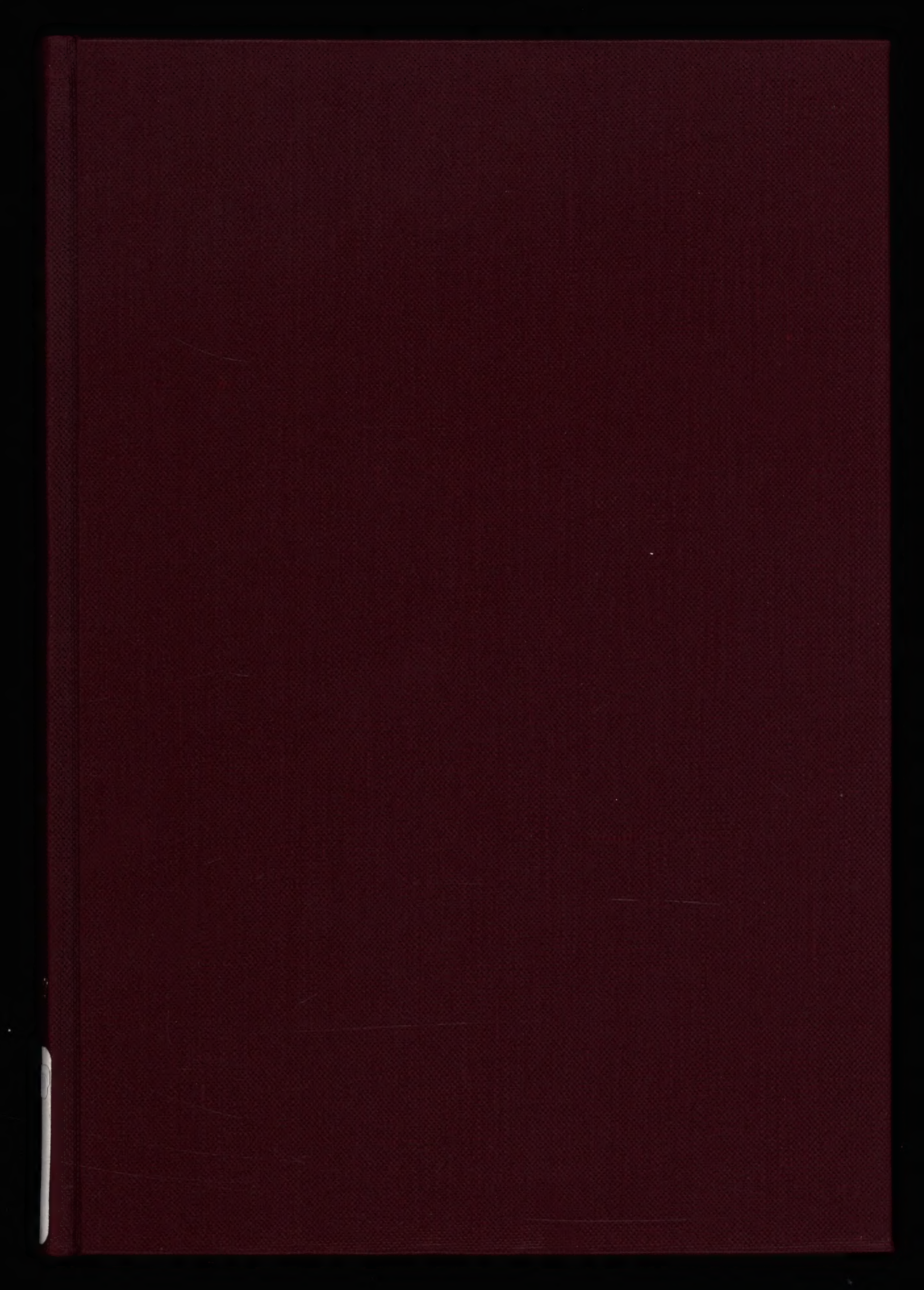
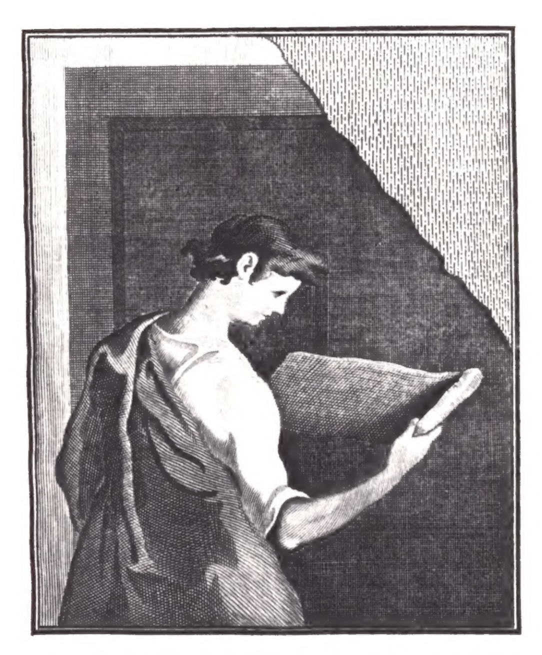




Inhalt.

Oberbayerisches Archiv

für

vaterländische Geschichte.

Herausgegeben

von dem

Historischen Vereine von Oberbayern.

Siebenundvierzigster Band.



I.

Vom Tode und Begräbniß Herzogs Ludwig VII. (des Bärtigen) von Bayern-Ingolstadt, dann von seinem Epitaph in der ehemaligen Kloster-Kirche zu Raitenhaslach und von dem früher dort vorhanden gewesenen Wittelsbachischen Gesammt-Grabmale.

Von
Dr. Christian Haeutle,
k. Reichsarchivrath.

Ueber des Fürsten Ableben sagt sein Biograph, Ritter K. H. von Lang: „Tags darauf (1. Mai 1447), am frühen Morgen, ließ man sie (die Deputirten der Ingolstädter Landschaft in das Schloß zu Burghausen) ein und zeigte ihnen den unglücklichen Greiß tod auf seinem Lager liegend, wie er eine Stunde nach Mitternacht unter Beistand und Absolution des Kaplans Andreas von Burghaußen verschieden sey ꝛc."*)

Nachdem Lang verschiedenen Zweifeln und irrigen Angaben gegenüber als die allein richtige Todeszeit des Herzogs die Nacht vom 1. zum 2. Mai erklärt,**) fährt er bald darnach etwas boshaft

*) Geschichte des Bayrischen Herzogs Ludwig des Bärtigen zu Ingolstadt. Nürnberg 1821. S. 308. Im großen Ganzen pflichtet dieser Annahme auch Dr. Sigm. Riezler bei, der im 3. Bande s. Geschichte Baierns S. 348 bemerkt: Da des Sterbenden letzte Worte waren: „Barmherziger Gott, erbarme dich meiner!" hatte sein Beichtvater, der Kooperator Andreas von Burghausen sich für berechtigt gehalten ihn von den kirchlichen Zensuren loszusprechen.

Wir werden auf die Sache noch ausführlicher zurückkommen.

**) A. a. O. S. 309. Dieses Sterbe-Datum ist, von dem noch vorhandenen Briefe Herzogs Heinrich an Herzog Albrecht vom 6. Mai 1447 abgesehen, auch in Joannis Vetteri „Fasti Consulares Landishutani"" bei Oefele (Script. Rer. Boic. II 764) enthalten: „Item des Jars (1447) an dem

fort: „So fromm war Herzog Heinrich gleichwohl, daß er der Priesterschaft diese Opfer für des alten Vetters, vielleicht auch für seine Sünden, alsbald am 3. Mai vor dem Salzburgischen Kommissär M. Hans Hesse in hinlänglicher Verbürgung sicherte, und so wurde denn der ausgelößte Leichnam, unter einer glanzlosen Begleitung, in eine stille Klostergruft von Raitenhaslach versenkt."*)

Anders berichten über dieses Ereigniß H. Zschokke, K. Mannert und A. Buchner, indem sie namentlich auf Johann Ebran von Wildenberg und den ungenannten bayerischen Chronisten bei v. Freyberg**) gestützt, ziemlich übereinstimmend erzählen, Herzog Ludwig sei ohne Beichte und Buße, bez. ohne den Empfang der Sterb-Sakramente gestorben und, weil noch im Kirchenbanne, in aller Stille im nahen Kloster Raitenhaslach begraben worden.

Da ich mich von jeher für den unglücklichen Fürsten lebhaftest interessirte, was ich dadurch zu beweisen vermag, daß ich in der Monats-Versammlung unseres Vereines vom 2. Mai 1868 einen längeren Vortrag über Herzog Ludwig hielt,***) dann in den Bänden 28 und 32 des Vereins-Archives umfangreiche archivalische Beiträge zu dessen Geschichte veröffentlichte,†) so möge es mir auf Grund neuerdings im Reichsarchive dahier angestellter Forsch-

---

ersten Tag des Maij, das was an s. Philippen und s. Jacobs Tag und was an einem Montag des Nachts, nach Mitternacht um die erste Hor am Erchtag starb" u. s. w. Vergl. im Bande XV. der Chroniken der deutschen Städte S. 247 ff. (hier S. 294) den neuen Abdruck dieser Chronik von Dr. K. Th. Heigel.

*) A. a. O. S. 310.

**) Sammlung historischer Schriften und Urkunden von M. Frhr. v. Freyberg I. 140. Wir wissen nun (vergl. die Aufsätze Carl Theodor Heigels über „Veit Arnpeck, ein Vorläufer Aventins" in den Nummern 36 und 37, 38, 39 und 41 des Morgenblatts zur bayer. Zeitung des Jahres 1865 und Dr. Sigm. Riezlers Artikel über Veit Arnpeck im Bande I der allg. Deutschen Biographie vom Jahre 1875 S. 596 f.) daß der „Ungenannte" Niemand Anderer, als eben Veit Arnpeck ist. Vergl. auch Sigm. Riezlers Geschichte von Baiern Band III S. 896 ff.

***) Vergl. den 31. Jahres-Bericht S. 35.

†) Im Bande 28 S. 197 ff. und im Bande 32 S. 13 ff. Der zweiten Serie meiner archivalischen Beiträge ist ein Anhang von noch ungedruckten Regesten S. 52 ff. beigegeben.

ungen und dabei auch aufgefundener einschlägiger Urkunden, deren Existenz übrigens Herrn von Lang nicht unbekannt geblieben zu sein scheint, gestattet werden, noch einmal auf Herzog Ludwig hier zurückzukommen. Diese Dokumente werfen in das bisherige Dunkel der letzten Lebensstunden des Fürsten und in Alles, was unmittelbar darauf folgte, ein helles Licht, beleuchten auch den Charakter Herzogs Heinrich in eigenthümlicher, wenn schon nicht neuer Weise, und stellen dabei das schlaue Verhalten der Kirche klar, die sich vor Allem bemühte, ihren oder, was gleich viel, den Vortheil der betheiligten Klöster in vorderster Linie entsprechend zu sichern.

Die erste unserer drei Urkunden ist eine notarielle Verpflichtung Herzogs Heinrich vom 3. Mai 1447, allen von seinem sel. Vetter Herzog Ludwig geschädigten Klöstern zu dem Behufe Schadensersatz zu geloben, daß der Todte aus dem Kirchenbanne „gelassen würde."

Ein hiezu speziell erbetener erzbischöflich Salzburgischer Kommissär, der schon obengenannte Meister Hanns Hesse, sowie ein öffentlicher Notar, Leonhart Dietersdorffer, waren bereits zur Hand, und Ersterer sowohl, als Herzogs Ludwig Beichtvater, ein Hilfs-Geistlicher der Pfarrkirche von Burghausen Namens Andreas, hatten sich noch rechtzeitig bereit erklärt, den Fürsten zu entbannen und von seinen Sünden zu absolviren, wenn Herzog Heinrich sich zuvor in bindender Weise anheischig gemacht hätte, alle Klöster vollständig zu befriedigen, welche seit längerer oder kürzerer Zeit noch irgendwelche Forderungen an Herzog Ludwig geltend zu machen hätten „darumb er in pann kömen ist." Als diese Klöster finden sich genannt: Fürstenfeld, Scheyern, Altomünster, Indersdorf, Geisenfeld und das Klarissinen-Kloster am Anger in München.*)

*) Mit diesen Klöstern (bis auf Altomünster, das auf Ingolstädtischem Gebiete lag, gehörten sie zu Bayern-München) zu unterhandeln in finem et effectum ut ipsi (abbates etc.) consentiant in absolutionem ducis (Ludwici) a sententiis excommunicationis et aliarum censurarum, besaßen Herzog Heinrich, der Propst Johann und der gleichnamige Kanonikus von St. Gumbert in Ansbach, ersterer als Kommissär des Basler-Concils, schon seit dem 2. Oktober 1446 ausreichende Vollmacht des gefangenen Herzogs (Orig. im Reichsarchiv),

Der Selige hatte ihnen mancherlei Beschwerung an ihren Gütern gethan.

Das Gelöbniß, diesen Klöstern „ganze und genugsame Wiederkehrung zu thun" und eventuell sich im Nicht-Einigungs-Falle hierüber dem Ausspruche des Erzbischofs Friedrich von Salzburg zu unterwerfen, wurde für Herzog Heinrich im Vorneherein formulirt, aber dabei, so vorsichtig ging der Salzburgische Kommissär zu Werke, auch jener Klöster noch gedacht, denen der verstorbene Fürst bloß Güter entzogen oder davon irgendwelche Gilten eigenmächtig erhoben hatte, „darumb er nit in gefellten verkündten pann, sunder allain villeicht von rechtens wegen geuallen ist."

Diese zweite Serie von Klöstern, wozu Raitenhaslach, Baumburg, Seeon, Herren- und Frauen-Chiemsee, dann Seligenthal und Altenhohenau gehörten,*) versprach Herzog Heinrich wieder in den Besitz dieser Güter und Gilten zu setzen, „wann er dann sölher herschafft darinn solche guter gelegen sein, gewaltig werde."*)

Leicht ersieht man aus diesem Beisatze, sowie aus einem ähnlichen, der kurz vorausgeht, Herzog Heinrich thue nämlich das Alles „als ein nächstgesypter vnd rechter erb," daß der ganze Vorgang, im Grunde genommen, keinen andern Zweck hatte, als sich den Gesammt-Rücklaß seines Vetters an Landen und Leuten gewissermaßen auch von der Kirche sicher stellen zu lassen, welche ja bei diesem Geschäfte direkt betheiligt war und solchergestalt ein greifbares Interesse daran hatte, daß Niemand Anderer in die Erbschaft des Ingolstädters eintrete, als Herzog Heinrich von Landshut.

Daß es sich also dabei nicht zunächst um das Seelenheil des Verstorbenen handelte, wird unnöthig sein, weiter auszuführen. Jedenfalls aber eben soviel, als an Diesem, lag Herzog

so daß man sich verwundert fragen muß, warum davon nicht früher Gebrauch gemacht wurde?

*) Diese Klöster lagen wie Seeon, Herren- und Frauen-Chiemsee, dann Altenhohenau, auf Ingolstädtischem Territorium, die übrigen hingegen in Herzogs Heinrich Land; aber überall zerstreut, meist jedoch im Gebiete des verstorbenen Fürsten selbst lagen dann deren verschiedene Güter, um die es sich hier handelte.

Heinrich an der alleinigen Erbfolge in die Ingolstädtischen Lande und richtete sich die Spitze seiner desfallsigen Vorkehrungen ganz vorzugsweise nach München, dessen Herzog Albrecht II. (III.) nicht minder erblustig war, denn Heinrich der Reiche selbst.

Und nur von diesem Gesichtspunkte aus läßt sich des Letztern Rücksichtslosigkeit gegen seinen Münchener Vetter erklären, welchen er von dem Ableben Ludwigs erst dann in Kenntniß zu setzen gedachte, nachdem seinerseits bereits Alles gethan war, um sich gegen Albrecht's Ansprüche möglichst sicher zu stellen.

Aber auch der Letztere hatte seine Leute zur Hand und sobald er durch diese vom Tode des Ingolstädter Vetters Kunde erhalten, schrieb er an Heinrich unter dem dritten Mai aus München: vns ist angelangt, wie der Hochgeborn furste vnnser lieber vetter*) Herczog Ludwig von Bairn Graf zue Mortani etc. mit tode vergangnen solle sein, der sele der almachtig got genedig vnd barmhertzig sein wolle, wann wir aber das für ain gannczе aigenschafft noch nit wissen vnd ob dem also ist, das vns getrewlich laid wäre ꝛc.**)

Es läßt sich kaum bezweifeln, daß Herzog Albrecht dieses wichtige Schreiben noch am gleichen Tage durch einen Eilboten nach Burghausen absendete und daß es noch im Verlaufe des nächsten Tages (4. Mai) den Ort seiner Bestimmung wirklich erreichte. Und an eben dem nämlichen Tage war Herzog Heinrich

---

*) Das Verwandtschafts-Verhältniß zwischen Ludwig von Ingolstadt und Heinrich von Landshut einer- dann Albrecht von München andererseits war folgendes:

Stephan II.
- Stephan III.
  - Ludwig VII. † 1. Mai 1447.
- Friedrich.
  - Heinrich der Reiche.
- Johann II.
  - Ernst.
    - Albrecht II. (III.)

Herzog Heinrich war somit dem Erblasser um einen Grad näher verwandt, als Herzog Albrecht.

**) Orig. im allgem. Reichsarchiv. Vergl. die ähnlich lautenden Schreiben Herzogs Albrecht gleichen Datums an die Ingolstädtische Landschaft und an die Städte Wasserburg, Kufstein, Rattenberg u. s. w. in Krenner's baier. Landtags-Handlungen von 1429–1513 Bd. 3 S. 240 ff. Herzogs Albrecht obiger Brief an Herzog Heinrich steht daselbst S. 242 f.

inzwischen mit seinen Vorarbeiten zur Besitznahme des Ingolstädtischen Erbes glücklich zu Ende gekommen.

Dies führt uns von selbst auf die am gleichen Tage noch gefertigte zweite Urkunde, eine an den Abt Georg von Raitenhaslach von Meister Johann Hesse gerichtete feierliche Erklärung über die letzten Lebens-Momente Herzogs Ludwig vom 4. Mai 1447, welche Erklärung zunächst den Hauptzweck hatte, dem Verstorbenen im dortigen Kloster ein kirchliches Begräbniß zu verschaffen: etc. ipsum Ludwicum absolvimus.... in finem, ut corpus suum ecclesiasticae sepulturae tradi possit.

Meister Hesse berichtet, wie Herzog Ludwig, ohne vom apostolischen Stuhle entbannt zu sein, durch das Herannahen des Todes überrascht worden sei. Nun habe man ihm von durchaus glaubwürdiger Seite versichert und habe namentlich der Hilfspriester Andreas an der Burghauser Pfarrkirche, welcher dem Fürsten die Beichte abgenommen, ihn überzeugt, daß Letzterer mit sichtbaren Zeichen der Reue von hinnen geschieden.

Der Fürst, heißt es hier weiter, hätte seine Beichte mit den Worten: Ego do me reum peccatorem begonnen und diese Worte mehrmals wiederholt und als ihn hierauf die Todesschmerzen überraschten, brachte Derselbe nichts weiter mehr hervor, als den von tiefer Zerknirschung zeigenden Ausruf: Misericors Deus, miserere mei! worauf Priester Andreas den Herzog Angesichts seiner Reue, die sich durch Geberden und Worte kundgab, im Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit von allen seinen Sünden und zugleich von der *Exkommunikation lossprach, bez. absolvirte.*

Solches habe dann auch er (Meister Hesse) gethan, nachdem Herzog Heinrich als der nächste Inteſtat-Erbe sich zuvor im Beisein des Notars L. Dietersdorffer auf genügende Weise verbindlich gemacht, allen von dem Dahingeschiedenen geschädigten Klöstern vollen Schadensersatz zu gewähren.

Selbstverständlich war Meisters Hesse Absolution nur unter der Voraussetzung erfolgt, daß der apostolische Stuhl sie hinterher anerkenne und gutheiße: sub spe ratihabitionis sedis apostolicae desuper obtinendae.

Unter dieser Voraussetzung konnte nun der selige Herzog

Ludwig nicht blos (zu Raitenhaslach) ein kirchliches Begräbniß erhalten, sondern es durften sogar für seine Seele die üblichen gottesdienstlichen Trauerfeierlichkeiten stattfinden: etc. orationes oblationes et exequiae Christi fidelium pro anima sua fieri valeant feliciter et votive.

Eines aber verschweigt uns diese zweite Urkunde*) dennoch: ob der verstorbene Fürst auch zur hl. Kommunion zugelassen worden war.

Bevor wir zur dritten Urkunde übergehen, die uns des Nähern mit den Begräbniß-Feierlichkeiten Herzogs Ludwig bekannt macht, halten wir es für nothwendig, einen bisher ziemlich allgemein angenommenen historischen Irrthum zu berichtigen, als sei Ludwig von Ingolstadt von seinem Landshuter Vetter Heinrich auf dem Burghauser Schlosse in förmlicher Gefangenschaft gehalten worden.**) Ja, ein Wandgemälde im bayerischen National-Museum, welches, nebenbei bemerkt, auf uns stets den peinlichsten Eindruck machte,***) geht soweit, den eben verschiedenen Herzog in einem düstern Gewölbe abzubilden, und ihm dabei ein Lager zur Verfügung zu stellen, aus welchem das nackte Stroh hervorsieht!

Das ist geschichtlich unwahr, denn es beruht auf ganz irriger Auffassung der Worte in der bayerischen Chronik eines Ungenannten bei v. Freyberg†): ꝛc. vnd starb in der gefengnuß, wie es ja ebenso im lateinischen Veit Arnpeck heißt: ubi post aliquot

---

*) Im Regest bereits abgedruckt im Bande 8 des oberbayer. Archivs S. 417 f.

**) Anders allerdings war es dem Herzog Ludwig in Ansbach ergangen, solange er sich in Gewahrsam des Markgrafen Albrecht von Brandenburg befand, denn der in Aventin's deutscher Chronik (Lexer'sche Ausgabe B. II, erste Hälfte S. 578 ff) abgedruckte erste Klagebrief der Ingolstädtischen Landschaft sagt hierüber ausdrücklich; daselbs (in Ansbach) er in elendiglich als in ainem kärcker verstossen, unwirdiglichen als ainen übeltäter unfürstlich gefangen und verschlossen haltet, auch im an speis solchen mangl und abbruch tuet ꝛc.

***) Der Künstler ist unser berühmter Meister Eduard Schwoiser. — Dr. C. von Spruner sagt in seinem Texte zu den Wandbildern des bayerischen National-Museums ꝛc. S. 77: „Der (Herzog Heinrich) schloß ihn in seinen Thurm zu Burghausen und gab dem armen, leselustigen Mann einen Psalter und eine deutsche Bibel.“ (!)

†) I. 140.

dies in captivitate sine absolutione etc. mortuus est*) und auch Aventin's deutsche Chronik sich ähnlich vernehmen läßt.

Wir stellen demnach die bisherige allgemeine Annahme nicht blos in Abrede, sondern gehen noch weiter, indem wir behaupten: Herzog Ludwig sei zwar Gefangener auf dem Schlosse Burghausen gewesen, aber nur insoferne, als er seiner persönlichen Freiheit beraubt, im Sonstigen aber mit allem fürstlichen Prunk umgeben war, der seiner Geburt und Lebensstellung überhaupt zukam.

Hiefür spricht zuerst ganz entschieden der Umstand, daß Herzog Ludwig, als er in Begleitung der Reiterschaaren seines Vetters Heinrich am 24. August 1446 durch dessen Hauptstadt Landshut kam, von dem Rathe daselbst als fürstlicher Gast empfangen und, altem Herkommen nach, mit einem Eimer österreichischen und zwei Eimern wälschen Weines, dann mit zwei Wannen edler Fische beschenkt wurde.**)

Ohne Herzogs Heinrich als des dortigen Landesherrn vorherige Zustimmung hätte dies gar nicht geschehen können und einem förmlichen Gefangenen gegenüber wäre es sicher auch nicht geschehen.

Von einem eigentlichen Gefängnisse kann dann schon deßhalb keine Rede sein, weil der gefangene Fürst das große Schloß mit seinem nicht eben zahlreichen Hofstaate ganz allein bewohnte, was auch aus der schon erwähnten Urkunde Herzogs Heinrich vom 3. Mai hervorgeht,***) welche gegeben war „ze Burckhawsen in der Stat in vnßerm Haws."

Herzog Heinrich hielt sich also damals gar nicht im Schlosse auf, weil er einmal den fürstlichen Vetter im Gebrauche der demselben zugewiesenen Wohnräume nicht beschränken, und dann auch, weil er sich doch in dessen unmittelbarer Nähe nicht gar zu wohl fühlen mochte.

*) B. Pez Thesaurus etc. Tom. III Pars III p. 390. Vergl. übrigens oben S. 2 Note **).

**) Vergl. Band 15 der Chroniken der deutschen Städte, hier deutsche Raths-Chronik von Landshut S. 292. Der ältere Abdruck derselben befindet sich bei Oefele (Scriptores etc. II, hier 763).

***) Vergl. oben S. 3.

Das Eckhaus aber, das Herzog Heinrich in der Stadt herunten bewohnte, lag gegenüber dem St. Jakobs-Kirchhofe am Markt-Platze und war bereits unterm 18. Juni 1434 von den Gebrüdern Lorenz und Jörg Aheimer zu Hagenau um einen nicht näher angegebenen Kaufpreis an den Fürsten übergegangen.*)

Die gleichfalls schon früher erwähnte**) Vollmacht des gefangenen Herzogs vom 2. Oktober 1446 für seinen Vetter Heinrich trägt ferner folgendes Datum:

Acta sunt hec in Castro Burckhawsen***) in Stuba noua maiorj versus aquam Salsach nuncupatam sita.

Endlich ist uns auch noch die Jahres-Rechnung des herzogl. Küchenmeisters zu Burghausen Kaspar Wärlich erhalten,†) welche alle dessen Einnahmen und Ausgaben „von dem negstuergangen Jar (1446) bis auf hewtigen tag (an vnnser lieben frawn liechtmeßtag) 1447“ verbucht, wonach allein für Küche, Keller und Kammer (Herzogs Ludwig) vom Mautner 4025 ℔, 7 Schillinge und 19 Pfge. ausgegeben wurden, eine Summe, welche, da sie auf letztgenannten Fürsten erst seit dem 1. September 1446 (mit welchem seine s. g. Burghauser Gefangenschaft anfing), sich bezog und hier nur bis 1. Februar 1447, also für blos fünf Monate galt, geradezu als höchst bedeutend bezeichnet werden muß.††)

Herzog Heinrich, der allerdings als sehr sparsam bekannt war, hat während der gleichen Zeit auf der Trausnitz für sich gewiß nicht soviel gebraucht.

Von allem Andern aber ganz abgesehen, lag hier noch überdies für Herzog Heinrich denn auch ein unabweisbares Gebot der

---

*) Orig. Perg. Urkunde im allgem. Reichs-Archiv unter Stadt Burghausen.

**) Oben S. 3, Note *).

***) Ludwig bewohnte dieses Schloß seit dem 31. August, bez. 1. Septb. obigen Jahres.

†) Pap. Orig. mit Herzog Heinrichs Secret vom 2. Februar 1447 unter den Urkunden der Stadt Burghausen im Reichsarchiv.

††) Da findet sich Alles verrechnet, was damals in einem fürstlichen Hofhalt benöthigt ward: Weinbeeren, Feigen, Reis, Baumöhl, Käse, Erbsen, Hirse, Zwiebel, Gerste, Wild-Schweine, Schmalz, Stockfische, gebrühte Schweine, Unschlitt und Unschlittkerzen, Hanf, Safran, Ingwer, Zucker, Schmer, Hirsch-Wildprät, Steinbock-Wildprät, Wein, Bier, Wachs, Leinwand u. s. w.

Staatsklugheit, eine förmlich zwingende Nothwendigkeit vor, seinen hohen Gefangenen, zumal derselbe sein naher Blutsverwandter und mit ihm einem der erlauchtesten Fürstenhäuser entstammte, stets in jeder Weise standesgemäß zu behandeln, denn, seit Herzog Ludwig auf Schloß Burghausen gefangen saß, gingen fast unausgesetzt königliche, kurfürstliche und andere Gesandte dort ab und zu, welche mit dem Gefangenen persönlich verkehrten und durch eine nur vorübergehende standesgemäße Behandlung des Fürsten sich eben so wenig hätten täuschen lassen, als Letzterer selbst dies geduldet haben würde, ohne Kaiser und Reich zu seinen Gunsten mit allen erdenklichen Mitteln in Bewegung zu setzen.

So erzählt uns die schon früher erwähnte Landshuter Raths-Chronik,*) daß, als Herzog Ludwig eben auf dem Burghauser Schlosse starb, die Räthe Königs und bez. Kaisers Friedrich III., Gesandte des Kurfürsten Ludwig IV. von der Pfalz, sowie der übrigen Kurfürsten und Abgeordnete der Ingolstädtischen Landschaft dortselbst anwesend waren. —

Wir wenden uns nunmehr zur dritten Urkunde, welche uns hier noch eingehender beschäftigen soll. Dieselbe ist datirt vom 22. August 1447, geht aus vom Propst und Archidiakon Caspar des Augustiner Chorherren-Stiftes Baumburg und verkündigt kraft inserirter, durch Herzog Heinrich erwirkter Spezialvollmacht des Papstes Nicolaus V. (dd. Rome apud Sanctumpetrum Quarto Kalend. Julij = 28. Juni 1447)**), daß die Kurie ihn autorisirt habe, die unter Vorbehalt nachheriger päpstlicher Zustimmung erfolgte Absolvirung und kirchliche Beerdigung Herzogs Ludwig nunmehr zu genehmigen, und eben diesen Fürsten nochmals, dann den Herzog Heinrich (vniuersalem ejus heredem) und alle geistlichen und weltlichen Personen, welche an der Absolvirung und Beerdigung Ludwigs Theil nahmen, von allen kirchlichen Strafen, in die sie dadurch von selbst gerathen, nach bezeigter Reue und entsprechender Buße loszusprechen, den (in der Klosterkirche zu Raitenhaslach) beigesetzten Leichnam des Fürsten aber in seiner Grabesruhe zu belassen und insbesondere noch alle geistlichen Per-

*) Bd. XV der Städte-Chroniken S. 294.
**) Als Regest abgedruckt im Bande 8 des oberbayerischen Archivs p. 417.

sonen, welche sich an der Gottesdienst-Feier für den verstorbenen Fürsten „irregulariter“ betheiligt, allseitig zu dispensiren.

Es waren zu diesem Behufe vor Propst Caspar und dem zur gehörigen Einleitung des Absolutions-Prozesses beigezogenen Prokurator, Lizentiat Peter Renntz am 14. und 18. August 1447 persönlich im Refektorium zu Raitenhaslach, bez. im Durchgange zur Abtei-Wohnung erschienen: Abt Georg dieses Klosters, Pfarrer Leonhard von Schupfing und Bursarius Hainrich, weiter Prior Walther und die Chorherren Johann Urfarer, Johann Sybenwirt, Pancraz Drächselhaimer, Jacob Pleban von St. Mariaberg, Caspar Koch, Stephan Mangelhart, Adam Friedrich der Schwabe Mönch zu Königsbrunn, Christian Püechl, Andreas Gluen, Johann Haller, Matheus Staudfuchs, Friedrich Veldner und Johann Äntenpeckh; Egidius (Stainer) Pleban von Niederbergkirchen, Augustinus socius suus divinorum, Heinrich, Johann, Johann, Rudbert, Heinrich, Symon und Wilhelm; dann am 22. August gleichen Jahres im Refektorium zu Baumburg: Oswald Tanpüchler und andere Priester, Diakonen, Subdiakonen und „clerici professi“ des Klosters Raitenhaslach et nobis exposuerunt, quomodo ipsi et singuli ex ipsis quendam Ludouicum ducem etc. tamque juris ignari ad sepulturam ecclesiasticam receperint, officia diuina etiam sollemnizando coram funere ipsius Ludouici celebrauerint, candelas, thuribula ac alia ceremonialia circa funera exerceri consueta exercuerint orationesque pro ipso effuderint etc. timentes se fortassis propterea sententias excommunicationis et alias poenas juris seu hominis incurrisse etc.

Auf die betreffenden inständigen Bitten des Abtes Georg von Raitenhaslach, des Priors, der Chorherren und sonstiger Geistlichen daselbst absolvirte nun Propst Caspar von Baumburg dieselben „coram nobis constitutos et id flexis genibus postulantes in forma ecclesiae consueta“ und nahm sie wieder auf in die Einheit der Mutter-Kirche und in die Gemeinschaft der Gläubigen, wie in die Theilnahme an den Sakramenten, wobei die Dignitäre und etliche Kanoniker des Klosters Baumburg, sonstige Priester, angesehene Laien-Personen und die Angehörigen (familiares) des Klosters Raitenhaslach als Zeugen zugegen waren.

Wir entnehmen also dieser dritten und letzten der hier vorzugsweise in Betracht kommenden Urkunden vom 22. August 1447,*) daß der Begräbniß-Feierlichkeit Herzogs Ludwig in der Klosterkirche zu Raitenhaslach Abt und Prior, dann sämmtliche Chorherren und sonstige Personen geistlichen Standes dieses Klosters persönlich angewohnt haben.**)

Daß auch Herzog Heinrich (wahrscheinlich mit einigen Großen seines Hofes) dabei gewesen, ist oben bereits direkt zugegeben, da er ja wegen dieser Theilnahme gleichfalls der Absolution für bedürftig erklärt wurde.

Uebrigens war diese Theilnahme gegenüber seinem Vetter nur eine Pflicht der einfachen Höflichkeit und entsprechender Rücksichtnahme. In der That läßt sich der Herzog gerade um die fragliche Zeit (3.—7. Mai) urkundlich in Burghausen nachweisen,***) von wo er zu Pferd in wenigen Stunden nach dem Kloster zu kommen vermochte.

Die oben†) erwähnte Angabe, daß Ludwigs Beisetzung zu Raitenhaslach in aller Stille erfolgt sei, erweist sich Angesichts unserer dritten Urkunde demnach als unrichtig, denn es heißt darin ausdrücklich: daß der Gottesdienst (officia divina) feierlich vor der Leiche Herzogs Ludwig abgehalten und dabei mit brennenden Lichtern, Rauchfaß, Sterbegebeten und sonstigen Zeremonien Alles beobachtet worden sei, was die Kirche überhaupt bei Beerdigungen zu beobachten pflegt. —

Ich komme endlich zum Grab-Denkmale des unglücklichen Fürsten, von welchem, sowie von einem gemeinschaftlichen Grab-Monumente für alle in der Klosterkirche zu Raitenhaslach begrabenen Mitglieder des erlauchten Hauses Wittelsbach man bis zur Stunde nichts gewußt hat.††)

---

*) Als Regest abgedruckt im Bande 8 des oberbayerischen Archivs pag. 418.

**) Im Cod. Bav. 428 (von Abt Robert verbesstertes Exemplar der Tachler'schen Kloster-Annalen) fol. 41 heißt es: etc. Abbas Georgius cum Conventu Ludouicum dictum ad Ecclesiasticam sepulturam receperunt.

***) Sammlung der Original-Regesten im allg. Reichsarchive.

†) S. 2.

††) Anders verhält sich die Sache, was die Person Herzogs Ludwig allein betrifft, wenn man das im bayer. National-Museum noch vorhandene (in den

In allen ältern bayerischen Geschichtsquellen heißt es von Herzogs Ludwig Beerdigung einfach, daß er in der Klosterkirche zu Raitenhaslach begraben wurde und eine Chronik des Klosters sagt ähnlich: Vnd ist begraben in dem Munster zu Raitenhaslach.

Auch im Sulzbacher Kalender für katholische Christen auf das Jahr 1857 ist in Fortsetzung der Darstellung der „Fürstengrüfte in Bayern" S. 125 von der Fürstengrabstätte in der ehemaligen Kloster- und Pfarr-Kirche zu Raitenhaslach bei Burghausen die Rede. Weiter unten liest man hierselbst:

„In der Mitte der Kirche befindet sich ein 9 Fuß langer und 4½ Fuß breiter (rother) Marmorstein ohne alle Inschrift oder sonstige Embleme. Nach Aussage noch jetzt lebender alter Leute befand sich ehemals über dieser Marmorplatte ein sargähnlicher, auf Füßen ruhender und mit Inschriften versehener zweiter Marmorstein (wahrscheinlich ein Sarkophag) in einer Höhe von beiläufig 4 Fuß. Wohin derselbe gekommen, darüber konnten nähere Aufschlüsse nicht gewonnen werden."

„Der weit verbreiteten Sage gemäß (fährt unser Kalender fort) hielt man dafür, daß die Kirche hier einst eine fürstliche Gruft besessen, zu der man sonst auch vom Kloster aus gelangen konnte. Eine im Monat August 1855 von München dahin abgeordnete Kommission entdeckte zwar ein in die Kirche ausmündendes, bisher unbekanntes Gewölbe und in demselben einiges Gebein; zu einer fürstlichen Gruft hat dasselbe jedoch niemals gedient und es führte dieser angestellte Versuch so wenig als die frühern zu einem gehofften Erfolge."

„Die beiden am Plafond der Kirche angebrachten, von zwei Engeln gehaltenen Gedenktafeln melden uns die Namen der fürstlichen Personen, welche in derselben ruhen."*)

Alterthümern und Kunst-Denkmalen des bayer. Herrscher-Hauses von Frh. C. M. v. Aretin, Lieferung II abgebildete) Modell aus Solenhofer Stein, welches der Herzog von einem unbekannten Künstler zwischen 1430 und 1440 für seine zukünftige Grabstätte bei U. schönen lieben Frau zu Ingolstadt herstellen ließ, ins Auge faßt. Das hiernach herzustellende Grabmal kam aber bekanntlich nicht zu Stande. Vergl. meine Wittelsbachische Genealogie S. 124 Note 5 und B. v. Aretin's Text zum „Relief zum Grabmal Herzog Ludwigs des Gebarteten."

*) Die Klosterkirche zu Raitenhaslach diente namentlich den Herzoginen der Linie Bayern-Landshut längere Zeit zum Erbbegräbnisse. Am Uebersicht-

Und in einer Note ist dann noch beigefügt: Die bayerische geweckelte Kriegsfahne und eine Standarte mit aufstehenden Löwen, welche sich ehemals auch in der Kirche befanden, hat die oben erwähnte Kommission mit sich nach München genommen.

Zunächst ist nun daran fest zu halten, daß Herzog Ludwig der Gebartete von Ingolstadt im Jahre 1447 in der alten Kloster-Kirche von Raitenhaslach beigesetzt wurde, und wenn es nun, wie oben gezeigt, im mehr gedachten Kalender heißt, daß noch dortmals, also 1857 lebende alte Leute — ein Alter von 70 Jahren für sie angenommen, reichte demnach deren Jugendzeit bis etwa 1793 zurück — auf der noch vorhandenen, mitten in der Kirche befindlichen rothen Marmorplatte einen sargähnlichen zweiten Marmorstein gesehen haben wollen, so wäre damit bewiesen, daß das ursprünglich in der alten Kloster-Kirche errichtete fragliche Grabmal auch in die neue (gegen Ende des 17. Jahrhunderts von Abt Wenzel prachtvoll erbaute, noch jetzt bestehende) Kirche übergegangen und vermuthlich erst zur Zeit der Säkularisation verschwunden ist.

Gelänge es also, diesem auf unerklärliche Weise verschwundenen Wittelsbachischen Grab-Monumente wieder auf die Spur zu kommen, so würde selbes sicher nicht ohne lebhafte Genugthuung seitens manches patriotisch fühlenden Bayern-Herzens begrüßt werden.

Und hiezu verhelfen uns nun die handschriftlichen „Annales Raittenhaslacensis Monasterii ex Chartaceo Gazophylacio Eruti a F. Jo. Conr: Tachler.*) Anno 1612 et 1613.“**)

Im Codex Bavaricus 912 findet sich auf Fol. 357/r f. dieser Eintrag:

---

lichsten sind die dort beigesetzten Mitglieder des Hauses Wittelsbach in dem oben allegirten Kalender für katholische Christen für 1857 S. 126 zusammengestellt.

*) Von ihm weiß Niemand Genaueres zu melden. Nur Ant. M. Kobolt sagt in s. bayer. Gelehrten-Lexikon p. 678 darüber, daß er ein Cisterzienser-Mönch des Klosters Raittenhaslach war und um 1611 obige Annalen geschrieben habe.

**) Codices Bavarici nro. 912 und 913 auf hiesiger kgl. Hof- und Staats-Bibliothek.

Multi Principes Bauarie in maiori nostro templo sepulti sunt sub marmore eleuato cui nihil incisum est.

Noch auf Fol. 357/r ist über dem Eintrage das bayerisch-pfälzische Wappen*) in Farben ausgeführt.

Dies deutet also ganz zweifellos auf ein marmornes Hochgrab in der Kloster-Kirche hin, das aber keine Aufschrift hatte.

Auf Fol. 358 folgen dann die kolorirten Abbildungen von zwei bayerischen Fahnen, über welchen zu lesen:

Supra sepulchrum dependent duo ista uexilla sublimè.

Und unter den zwei schon oben erwähnten Fahnen, bez. zu deren linker Seite steht: Sepulchrum Ducum Bauariae uideatur folio. 398.

Und in der That findet sich dann auf Fol. 397/r und 398 eine kolorirte Abbildung des „Sepulchrum Ducum Bauariae" selbst, in welcher wir, vollkommen übereinstimmend mit dem, was hievon bereits oben erwähnt wurde,**) leicht den Sarkophag von rothem Marmor wieder erkennen, der sich ehemals über der noch vorhandenen rothen Marmorplatte erhob.

Die auf der Oberfläche des Hochgrabes an deren vier Ecken angebrachten knieenden Engel halten Leuchter mit Kerzen in der Linken, während ihre Rechte sich gleichsam auf vier Wappenschilde stützt, von denen aber blos drei sich gegen den Beschauer kehren. Es sind darauf die Wappen von Polen, Bayern-Pfalz und Oesterreich angebracht.***)

Damit wäre also ein während des Verlaufs der Zeiten vollständig in Vergessenheit gerathenes Wittelsbachisches Gesammt-Grabmal glücklich wieder aufgefunden, bez. für die Zukunft wenigstens im Bilde uns gewonnen und erhalten.

---

*) In einfacher Schild-Form. Dasselbe bezeichnet gleichsam ein Epitaph für den am 20. Dezember 1396 gestorbenen und hier begrabenen jüngsten Sohn Herzogs Friedrich von Landshut, Namens Johann. Vergl. m. Genealogie S. 112 nro. 6.

**) S. 13 nach Angabe alter, im Jahre 1857 noch lebender Leute.

***) Diese Wappen (vielleicht soll der dem Beschauer abgekehrte Schild das Wappen der Visconti in Mailand oder jenes von Sachsen enthalten) deuten auf Herzogin Hedwig, Gemahlin Georg's des Reichen, eine Jagellonin, auf verschiedene hier begrabene bayerische Prinzen und Prinzessinnen, dann auf Margarethe, Gemahlin Heinrich's des Reichen, eine Habsburgerin, hin.

Unser verehrtes Vereinsmitglied, mein langjähriger hochgeschätzter Freund, Herr geheimer Kanzlei-Rath G. Knussert im kgl. Kriegs-Ministerium hat von dem historisch so interessanten, in freilich etwas eigenthümlicher Ausführung*) aus dem fraglichen Codex auf uns gekommenen Bilde mit gewohnter Meisterschaft ein vorzüglich gelungenes Konterfait hergestellt und der Ausschuß des Historischen Vereins geneigtest seine Zustimmung ertheilt, daß eine Reproduktion desselben diesem Bande des oberbayerischen Archives als artistische Beilage angefügt werde.**)

Und dies ist noch nicht Alles. Sogar einen sehr deutlichen Wink, nach welcher Seite der (alten) Kirche hin die Wittelsbachische Gruft zu Raitenhaslach, welcher man bisher vergeblich nachgeforscht, hinfort gesucht werden müsse, erhalten wir im mehr erwähnten Codex Bavaricus 912, auf dessen Fol. 398/r Folgendes notirt ist:

Ante aram Sanctae Crucis talis habetur lapis, quo sublevato dicitur patere descensus ad Cadavera Ducum Bauariae sub magno recondita marmore.

Hierauf folgt die gleichfalls kolorirte Abbildung des noch vorhandenen großen viereckigen Marmorblockes.

Angenommen nun, daß die, wie wir schon gehört, Ende des 17. Jahrhunderts um- und bez. neu-gebaute Klosterkirche auf ihrer alten Stelle, wenn auch vergrößert, sich wieder erhob und daß auch die darin befindlich gewesenen Altäre so ziemlich ihre früheren Plätze beibehielten, so wäre mit obigem Satze: ante aram etc. ein nicht zu unterschätzender Fingerzeig geboten, in welcher Richtung mit vielleicht besserem Erfolge, als bisher, die noch immer unbekannte Wittelsbachische Gruft in der Raitenhaslacher Kirche entdeckt werden könnte.

Doch kehren wir zur Begräbnißstätte Herzogs Ludwig VII. (des Bärtigen) zurück, von welcher Codex Bavaricus 913 auf Fol. 453/r sagt:

---

*) Die vier Engel an den Ecken des Marmor-Sarkophages sind, wie sie sich uns hier darstellen, jedenfalls spätere Zuthat und ihre Uebermalung gränzt an Geschmacks-Verirrung, dabei immer noch vorausgesetzt, daß sie aus Metall bestanden oder blos Stein-Gebilde waren.

**) Es gilt dies auch von den obigen beiden Fahnen und dem noch näher zu erörternden Epitaph für Herzog Ludwig VII. selbst.

Sepultus est cum alijs de Bauarica stirpe ante aram Sanctae Crucis.

Also wurde auch Herzog Ludwig in der gemeinsamen Wittelsbachischen Fürstengruft vor dem hl. Kreuz-Altare beigesetzt.

Dann fahren die Raitenhaslacher Annalen am schon angeführten Orte fort, wie folgt:

In templi muro (demgemäß wohl an der zunächst liegenden Wand des Gotteshauses) haec leguntur cum sequentibus insignijs: Anno domini 1447. obijt illustrissimus Princeps Ludouicus Senior, Comes Palatinus Rheni Bauariaeque Dux atque Comes Martani.

Sodann folgt auf Fol. 454 eine kolorirte Abbildung auch dieses Epitaphs, welches in einer rothen Marmorplatte von länglichter Viereck-Form besteht,*) worauf, von zwei Engeln gehalten, das bayerisch-pfälzische Wappen zu sehen, von dessen Helmzier (der Löwe auf derselben hat blau-weiß gerautete Flügel) zu beiden Seiten eine goldene Kette aufsteigt, die ein von oben herabschwebender Engel mit seinen Händen ergreift.

Darunter befindet sich die vor erwähnte lateinische Inschrift mit den Schlußworten nach „Comes Martani": hic sepultus.

Es wurde schon oben**) bemerkt, daß Freund G. Knuffert auch vom Epitaph Herzogs Ludwig eine getreue Kopie gefertigt, nach welcher die angefügte Zeichnung hergestellt worden ist.

---

*) Denn kaum läßt sich annehmen, daß das auf rothem Untergrund befindliche Wappen einst direkt auf die Mauerfläche gemalt wurde. Bis 1613, in welchem Jahre J. C. Tachler das Epitaph kolorirt in seine Annalen aufnahm, würden sich die Farben des Epitaphs seit 1447 wohl nicht erhalten haben, es müßte denn von Zeit zu Zeit eine Auffrischung derselben erfolgt sein, was immerhin dahin gestellt bleiben mag.

**) S. 16 Note **).

II.

Einige altbayerische Stadtrechte.

Herausgegeben und erläutert von
Dr. Chr. Haeutle,
kgl. Reichsarchivrath.

Fortsetzung und Schluß.
(Vergl. den ersten Theil dieser Abhandlung im Bande XLV des oberbayerischen Archivs S. 163 ff.)

V. Das Stadtrecht von Neuötting vom 21. Dezember 1321.

Nach einer einfachen Abschrift aus der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts in dem dortigen Stadtarchive.

Schon früher ist daran erinnert worden,*) daß die Stadt-Rechts-Urkunden für Neuötting vom 21. Dezember 1321, dann für Traunstein vom 7. Januar 1375 mit dem Burghauser Stadtrechte vom 21. März 1307, das bereits im ersten Theile dieser Publikation zum Abdrucke gelangt,**) wenn schon verschieden davon in der Anlage und durch theilweise andere Bestimmungen, wie sie eben durch Ort und Gelegenheit veranlaßt waren, eine sehr große sofort in die Augen springende Aehnlichkeit bekunden, so daß man in Letzterem die gemeinsame Grundlage der beiden jüngeren Stadtrechte erkennen muß.

Was nun zunächst die betreffende Urkunde für Neuötting selbst anlangt, so ist sie, wie bereits bemerkt, von den Herzogen Heinrich II., Otto IV. und Heinrich III. von Niederbayern zu Burghausen am 21. Dezember 1321 ausgestellt und (nach einer älteren Abschrift beim allgemeinen Reichsarchive)***) in den Regestis

*) Im Bande XLV des oberbayerischen Archivs S. 174 Note † und S. 176.

**) Am oben angeführten Orte S. 179—187.

***) Vergl. Bd. XLV des oberbayerischen Archivs S. 169 nebst Note ***.

Boicis mit zwei Zeilen summarischer Inhaltsangabe zum Abdruck gebracht.*)

Die unserer jetzigen Veröffentlichung zu Grund gelegte diplomatisch genaue Abschrift entstammt dem Neuöttinger Stadt-Archiv und zwar (vom Schicksal des Originals, das wahrscheinlich längst verloren ist, konnten wir nichts Näheres erfahren, als daß es am 27. April 1717 zum kurfürstlichen Hofrath nach München einbefördert werden mußte und niemals mehr zurückgegeben wurde) einer einfachen Kopie der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts.**)

Seinem Umfange nach geht das Neuöttinger Stadtrecht allen andern, welche wir bisher kennen gelernt, weitaus vor und was seinen Inhalt im Allgemeinen betrifft, so wechseln auch hier strafrechtliche Bestimmungen mit solchen polizeilicher Natur, detailirte Anordnungen in gewerblicher Beziehung (so z. B. für Bäcker, Wirthe, Fragner, Aufleger u. s. w., dann für den Getreide-, Holz-, Salz- und Fleisch-Verkauf u. s. w.) mit dem Civil-Rechte angehörigen Sätzen ab, wobei selbst noch Einiges für das Lehen-Recht (die Ersitzungsfrist von s. g. Burglehen) abfällt.

Neu erscheint eine ganze Reihe von Sätzen, die dem Burghauser und Landauer Stadtrechte fremd sind, z. B. der Satz, daß wer für einen Gast bürgt, für denselben auch zahlen soll; daß der Bäcker, welcher zweierlei Brod (zu gleichem Preise) bäckt,

---

*) VI 52 und von hier in Dr. L. v. Rockinger s Einleitung zu Gust. Freih. v. Lerchenfeld's altbaier. landständischen Freibriefen p. CLXVIII Note 413 und in die Wittelsbach'schen Regesten Joh. Friedr. Böhmer's (S. 111) übergegangen. Nach ihrem vollen Inhalte ist die Neuöttinger Stadtrechts-Urkunde vom 21. Dezember 1321, soviel uns bekannt, noch nicht abgedruckt.

**) Die Benützung des 11 Blätter umfassenden Folio-Libells aus dem Neuöttinger Magistrats-Archive wurde mir durch die so anerkennenswerthe Gefälligkeit unseres Vereins-Mandatars für Altötting Herrn Bezirksamtmannes Georg Mayer dortselbst ermöglicht. Ich spreche ihm als meinem sehr verehrten, alten Freunde hiefür, sowie für die zeitweilige Ueberlassung eines ältern Neuöttinger Stadtplanes u. s. w. meinen herzlichsten Dank aus. —

Daß diese Abschrift sprachlich mitunter recht ungenau ist, braucht für Sachkenner nicht besonders betont zu werden.

Strafe zahlen soll; daß kein Bäcker Wein schänken darf, solange er seine Bäckerei treibt, daß man Holz nur auf dem rechten Markt kaufen solle u. s. w. Neu und sonst in keinem der bisher behandelten Stadtrechte enthalten ist insbesondere der Artikel von der Verbindlichkeit der beiden Zoll-Einnehmer (am niedern und obern Thor) zur baulichen und sonstigen Unterhaltung der betreffenden Thor-Gebäude und der dazu gehörigen Wege.

Einen eben solch ausgesprochenen Lokal-Charakter tragen, indem sie zugleich von dem lebhaften Handel Zeugniß geben, der dazumal in Oetting zu Wasser und zu Land getrieben wurde, die Bestimmungen über die Gebühren der Aufleger, wenn sie Wein in die Keller der Stadt einzulagern hatten.

Und weil mit blühenden Handels- bez. Finanz-Verhältnissen in der Regel Reichthum und Luxus Hand in Hand gehen, finden wir in Neuötting auch Verbote für die Wirthe, die Jugend zu Trunk und Spiel und dergleichen zu verleiten, dann zu häufiger Verlobungs- und Hochzeitsmahle.

Der vielen Nachsätze zu namentlich den gewerbspolizeilichen Bestimmungen*) sei hier nur noch kurz gedacht, doch muß ausdrücklich aufmerksam gemacht werden, daß der landesübliche Kardinalsatz über die richterliche Kompetenz des Vizthums (großer Diebstahl, Nothnunft und Todschlag) an zwei verschiedenen Stellen unseres Stadtrechtes in Erinnerung gebracht wird. Der Text des Letzteren lautet aber, wie folgt:

WIR Heinrich, Ott vnnd Heinrich von Gotts genaden Pfallentzgrauen Zw Rhein vnd hertzogen Ze Bayrn etc. Verjechen offenbar an dem brief, Das wür haben gesechen den hanndvësst vnnsern Lieben Vattern vnd Vëttern vnnd annder vnnser Vorfordern über aller der Recht, der sy haben**) gestattet vnnd gegeben vnnserer Statt vnnd vnnsern Burgern

*) Die ganze Anordnung der einzelnen Artikel ist eine seltsam kunterbunte und von irgend einem System hier noch weniger als in andern Stadtrechten die Rede.

**) Ein Sprachforscher wird sofort bemerken, daß es z. B. oben dev (statt den) hanndvësst, allev (statt aller) dev (statt der) Recht u. s. w. heißen sollte.

ze Otting, Als der hernach von Worth ze Worth geschriben stehet.

Des Ersten wer den anndern wundet . . . . *) wunden,[1]) Der Pesser dem Richter mit einem Pfundt, Dem Clager sam vill.

Ein Lem wider den Anndern, oder besser es mit fünff Pfunten.[2])

Ein Todtschlag wider den anndern,[3]) die Verich wunden Pesser nach der genanten Rath.[4])

Vmb haimbsuechens dem Richter Zwelf Schilling, Dem Clager sam vill.[5])

Umb den Maullschlag dem Richter ein Pfunt, dem Clager samb vill.[6])

Vmb Schwert oder Messer Zuckhen dem Richter LXII vnnd Gewün des Clagers huld.[7])

Wehr Durch Rechtes Schaiden schwert oder Messer zuckhet,[8]) der bewär das mit seinem Ayd, damit ist er Lödig.[9])

Vmb verpottner Worth Dem Richter ain halb Pfundt, der Statt sam vill, dem Clager sam vill.[10])

Vmb den Deuf, das stehe an dem Richter vnd der burger genaden.[11])

Vmb Verpottner Worth soll khein Burger nicht ver gwissen.[12])

Khein Leipgöb[13]) soll von Khaines Burgers Khünd noch Anwald nit mer werden,[14]) nur als vil er oberhalb der Giertl hab,[15]) oder er besser dem Richter XXX, der Statt XXX dem Schergen II. Vnnd wer geuert hab, der gelt dem Leipgëben.[16]) Wer dem anndern ehe der Zeit sein Khnecht oder Dhiern entfrembt,[17]) der Pësser es dem Richter mit XXX, der Statt XXX.

Welches Khünd hinder Zwölf Jarn ist, des vnzucht soll niemand Pëssern dann Vatter vnd Muetter.[18])

Wer den anndern vberwirfet an seinem Khauff, der Pesser dem Richter XXX, der Statt XXX, Dem Schergen II vnnd Leg Jenem seinen schaden ab.[19])

**) Leerer Raum für „dvrchels (wunden)“ im Burghauser Stadtrecht. Vergl. Bd. XLV S. 179.

Wer den anndern Etzet bey der Nacht in seiner Wiss oder in seinem Veld,[20]) Der soll dem Richter ein halbs Pfundt, der Statt sam vill, dem Clager samb vill. Wellch Pěckh Pachet Pollen für Semel, der soll dem Richter XXX, der Statt Samb vill.[21])

Welcher Pěckh in kheiner Nacht Ycht Pachet[22]) an vor Weichnechten XIIII Tag Vnd vor Osstern, Der soll dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schergen II.

Erlaubet es der Richter, so ist er schuldig der Statt ein Pfunnt.

Wer Zu khlein Pachet, der soll dem Richter XXIIII, der Statt samb vill vnnd wer das überfahrn wierd Jn dem Jar drey stundt,[23]) dem ist Pachen verbotten ein Jar.

Welcher Peckh Zwayerlay Proth Pachet in ein Khauffe, eins Clienner den das annder,[24]) der soll dem Richter XXX, Der Statt XXX, Dem Schergen II.

Es soll auch khein Pěckh, weder Waitž noch Khorn nit mer khauffen, nur das er auf die Tisch Welle Pachen,[25]) oder er soll dem Richter XXX, der Statt XXX, Dem Schergen II. Es soll auch kein Pěckh nit Saltz khauffen,[26]) noch Wein schennckhen, er welle sich dann Pachens abthuen, Oder er ist schuldig dem Richter ein halb Pfundt, Der Statt sam Vill, dem Schërgen IIII. Vnnd das doch er mit Niemand khein Geseelschafft hab an schennckhen.[27])

So an den Purchperg icht Pauet,[28]) dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schergen II.

Wer ab dem Graben oder Zaun Oder Perchmaur Yht Prichet,[29]) der ist schuldig dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schergen II.

Wer Ycht Plannckhen hinder sein verleuset,[30]) er thue es dann den Burgern Khundt, Der soll annder hinwider setzen.

Es soll auch Khein Fragner Zwischen Alten Oetting oder der Pruckh[31]) oder Zwischen Eschelbach[32]) icht khauffen, oder er ist schuldig dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schergen II.

Welcher Fragner an dem Marckhttag auf dem Marckht vor Non[33]) icht khauffet, vnntzt das die burger alle ge-

marckhtent,[34]) der soll dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schergen II.

Es soll auch kheinem Fragner an dem Pfintztag gstatt nindert sein, von Saltz oder von nichte, oder er soll dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schergen II.[35]).

Welich Leipgëb das recht Mass auf den Tisch nicht trëgt, der ist schuldig dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schergen II.[36])

Wer ainem Leipgeben icht ausstregt an seinen willen, er woll verpfennten (sic!) ist vnd ob er in dem Gericht ist gesessen, der Richter soll dem Leipgëben gelten vonn sein selbers guet.[37]) Es soll auch des Schergen Khnecht das Masss an seiner Gürtl tragen, vnnd soll in dem hauss vnnd vor dem hauss an giessen,[38]) get in das Masss icht ab,[39]) so soll er dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schergen IIII.

Welcher Leibgeb nach der feuerglockhen[40]) Ycht schencket, an ob er Gest hab,[40½]) die des Nachtes bey Jme wellen beleiben vnnd auch reehte Gëst sein, oder er soll dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schergen II.

Es soll auch niemand khein Khorn noch Waitz auf dem Marckht khauffen, nur auff dem rechten Marckht vnnd auch an dem gestrichnen Masss, oder er soll dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schërgen II.

Es soll auch Niemand khein holtz khauffen wan auf dem rechten Marckht Oberhalb der Prot Tisch, oder er soll dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schërgen II.

Wer icht Traith khauffet, will er es Zehannd verkhauffen, soll er an dem Schaff nemen vier Pfening zewin *) (sic!) von dem Pëckhen oder er ist schuldig dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schergen II.[41])

Welch Pëckh khauffes will Pflegen, dem soll Pachen sein Verpotten.

Es soll auch khein Auflëger Saltz noch khorn khauffen noch verkhauffen, Wann Sackh Saltz oder Khüeffel,[42]) oder er soll dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schergen II.

---

*) Soll offenbar heißen: zegwin d. h. zu Gewinn.

Wer Saltz in der Statt fail fieret, der solle es auf der Ächs[43]) selbs Verkhaufen oder er soll dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schërgen II.

Welcher Burger khain füll nimet von Saltz, der soll auch den Zehannt in der scheiben füllen vnnd nicht in dem Peitel, oder er soll dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schergen II.[44])

Es soll auch khein burger noch sein hausfraw noch sein khindt gemaines[45]) nicht haben mit den Fragnern oder er ist schuldig dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schërgen II.

Es soll auch der Fragner kheinen habern auf dem Marckht khauffen, nur von dës Burgers Cassten oder in dem Gey,[46]) Als offt er das vberfuehr, als offt ist er dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schërgen II.

Es soll auch khein Fuerman[47]) kheinen nassen Khauffschatz nicht haben,[48]) noch Saltz, noch Khorn, Wann Sackh Saltz vnnd Khüeffel oder er soll dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schergen II.

Wenn ein Wagen in die Statt khumbt mit Traid, so soll in den Wagen niemand greiffen, vnntzt der Gast seine Ross zur stallung bringt,[49]) so soll er Jm den Gast den Traid haissen Zaigen vnnd khauf den, so er bessten mig,[50]) oder er gëb dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schërgen II.

Es soll der Zwickher[51]) nemen von Zëchen scheiben ein helbling,[52]) von 20. Ain Pfennig. Es sollen die Aufleger nemen von dem wasser[53]) von dem Ossterfass[54]) vier Pfennig in den Obern Kheller, in den nidern Kheller 5,[55]) ab dem Wagen 3.[56])

Es soll khein Aufleger kheinen Wachter haben, den sich selb, in ir dan ehehafft nott,[57]) oder er soll alls offt dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schërgen II.

Es soll auch ein Aufleger gehen in der Statt alle Nacht vnnd soll auch für sich wachten vnd des Feuer haitzen hüetten vnnd zünten (sic!) in haitzen,[58]) Ob er das nicht tätt, so soll er dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schërgen II.

Mann solle alleZeit vber die Peckhen vier burger haben,

die Iren Verkhauff regen.*) (sic!) [59]) Welche Pëckh der Burger ainem Yht vnbillichs mitrëd, der soll dem Richter LX, der Statt LX, dem Schërgen IIII.

Es soll niemand khein fleisch fail haben, nur an dem rechten Marckhttag, oder er ist schuldig dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schergen II.

Es sind auch über die Fleischhackhen vier burger gesëtzt, die Jren Verkhauff regiern als vmb die Pëckhen vnnd Ob sy gegen den burgern Ycht vnbilliches Rëden oder thuen, Jr besser (sic!) [60]) stehe dem Richter LX, der Statt LX, dem Schergen IIII.

Wer den indern TorZoll in hat, der soll den Turn vnnd die Tehr [61]) vnnd die weeg vnnder den Städln [62]) Pëssern dauon vnnd die Zway Tierl vnnd den durchkher [63]) soll man auch bëssern dauon.

Wer eines Purckhlechen sitzet bey nutz vnnd gwehr Jar vnnd mag (sic!)**), mag er das bringen, [64]) alls der Statt recht ist, des soll er geniessen.

Wem ein Pfannt stehet vnnd es Jnnen hat mit nutz vnnd gwehr, was er darauf bestätten mag mit seinem Ayd, darumb solle es Jenner Lesen. [65])

Welich Burger ein Schërgen nicht gehaben mag, der icht verpietten will, so soll im der genannten einer woll verbietten das auf ein recht. [66])

Wer denn Obern Zoll in hat, der soll den Durchkher vnnd das Thor vnnd den weeg dauon machen, vnntzt an den Griess, [67]) das ist der Statt recht.

Wer den anndern Zu einer vnröd vordert oder bringet, [68]) der ist schuldig dem Richter LXII, der Statt LXII, dem Schergen II.

Es soll den anndern niemand behalten, er welle dann von Jm Antwortten. [69]) Wer drey vnzucht in einem Jar thete, das woll vnzucht mag gehaissen, der er schuldig beleibet, dem ist

*) Gleich weiter unten heißt es richtig „Verkhauff regiern". Vergl. Note 59.
**) Offenbarer Schreibfehler für „tag".

das Gericht vnd die Statt verpotten vnntzt an der Burger genadt.[70])

Wer Tuech erZeuget mit Rhinder Haar oder mit annderm haar, der soll dem Richter Zway Pfundt, der Statt ein halbes Pfunt,*) dem Schergen XXIIII Oder man schlecht im die hanndt ab vnnd Tuech Prennen.[71])

Man soll kheinen burger vmb khein fliessent wunden, noch vmb khein ander vnZucht[72]) aus seinem hauss icht entfieren, wann vmb den Todtschlag allain, woll soll er Jm gewissheit heissen thuen auf daz recht,[73]) ob daz ein Richter überfuer, so ist er schuldig der Statt Zway Pfundt.

Es soll auch der Richter vmb vnd vmb in einer Meill verbietten Schennckhen auf dem Gey an allain auf den Tuldten,[74]) erlaubt es der Richter darüber, so ist er schuldig der Statt ein Pfundt.

Es sind auch alle Geykheüffel verbotten in dem Gericht[75]) nur er (sic!)**) in der Statt,[76]) Wer das veberferth, der soll dem Richter ein halbs Pfundt, der Statt sam vill, Dem Schergen VIII. Erlaubet es der Richter Darüber, so ist er schuldig der Statt ein Pfundt.

Welcher burger sich nottwëhr seines Leibes wëhrt, mag er das bringen,[76½]) was er da thuet, des soll er vnentgolten sein.

Wer den anndern bringt Zu einer Vnzucht, der Puesse Jr baider schuldt.[77])

Wer den genannten ainem vmb der Statt noth icht mitrëdet vnbilliches,[78]) der soll dem Richter ein halb Pfundt, der Statt sam vill, dem Clager samb vill, dem Schergen XII.

Es soll der burger nit mer hingëben in der Wochen, dann XL Scheiben, Der haussgenoss XX[79]) oder er soll dem Richter XXX, der Statt XXX, Dem Schërgen II.

Es soll khein burger nicht Prottes vaill haben, nur auf den Prottischen, oder er soll dem Richter XXX, der Statt XXX dem Schërgen II.

---

*) „Ein halbes Pfunt“ von späterer Hand eingefügt.

**) Für: nur er, bezw. nur wird wohl richtiger zu lesen sein: unz (vnntz an die Statt).

Es soll khein Mann weder Fueder noch hey fail haben, er hab dann ein gedingtes Laden.[80])

Wer auf einen Khauff khumbt, khumbt Yeman zu Jm, dem soll er des mitgünen Zehaben.[81])

Khumbt ein Man geflochen in eines Burgers hauss, will der Burger von Jm Antwortten gegen dem Richter, so soll er nicht verer nach Jm greiffen, Will er nicht vom Jm Antwortten, so soll er in woll aus dem hauss nemen, mag aber im der Burger in der weill hin gehelffen in Zichten, des soll er vngolten*) (sic!) sein, vberfur das**) Richter, so soll er der Statt Zway Pfundt.[82])

Welcher man einen anndern bei seinem Weib begreifft vnbillichen, was er in baiden thuet, des soll er vngolten sein gegen dem Gericht.[83])

Es soll auch***) kheiner vnnserer Vitztumb umb nicht mer rechten noch bessern kheinen burger, dann vmb drey sache, das ist vmb grosser deuf vnd umb notnunfft vnd den Todtschlag.[84])

Das wenn es sich entzint, beruefft es der wüerth oder sein Jngesint, so ist er vnschuldig, beruefft er sein nicht, so soll er dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schërgen II.[85])

Es soll der Scherg ye über 14 Tag in des Burgers hauss ein vasss mit wasser suechen, find er sein nicht, so soll er dem Schergen XII.[86])

Es sollen über den Wein vier burger sein, die Jnn sëtzen, wie man Jn schennkhen soll.[87])

Jst der Richter den burgern wider Jr Recht, so ist er schuldig der Statt 12 ss. dn.[88])

Vor dem Tierlen vnnd in der Tierlgassen seind alle kheüff verbotten, an wer darin mit hauss sitzet,[88½]) wer das überfert, der ist schuldig dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schergen II.[89])

Wer ein fürbott versitzet, der soll dem Richter XII deren vndt nach dem Pfandt XII.[90])

*) Statt: vnuergolten.
**) Vor „Richter" wäre zu ergänzen: der.
***) Nachträglich hineincorrigirt.

Wer ainem burger auf dem Gey Jcht gelten soll, des er Jme an Laugnen stehet, da soll er Jn woll Pfennten an Schërgen vnd an Richter.[91])

Man soll khein Purckhlehen von Ackher noch Gartten noch wiss nindert schaffen zu gel (sic!) gerttet.*)[92])

Thet ein Jnman oder ein Burgers Khnecht oder Dhiern ein Teuf, da der burger vnschuldtig an wär vnd das er seiner woll gerichten mag, des soll er Vnentgolten sein.[93])

Wer in der Statt vails Flax (sic!) füret, an welchem Tag das ist, der soll es auf der Ächs verkhauffen oder alles Obs.[94])

Wer vails Proth in der Statt**) füret, der ein gast ist, der soll es auf der Achs verkhauffen.[95])

Es sollen die Fleischhackhen die Garbschall, die Mitterschall, den fürschlag[96]) mit einander hingeben, des annder soll er alles Zepfenwerten gëben,[97]) oder er ist schuldig dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schergen II.

Es sind auch alle***) auf Druckhnem Lanndt verbotten.[98])

Hat ein burger in eines Geymans gewald icht guetts, gwint der Richter hintz dem icht Zesprechen, Was der burger bestatten mag das sein sey, das soll Jm Leedig sein.[99])

Alsam[100]) hat ein Geyman das einem burger icht Zubehalten geben, gewinet man hintz dem icht Zesprëchen, das soll der Geyman nicht entgelten.[101])

Wer den anndern findet in Gartten oder in Wiss oder in Ackher oder an Zaun ze schaden. Welcher . . . . †) des Vnentgolten sein.[102])

Aller burger Wiss vnnd Äckher sollen frid haben durch Zeit Jares, find er darin Yemand Zeschaden, mit wenn er in

---

*) Herr Univ.-Professor Dr. Konr. Hofman sel. schlägt, wie mir dünkt, mit vollstem Rechte, hier folgende Lesart vor: zu sel gerett. Ich verdanke seinem Scharfsinn überhaupt manche sehr schätzenswerthe Berichtigung.

**) Später hinaufcorrigirt.

***) Das Hauptwort fehlt im Text, obwohl für seine Einschaltung bereits ein Zeichen über der Zeile angebracht ist.

†) Das Uebrige fehlt in unserer Abschrift. Aus der Traunsteiner Stadt-Ordnung vom J. 1375 (bei L. Westenrieder pag. XXX) wäre zu ergänzen: welich zucht er in an lät, dez shol er vnenkolten sein.

Pessert, des soll er vngolten sein, Vnnd soll es dem Richter dannoch Pessern mit XXX, der Statt XXX.[103])

Es soll allen hanndtwerchern schennckhen verpothen sein.[104])

Es sollen die Aufleger von einem Asch Saltz[105]) nit mer nemen, dann Fünff vnd Vierzig Ottinger.[106])

Jn welch hauss, aus der burger wiss oder Gartten oder Ackher oder Zaun icht getragen würd an Jren willen, da soll der Gemain über erlaubet sein.[107])

Wen man den genannten Zesamen Peuth, wer das versitzet, der soll geben XXIIII Zuuerdrinckhen.[108])

Man soll der Judenfleisch vnd Pfinig nindert fail haben, nur vor den Fleisch-Tischen, oder er soll dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schergen IIII.[109])

Es sollen alle Vnkhauff verpotten sein.[110])

Welch hauss Jnnerhalb der Maur mit vnfertigen Frauen ist, da soll der Gemain vber erlaubt sein.[111])

Es sollen Zween vber das Grabe Tuech gesëtzt sein, das sy bey Jr Praiten vnnd Farb vnnd recht beleiben.[112])

Es soll khein durchZieher kheinem Gast khein Tuech ferben.[113])

So Jcht khauffet von der burger Khündt oder von Jr Diennern, von Khnechten oder Dhiern haimblich khaufft, wo man das Jnnen würd, der soll dem Richter LX, der Statt LX, Dem Schergen IIII.[114])

Wer das thain wierd[115]) das gestatt, das man einem burger sein Khünd eintät mit Trinckhen ober mit Spill oder mit ander vngeratenheit heimlich an seines Vattern wissen, waz er Jm Peitet bey seinem Vatter Lebendigen, das soll er alles verlohrn haben vnd besser es dem Richter mit einem halben Pfundt, der Statt sam vill, dem Schergen VIII.[116])

Wer Scherg hie Ze Otting ist vnd seine Jungen[117]) die sollen friden[118]) der Statt von der Nidern Padtstuben vnntzt an das Thierl.[119])

Wer Camerer ist in Winheringer Ambt, der soll friden von dem Thierl vnntzt an das ober Thor.[120])

Wer Scherg ze Winhering[121]) ist, der soll friden aus

seinem Ambt von dem Obern Thor vnntzt an Ernsteins Prün [122]) mit dem Thor, mit Plannckhen vnnd mit Durchgang. [123])

Wo sich ein Feur hëbt, da sollen die verern burger Zuelauffen [124]) mit sambt den nechsten Zeretten, der man mit einer Achse vnnd sollen ein hauss niderzeren [125]) vnd soll auch man das hauss gelten nach der burger Rath [126]) *) Vnnd soll auch das haus Niemand wehren, [127]) oder soll dem Richter LXII, der Statt sam vill, dem Schergen IIII.

Wer dem . . . . dern**) Pälschlëg thuet, [128]) der soll dem Richter LX, der Statt LX, dem Schergen II.

Es soll auch der Richter khainem gelait geben umb gelt oder vmb annder Yht nur zu einem Mall, [129]) es sey dann der burger wille vnd des selbschollen, [130]) überfert das der Richter, so ist er schuldig der Statt ein Pfundt pfening.

Es soll khein burger kheinem vnnsern Vitztumb nicht Clagen Wann vmb dreyerley sache, vmb den Todtschlag, vmb die nottnunfft vnd Vmb grosse Teuf, [131]) oder er ist schuldig dem Richter ein Pfundt, der Statt sam vill, dem Schergen VIII. Es entwachse den dem Richter. [132])

Ob der Richter einen Venngt, khumbt ein burger darzue, der des Werth ist, [133]) so soll er Jm in stehen lassen, ob er im verhaisset, in Ze stellen auf ein Recht. [134])

Wer Preitlofft oder hochZeit hat, [135]) der soll nur ein Mall haben den***) Zeiten so man weisen [136]) soll, oder er ist schuldig†) dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schergen II.

Wer Jcht guettes hereinflechet in die Statt, das soll Niemand verbietten. [137])

Es sollen die Aufleger von dem fueder von dem Wasser nemen XXXII Oettinger Pfening in den Kheller, von dem Dreyling ab dem Wasser X d., [138]) von dem wälschen vasss [139]) ab dem Wasser XII d., Ab dem Wagen in den Obern Kheller [140]) IIII, in den nidern Kheller VI d., von dem Dreil-

*) Dieser ganze Satz ist am Rande nachgetragen.
**) Hier fehlt eines Risses wegen, den die Urkunde hat, die Vorsilbe: (an)d.
***) Fehlt vor den: zu.
†) Ist wegen des schon erwähnten Risses kaum mehr lesbar.

ling, von dem Welschen Vasss Zu der ham[141]) II Pfening, von dem Emer ain Pfening, von ainem Vasss aus einem Kheller in den anndern inerhalb der Statt XII d. Wer das überfert, dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schergen II, vnd die Aufleger sollen Jre Rechte han (sic!) haben zu der Statt.[142])

Die obgeschribne recht alle von Worth Ze worth, die Stätten[143]) vnd geben wür nach allem vnnseres Rathes Rath vnnserer obengenannten Statt Ze Otting vnd vnnsern burgern daselben,*) Das die von vnns vnd vnnsern nachkhomen**) vnd von allen vnsern Ambtleithen ewigelichen stehet[144]) vnd vnzerbrochen beleiben, auch an nichten daran bekhrenckhet werden. Vnnd darüber Zu einem Vrkhundt geben wür in dise hanndvest mit vnnsern Jnsigeln versigleten vnnd ist das Geschechen Ze Burckhausen, da man Zelt von Christi Geburd Dreyzechenhundert Ain vnd Zwainzigisten Jar An Sannt Thomas Tag des zwelf potten.

Einfache Abschrift der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts in einem Folio-Libell von 11 Pap.-Blättern aus dem Neuöttinger Stadtarchive. Die Blätter 10 und 11 beim mittlern Buge etwas brüchig und zerrissen.

Noten und Erläuterungen zum Neuöttinger Stadtrecht vom 21. Dezember 1321.

1) Vergleiche wegen der durchels Wunden Note 1 zu unserm Burghauser Stadtrecht in Bd. XLV des oberbayerischen Archivs S. 187 f. Note 2.

2) Ueber Lem, Lähmung, laesio perpetua ist ebenfalls a. a. O. S. 189 Note 5 Näheres nachzusehen.

3) Vergl. Note 6 a. a. O. S. 189 f.

4) Von den Werichen oder Ferch = Wunden handelt oben S. 188 Note 3.

---

*) „Daselben“ muß mehr errathen werden, da die Urkunde hier zerrissen ist.

**) Das Gleiche gilt von „nachkhomen“.

Wenn es im Burghauser Stadtrecht heißt: Vnd di werichen wůnden pezzer nach der zwelifer rat, sagt dafür unser Neuöttinger Stadtrecht „pesser nach der genanten d. h. der Geschwornen Rath“.

Mein hochverehrter seliger Freund, Herr Universitäts-Professor Dr. Konrad Hofmann, hierin unbestrittene Autorität, hielt dafür, daß es schon aus sprachlichen Gründen hier nicht Ferch = Wunde heißen könne. Der Text habe schon im Burghauser Stadtrecht ganz richtig gelautet: etc. vnd die werichen wůnden pezzer nach der zwelifer rat. (Oberb. Archiv Bd. XLV p. 179.) Weriche Wunde sei aber, worüber Schmeller-Fromann II 999 zu vergleichen, eine eiternde, schwärende Wunde von wärhen, werhen = eitern, schwären.

5) Wegen des Begriffes „Haimsuchung“ und der Behandlung derselben in früherer Zeit wolle gleichfalls a. a. O. Note 8 S. 190 f. nachgesehen werden.

6) Vom Maulschlag wurde auch schon a. a. O. S. 190 Note 7 gehandelt.

7) Das Schwert- und Messer-Zucken behandelt unsere Note 9 zum Burghauser Stadtrechte a. a. O. S. 191 f.

8) Auch dieser Satz des Neuöttinger Stadtrechts: Wer durch Rechtes schaiden u. s. w. fand bereits a. a. O. sub Note 10 S. 192 seine Erklärung.

9) Im Burghauser Stadtrechte hieß es hier: Schol daz bewæren mit seinen vingern d. h. seinem Eide, was im Stadtrecht von Neuötting direkt mit den Worten ausgedrückt ist: bewär das mit seinem Ayd und dann noch hinzufügt: damit ist er lödig. Vgl. a. a. O. S. 192 Note 11.

10) Ueber die „verbotenen oder Schelt-Worte“ vergl. man am oben a. a. O. S. 192 f. Note 12.

11) Hieher „vmb den Deuf, das stehe an dem Richter vnd der burger genaden“ gehört die am oben a. O. p. 193 f. sub Note 15 gemachte Bemerkung.

Es ist leicht ersichtlich, daß das Burghauser Stadtrecht im gegebenen Falle eine kleine, aber nicht eben ins Gewicht fallende

Variante bietet: Vmb dew deuf, daz ste an des Richters gnaden, swie er in půzze vnd di Bvrger.

12) Vergl. darüber Note 13 a. a. O. S. 193.

13) Die richtigere Form für Leipgöb ist Laitgöb, Leutgeb, Leitgeb d. h. Wirth, worüber u. A. Schmeller-Fromman (I 1534 f.) zu vergleichen.

14) Soll wohl heißen: nit mer weren.

15) Nur als vil er oberhalb der Giertl hab.

Ueber diese beiden Punkte (14 und 15) ist a. a. O. S. 194 Note 16 nachzusehen.

16) Dieser im Burghauser Stadtrechte fehlende Satz besagt: Vnnd wer geuert hab, der gelt dem Leipgëben, d. h. wer für das Bürgerkind gutgestanden oder ihm geborgt hat, der bezahle den Wirth.

Daß „gelten“ gleichbedeutend sei mit „zahlen“, ward a. oben a. O. S. 208 Note 94 bereits nachgewiesen. Vgl. dazu S. 197 Note 26 und S. 200 Note 53.

17) Es ist dies der gleiche Artikel, wie ihn auch das Burghauser Stadtrecht hat, nur daß hier die eigenthümliche Form „entwirist“ sich gebraucht findet.

Vgl. a. a. O. S. 195 Note 17.

18) Ueber die Jurisdiktion der Eltern ihren noch nicht zwölfjährigen Kindern gegenüber vergl. die Erklärung des gleichen Satzes im Burghauser Stadtrechte a. a. O. S. 193 Note 14.

19) Die Bedeutung des „Kauf-Ueberwerfens“ ist a. a. O. S. 195 in Note 18 erörtert und in Note 19 die des Ausdruckes „vnd leg Jenem seinen schaden ab“.

Die Buße von 62 Pfeningen des Burghauser Stadtrechtes ist im Neuöttinger Rechte folgender Art vertheilt: dem Richter 30, der Stadt 30 und dem Schergen 2.

20) Vom Nachtetzen handelt ausführlich Note 20 am öfters a. O. S. 195 f.

21) Vergl. die Note 22 zum Burghauser Stadtrechte a. a. O. S. 196.

22) Ycht Pachet d. h. etwas.

Vergl. a. a. O. S. 196 Note 23.

23) Im Burghauser Stadtrecht lautete die Stelle: vnd swer des drei stůnd in einem Jar vberet wirt.

Der Sinn ist derselbe; die gleiche Strafe wird auch hier dem dawider Handelnden angedroht.

Vgl. a. a. O. S. 196 f. Note 24.

24) Statt clienner sollte es heißen: cleinner.

Welcher Bäcker von den zum Verkaufe bestimmten Broden (gleichen Preises) das eine kleiner macht, soll im Ganzen 62 Pfeninge büßen.

25) Nůr das er auf die (Brod) Tisch welle pachen, d. h. als er zum täglichen Verkaufe bereit hält.

26) Es soll auch khein Peckh nit Saltz khauffen, d. h. er soll keinen Salzhandel treiben.

Thut er dies oder giebt er sich auch mit dem Ausschänken von Wein ab, so muß er das Bäcker-Gewerbe daneben einstellen.

27) Vnnd das doch er mit Niemand khein Geseelschafft hab an schennckhen, während das Traunsteiner Stadtrecht (bei L. Westenrieder a. a. O. p. XXV) hat: Vnd daz auch er mit niemand chain gemainschaft hab an schenchen, was in beiden Fällen wohl nur besagen will, daß ein Bäcker als solcher sich überhaupt nicht mit Einem gesellschaftlich verbinden darf, der (Wein) ausschänkt.

Westenrieder deutet den gleichen Satz des Traunsteiner Stadt-Rechtes dahin, daß der Bäcker auch mit Niemanden im Salz-verkaufe (?) gemeine Sache machen soll.

28) So an den Purchperg icht pauet, d. h. wer an den Burg-Berg etwas anbaut.

Eine Oertlichkeit, Burg genannt, findet sich in Neuöttingen noch heutigen Tages, zu welcher man nach dem Passieren des untern oder Burghauser Thors gelangt, wenn man das erste kleine Gäßchen rechter Hand durchschritten hat.

29) Wer ab dem Graben oder Zaun oder Perchmaur yht (icht) prichet.

Vgl. oben S. 181 den einschlägigen Text des Burghauser Stadtrechts, wo es statt: Perchmaur heißt: Pvrchmawer.

Im Traunsteiner Stadtrecht findet sich für Perchmaur das Wort: statmawr.

30) Wer ycht Plannckhen hinder sein verleuset, er thue es dann den Burgern Khundt, Der soll annder hinwider setzen.

Lor. Westenrieder (a. a. O. p. XXV.) erklärt die fast gleiche Stelle im Traunsteiner Stadtrechte, wie uns dünkt, ganz richtig: Wer irgend Planken hinter sich niederfährt (oder niederschleifet), der thue es dann den Bürgern zu wissen, der soll andere hinsetzen.

Schmeller-Frommann (I 1514) nehmen bei Erklärung von „verliesen, verlieren und verleusen, verleuren" direkt auf diese Stelle Bezug.

31) Zwischen Alten-Oetting oder der Pruckh.

Unter Letzterer ist doch wohl die nördlich von Neuötting über den Inn führende Brücke zu verstehen, die sich noch heutigen Tages an ihrer alten Stelle befindet.

32) Oder zwischen Eschelbach, d. h. zwischen Neuötting und dem davon nördlich, bez. nordöstlich gelegenen Weiler, bez. Kirchdorf Ober- und Unter-Eschelbach, Gemeinde Alzgern.

33) Welcher Fragner etc. vor Non icht khauffet, d. h. vor der Nonzeit oder neunten Stunde nach Sonnen-Aufgang, also drei Uhr Nachmittags.

Vgl. Note 28 zum Burghauser Stadtrecht a. a. O. S. 197.

34) Vnntzt das die burger alle gemarckhtent, bis daß die Bürger alle auf den Markt gekommen.

Vgl. Note 29 zu obigem Stadtrechte S. 197.

35) Am Pfinztag (Donnerstag) sollte es keinem Fragner gestattet sein, Salz oder sonst etwas (von ichte statt von nichte) zu kaufen

Im Traunsteiner Stadtrecht (bei L. v. Westenrieder) heißt es ganz anders: Ez shol auch chain fragner an dem marcht tag mit chainerlay nindert sten denn in seinem laden.

36) Das Traunsteiner Stadtrecht enthält (L. Westenrieder p. XXVI) den ganz gleichen Satz: Welcher Wirth das rechte Maaß nicht auf den Tisch trägt, der ist schuldig dem Richter 30, der Stadt 30 und dem Schergen 2 Pfeninge Strafe zu zahlen.

Also hier auch noch die nämliche Strafe.

37) Wie der Artikel hier steht, giebt er keine volle Klarheit. Nur wenn man denselben mit dem gleichen Artikel im Burghauser Stadtrecht zusammenhält, lichtet sich die Sache. „Er woll verpfennten ist“ sollte heißen: Er wol pfantmaezzig ist, d. h. etwas Pfandmäßiges oder zur Pfändung Geeignetes besitzt.

Vgl. a. a. O. S. 200 die Note 51. Noch klarer wird übrigens die Sache durch den fast gleichen Artikel im Traunsteiner Stadtrecht (bei L. Westenrieder a. a. O. p. XXVII), der den Satz: ob er wol ze verpfenden ist richtig mit „wenn er pfandbar ist“ wieder giebt.

38) Vgl. Note 54 a. a. O. S. 200.

Sowohl im Neuöttinger, als im Traunsteiner Stadtrechte mußte der Schergenknecht mit dem rechten Maß in und vor dem Hause angießen.

39) Get in das Masss icht ab, d. h. fehlt etwas an dem Maße.

Die Buße ist hier die nämliche, wie im Burghauser und im Traunsteiner Stadtrechte.

40) Hier wird, wie in Traunstein, das Schänken „nach der feurglockhen“ gebüßt, im Burghauser Stadtrecht das Schänken „vor der fewer Glokken.“

Vgl. Note 56 zum Burghauser Stadtrechte a. a. O. S. 200 f.

40½) An ob er Gest hab. Hier heißt „an,“ wie schon zum Burghauser Stadtrechte (a. a. O. S. 201 Note 57) erklärt wurde, soviel als: ausgenommen, also ausgenommen, wann er Gäste hat 2c.

41) Vgl. hiezu den gleichen Artikel im Burghauser Stadt-Rechte, bez. a. oben a. O. S. 197 die Note 31.

Das Traunsteiner Stadtrecht enthält (L. Westenrieder p. XXVI) die nämliche Bestimmung.

42) Wann Sackh Saltz oder Küeffel, d. h. der Aufleger darf das Salz nicht anders kaufen, als in Säcken oder Kübeln.

43) Auf der Ächs, d. h. auf der Achse. Vgl. Note 48 zum Burghauser Stadtrechte S. 200 und L. Westenrieders Erklärung zum betr. Artikel des Traunsteiner Stadtrechtes (a. a. O. p. XXVI).

44) Dieser mit dem nämlichen Artikel des Burghauser Stadt-

Rechtes fast gleich lautende Satz fand schon seine Erklärung a. oben a. O. S. 198 in den Noten 35 und 36.

45) Gemaines nicht haben i. e. Gemeinschaft nicht haben.

Vgl. a. o. a. O. S. 182 den hieher bezüglichen Artikel des Burghauser Stadtrechtes und bei L. Westenrieder dessen Erklärung zum einschlägigen Artikel des Traunsteiner Stadtrechtes (a. a. O. p. XXVII).

46) Vgl. Note 38 zu meinem Burghauser Stadtrechte (a. a. O. S. 199).

47) Statt „Fůerman“ heißt es im Burghauser Stadtrecht „Fueterer“.

48) Das Burghauser Stadtrecht setzt statt „nicht haben“: „nicht vail haben“.

Vgl. a. a. O. S. 182.

49) Statt „vnntzt der Gast seine Ross zur Stallung bringt,“ wie auch das Traunsteiner Stadtrecht hat, heißt es im Burghauser Stadtrecht: vntz daz der wagen stille gehab, d. h. bis der Wagen still steht.

50) Vnnd khauf den, so er bessten mig oder, wie es im Stadtrecht von Traunstein heißt: vnd chauf denn so er pest müg, d. h. und kaufe den, so er bestens mag.

51) Zwickher ist (von Zweck oder dem hölzernen Keile abgeleitet, womit die Reifen, Bänder und Taufeln bei den Salzkufen versichert werden) ein Salzarbeiter, der Scheiben zwickt. Johann Gg. Lori Register sonderbarer baier. Bergwörter zur Sammlung s. baier. Bergrechtes S. 647. Man vgl. Schmeller-Frommann II. 1173: Salzzwicker, der das Schließen und Oeffnen der Salzfässer besorgt.

52) Unter helbling wird ein älteres Münzstück im halben Werthe des jeweiligen Pfennings verstanden. Vgl. Schmeller-Frommann I 1088.

Es ist dies hier eines der ältesten Beispiele für das Vorkommen der Münze.

53) Die Aufleger sollen nemen von dem wasser. Der ganz gleiche Artikel, wie er oben in extenso lautet: etc. von dem wasser, von dem Ossterfass etc. kommt im Traunsteiner Stadt-

Rechte (bei L. Westenrieder p. XXVII) vor, ohne daß sich Letzterer zu einer besondern Erklärung veranlaßt fühlt. Es handelt sich hier offenbar von dem Zoll, der für Waaren entrichtet werden soll, welche auf dem Wasser also Inn-aufwärts zur Stadt gebracht werden. So zahlt z. B. das

54) Osterfass, d. h. ein Faß mit österreichischem Wein (Schmeller-Frommann I 170) vier oder fünf Pfenninge, je nachdem es in den obern oder untern Keller (der Stadt) aufgelagert wird.

Diese Keller sind vielleicht die nämlichen, welche im Rathhause, dann zwischen Diesem und dem Getreide-Stadel noch vorhanden sind.

55) Oberer und niederer Keller. Der Unterschied der Gebühr für Einlagerung des Weines, je nachdem derselbe in den obern oder untern Keller verbracht wird, beruht wohl auf der Keller-Beschaffenheit. Im tiefern, also bessern Keller zahlte man einen Pfenning mehr.

56) Ab dem Wagen, d. h. was auf der Achse oder auf dem Landwege in die Stadt hereinkommt.

57) In ir (irre) dan ehehafft nott.

Vgl. die Erläuterung des nämlichen Satzes des Burghauser Stadtrechtes am a. O. Note 41 S. 199 und die Zusätze S. 262.

In Kaiser Ludwig's Rechtsbuch (bei M. Frhr. v. Freyberg B. IV. p. 397) lautet Artikel 7 des ersten Titels: Waz ehaft not sey:

Wir haben auch erfunden waz ehaft not haizzt, daz ist ungevaerlichiu vanchnůzz und sichtum, der weder ze chirchen noch ze strazze mag gen, und lantzherren poten dienst, vnd wildiu wazzer und der pey dem lande nicht enwaer, daz ist auzzerhalben der vier waelde wer. (Folgt nun eine Erklärung der Letztern.)

58) Vnnd zünten in haitzen, was sicher richtiger im Traunsteiner Stadtrechte heißt: vnd chünden in haizen, womit gesagt sein will, daß der je wachende Aufleger ausrufen soll, das Feuer zu hüten und verkünden, wenn geheizt wird.

Ueberhaupt ist dieser Artikel im Traunsteiner Stadtrecht umfassender und dabei klarer gehalten.

59) Aus dem, was weiter unten über die vier den Fleisch-

hackern vorgesetzten Bürger gesagt ist, geht hervor, daß es hier statt „regen“ „regieren“ heißen sollte, während das Burghauser Stadtrecht „rügen“ hat (a. a. O. S. 181) und in Gleichem das Traunsteiner (bei L. Westenrieder p. XXVII).

Vielleicht hieß es auch im Original des Neuöttinger Stadt-Rechtes statt Verkhauff: Vnchauff.

Ueber „Vnchauf“ vergl. man Noten 99 und 100 zum Burghauser Stadtrechte a. a. O. S. 208 f.

60) Jr besser stehe dem Richter, d. h. ihre Besserung (ihre Büßung) stehe dem Richter zu, wiewohl nach dem Vorbild des Traunsteiner Stadtrechtes eher zu lesen sein wird „ir püz (ihre Buße) ste dem Richter“ etc.

61) Wer den indern (wohl untern im Gegensatz zu dem gleich darnach kommenden obern Zoll) TorZoll in hat, der soll den Turn vnnd die Tehr etc. Thurn vnnd Tehr, d. h. Thurm und Thore.

Mit dem untern Thor aber ist das Burghauser Thor gemeint; es könnte aber doch auch „inneres“ Thor heißen, da früher außerhalb des Burghauser Thores noch ein solches in östlicher Richtuug davon existirte.

62) Die weeg vnnder den Städln.

Dies ist eine Neuöttinger Lokalbezeichnung, die sich nur durch einen Ortskundigen genügend erklären läßt. Auf dem mir vorgelegenen Stadt-Plane von 1824, bez. einer demselben beigelegenen Skizze lagen früher die Städel vor dem Burghauser Thor. Jetzt befindet sich dort ein Bierkeller.

63) Die zway Tierl (Thürlein) vnnd der durchkher.

Gilt auch hier das oben (Note 62) Gesagte. Unter Durchkehr ist wohl der Thor-Durchgang zu verstehen, den der Zollner gleichfalls ordentlich in Stand halten soll.

64) Mag er das bringen, d. h. mag er das beweisen.

Vgl. Note 69 zu den Erklärungen und Erläuterungen zum Texte des Burghauser Stadtrechtes im Bd. XLV des oberbayer. Archivs S. 204.

65) Darumb solle es Jenner lesen, bez. lösen, auslösen,

d. h. für jene Summe Geldes, deren Betrag der Gläubiger eidlich erhärtet hat.

Vgl. den bezüglichen Artikel des Traunsteiner Stadtrechts (bei L. Westenrieder p. XXVIII) mit des Letzteren Erklärung.

66) Der Sinn dieses Artikels ist, daß, wenn eben der Scherge nicht zur Verfügung ist, um dem Schuldner eines Bürgers etwas zu verbieten, dies Verbot von einem der Genannten (Geschwornen) im Sinne des Rechtes geübt werden darf.

Vgl. den einschlägigen Artikel im Traunsteiner Stadtrecht mit L. Westenrieders Erklärung.

67) etc. vnnd den weeg dauon machen vnntzt an den Griess, d. h. der Inhaber des oberen Zolles (des Zolles am obern oder Landshuter-Thor) hat diese Baulichkeiten und Wege zu unterhalten bis an den Grieß, worunter man noch heutigen Tages das Terrain zwischen der Stadt und dem Innflusse versteht.

68) Den gleichen Satz führen das Burghauser und das Traunsteiner Stadtrecht auf. Der Begriff von „Vnrede" ward schon im Bd. XLV dieser Zeitschrift S. 177 u. Note ***), dann in der Erläuterungs-Note 58 S. 201 gegeben.

69) Es soll den anndern niemand behalten, er welle dann von Jm Antwortten d. h. es soll, wie L. Westenrieder die ganz gleiche Stelle im Traunsteiner Stadtrecht (a. a. O. p. XXVIII) richtig erklärt, Niemand einem Andern Aufenthalt geben, er wolle dann für ihn gut stehen, Rede und Antwort geben.

70) Wer drey vnzucht in einem Jar thete etc.

Den nämlichen Artikel finden wir im Traunsteiner Stadtrecht und in jenem von Neuburg a. d. D. Vgl. hinsichtlich des Letztern den Bd. 45 dieser Zeitschrift S. 252 und Note 59 S. 260, dann L. Westenrieder (a. a. O. p. XXVIII.)

71) Im Burghauser Stadtrecht heißt dieser Satz: Swer volschew Tvech ertzeygt etc., der schol geben fvmf phûnt vnd LX den (hier $2^1/_2$ ℔ und 24 Pfge.) oder dew hant vnd daz Tvech verbrennen.

Vgl. die ähnliche Fassung des Traunsteiner Stadtrechts: oder man slecht im die hant ab, bei L. Westenrieder (p. XXVIII).

72) Statt „noch vmb khein ander vnzucht" heißt es im

Burghauser Stadtrecht: „noch vmb verigew (gefährliche) red.“ Vgl. a. oben a. O. S. 203 Note 62.

73) Woll soll er Jm gewissheit heissen thuen auf daz recht. Hier folgt im Traunsteiner Stadtrecht (bei L. Westenrieder p. XXVIII) noch der Nachsatz: daz si an recht nichtz mit ein ander ze schaffen haben, welcher in unserm Neuöttinger Stadt-Rechte fehlt.

Das Burghauser Stadtrecht formulirt (a. a. O. S. 182) diesen Satz so: etc. im schol auch der Richter gewishait haizzen tuen auf daz recht.

Vgl. Bd. 45 des oberb. Archivs S. 202 Note 61, wo auch Näheres über „fliessende“ Wunden zu finden.

74) Das Schänken soll auf dem Gau im Umkreis einer Meile verboten sein „an allain auf den Tuldten,“ wozu das Traunsteiner Stadtrecht noch beifügt: vnd shullen ez nemen alz in der Stat (und soll alles in der Stadt genommen werden, wie L. Westenrieder a. a. O. p. XXVIII sagt).

Ueber Dult (At dulth paska findet sich schon bei Ulphilas was im Windberger Psalterium vom 12. Jahrhundert Osterduld heißt) vergl. Schmeller-Frommann I 502.

75) Es sind auch alle Geykeuffel verbotten in dem Gericht (dieser Artikel fehlt im Traunsteiner Stadtrecht), d. h. im Gerichts-bezirk von Neuötting darf Niemand von Einem, der auf dem Gau, also außerhalb der Städte und Märkte Handel treibt (conf. Schmeller-Frommann I 855: Gaükaüfel), etwas kaufen.

76) Nur er in der Statt bietet eine offenbar unrichtige Lesart, zu deren Verbesserung auch das Traunsteiner Stadtrecht, bei dem der ganze vorausgegangene Satz fehlt, leider keinen Anhaltspunkt giebt. Schon oben (S. 26) wurde in einer Note zum Text des Stadtrechtes vorgeschlagen, statt „nur“: uncz zu lesen und verdanken wir diesen wohl unabweisbaren Vorschlag meinem verehrten alten Freunde, Herrn Universitätsprofessor Dr. Konrad Hofmann.

76½) Mag er das bringen etc.

Vgl. Bd. 45 des oberb. Archivs S. 204 Note 69, resp. oben Note 64 zum Neuöttinger Stadtrechte.

77) Genau derselbe Artikel findet sich im Traunsteiner Stadt-

Recht (bei L. Westenrieder pag. XXIX), nur daß es hier statt „der Puesse Jr baider schuldt," wie das Neuöttinger Stadtrecht hat „der pezzer ir paider schuld" heißt.

Der Sinn ist unschwer zu errathen und genügt eine Verweisung auf L. Westenrieders Erklärung zum Traunsteiner Stadtrecht.

78) Das Traunsteiner Stadtrecht unterscheidet sich in diesem Artikel nicht viel von dem Neuöttinger, das nach „vmb der Statt noth" einschaltet: icht mitrědet vnbilliches, während jenes hat: übel mit ret vnpilleiches.

Die Buße ist in beiden Stadtrechten die gleiche, nämlich je ½ Pfd. der Stadt und dem Kläger, 12 Pfge. aber dem Schergen.

Wir haben bei Erklärung des Burghauser Stadtrechtes, worauf wir hiermit verweisen, auf den dort ganz anders gefaßten, bezüglichen Artikel aufmerksam gemacht.

Vgl. a. a. O. S. 184, dann S. 203 f. die Noten 66, 67 und 68.

79) Diesen Artikel über die Beschränkung beim Verkaufe von Salzscheiben durch Bürger oder Hausgenossen enthält das Traunsteiner Stadtrecht nicht, wohl aber jenes von Burghausen, wo dem Bürger der Jnmann gegenübergestellt wird.

Vgl. a. a. O. S. 182 und 199.

80) Er hab dann ein gedingtes Laden. Im Traunsteiner Stadtrecht heißt es dagegen: er hab denn ein gedingtez gadem, was übrigens auf das Nämliche herauskommt, denn Gaden wie Laden bedeutet hier soviel als Aufbewahrungsort. Uebrigens erscheint doch Gaden zutreffender.

Vgl. Schmeller Frommann I 871 f.

81) Die ganz gleiche Stelle des mehr angezogenen Traunsteiner Stadtrechtes wird von L. Westenrieder (a. a. O. p. XXIX) richtig erklärt.

82) Auch dieser Artikel hat im Traunsteiner Stadtrecht fast denselben Wortlaut, nur heißt es dort richtiger: hin gehelfen in züchten für „Zichten" und vnenkolten (unvergolten) für „vngolten" im Neuöttinger Stadtrechte hier.

Im Burghauser Stadtrechte lautet dieser Artikel (vgl. a. a. O. S. 185) ganz anders.

83) Der Artikel, daß, wer einen Andern bei seinem Weib findet, wegen dessen unvergolten bleiben soll, was er den Beiden thut, findet sich in der fast gleichen Weise im Burghanser- (a. a. O. pag. 185) im Traunsteiner- (bei L. Westenrieder pag. XXIX) und im Neuöttinger-Stadt-Rechte u. s. w.

Während der Schwabenspiegel meines Wissens eine bezügliche Bestimmung nicht enthält, verfügt in diesem Falle das s. g. Keyserrecht (Ausgabe von Dr. H. E. Endemann, Cassel 1846) im zweyten Buche, Cap. 22 (S. 55 f.) „an den sal des wibes man kein arg legen mit slegen, noch mit stozzin," sondern er soll ihn gebunden dem Kaiser antworten zur Bestrafung.

84) Auch dieser, später noch einmal wiederholte Artikel ist, selbst dem Wortlaute nach, so ziemlich identisch mit dem einschägigen Artikel des Traunsteiner Stadtrechtes. Vgl. L. Westenrieder a. a. O. (p. XXIX.)

85) Die Fassung des nämlichen Artikels im Traunsteiner Stadtrechte differirt nur mit wenigen Worten von obiger; die Buße für Nichtanzeige eines ausgebrochenen Brandes ist in beiden Stadtrechten die gleiche: je 30 Pfenninge der Stadt und dem Richter und 12 Pfenninge dem Schergen.

Das Burghauser Stadtrecht (a. a. O. p. 185) straft den Hauswirth mit nur 4 Pfenningen Buße an den Schergen.

86) Während dieser Artikel hinsichtlich der Zeitbestimmung von je 14 Tagen und der Buße von 12 Pfenningen an den Schergen mit jenem des Traunsteiner Stadtrechtes wieder völlig übereinstimmt, differirt hier das Burghauser Stadtrecht von Beiden, indem es nur eine Frist von je acht Tagen und eine Buße von acht Pfenningen festsetzt. (a. a. O. p. 186.)

87) Identisch mit dem Traunsteiner Stadtrechte, während das von Burghausen eine solche Bestimmung gar nicht enthält.

88) Auch obiger Satz ist in beiden oft erwähnten Stadtrechten gleich. Ganz anders lautete er im Burghauser, worüber dessen Text (a. a. O. p. 185) verglichen werden kann.

88½) An wer darin mit hauss sitzet, ausgenommen wer darin ein Haus besitzt.

Vgl. oben Note 40½.

89) Während hier das Neuöttinger Stadtrecht oben hat: Vor dem Tierle (Thörlein) vnnd in der Tierlgassen etc. heißt es im Traunsteiner: Vor den türlein vnd in den gazzen sind alle chäuf verboten und das Burghauser Stadtrecht enthält, wie uns bereits bekannt, die Bestimmung: Js sint verboten alle chaeuf vor den Toren vnd auf der Průkk.

Die Buße besteht hier nur einfach in 30 Pfenningen, in obigen beiden Stadtrechten aber werden je dem Richter und der Stadt 30 Pfenninge zugesprochen und dazu noch 2 Pfenninge dem Schergen.

Schließlich wird in lokaler Beziehung noch bemerkt, daß das Thürlgässchen, aber unter dem Namen „Frauengasse" in Neuötting noch heutigen Tages vorhanden ist. Wenn man durch das untere oder Burghauser-Thor die Stadt betritt, ist es das zweite Gäßchen, welches von der Hauptstraße links abzweigt.

Urkundlich läßt sich von mir die „Türlgasse" bis 1564 zurück verfolgen.

Im Jahre 1517 kommt aber daneben in Neuötting noch ein „Prunthürlgässlein" vor.

90) Obiger Artikel lautet in unsern drei Stadtrechten ganz gleich.

Vgl. den Band XLV des oberbayer. Archives p. 185 und dazu die Noten 78 und 79 p. 205.

91) Statt „ainem burger auf dem Gey," wie oben unser Neuöttinger Stadtrecht hat, lesen wir bei L. Westenrieder (p. XXX) im Traunsteiner Stadtrecht: „einem burger auz dem Gäw."

Der betreffende Artikel ist im Burghauser Stadtrechte p. 186 (Dar nach vmb v͛nchauf etc.) anders formulirt.

Ueber „an Laugnen stehet" vergl. am a. O. (p. 186) und sei hier noch bemerkt, daß das Traunsteiner Stadtrecht den Zusatz macht „da shol er in wol vmb pfenten mit dem pfenter" etc.

92) Gegen den oben Note *) S. 28 gemachten Vorschlag meines lieben Freundes, Herrn Universitäts-Professors Dr. Hofmann, hier zu lesen: Zu sel gerett, besteht wohl nicht das mindeste Bedenken, da die Stelle sonst absolut keinen Sinn gäbe.

Hieher kann gewissermassen Art. 482 des Münchener Stadt-Rechtes (bei Fr. Auer p. 182 f.) bezogen werden:

Und ob ain purger ain selgeraet macht oder schaft auf ain gotshaus auz ainem aigen, daz in der stat leit oder in dem gericht, daz zu der stat gehört, daz selb gelt sol man inner jars vrist verchaufen u. s. w.

Also Seelgeräthe aus eigenem Gute waren hier zulässig und diesen setzt das Neuöttinger Stadtrecht oben gewissermassen, Seelgeräthe aus Burglehen entgegen.

Letztere waren verboten.

93) Im Traunsteiner Stadtrecht lautet der betr. Artikel fast gleich mit obigem; anders aber ist seine Fassung in unserm Burghauser Stadtrechte, worüber a. a. O. S. 184 nachzusehen wäre.

94) Hier lautet der Artikel im Traunsteiner Stadtrecht anders: Wer in die Stat vailz (fail = verkäuflich) fläisch (statt Flax, wie oben das Neuöttinger Stadtrecht hat) fürt etc. oder alz obz, (während es hier hinwieder heißt: oder alles Obs).

Im Hinblick auf den Wortlaut des Burghauser Stadtrechtes (a. a. O. S. 183: Swer aber in dev stat fuert Chelber oder Rinder der schol daz verchauffen auf den aechsen etc.) ist nicht im Mindesten zu zweifeln, daß die Lese-Art des Traunsteiner Stadtrechtes hier als die richtigere anerkannt werden muß.

95) Auch dieser Artikel, der im Burghauser Stadtrecht fehlt, findet sich im Traunsteiner mit gleichem Tenor vor, wie im Neuöttinger.

96) Garbschale, Mitterschale und Fürschlag sind besondere, größere Fleischstücke des geschlachteten Ochsen oder Rindes (über Schale vergl. Schmeller-Frommann II 394, wo diese Stelle des Traunsteiner Stadtrechtes hiefür speziell sich angeführt findet), welche, namentlich Erstere, im Fränkischen noch heute so benannt werden.

97) Statt „alles Zepfenwerten“ bez. Ze pfenwerten, wie oben der Text unseres Neuöttinger Stadtrechtes hat, liest man im Traunsteiner (bei L. Westenrieder pag. XXX) offenbar richtiger: alz pfenwerth geben, was seinen Pfenning werth ist (Schmeller-Frommann I 432), also nur aus kleineren Portionen Fleisches besteht.

98) Ist laut des Burghauser Stadtrechtes (a. a. O. S 185) und jenes von Traunstein nach „alle“ oben zu ergänzen: plätz. Ueber das Verbot der Plätze auf trockenem Lande vergl. man gleichfalls a. a. O. S. 206 Note 83.

99) Abermals ein Artikel, der selbst im Wortlaute ziemlich derselbe ist, wie gegebenen Orts im Traunsteiner Stadtrecht (L. Westenrieder pag. XXX). Der Sinn ist, wenn man Westenrieder's betreffende Erklärung mit heranzieht, klar und zweifellos.

100) Alsam (wie auch im Traunsteiner Stadtrecht hier steht) erklärt L. Westenrieder in seinem Glossarium Germanico-Latinum p. 11 mit: also auch, gleichwie auch etc.

Fr. Auer (im Register und Glossar zu s. Stadtrecht von München p. 301) giebt, sich auf die alte Ausgabe von J. A. Schmeller III 242 und 485 berufend, keine nähere Erklärung und aus Letzterem selbst geht (III 242) nur hervor, daß er „sam, samb“ ähnlich mit „wie, als, alswie“ deutet, wie Westenrieder.

Vgl. auch die neue Ausgabe II 274 f.

101) Der Text des Traunsteiner Stadtrechtes differirt von jenem des Neuöttingers (oben S. 186 f.) dadurch, daß es dort einmal nach Gäwman noch heißt: oder ein auzman, und dann nach: ze behalten geben der Satz eingeschaltet ist: oder daz er im gelten shol, welcher im Neuöttinger Stadtrechte gleichfalls fehlt.

Der von L. Westenrieder (a. a. O. p. XXX) gebrachten Erklärung ist etwas Wesentliches nicht beizufügen.

102) Wie wir gehört haben, lautet die bezügliche Stelle im Burghauser Stadtrechte (a. a. O. p. 186): Wir wellen auch swer den andern vindet vnd erwischt in seinem Garten oder an seinen zewn im ze schaden, swelih zvht er in an leit etc. Die Erklärung namentlich des letzten Satzes haben wir bereits in der Note 101 zum Texte obigen Stadtrechtes p. 209 gegeben, worauf wir uns also hier zu verweisen erlauben.

103) Der Text des Neuöttinger Stadtrechtes ist auch für diesen Artikel identisch mit jenem des Traunsteiner Stadtrechtes, auf dessen Erklärung durch L. Westenrieder (a. a. O. p. XXX f.) sich hiermit bezogen wird. Etwas verschieden davon lautet auch hier das Burghauser Stadtrecht, das aber dafür in seinen Straf-

Bestimmungen mit dem Traunsteiner Stadtrechte übereinstimmt, während das Neuöttinger im gegebenen Falle zu Gunsten des Schergen keine eigene Buße (von 2 Pfenningen) festsetzt.

104) Den gleichen Artikel hat auch das Traunsteiner Stadt-Recht. In jenem von Burghausen fehlt er dagegen.

105) Ein Asch Salz ist ein speziell zum Salz-Transport bestimmtes Schiff von gewisser Größe.

Vgl. Schmeller-Frommann I 165.

106) Ist nach „Ottinger" zu ergänzen Pfenninge.

107) Auch hinsichtlich dieses Artikels findet sich im Neuöttinger und Traunsteiner Stadtrechte volle Uebereinstimmung, während seine Fassung im Burghauser Stadtrechte davon ziemlich differirt. Vgl. a. a. O. S. 186.

108) Ausnahmsweise erscheint hier die Fassung des bezüglichen Artikels im Burghauser Stadtrechte als die ausführlichere, worüber a. a. O. S. 186 Näheres nachgesehen werden kann. „Dvrich der stat nőt" fehlt nämlich in den beiden jüngern Stadtrechten, wofür sie eine größere Strafe „zum Vertrinken" anordnen, nämlich statt 12 Pfenningen deren 24.

109) Ueber den Verkauf des Judenfleisches, dann von pfinnigem Fleisch, vergl. oben a. a. O. p. 183.

Die sprachliche Fassung dieses Artikels ist in den neuern Stadtrechten wieder gleich, die Strafe für das Zuwiderhandeln in allen Dreien die nämliche.

110) Ueber das Wesen des „Unkaufes" vergl. a. oben a. O. S. 208 f. die Noten 99 und 100.

111) Ueber die s. g. vnfertigen Frauen (die Fassung des bezüglichen Artikels ist im Neuöttinger wie im Traunsteiner Stadt-Rechte die gleiche) vergl. a. a. O. Note 84 S. 206.

Das Burghauser Stadtrecht ist in diesem Artikel viel ausführlicher, aber auch zugleich strenger. Vgl. a. a. O. S. 185.

112) Dieser Artikel fehlt im Stadtrechte von Traunstein und hat in jenem von Burghausen, wie wir (a. a. O. p. 184) gesehen haben, eine ganz andere Fassung, denn hier sind es vier Bürger, die über das graue Tuch gesetzt werden.

113) Es soll kein Durchzieher (durchziehender, hausierender

Färber) Fremden, die in der Stadt verweilen, ein Tuch färben dürfen.

Dieser Artikel ist dem Burghauser und Traunsteiner Stadt-Rechte fremd.

114) Im Traunsteiner Stadtrecht (a. a. O. p. XXXI) besteht hiefür die ganz gleiche Strafe wie hier im Neuöttinger Stadtrechte, während das Burghauser Stadtrecht (a. a. O. p. 184) einen solchen Kaufliebhaber sogar dem Diebe gleichstellt!

115) Wer das thain wierd, d. h. wäre daß ein Wirth.

116) Dieser ganze Artikel ist wörtlich auch im Traunsteiner Stadtrecht enthalten und der betreffenden Erklärung durch L. v. Westenrieder hier nichts Wesentliches mehr beizufügen.

117) Der Scherge von Oetting und seine „Jungen", d. h. und seine Gehilfen.

118) Die sollen „friden" von dem bis zu jenem Theile der Stadt „mit dem Thor, mit Plannckhen vnnd mit Durchgang."

Unter dem „friden" ist hier zu verstehen: den Frieden und die Ordnung aufrecht erhalten, worin auch die Aufsicht auf den guten Zustand des Thores, der Planken und der Durchgänge eingeschlossen erscheint.

119) Von der niedern Badstube bis an das Thürl, eine so spezifische Neuöttinger Lokal-Bezeichnung, daß auch mit Hilfe des schon erwähnten Stadtplanes von 1824 nichts mehr herauszubringen ist.

120) Von dem Thürl bis an das obere (resp. Landshuter) Thor.

Auch hier gilt das oben (ad Note 119) Bemerkte.

121) Wer Scherg ze Winhering u. s. w. soll friden aus seinem Ambt u. s. w.

Die später gräflich Törring'sche Hofmark Winhering war (vergl. Friedr. Töpfers Geschichte der gräfl. Törringischen Schlösser und Hofmarken Winhering ꝛc. im Bd. IX des oberbayer. Archivs p. 147 ff.) in ältester Zeit Eigenthum des päpstlichen Stuhles, an welchen sie wahrscheinlich durch eine kaiserl. Schenkung gekommen, und findet sich in solcher Eigenschaft urkundlich schon 953 erwähnt. Im November 1014 kam Winhering mit noch zwei Gütern durch

Tausch an Kaiser Heinrich II., der sie am 8. Februar 1018 dem Dom-Kapitel Bamberg schenkte. Die jetzt sogenannte „Propstei Winhering“ wurde von Letzterem an nahe begüterte Adelige verpachtet, denen zugleich die Gerichtsbarkeit zukam, weshalb sie den Namen „Ammann“ führten und zur Ausübung derselben eigene Richter, die s. g. Erbrichter, bestellten, so genannt, weil deren Amt sich über die Erber (Erbrechtsunterthanen) erstreckte. Die urkundlich bekannte älteste Amtsverleihung fand am 5. Mai 1357 an Ritter Seyfried von Torring statt.

Nach vielfachen Streitigkeiten zwischen dem Domkapitel und diesen adeligen Pachtherren (es sei hier nur die mit Johann von Abensberg erwähnt, welche 1395 durch Vergleich endigte) verkaufte Ersteres am 4. November 1554 die beiden Propsteien und Aemter zu Winhering und Pfering auf Wiederkauf an Georg von Gumppenberg zu Pettmös für 6000 fl., der sich mitten im Dorfe Winhering ein Schloß (das s. g. Herrenhaus) erbaute, und am 7. Juni 1560 in unwiderruflicher Weise an eben diesen von Gumppenberg für 10,500 fl., welcher Winhering am 5. August 1564 an den in der Gegend schon sehr begüterten Freiherrn Joh. Veit von Torring veräußerte.

Nominell war Winhering übrigens Bambergisches Lehen geblieben.

Im Jahre 1641 ging es durch Kauf an Barthol. Richel und 1721 von diesem inzwischen baronisirten Geschlechte an die Grafen von Törring-Jettenbach über, welche es noch heutigen Tages besitzen.

Zur Zeit, in welcher unser Neuöttinger Stadtrecht entstand (1321), wurde Winhering noch unmittelbar von Bamberg aus verwaltet, wobei es bei der Nähe der Stadt (Winhering ist von Neuötting kaum über eine Stunde entfernt) nicht zu verwundern sein dürfte, wenn es mit derselben schon frühzeitig in genauere Verbindung gerieth, wie aus obiger Stelle des Stadtrechtes besonders zu entnehmen ist, indem der Scherge zu Winhering frieden soll aus seinem Amt vom obern Thor bis zum Ernst-Brunnen, (gleichfalls eine spezielle Neuöttinger Lokal-Bezeichnung, welche wir nicht zu erklären vermögen.)

122) Von dem obern Thor vntz an Ernsteins Průn.

Auch hierüber gilt das gleich oben und schon vorher zu Note 119 Gesagte.

Mitten auf dem Marktplatz der Stadt ist wohl noch ein Brunnen vorhanden, doch steht es sehr dahin, ob derselbe oben (in der Note) gemeint sein könnte.

123) Man soll frieden mit dem Thor, mit Planken und mit dem Durchgang.

Dieser Satz wurde schon oben zu Note 118 zu erklären versucht.

124) Hier und im Traunsteiner Stadtrecht (a. a. O. p. XXXI) heißt es: die veren, bez. verern Burger zulaufen, d. h. die fernen oder fernern (hinsichtlich ihrer Wohnung), während das Burghauser Stadtrecht (p. 185) sagt „di verristen Bvrger" wozu Note 88 p. 207 daselbst verglichen werden kann.

125) Hier und in Traunstein wird das brennende Haus „niedergezerrt," in Burghausen „niedergebrochen," was auf das Nämliche hinauskommt.

126) Man soll das hauss gelten nach der burger Rath.

Vgl. meine Note 90 zum Burghauser Stadtrecht a. a. O. p. 207.

127) Vnnd soll auch das hauss Niemand wehren (ähnlich lautet der Satz im Traunsteiner Stadtrecht p. XXXI: vnd shol man auch daz haws niemand wern) was L. von Westenrieder ganz richtig erklärt: soll sich auch der Niederreißung des Hauses niemand wiedersetzen.

Die Strafe hiefür betrug in Neuötting wie in Traunstein 62 Pfenninge an den Richter und die Stadt, dann 4 Pfenninge an den Schergen.

In Burghausen mußten den beiden Erstern nur je 30 Pfenninge bezahlt werden.

128) Pälschlēg oder, wie das Traunsteiner Stadtrecht richtiger hat, päwl sleg, im Burghauser Stadtrecht pewelsleg, wofür das Neuöttinger und Traunsteiner Recht je 60 Pfenninge Buße feststellen, (für den Schergen 2 Pfenninge), während man zu Burghausen „LXXII fvr ein vræuel" büßen mußte.

129) Es soll auch der Richter khainem gelait geben vmb gelt oder vmb annder Ybt (nicht) nur zu einem Mall, wie

auch das Traunsteiner Stadtrecht hat und von L. v. Westenrieder (a. a. O. p. XXXI f.) richtig erklärt wird: auch nur auf ein einziges Mal.

130) Es sey dann der burger wille vnd des selbschollen.

Der fast ganz gleiche Artikel im Traunsteiner Stadtrecht: etc. vnd dez selb geshol wird von Lor. v. Westenrieder in letzterer Hinsicht unerklärt gelassen, weshalb ich auf meine Note 82 zum Burghauser Stadtrecht p. 206 mir hinzuweisen erlaube, aber Buße ist hiefür in Letzterm nicht ausgesprochen.

131) Der Satz unseres Neuöttinger Stadtrechtes oben: es soll khein burger kheinem vnnsern Vitztumb nicht Clagen, Wann vmb dreyerley sache, vmb den Todtschlag, vmb die nottnunfft vnd Vmb grosse Teuf (im Traunsteiner Stadtrecht a. a. O. p. XXVIII heißt es blos: man shol chain burger etc. autz seinem haus nichtz enphüren wenn vmb den todslag alain) findet sich ähnlich nur im Rainer Stadtrecht vom 16. October 1332 (Gesch. des Lechrains von Lori B. II p. 51) ähnlich wiederholt: daz dhain unser Amptman chainen Burger etc. vahen noch benöten sol, an umb der drey Sach ainer, umb Tewff, Notnufft oder umb Todschlag etc.

Bekanntlich hieß es so schon in der Ottonischen Handveste vom 15. Juni 1311 bei Dr. Ludw. von Rockinger (altbaier. landständische Freibriefe S. 1), im Band VI der Quellen und Erörterungen p. 183: etc. an dev drev gerichtte di zv dem tod ziehent, deuf, todsleg, notnvnft, strazraub.

132) Es entwachse den dem Richter, welcher Satz sich, wie wir sehen, auch im Burghauser Stadtrecht findet: oder iz entwachs dem Richter.

Vgl. Bd. XLV des oberbayer. Archivs p. 184 und dazu Note 65 p. 203.

Die Erklärung bleibt die gleiche, wie dort.

133) Ob der Richter einen Venngt, khumbt ein burger darzue, der des Werth ist, welche Stelle sich, nur mit etwas andern Worten, auch im Traunsteiner Stadtrechte findet.

Im Burghauser Stadtrechte kommt ein ähnlicher Artikel vor

(a. a. O. p. 184) swer sich vergezze mit vntzvchten etc. gein einem andern der des wert ist.

Hier wie dort ist unter „wert“ nicht so fast, wie v. Westenrieder meint, die Fähigkeit, Bürge zu sein, zu verstehen, als der Genuß ungeschmälerter bürgerlicher Rechtsfähigkeit.

134) Jn Ze stellen auf ein Recht, d. h. ihn vor Gericht stellen.

135) Wer Preitlofft oder hochZeit hat.

Ueber Bräutläuft, Brautlauf etc., soviel als Eheverlöbniß, vergl. Schmeller-Frommann I 371 sub voce: Braut.

136) Zu den Zeiten so man weisen soll. Weisen, ein bei Hochzeiten im bayerischen Hochgebirge noch jetzt gebräuchlicher Ausdruck, heißt soviel als schenken.

Vgl. die hiefür bei Schmeller-Frommann angeführten Stellen, welche aber über 1483 nicht zurückreichen.

137) Das Traunsteiner Stadtrecht (a. a. O. p. XXXII) sagt: Wer icht gücz her in flöcht in die Stat etc., was L. v. Westenrieder ganz richtig mit: in die Stadt flüchten wiedergiebt.

Vgl. Schmeller-Frommann (I 790) sub „flêhen.“

138) Die Aufleger sollen vom Fuder, das sie vom Wasser her (bez. vom Inn) in den Keller bringen, 32 Oettinger Pfenninge erhalten, vom Dreiling (ein Weinmaß von 10—24 Eimern, hier wohl das Erstere, Schmeller-Frommann I 561 f.) 10 Pfenninge.

139) Wälsches Vasss, d. h. Faß mit wälschem Wein.

140) Ab dem Wagen in den Obern Keller, d. h. ein Fuder, das auf der Achse in die Stadt gebracht worden war, zahlt, wenn es in den obern Keller gelegt wird, 4, (in Traunstein 6) wenn in den niedern Keller, 6 (in Traunstein 16) Pfenninge.

Diese beiden Keller sind vielleicht noch jetzt im Rathhause bez. zwischen diesem und dem Getreidestadel vorhanden.

141) Der Dreiling eines wälschen Fasses zahlt zu der „ham“ (Häm, Ahme, Eiche, Eichmass, vergl. Schmeller-Frommann I 1105) 2 Pfenninge, der Eimer nur 1 Pfenning.

Die Erklärung der nämlichen Stelle des Traunsteiner Stadt-Rechts durch Lor. v. Westenrieder (a. a. O. p. XXXII) mit „Haim oder Hausthür“ dürfte kaum die wirklich zutreffende sein.

142) Die Aufleger sollen Jre rechte han (ham) haben zu der Statt, d. h. ihr richtiges Eichmaß.

143) Die stätten vnd geben wür, d. h. die bestättigen und geben wir.

144) Ewigelichen stehet vnd vnzerbrochen, d. h. ewiglich, stets und unzerbrochen 2c.

VI. Das alte Stadtrecht von Neustadt an der Donau vom 11. Mai 1273.

Nach einem Copialbuche des dortigen Stadtarchivs vom Jahre 1587.

Dieses älteste aller bayerischen Stadtrechte, zuerst von Ant. Baumgartner in seiner Beschreibung der Stadt und des Gerichts zu Neustadt an der Donau*) veröffentlicht,**) wurde im Jahre 1876 vom historischen Vereine für Niederbayern im 19. Bande seiner Verhandlungen und zwar im „Urkunden-Buche zur Geschichte der Stadt Neustadt a./D. nach den Originalien des städtischen und pfarrlichen Archivs Neustadt a./D. von Pet. Paul Dollinger" neuerdings und zwar nach einem „Copialbuche" publicirt,***) welches mit dem uns vorgelegenen „Gemainer Stadt Neüstadt Collegirt Püech Aller Derselben confirmirten Freyhaitten, Burgerlichem Jus vnd Gerechtigkaitten etc. so dürch den Ehrnhafften *Valentin Pänckhouer* dero Zeitten verpflichten Stadtschreiber Als Adiurirten Notarium Vidimirt vnd Derer priuilegirten Originals Jnhalt Zu ende mit dem Notariat Signet vnd Aigner Handt Approbirt vnd verfertigt ist worden Anno etc. 1587" identisch sein dürfte.†)

*) München 1783 S. 147—150.

**) Vergl. Ludwig Freih. von der Pfordten, Studien zu Kaiser Ludwigs Oberb. Stadt- und Landrechte p. 3 f.

***) Im Bande 19 der besagten Verhandlungen p. 79 f.

†) Dieses Copialbuch hat schwarzen Ledereinband mit z. Thl. defekten Pergament-Bändchen zum Zubinden und führt die Ueberschrift: Gemainer Statt Neustatt Freyheitten vidimirt Ao. 1587 Nro. 8. Die Anzahl seiner noch

Zunächst wird darauf hingewiesen werden dürfen, daß die Stadt Neustadt, vorher Seligenstadt geheißen, von Herzog Ludwig II. (dem Strengen) im Jahre 1273 an einen andern Platz und näher an die Donau, wo zuvor die s. g. Treffenau gestanden,*) transferirt wurde.

Dieser gewissermassen neuen Stadt, welche von nun an auch so geheißen wurde: Nova Civitas, Niunstat, Niwenstat, Newstat, Newnstat etc,**) verlieh Herzog Ludwig II. (der Strenge) noch in der gleichen Zeit, am 11. Mai 1273 ein Stadtrecht, dessen Bestimmungen nothwendig unter dem Gesichtspunkte der unlängst erfolgten Verlegung und bez. Neuerbauung der Stadt betrachtet und gewürdigt werden müssen, dies um so mehr, als das ganze Stadtrecht gleichsam von der Absicht des Herzogs getragen erscheint, die neue Stadt, welche er allerdings noch Säligenstadt nennt, möglichst rasch zu heben, indem man ihr Bevölkerung zuführte und dieser selbst alle erdenkbaren Vortheile zusicherte, wie sie überhaupt Städtebewohner damals nur besaßen.

---

vorhandenen Blätter, deren früher offenbar mehr als doppelt so viel waren, beträgt z. Zt. 76.

Ich habe schon im vorausgegangenen Bande XLV S. 169 dieser Zeitschrift erwähnt, daß mir der hochlöbliche Stadt-Magistrat von Neustadt a. D. das Copialbuch zur Benützung auf das Liebenswürdigste zur Verfügung gestellt habe.

*) In der Urkunde Bischofs Heinrich von Regensburg vom 24. Febr. 1291 (Mon. Boica XIII 378) heißt es: de villa Linden, Trephanaw seu Noua ciuitate et Werd. (Wörth ist jetzt Vorstadt von Neustadt.) Ueber die Transferirung Seligenstadts an die Stelle, wo jetzt Neustadt gelegen, vergleiche man Aventin's Annales (in der Riezler'schen Ausgabe) I (Gesammtausgabe II) p. 338: Salingostadium, quod nunc alio ad tercium ferme lapidem translatum Neostadium vocari solet; dann in derselben Ausgabe II (Gesammtausgabe III) p. 331: sub idem tempus (1272) Salingostadium oppidum, ad secundum a patria mea lapidem, ab eo loco, ubi nunc Haeligostadium pagus est, transfertur ad tercium ferme lapidem, Traephunum arcem; Neostadium nunc vocatur.

Vergl. Aventin's Deutsche Chronik in der Lexer'schen Ausgabe II erste Hälfte (Gesammtausgabe V, erste Hälfte) p. 403.

**) Ueber das urkundliche Vorkommen dieses Namens, sowie des Namens Seligenstat wolle Note 1 zu diesem Stadtrechte verglichen werden. An Stelle des alten Städtchens Seligenstadt findet man heutzutage „als ein Ueberbleibsel“ desselben, wie sich A. Baumgartner (a. a. O. S. 4) ausdrückt, ein Dorf Namens Heiligenstadt.

Alle Leute, wie die genannt sein mögen, welche in die Stadt kommen, um darin ihren ständigen Wohnsitz aufzuschlagen, mit Ausnahme der Eigenleute, Vogtleute oder Lehensleute des Herzogs und der auf dessen eigenen oder demselben vogtbaren Gütern gesessenen Bauern sollen dort ungenöthet und ungeirrt bleiben von Jedermann, besonders Schuster, Zimmerleute, Fleischhacker, Werkleute und Handwerker überhaupt,*) deren Aufnahme nicht verhindert werden durfte, auch wenn sie sonst dem Herzoge mit Recht zugehörten.

Alle Bürger von Seligenstadt können nur vor dem Richter ihrer Stadt zu Recht gezogen und geladen werden und wer von den Bürgern dort seinen letzten Tag beschließt, von dem soll kein Todfall (Besthaupt) gefordert noch genommen werden.

Die Bürger sollen alle ihnen verliehenen Wälder, Holzmarken, Weiden, Wiesen und Gewässer ohne irgend welche Irrung friedlich und ruhig innehaben.

Auf eine Meile Entfernung um die Stadt soll der Richter den Bürgern seitens deren Schuldner Pfänder verschaffen u. s. w.

Folgen nun Strafbestimmungen für mit bewaffneter Hand begangene Frevel, für verbotene Scheltworte, Versehrungen mit „Pluetruns," für Heimsuchung und Lähmung.

Während alle die letztgenannten Vergehen der Stadtrichter büßt, fällt die Strafe des Todschlags dem Herzoge anheim. Dessen Gericht ist der Thäter mit Leib und Gut verfallen.

Interessant sind die folgenden Rechtssätze: daß 24 Pfenninge Buße bezahlt werden muß, wenn einer dem Gebot, seinen Gläubiger in 14 Tagen zu befriedigen oder vor dem Richter zu erscheinen, entgegenhandelt. Auch das „Etzen" wird nicht höher gebüßt, während jeder Auswärtige, der in der Stadt Jemanden verwundet oder sonst eine Unzucht**) darin begeht, nach dem „Landrechte"***) gestraft wird.

Schließlich findet sich noch die Bestimmung, daß wer Bürger

---

*) An denen es dortmals in der neuen Stadt noch stark fehlen mochte.

**) Vergl. die Erklärung dieses Wortes im Bd. XLV S. 177 des oberbayerischen Archivs.

***) Diese frühe Erwähnung eines Landrechtes dünkt uns so bedeutungsvoll, daß wir speziell darauf aufmerksam zu machen uns erlauben.

zu Neustadt geworden ist, von Niemanden gepfändet werden darf, als wieder von einem Bürger und ganz ausdrücklich nimmt Bedacht auf die Hebung der neuen Stadt der Schlußartikel der Urkunde, in welchem es heißt: Wir setzen auch darZue von willen vnd Pet wegen vnnser vorgenannten Purger Zu Sälingstadt das Alle die vorgenannten Pfening halb gegeben sollen werden Zu Pawung der Stadt, während die andere Hälfte der im Stadtrechte bezeichneten Bußen der Richter „Zu seinem Nutz behalten" soll.

Wir lassen nunmehr den genauen Wortlaut unseres Stadt-Rechtes selbst folgen:

Von Gottes Genaden Wir Albrecht Pfalltzgraue Bey Rein, Hertzog Jn Bairn vnd Graffe Zu Voburg etc. Bekhennen offennlich mit dem brieffe, das wir vnsern Lieben gethreuen den Burgern gemaingkhlich vnnser Stadt, Zue der Neustadt die besunder genadt vnd fuderung (sic!) gethan haben, Also das wir Jn den brief freyhait vnd guet gewonhait, die sy vonn vnserm vorvodern hertzog Ludwigen Saliger gedechtnuss, Auch Pfaltzgrafen bej Rein vnd hertzogen Jn Bayrn etc. erlangt vnd herbracht, bestädtt haben, der von wort zu wort von Artickheln Zue Artickheln gantz Lauter vnnd Jnhallet, Als hernach geschriben stett, vnd hebet sich Also an:

Wir Ludwig von gottes genaden Pfalltzgraffe bej Rein vnd hertzog in Bayrn etc. verJechen in Lauth des gegenwurtigen briefs vnnd begern, das es wissenlichen allermenigklichen werde, das wir vnsern Lieben gethreuen den Burgern Zue Säligenstadt*)[1]) Alle die freyhait Recht gnadt vnd Aufsetzung, die in den nachgeschriben Artickheln vnnderschaidenlichen vnd besunderlich sindt vermerckht, von vnnser besunder genadt vrlauben vnnd gegeben haben vnd geben dieselben den obgenannten vnnsern Burgern, vnd bestätten in die durch die gegenwůrtigen geschrifft, Wir maynen vnd wellen auch, das die ehe genannten gesetzt durch vnns vnnser erben Richter vnd Ambtleuth, vnnd auch von vnsern Bůrgern vnd allen Andern stät vnnd vnzerbrochen

*) Von späterer Hand.

gehallten werden, besunderlichen das All Leuth wie die genannt sein, die in vnnser Stadt Zu Säligenstadt*) Khoment, vnd stätte wonung darJnn ain (sic!) wellent[2]) Aussgenomen vnnsern Aigenleuthen, Vogtleûten vnd Lechen Leuthen, vnnd auch vnnsern Paurn die Auf vnsern Aigen guetern, vnnd Auf den guetern darauf vns die vogtey Zugehört sitzend, das die von Jemandt nicht Benot noch geirret sollen werden, Doch wellen wir das Sindt[3]) (sic!) Schuester, Zimberleuth fleischhacker vnnd Werchleuth vnnd hanndtwerchleuth in der aufnemung nyndert beschlossen sein,[3½]) mit welichen Rechten sy vns Zugehörendt,[4]) welicher Aber Burger wirdt in der vorgenannten vnnser Stadt, der sol vor dem Richter vnser Stadt vnd vor Khainem anndern in Recht geZogen vnd geladen werden, besûnder welicher Aus denselben den vnsern Burgern seinen Lesten tag beschliesset, von dem soll man den Todfal nit fordern noch Nemben,[4½]) Sy sollen auch wäldt, holtzmärckht, waid, wissmadt wasser das wir den vorgenanten vnsern Burgern verlichen haben, an menigklicks benöttung vnd Jhrrung fridlich vnd gerueblich**) besitzen.

Es soll Auch der Richter vnnser Jetztgenanten Stadt Zu Säligenstadt den Burgern die heysslichen dasitzend in einer Meil wegs vmb die Stadt von Jhren geltern Pfanndt antwurtten,[5]) DarZue ob Ainer Aus den vorgeschriben vnsern Burgern wider Ettwen Ain fräfl mit gewaffneter hanndt begienng, die Jn der ehegenantten vnser Stadt an verserung Jenes Leibs,[6]) der sol geben Zwen vnd sibenzig Pfening Zu Pues, Wellicher Aber vngewonliche verPottne Schelltwort verPringt wider einen Anndern, der soll Auch Zwenvndsibentzig Pfening geben,[7]) Wer den Anndern versert Das er Pluetrunsig wirdt,[8]) der soll geben ain Pfundt Pfening dem Richter vnnd Auch der Stadt. Ob Ainer ain fräfl begieng, das haimbsuechung haisset,[9]) der gibt dem Richter vnd Auch der Stadt Zway Pfundt Pfening. Ob Ainer ainen an seinem Leib versert, das Lem haisset,[10])

---

*) Von späterer Hand.

**) Von gleicher Hand wie die vorausgehenden und das nachfolgende Säligenstadt.

der geit Zway Pfundt Pfening dem Richter vnd der Stadt Ze Pues, Ob ainer den Andern erschlueg in der Stadt, der Jst vnnserm gericht mit Leib vnd mit guet verfallen.[11]) Ob einem gePotten Wurdte das er einem Clager seiner gelltschuldt in Viertzechen tagen entrichten sollt vnd das er das versaumbt vnd das nicht thuet, der Jst schuldig worden viervnd Zwaintzig Pfening Zepuess.[12])

Jtem wer in der Stadt anhaim Jst, vnd der mit fronpoten Zu Recht geuordert Wirdet, oder für den Richter, vnd der des nit gehorsam Jst vnd versaumbt Zu khomen, der geit vier vnd Zwaintzig Pfening Ze Puess.[13]) Welcher dem andern mit etzen schäden thuet,[14]) der geit auch vier vnd Zwaintzig Pfening Zue Pues. Jst Aber, das ein Aussman Jemandt in vnser Stadt wundet, oder ein vnZucht darJnn Leget, den sol der Richter Darumb buessen, Als Landts Recht Jst.[15]) Wer Auch in vnser Stadt Khumbt vnd Burger darJn wirdt, der soll von Niemandt gepfendt werden, dan Allain er Sey Auch Burger in vnser Stadt.[16]) Wir setzen auch darZue von willen vnd Pet wegen vnnser vorgenannten Purger Zu Sälingstadt,*) das Alle die vorgenannten Pfening halb gegeben sollen werden Zu Pawung der Stadt,[17]) vnd der ander thail dem Richter Zu seinem Nutz Zubehallten.[18]) Zue waren vrkhundt haben wir den gegenwurttigen brief schreiben haissen, vnd mit vnnserm Jnsigl besterckhen, den wir vnsern vorgenanten Burgern geben, der geben ist Jn Jnglstadt nach Christj gepurdt Tausendt Jar vnd Zway hundert vnd Jm Drey vnd sibentzigisten Jarn Quinto idus May.

Vnd Also Bestätten wir in auch den obgeschriben brief freyhait vnd guett gewonhaitt wissentlichen in Crafft ditz vnnsers briefs Also das wir sy vnd all Jr Nachkhomen dabej genedigklichen behallten beschirmen vnd beleiben Lassen wellen Jn aller der mass Als der vorgeschriben Jhr brieff von wortt Zu wortt von Artickheln Zu Artickhen (sic!) geschriben vnd begriffen Jst, Threulichen ohn alles geuerde, vnd darumb ge-

*) Von anderer Hand.

pieten wir allen vnsern Ambtleuthen Vitzthumben Pflegern Richtern Casstnern Schergen vnd allen andern den vnsern wie die genant sindt, die wir Jetzo haben oder furbas gewingen[19] (sic!) ernstlich vnd Vesstigkhlichen bey vnsern hulden vnd genaden, das Jr die obgenanten vnser Burger Zu der Neustadt vnd all Jhr Nachkhomen bey den obgeschriben vnnsern genaden vnd freyhaiten beschirmet vnd behaltet vnd die an in nicht vberfaret, Noch Vber faren Lasset in Chain weis, das Jst genntzlich vnser Ernstlich geschäfft vnd maynung. Zu vrkhundt geben wir Jn den brief mit vnserm Anhangendem Jnsigel versigelt Zu Voburg an sandt Paulstag als er bekherdt Wardt, Jn den Jarn, als mann Zalt Nach Christj vnsers Lieben herrn gepurdt VierZechen hundert vnd darnach in dem Siben vnnd dreissigisten Jarn.

Noten und Erläuterungen zum Neustadter Stadtrechte.

1) Der Name „Säligenstadt" für Neustadt kommt zu noch früheren Zeiten, als 1273 sonst in keiner mir bekannten Urkunde mehr vor, wohl aber findet er sich später noch öfters, so am 29. Mai 1276 (in den Quellen und Erörterungen ꝛc. V p. 301: Saeligenstat), so am 31. Januar 1284 (eben daselbst p. 369: Saeligenstat), so am 16. Juni 1290 (a. a. O. p. 443: Saeligenstat), so am 24. Februar 1291 (Mon. Boica XIII 381: Säligenstatt) und am 6. Mai gleichen Jahres (Quellen ꝛc. V p. 458: Saligenstat), aber in der nämlichen Urkunde heißt es auch schon Niwenstat, wie bereits die oben erwähnte Urkunde vom 16. Juni 1290 neben Saeligenstat noch Niwenstat hat. Auch die Urkunde vom 6. Mai 1291 (bei Thom. Ried, Cod. Dipl. etc. Episc. Ratisbon. I S. 643 f.) hat Seligenstat und Niunstat neben einander.

Das Letztemal treffe ich „Saligenstat" am 3. März 1293 (Quellen ꝛc. VI p. 6).

Nova Civitas zeigt sich in Urkunden nicht vor dem 24. Februar 1291 (Mon. Boica XIII 378), Niunstat nicht vor dem

18. Februar 1290 (Th. Ried ꝛc. I 635), dann aber durchweg blos mehr Niunstat, Newstat, Nevnstat u. s. w.

2) Vnd stätte wonung darJnn ain wellent, und stets Wohnung darin (haben) wollen.

Das „ain“ scheint in unserer Abschrift verschrieben zu sein. Vielleicht stand im Original: er (erwellent) oder nach „ain“ noch nemen; dann würde es lauten müssen: einnehmen wollen.

3) Statt „Sindt,“ das hier keinen Sinn giebt, hieß es im Originale höchst wahrscheinlich: „Smidt,“ denn zu den nothwendigsten Handwerkern einer neu zu erbauenden Stadt gehörte doch auch der Schmied.

3½) Jn der aufnemung nyndert beschlossen sein, d. h., wie offenbar der Sinn ist, in der Aufnahme nirgends behindert sein.

4) Mit welichen Rechten sy vns Zugehörendt, d. h. Handwerker sollen deshalb, weil sie noch mit irgend welchen Rechten dem Herzoge zugehören, von der Bürger-Aufnahme zu Neustadt nicht ausgeschlossen sein.

4½) Von dem soll man den Todfal nit fordern noch Nemben, d. h. es soll von keinem Bürger, der gestorben ist, der Todfall oder das s. g. Besthaupt aus seinem hinterlassenen Vermögen mehr angesprochen werden.

Vgl. L. v. Westenrieder's Glossarium Germanico-Latinum etc. pag. 418 f.

5) Es soll etc. der Richter den Burgern etc. von Jhren geltern Pfanndt antwurtten, d. h. der Richter soll den Bürgern für ihre Geldforderungen an den Schuldner ein Pfand verschaffen.

Vgl. Note 79 zum Burghauser Stadtrechte (a. a. O. S. 205).

6) An verserung Jenes Leibs, d. h. ohne den Leib Jenes zu versehren, wozu dann noch zu ergänzen wäre: geschah oder vor sich ging.

7) Die verpottne Schelltwort sollten mit 72 Pfenningen gebüßt werden.

Vergl. dazu, was über verbotene Scheltworte im Burghauser Stadtrechte, bez. in der Note 12 zu demselben S. 192 f. gesagt worden ist.

8) Das er Pluetrunsig wirdt.

Vergl. hierüber Schmeller-Frommann II 124 sub voce: Runs, Runst, Bluet-Runst, d. h. blutende Wunde u. s. w.

9) Ueber haimbsuechung ist nachzusehen Note 6 zum Burghauser Stadtrechte (a. a. O. S. 190) und Note 41 zum Neuburger Stadtrechte (S. 258).

10) Das Lem haisset.

Auch von der Lem, Lähmung ꝛc. ist bereits in Note 5 zum Burghauser Stadtrechte (S. 189) ausführlicher gehandelt worden.

11) Wer einen Andern erschlägt in der Stadt „Jst vnnserm gericht mit Leib vnd mit guet verfallen," d. h. der verfällt der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Herzogs.

12) Wer zur Bezahlung seiner Geldschuld an seinen Kläger verurtheilt worden ist, hat im Versäumungs- oder Verweigerungs-Falle noch eigens 24 Pfenninge als Buße zu entrichten.

13) Auf demselben Grundsatze, wie der vorige, beruht auch dieser Artikel, der dem (falls er in der Stadt anwesend ist) durch einen Fronboten vor Gericht Geforderten, wenn er dieser Forderung nicht entspricht, gleichfalls 24 Pfenninge als Buße auferlegt.

Vergl. die Note wegen des s. g. Fürgebots nro: 78 zum Burghauser Stadtrechte S. 205.

14) Ueber das Etzen, bez. Nacht-Etzen vergl. man Note 20 zum Burghauser Stadtrechte a. a. O. S. 195 f.

15) Verwundungen, von einem s. g. Außmann (d. h. einem außerhalb der Stadt Wohnenden) in der Stadt verursacht, oder eine Unzucht, die derselbe Außmann in der Stadt begeht, werden nicht nach dem Rechte dieser Letztern, sondern nach dem Land-Rechte gebüßt.

Ueber den Begriff von Unzucht vergl. die Noten 1 S. 187, 47 S. 199 f. und 59 S. 201 zum Burghauser Stadtrechte und Note 59 S. 260 zum Neuburger Stadtrechte.

16) Der hier ausgesprochene Grundsatz: daß wer in Neustadt Bürger geworden, nur wieder von einem dortigen Bürger gepfändet werden dürfe, bildet nicht den geringsten der rechtlichen Vortheile, welche der wieder neu sich aufbauenden Stadt, bez. den daselbst zugehenden Bürgern von ihrem Landesherrn geboten wurden.

17) Alle im Neustadter Stadtrechte vorgeschriebenen Geld-Bußen fallen zur Hälfte an die Stadt zu deren Erbauung, zur andern Hälfte in die Tasche des Richters.

In ersterer Hinsicht sei hier noch einmal auf das hingewiesen, was am Schluß der Einleitung zu diesem Stadtrechte bemerkt wurde.

18) Vergl. die vorausgegangene Note.

19) Gewingen statt gewinnen.

VII. Das älteste Stadtrecht von Schongau.

Nach dem im Besitz des historischen Vereins befindlichen Originale ohne Jahresangabe.

(Dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts angehörig.)

Eines der wichtigsten Stadtrechte Altbayerns ist auch das von Schongau und zwar nicht sowohl hinsichtlich seines Alters, als vielmehr mit Bezug auf seinen Inhalt selbst. Dazu kommt ferner, daß es bisher, soviel uns bekannt, noch nirgends veröffentlicht wurde.

Selbst der Altmeister in solchen Forschungen, der treffliche Dr. H. G. Th. Gengler, hat in seinen deutschen Stadtrechten des Mittelalters*) blos den schon bei Lori abgedruckten**) Freiheits-Brief Kaisers Ludwig IV. vom 21. April 1331***) reproduzirt, indem er dazu die Bestätigung dieser Freiheiten durch Herzog Stephan II. (mit der Hafte) vom 5. April 1377†), dann den theilweisen Inhalt der gleichen Urkunde Herzogs Ernst vom

---

*) S. 416 ff.

**) Geschichte des Lechrains Bd. II Nr. XXXIII S. 49 f.

***) Das Original dieser wichtigen Urkunde hinterliegt beim kgl. allg. Reichsarchiv.

†) Das Datum dieser beim Reichsarchiv weder im Original noch in Abschrift vorhandenen Urkunde, die sich auch in Dr. Fr. Wimmer's Regesten ungedruckter Urkunden des städtischen Archives zu Schongau (Bd. X des oberbayerischen Archivs III. p. 25—121) nicht vorfindet, lautet bei Lori S. 77 Nr. LXXVIII: Dominica, quando cantatur Missa Domini. Vergl. das Calendarium Ant. Pilgram's (Viennae 1781) p. 177.

Ich habe indeß Bedenken, deren Erörterung hier allerdings zu weit führen würde, ob diese Urkunde ächt, oder doch nicht wenigstens ihr Datum gefälscht sei.

19. Oktober 1436 wiedergab, welche ebenfalls bei Lori abgedruckt ist.*) Was zunächst die äußere Gestalt des Stadtrechtes von Schongau betrifft, welches nicht etwa, wie das meisthin der Fall, in der Verleihungsurkunde des betreffenden Fürsten besteht, sondern, wie das seiner Zeit auch vom Burghauser Stadtrechte bemerkt wurde,**) eine Zusammenfassung all jener rechtlichen Bestimmungen bildet, welche zur Zeit in Schongau Geltung haben, so liegt es uns in einem Quart-Libelle von acht Pergament-Blättern vor, welche unten mehr oder weniger beschnitten sind, ohne daß aber hiedurch der geschriebene Text irgendwie beeinträchtigt würde.***)

Für den Text selbst sind auf jeder Pergament-Seite von oben nach unten Linien gezogen, innerhalb welcher das Stadtrecht mit ziemlich genauer Einhaltung derselben vorgetragen ist, während die links und rechts über diese Linien vorstehenden Ränder, links etwa 2, rechts 3 Finger breit, leer stehen. Sämmtliche Pergament-Blätter sind, ohne daß hiedurch der Text zu Schaden käme, wie schon in Note ***) erwähnt, häufig durchlöchert.

Die Schrift des Stadtrechtes ist durchweg die gleiche und auch von einer und derselben Hand, bis auf der Rückseite von Blatt 6 die Nachträge beginnen, welche ebenfalls durchweg von einer, aber jüngern Hand herrühren, ausgenommen die auf Blatt 8 retro befindliche Schwurformel, welche eine noch neuere Hand zeigt.

Der Text des Stadtrechtes selbst entstammt einer Hand, welche, wie kaum zu bezweifeln, in das letzte Viertel des vierzehnten Jahrhunderts verwiesen werden muß, während die Nachträge einer Hand des fünfzehnten Jahrhunderts angehören und die erwähnte Schwur-Formel ihrem Schrift-Charakter nach noch etwas weiter herauf reichen mag.

Um dann auf den Inhalt des Schongauer Stadtrechtes, das kein Datum, keine Jahrzahl bietet, überzugehen, so kommt ehevor

*) Nr. CXLV p. 142 f. Bei Dr. Fr. Wimmer (a. a. O. pag. 37).

**) Oberbayer. Archiv Bd. XLV S. 175.

***) Von der Vermuthung, daß die im Pergamente befindlichen, auf einigen Blättern sich sogar deckenden kleinen Löcher absichtlich gemacht wurden, muß man bei ihrer nähern Betrachtung bald wieder abkommen, sie sind lediglich Produkt des Wurmes, der hier gehaust.

noch zu bemerken, daß seine Sprache im Allgemeinen auf eine viel frühere Entstehung hinweist, als sie durch die Schrift selbst angedeutet erscheint, aber der theilweise Inhalt, auf dem bekannten ältesten Stadt-Privilegium vom 21. April 1331 fußend, zieht uns hier gerade mit diesem Datum eine nur schwer überschreitbare Schranke; es müßte denn sein, daß solch städtische Privilegien noch ältern Datums vorhanden waren, die jetzt vollständig verloren sind, eine Annahme, die indeß durch den Inhalt der noch erhaltenen Schongauer Urkunden nicht unterstützt wird.*) Aber dabei kommt noch gar wohl ein urkundliches Moment zu betrachten: im Absatz fünf des Stadtrechtes heißt es wörtlich: Jtem von den Schůstern vnd ledrern ain pfund pfenning (sind jährlich an die gnädige Herrschaft zu Bayern zu bezahlen). Das hat vnser genådige herrschaft ergeben an die ewig mess ze sant Erasems Kappell.

Insoferne nun die Original-Urkunde der Herzoge Stephan III., Friedrich und Johann II. von Bayern dd. München An sant Jeorien Abent (22. April) 1382, durch welche diese Vergebung erfolgte, im Reichsarchiv noch vorhanden ist: Daz wir dem Gotzhus ze Schongo genant sant Eräsems Capell die hilf vnd fudrung getan haben, daz daz antwerk die schůster daselben Ain pfunt Auspurger phenning daz si Jerlich vnsserm . . . vogt ze schongo raichen vnd geben solten von vnssern wegen, Schaffen vnd mainen wir daz sy daz selb pfund Auspurger phenning Nun furo ewiclich elliv Jar Jerlich geben vnd raichen sullen vnuerzogenlich vf sant Jeorien tag Einem priester der vf der Egenanten Capell sitzet wesenlich etc.,**) wird hiedurch für die Altersbestimmung unseres Stadtrechtes eine ziemlich enge Gränze gezogen, das wir sonach, eben mit Rücksicht auf obige Urkunde, nicht früher, als um 1395 herum (einige Jahre auf oder ab) für

*) So heißt es in der auch bei Lori (II 142 f.) abgedruckten Bestätigung der Privilegien der Stadt Schongau durch Herzog Ernst vom 19. Oktober 1436: und haben uns fürgebracht die nach vermerckten Brief. Des ersten, ainen Brief, sagt von unsern Uranherrn Kaiser Ludwigen von Rom ꝛc. geben zu Normberg ꝛc. 1331 an dem nechsten Suntag vor sand Jörgentag ꝛc.

Das ist aber eben das bereits oben erwähnte Stadtprivilegium vom 21. April 1331! —

**) Diese Urkunde ist noch nirgends abgedruckt.

geschrieben und bez. entstanden erachten können. Ausgeschlossen ist dabei keineswegs, daß dem Abschreiber des hier vor Augen liegenden Stadtrechtes einzelne noch viel ältere Bestimmungen vorlagen, welche von ihm mit ihrer alten Sprachweise in seine neuere Kompilation einfach hereingenommen wurden, so daß dessen Sprach-Charakter im Ganzen, wie schon oben bemerkt, auf eine frühere Zeit zurückweist.

Auf das Hereindrängen des schwäbischen Idioms (den unfern von Schongau liegenden Peißenberg bezeichnet Joh. Freßl*) als eine „Hochwarte der baiwarischen Sprache") braucht der Sprachforscher nicht noch besonders aufmerksam gemacht zu werden, für welchen unsere Urkunde besonders merkwürdig erscheinen dürfte.

Um nun auf den Inhalt des mehr erwähnten Stadtrechtes selbst zu kommen, so beginnt dasselbe zunächst mit Aufzählung der Rechte, welche den Herzogen von Bayern in der Stadt in Bezug auf Steuer (jährlich 30 Pfund Pfenninge**) und Abgaben seitens einzelner Gewerbe, z. B. der Salzler (Salzstößler), Bäcker, Metzger u. s. w. zustunden.

Hierauf werden die 3 jährlich Statt findenden Gedinge: Mitte März, Mitte Mai und Freitag nach St. Gallustag mit dem Zusatze angeführt: damit man der Stadt Rechte auf jedem Ding eröffnen und verlautbaren solle.

Dann folgen Rechts-Bestimmungen allgemeiner Natur, daß z. B. was einmal an das Gericht gebracht ward, nicht mehr verzogen oder verschoben werden darf;***) daß man dem Ruf des „Dinges" Folge leisten soll; wie ein Todtschlags-Versuch unter Bürgern zu verfolgen sei, je nachdem der Geschlagene stirbt†) oder nicht; wie man den Tod eines Ausmannes durch einen Bürger ahnden soll ꝛc.

---

*) In seinem äußerst interessanten Aufsatze „Ueber die genaueren gränzen der Baiwaren" ꝛc. im Band VI der Beiträge zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns S. 123.

**) Die Verpflichtung, jährlich 30 Pfund Pfenninge Stadtsteuer an den Landesfürsten zu zahlen, ist auch in der Urkunde Kaisers Ludwig IV. vom 21. April 1331 ausgesprochen.

***) Von diesem Satze gilt das Gleiche was in Note **) bereits gesagt ist.

†) Minder ausführlich ist auch dieser Artikel in der mehr gedachten Ludwig'schen Urkunde enthalten.

Die größte Buße, welche nach Schongauer Stadtrecht bezahlt werden soll, durfte, außer wo es sich um Leib und Gut drehte, 5 Pfund 60 Pfenninge nicht übersteigen. Dann folgen die Buß-Anordnungen bei Verursachung s. g. fließender Wunden, beim Zucken von Messer oder Schwert, bei Maulstreichen, bei Schlägen mit gewaffneter Hand, bei Beschädigungen, bei Heimsuchung u. s. w.

Hierauf kommen die Wirthe und Bäcker daran, wie weit sie auf Pfänder Kredit geben, daß sie nicht mit den Preisen beliebig aufschlagen, daß Wirthe keine Getränke mischen und das richtige Maaß gebrauchen sollen und wie es mit dem zu Markt gebrachten Korn, namentlich auch Gästen gegenüber, zu halten sei ꝛc.

Weitere Bestimmungen handeln von der Bürger-Aufnahme, vom Wegzug der Bürger aus der Stadt,*) von der Bürger Freiheit, ihre Kinder beliebig zu verheirathen, von der Güter-Gemeinschaft Jener, die nach Schongauer Stadtrecht sich verehlicht „als pald sy die deckin bedeckt vnd zůfelt" u. s. w.

Die Schluß-Bestimmung des Stadtrechtes ist, daß die Altenstadter**) die gleichen Rechte haben sollen, wie die Schongauer selbst, woran sich die verschiedenen Nachträge reihen, von denen namentlich folgende erwähnt werden sollen:

Die Schongauer Bürger genießen Fischerei-Berechtigung im Lech in bestimmter Ausdehnung, Ausmännern, welche den Bürgern schuldig, kann einmal im Jahr Geleit von jedem beliebigen Bürger ertheilt werden ꝛc., kein Vogt soll mit den Bürgern anders zu schaffen haben, als mit dem Rechte; beiläufig 30 Schuh Grundbesitz (auf 5 ab oder zu soll es nicht ankommen) zahlen in der Stadt 1 Pfenning Zins, in der Au erst 60 Schuh Eigenthum ꝛc.; wo der herzogl. Vogt und der Rath der Stadt mit einander zu

*) In wieweit diese Bestimmungen schon in Kaisers Ludwig IV. Privilegium vom 21. April 1331 enthalten sind, wird in den Noten und Erläuterungen zum Schongauer Stadtrechte genauer ins Auge gefaßt werden.

**) Altenstadt ist das nur eine halbe Stunde von Schongau an der Schönach entlegene Pfarrdorf (ehemals Tempelherrn-Kommende) mit seiner berühmten alten St. Michaels-Kirche, neben dem Augsburger Dom das bedeutendste Denkmal frühmittelalterlicher Baukunst in den bayerisch-schwäbischen Landen, worüber Dr. Berth. Riehl's epochemachendes Werk: Denkmale frühmittelalterlicher Baukunst ꝛc. München und Leipzig 1888 S. 54 ff. verglichen werden kann.

Recht gebieten, gehen die Bußen in zwei Theile; der Pfarrer und sonstige Priester der Stadt unterstehen wegen aller Ansprüche an sie, was Speisen, Getränke und Gewandung betrifft, dem Rechte (Gerichte) der Stadt; Ausbürger sollen wenigstens einmal im Jahr und zwar an St. Gallen-Tag in die Stadt kommen, daß man ihnen die Steuer bekannt gebe und der Herrschaft Rechte.

Den Schluß der Nachträge zum Schongauer Stadtrechte bildet eine Bestimmung, wie verfahren werden soll, wenn ein Auswärtiger einem Bürger Geld schuldet.

Indem wir nur noch erwähnen, daß der historische Verein dieses so interessante Stadtrecht im Jahre 1867 von seinem damaligen Mitgliede, Dr. Otto Titan von Hefner für eine verhältnißmäßig geringe Geldsumme käuflich an sich gebracht,*) lassen wir den Text des Stadtrechtes selbst wortgetreu folgen:

Vnser genådig Herrschaft zů Bayren hat die gewonliche Stiwr hie ze Schongaw Dreyssig pfund pfenning ye zwen haller fur ain pfenning iårclich auf sant martins tag.[1])

Jtem darnach hat sy drey meczen salcz iårclich von den sålczleren die es pey dem fierling hin gebend.[2])

Jtem von den pecken iårclich ain pfund pfenning ye zwen haller fur ain pfenning des geit man in ain schilling pfenning wider.

Jtem von den meczgern Vyer**) schilling pfenning ye zwen haller fur ain pfenning, des geit man Zwelff***) pfenning wider.[3])

Jtem von den Schůstern vnd ledrern ain pfund pfenning. das hat vnser genådige herrschaft ergeben an die ewig mess ze sant Erasems kappell.[4])

Der stat geding[5]) hat man yedes iars das erst geding ze mittem merczen. das ander geding ze mittem mayen. das

*) Dreißigster Jahresbericht des histor. Vereins von und für Oberbayern für das Jahr 1867 pag 67.

**) Hier findet sich eine Rasur, auf welche von späterer (?) Hand das Vyer geschrieben ist, ohne daß sich mehr erkennen ließe, was vorher da gestanden.

***) Von dem Zwelff gilt genau das Nämliche.

drit geding auf den nåchsten freytag nach sant gallen tag, das man der Stat recht ze yedem ting offnen vnd lautperen sol.

Welher schenck hie schenkt. der geit ainem vogt hie ze Schongo von ainem geding zů dem andern dreissig pfenning als der stat werung ist darinn sol genad sein.[6])

Jtem es hat die stat hie ze Schongo diw recht von vnsern genådigen herren ze Bayren vnd von ir vordern genaden. was hie für recht kumpt das sol nit fürpas gezogen noch geschoben werden.[7])

Wenn ain das geding begreift mit dem růffen.[8]) der sol fur das geding gan. tåt er des nit so tůt er vnrecht. Er werd sein des ůbrig vnd vberhaben mit des vogtz vnd der purger willen.[9]) Ausgenomen ain rechter tagwerker. vnd ain peck. geit der ainen weggen vmb zwen pfenning der mag och wol da von beleiben.

Es ist och mer der stat recht. Kriegt ain purger mit dem andern vnd schlecht in auf den tod. das ainer spricht er ist tod. der ander spricht er ist nit tod. die weil man das leben an dem enpfindt. so mag der der in geschlagen hat sein gůt ziehen vnd tragen wa er wil. vnd wer im des hilft der tůt das im selber on schaden. da sol in weder herr noch vogt. noch niemand von iren wegen dar an irren. Stirbet aber der ain vnd kumpt diser hin. so vnder windet sich der vogt des sein gůts.[10]) wirt aber diser geuangen. so gehört ain par gen der andern.[11]) vnd hat der vogt mit dem gůt nit ze schaffen, wan die kind vnd friunt an dem leib genůg verliesent.[12]) Wår aber das der der den todschlag getan hat fluchi[13]) in ains frumen mans haus. der sol in ein lassen. vnd mag in behalten oder im hindan aus helfen on engaltniss als lang pis der vogt oder die friunt ze dem dritten mal anstossend.[14]) Wenn sy aber ze dem dritten mal an stossend so sol der hauswirt vngeuarlich her gan vnd auf tůn vnd lassen sůchen.

Ob aber ain purger ain ausman[15]) ze tod schlůg der mag wol herein fliehen vnd ist sein leib vnd gůt sicher. Es wår och denn das die friund her nach kömen mit ainen geschrai so sol der vogt richten mit dem råchten.

Wa och zwen purger zertrůgen oder kriegten ausserhalb der stat verr oder nach so sind sy alle die půz verfallen als ob si es in der stat getan hetten.

Es ist och mer der Stat recht. Růft ainer den vogt hie an das er im ain vach von schuld wegen die das leben an trift. der sol vor verporgen[16]) zehen pfund pfenning. Wår aber ob es als gåch wår.[17]) so sol im in der vogt vahen. oder ob er in selber pråcht geuangen pei tag oder nacht. So sol im in der vogt in die pand nit legen, er hab im denn vor vergewisset[18]) zehen pfund Vnd mag er den geuangen vberwinden mit dem rechten so ist er der pfenning ledig. vnd vberwindet er in aber nit. so ist er der zehen pfund verfallen. vnd můs die veintschaft von dem geuangen vnd sein friunden leiden.

Jtem Es sol och hie kainer den andern vahen, er well in denn beråchten an ausgenomen ain purger sei aygen man.[18½])

Welher purger hat ain gedingten ehalten es sey magt oder knecht. welhes herrn der ehalt ist. der selb ehalt hat elliv die recht die der purger selb hat die weil er im dienot. Jtem Es ist och der Stat recht das kain ausman kain purger mit chainem rechten nit weysen mag, er hab denn zwen purger zů im.[19])

Es ist och der stat recht. daz die gròst pûs ist fúnf pfund vnd såchzig pfenning. ausgenomen daz leib vnd gůt an trift.

Ain fliessendiw wund. die man waizlen vnd heften můs.[20]) daz trift funf pfund vnd såchzig pfenning. bedeucht aber disen den man an klagt, daz die wund nit waizlen noch heften håt bedòrft von nòt wegen. so sol man ainen geschworen arczat zů sprechen was der dar vmb set da pey sol es beleiben.

Jtem ain ploszes ort in fråuel gezuckt[21]) das trift zwen vnd ain halb pfund pfenning. es sey ain messer oder ain swert.

Vnd ain maulstraich trift LXII pfenning.[22])

Jtem schlecht ainer ainen mit gewåfnoter hand er hab ain stab oder was er in der hand hat. ob es plůt rünst wirt das nit waislen noch heftes (sic!) bedarf. das trift zwen vnd ain halb lib.

Welher ain erwischt an seinen schaden, pfendet er in nit.

so mag er in schlahen wol an engaltnizz. pfendet er in aber. so sol er im nichtz tůn. Jst aber das sich iener wert. der geit die půs ped.

Es sol yederman die rechten strazz varen vnd niemand vͤber das sein ze schaden.

Hainsůchen kan niemand legnun[23] vnd des mag man ain weysen pey tag selb sibend mit frawen vnd mannen. vnd pey nacht selb dritt och mit frawen vnd mannen.

Vnd ist och hainsůchen also. welher ainen an sein tur fraͤuelichen stosset oder an sein fenster schlecht oder stosset. oder ain in sein haus beschilt[24] oder übel handelt oder ainem nach loft in sein haus fråuelich. Vnd Gieng ainer ainig oder mit leuten in aines wirtes haus vnd wolt da zeren zer tret der mit dem wirt[25] das ist kain hainsůchen. Woͤlt er aber den wirt vber siczen[26] oder noͤten vnpillichen. so sol der wirt zwen oder drei zů im nemen die in aus weysen. woͤlt er das nit geren tůn, wie sy den handlend on toͤden[27] das tůnd sy on engaltniss vnd hat diser haingesůcht.

Welher wirt oder wer der ist der vmb hainen (sic!) hainsůchen oder in sogtanen noͤten seinen nachpavren an růft vnd kund tůot. hilft er im nit, so ist er in allen den schulden da iener inn ist der hain gesůcht hat.

Es sůllen die wirt vnd die pekken geben auf pfand die des dritten pfennings pesser sind[28] wein vnd prot als vmb berait pfenning.[29]

Es sůllen och wirt vnd pekken mit tranck vnd prot nit auf schlahen. aber nåher geben vnd abschlahen muͤgen sy wol tůn.

Es sol och kain wirt ain tranck an das ander mischen. denn wie er daz auf tůt, also sol er es ausschenken. vnd sol alweg die rechtiv mazz auf den tisch tragen.

Jst aber ob ain mazz die der purger marck hat daz die ze klain wår vnd da mit ainer schenkt. der verliuset da mit nichtz, denn daz man sy erschlecht. Hat sy aber der purger marck nit so hat er vnrecht getan.

Man sol och mit meczen vnd mit fierling nit messen. si

habenn denn der purger marck, ob es aber ze klain ist vnd hat der purger marck so sol man im es zerschlahen.

Was korens man auf den margt pringt das sol man an offem margt vail han vnd sol vndan als oben sein.

Es sol kain gast koren hie koffen daz er hie wider hin wil geben. Es sol auch kain purger koren hie koffen daz er in den acht tagen wider hin wil geben.

Jtem welher peck prot her fůrt vnd auf tůt an dem margt. der sol nit lenger vail haben denn pis daz man vesper leüt. vnd sol es och nimer aus fůren. er mag es aber wol ein legen. vnd sol es in der wochen nit hin geben. es zerrinn denn prot hie.[30])

Es sol och kain peck hie pei der nacht pachen vnd nit ein kőnden vor metti zeit.[31]) ausgenommen die vier hochzeit. vnd sol och nit pachen. er hab denn ain zuber mit wasser vor dem pachofen vnd ainen slat.[32])

Was man zů semel pacht das sol alles eytal semlis sein. vnd was man zů stampfrogg[33]) pacht daz sol eytal rogg sein. vnd sullen daz drittail pediuhaller werd sein.

Es hat och die stat hie diu recht von vnserer genådigen herrschaft ze Bayren. welher kumpt vnd purgrecht an růft wes der ist. den sol man ein nemen ze purger. ausgenommen die vnsern herren auf den kasten dienend. vnd ain vnveraiter amptmann.[34])

Welhen wir ein nemen ze purger. der sol funf jår vnser eingesesser purger sein. wen die fünff iar auskomend. so mag er faren wa hin er wil. vnd sol geben waz er versessen hat vnd gelten sol.[35])

Wőlt er es aber in den funf iaren auf geben. so sol er geben zehen reinisch guldin, der stat funf vnd dem herren funf guldi.

Es mag och ain yedlicher purger sein kind verheilachen[36]) wa hin er wil vnd wem er wil.

Es ist och der Stat recht welhi zway nach der stadt recht heylachund als pald sy die deckin bedeckt vnd zůfelt.[37]) waz

die zway habend gůt es sey ligend oder varend. daz ist furo hernach alles ain gůt.

Es ist der Stat recht hie, was ligender gůt hie verfallend pei ainem pfleger, es sey von vogtzins wegen oder wie es verfallen ist. wenn der selb pfleger hie nimer pfleger ist. so felt daz selb gůt wider an den dem es verfallen ist oder sein nåchsten friunden.[38])

Es hat och die Stat die recht. welher vber fůnf*) iar hie purger ist. der mag dar nach ze den fier tören aus varen wa hin er wil.[39]) da sol in weder vögt noch niemand anders an irren. vnd mag seiniv kind verheilachen wa hin er wil vnd wem er wil, das in kain herrschaft noch niemand irren sol daran.

Es hand och Altenstater[40]) elliv die recht die wir in der stat haben.**)

Auch ist der Statt recht, daz ain iedlicher Burger Jn den Lech mag gän oder seinen sun oder seinen ehalten dar ein schiken***) vnd sein mäl pessrun[41]) auf wartz fischen bis gen Staingmadmer prugg[42]) vnd ab wartz bis in die Rot[43]) än engaltnüzz. Er gäb sy dann hin vmb pfenning so mag in ain herr wol dar vmb pessrun.

Ez ist der stat recht, wa ain ausman herein gelten sol.†) den mag ein yedlich burger wol belaiten ain fart Jn dem Jär fur sein gelter.[44])

Ez ist der Stat recht daz kainer dhainen ausman sol pfenden von seins herren wegen denn vmb alz vil alz er im dez Järs gult schuldig ist.

Ez ist der Stat recht wann man die prugg machot über Lech so süllen die von Schongo sail dar zů leichen††) vnd an

---

*) Fůnf steht abermals auf einer Rasur.

**) Hiermit ist der Original-Text des Schongauer Stadtrechtes zu Ende und folgen nun spätere Nachträge, deren Schrift-Charakter bereits dem 15. Jahrhundert angehört, die aber mit Ausnahme des Schluß-Artikels „Wie der Ratt Schweren sol" alle von ein und derselben Hand herzustammen scheinen.

***) Hier steht in unserer Handschrift am Rande des Textes von noch neuerer Hand: Nota Fischwasser betreffende.

†) Steht am Rande zu diesem Artikel „non."

††) Steht auch hier am Rande „non."

dem Mäntag daz morgenprot geben nach iren eren vnd furo mit der prugg nichcz ze schaffen haben.

Ez ist och der Stat recht daz kain vogt mit dhainem burger nichtz ze schaffen sol haben dann mit dem rechten.[45])

Ez sol kain vogt dhain gelait nit geben on die burger noch die burger än ainen vogt vnd mit der gelter willen.

Ez ist der stat recht daz dreizzig schůch in der stat gebent ainen pfenning, fünff schůch minder oder mer schadet niemand Vnd in der aw LX schůch gobend ainen pfenning, X schůch minder oder mer schadet nichcz.[46]) Vnd den zins sol man iärlich vordren vnd wer den zins nit gäb iärlich so wrd (sic!) ez an dem dritten iär zins vellig dem vogt vnd wenn der vogt nimmer vogt ist[47]), so velt ez wider an die nåchsten erben vnd sol ez alles vnder ogen mezzen[48]) Jn der stat vnd ausserhalb der stat da man aus vnd ein fert.

Es ist auch der stat recht waz ain vogt vnd ain Rät mit ein ander piettend[49]) daz ist halbz dez herren vnd halbz der stat vnd süllend än ain ander nichcz pietten.[50])

Ez ist der stat recht daz ain pfarrer vnd ander priester die hye sind, Waz man in geit von ezzen vnd von trinken vnd von gwand da mag man sy wol fur recht hye wenden vnd süllent recht hye halten.[51])

Ez ist der stat recht waz ausburger ausserhalb gesessen sind, die süllen all ainest Jn dem Jär ze Sant Gallen tag*) zů dem ding komen, daz man im die stür verkund vnd der herschaft recht vnd welher daz nit tät der hät vnrecht tän.

Ez ist der stat recht daz kain burger den andern nichez niderlegen noch verpietten[52]), er werd dann dingzfluchtig[53]) so mag ers wol tůn, sust sol ainer recht von dem ander nemen oder er tůt vnrecht.

Ez ist och der Stat recht ob ain ausman ainen Burger hie gelt schuldig wär, dez er an logen wår[54]) da mag ain burger vier oder funff zů Jm nemen vnd mag Jn herein pfenden. Wär aber daz er im die pfand werti, so můgen sy in wol

*) Hier steht am Rande abermals „non."

slahen on engaltnuzz vnd sol och in die Zerung aus richten vnd sol daz on ains vogtz vnd on ains Rätz vrlob nit tůn.

Ez ist der stat recht wa zwai heylachend nach der Stat recht, alz bald sy die deki besluzzet, waz die habend ligendz oder farindz daz ist füro ain gůt.[55])

Wie der Ratt Schweren sol.

Der Ratt sol sweren ze Raten vnnserm herrn dem hertzogen zů seinen rechten vnd der Statt armen vnd Reichen zů Jren rechten, das trewest vnd das pest das sy kunnen on geuärde vnd auss dem Ratte nichtz sagen davon schad chöm.

Noten und Erläuterungen zum Schongauer Stadtrechte.

1) Ueber die Steuer-Quote, welche verschiedene Städte Altbayerns an den Landesherrn damals jährlich zu entrichten hatten, vgl. Note 3 zum Neuburger Stadtrechte vom 12. April 1332 im ersten Theile dieser Abhandlung im Bande 45 des oberbayerischen Archives pag. 254. Schon der Privilegien-Brief Kaisers Ludwig IV. (des Bayers) vom 21. April 1331 sagt in dieser Beziehung: und wellen daz sie ier ieglich ze gewonlichen Stewr geben uns und dem Reiche dreizzig Pfunt Auspurger Pfennig uf Sant Martins Tach etc. (Lori II 49.)

2) Salzler, die das Salz bei dem Vierling hingeben, d. h. Salzstößler, wie wir heutzutage sagen würden, welche das Salz im Kleinen zu verkaufen das Recht haben.

Vgl. Schmeller-Frommann (II 273).

3) Des geit man in (ain schilling pfenning, hier) Zwelff pfenning wider.

Wie dieser wohl nicht in die Tasche des Ueberbringers, sondern höchst wahrscheinlich in die betr. Zunft-Kassa fließende Geldbetrag am richtigsten zu bezeichnen sein möchte?

Recognitionsgebühr scheint dafür nicht zu passen.

4) Es ist schon oben (S. 64) in der Einleitung zum Schongauer Stadtrechte urkundlich erwiesen worden, daß die Vergabung des jährlichen Pfundes Pfenninge, welche die Schuster und Lederer der Stadt an die Landesherren zu zahlen hatten, von

diesen am 22. April 1382 an die Ewigmesse in der St. Erasmus-Kapelle bethätigt worden war.

5) Der stat geding ist hier soviel als Gericht, Gerichts- oder Rechtstag.

Vgl. Dr. Wilh. Müller's Mittelhochdeutsches Wörterbuch I 340 f. und Laur. de Westenrieder's Glossarium Germanico-Latinum p. 104 f. sub voce: Ding.

6) Darin (was der Schänkwirth dem Vogt zu entrichten hat als Schankgebühr) sol genad sein, d. h. dieser Betrag soll von Verhältnissen abhängen, er soll namentlich auch verringert werden können.

7) Das sol nit furpas gezogen noch geschoben werden, was soviel besagen will, daß, was einmal zu Schongau vor Gericht gebracht wurde, nicht mehr von demselben hinweggenommen und an ein anderes Gericht gebracht werden dürfe.

Dieser Artikel ist in ähnlicher Fassung schon im mehr erwähnten Privilegien-Brief Kaisers Ludwig IV. (des Bayers) vom 21. April 1331 enthalten.

8) Ueber diese, wie mir däucht, noch nicht sehr bekannte Sprach-Formel: einen mit rufen begreifen, d. h. Einen in üble Nachrede, in Verruf bringen, wie der verehrte Freund ꝛc. Dr. K. Hofmann sel. sie deutet, vergleiche man noch Schmeller-Frommann (II 68) sub voce: rueffen, hier: Einen berueffen, ihn beschreyen, ihn anklagen.

9) Er werd sein des v̊brig vnd vberhaben mit des vogtz etc. willen, ist nachdem „eines Dings übrig werden“ soviel bedeutet (Schmeller-Frommann I 21), als desselben überhoben werden, bloßer Pleonasmus.

10) Dieser ganze Artikel, beginnend mit den Worten: Kriegt ain purger mit dem andern u. s. w. ist, nur in viel kürzerer Fassung, bereits in dem Privilegien-Brief Kaisers Ludwig IV. vom 21. April 1331 enthalten: Wir wellen och, welcher Burger den andern wundet etc. (bei Lori II 49), Wer aber, daz der Wunde sturbe, so stund dez Leib und Gut, der in gewundet hiet, in eins Vogts Hant.

11) etc. So gehȯrt ain par gen der andern, was nach Dr. Hofmann im Text, wo es ganz zweifellos so heißt, verschrieben

ist und lauten sollte: ain pů̊z gen der andern, d. h. die aequivalente Buße für den Todtschlag ist hier die Gefangensetzung des Thäters; eine andere (der Vermögens-Verlurst) trifft ihn dann nicht mehr oder eine Buße hebt die andere auf.

12) Wan die kind vnd friunt an dem leib genůg verliesent, d. h. da dessen Kinder und Freunde schon mit seinem Leibe (resp. Tode) genug verlieren, und also nicht auch noch dessen Vermögen verlieren sollen.

13) Wår aber das der etc. fluchi, d. h. sich flüchte.

14) Ze dem dritten mal anstossend, d. h. an die Thüre stoßen.

15) Ausmann, wer (nach Fr. Auer, Register und Glossar zum Münchener Stadtrecht p. 304) außerhalb des Stadtbezirks wohnt. Obiger Ausdruck ist auch schon im Theil I dieser Abhandlung S. 256 Note 17 zum Neuburger Stadtrechte erklärt worden.

16) Der sol vor verporgen zehen pfund pfenning, d. h. er soll ehevor verbürgen (einsetzen ꝛc) 10 Pfd. Pfge.

17) Wår aber ob es als gåch wår, was so viel heißt: als ob es eilig wär. Eine ähnliche Stelle bietet unser Landauer Stadt-Recht (a. a. O. p. 229): Aber Ob ain chavf geschaehe in hazzes wise, gahes vnd an rat, wozu Note 45 auf pag. 240 zu vergleichen. Vgl. auch Dr. Wilh. Müllers mittelhochdeutsches Wörterbuch I 453 und L. v. Westenrieder's Glossarium p. 177.

18) Er hab im denn vor vergewisset etc. d. h. er habe ihn ehevor sicher gestellt (wegen der 10 Pfd. Pfge).

18½) An ausgenomen ain purger sein aygen man.

Der Fall ist hier: Kein Schongauer Bürger soll den andern gefangen setzen, er habe denn die Absicht, ihn sofort zu Gericht zu ziehen. Ausgenommen ist ein Bürger hievon nur da, wo es sich um seinen Eigenmann handelt.

„An“ oben heißt soviel als: außer, mit Ausnahme.

Vgl. Dr. v. Rockinger's kurzes Wörter-Verzeichniß zur Einleitung der Gust. v. Lerchenfeld'schen altbaierischen landständischen Freibriefe S. 275 und meine Erklärungen und Erläuterungen zum

Texte des Burghauser Stadtrechtes im Band 45 des oberbayer. Archivs Note 57 S. 201.

19) Der oben (in Note 15) erklärte „ausman“ kann keinen Bürger vor Gericht belangen, er habe denn zwei andere Bürger bei sich.

20) Eine Wunde waizlen (d. h. mit Charpie belegen) vnd heften, worüber Schmeller-Frommann (II 1059) zu vergleichen. Im ersten Theile dieser Abhandlung (Bd. XLV des oberbayerischen Archivs) ist in Note 61 zu dem Burghauser Stadtrechte Seite 202 eine ähnliche Stelle aus dem Augsburger Stadtbuche von 1276 erwähnt worden.

21) Ain ploszes ort in fråuel gezuckt.

Ort ist soviel als Ecke, Spitze, worüber Schmeller-Frommann (I 151) nachzusehen.

22) Ueber die verschiedene Buße für den Maulstreich (Maulschlag) kann Note 7 zum Burghauser Stadtrechte (a. a. O. S. 190) verglichen werden.

23) Hainsůchen kan niemand legnun (bez. leugnun i. e. laeugnen) vnd des mag man ain weysen u. s. w.

Offenbar ist in diesem merkwürdigen Artikel über Heimsuchung, bez. Hausfriedensbruch (vgl. a. a. O. Note 8 zum Burghauser Stadtrechte p. 190 f.) verordnet, daß der Heimsuchende zu irgend einer Aeußerung oder einem Gegenbeweise über das ihm zur Last gelegte Vergehen gar nicht zugelassen werden soll, wenn, falls die Heimsuchung bei Tag geschah, dies sieben Zeugen (Frauen und Männer) erhärten und, falls bei Nacht heimgesucht wurde, drei Zeugen (beiderlei Geschlechtes) das Vergehen bekunden.

Zwar sollen, wenigstens nach Münchener Stadtrecht (worüber das s. g. Rudolphinum vom 19. Juni 1294, Quellen und Erörterungen ꝛc. B. VI p. 51 Artikel 27 zu vergleichen) Frauen zur Zeugschaft nur in Heirats-Sachen, in Nothzuchts-Fällen und über letztwillige Verfügungen zugelassen werden (vgl. darüber den einschlägigen Artikel 325 des Landrechts) aber hier, wo feindlich in das Wohnhaus eingedrungen wird, darf, weil sie ja mit innewohnt, auch die Frau oder sonst ein weibliches Mitglied der Familie, gleichfalls zum Zeugnisse sich darbieten.

Daß für diesen Zeugenbeweis, wenn die Heimsuchung Nachts

geschah, weniger Personen erforderlich sind, als bei Tage, bedarf keiner besonderen Erklärung.

Artikel 13 (Vom haimsuochen) des Münchener Stadtrechtes (bei Fr. Auer p. 7 f.) behandelt dieselbe Sache. Er lautet: Waer auch , daz ainer den andern anchlagt, er hab in haimgesuocht mit gewaffenter hant in seinem haus und hof, stet er (der Beklagte) im des ân laugen, so sol er imz pezzern mit V lib. dn. etc.; stet er aber sein mit laugen, so sol er seinen aid dafür tuon, ez mach dann der anchlager war zuo im mit zwain die ez gesehen habent, die des mit im swern etc.

Hier genügten also zwei, bez. drei Zeugen. Ganz ähnlich lautet der betreffende Artikel (180) in Kaiser Ludwigs Landrecht.

24) etc. Oder ain in sein haus beschilt, d. h. oder Einem in sein Haus nachscheltet, nachschimpft.

25) Zertret der mit dem wirt, was wohl lauten sollte: Zeret der mit dem wirt, d. h. zecht er mit dem Wirthe oder: zehrt (zecht) der Wirth mit ihm u. s. w.

Es könnte aber auch zu lesen sein: zerträgt sich der mit dem Wirthe?

26) Wo̊lt er aber den wirt vber siczen oder no̊ten etc.

Bezüglich der Bedeutung von übersitzen als bedrängen vergl. man W. Müller's und Fr. Zarncke's mittelhochdeutsches Wörterbuch B. II p. 336.

27) Wie sy den handlend on töden, wie sie an ihm handeln, ohne ihn dabei zu tödten.

28) Pfand die des dritten pfennings pesser sind, d. h. Pfänder, die um ein Drittel mehr werth sind, als die dafür bei Wirthen und Bäckern entnommenen Waaren, resp. Wein und Brod.

Vgl. die fast gleiche Stelle im Neuburger Stadtrechte (a. a. O. pag. 252) und dazu Note 54 pag. 259 f.

29) Als vmb berait pfenning, als um baares Geld.

30) Es zerrinn denn prot hie. Das Zerrinnen heißt in diesem Falle: ausgehen, anfangen zu mangeln, abgehen, also: es fehle hier denn an Brod, es gehe denn das Brod aus.

Vgl. Schmeller-Frommann (a. a. O. II 115 sub voce: zerrinnen b.)

31) Vor metti zeit, vor der Zeit der Mette, d. h. der Frühmesse.

Vgl. Note 56 zum Burghauser Stadtrecht S. 200 f.

32) Vnd ainen slat, und einen Schlot (Schlat), Rauchfang.

Vgl. Schmeller-Frommann (II 537).

33) Vnd was man zu stampfrogg pacht, d. h. zu Roggen, der in der s. g. Stampfmühle gemahlen wurde.

34) Vnd ain vnueraiter amptman, und ein Amtmann, der (über seine Geschäftsführung) noch nicht Rechnung abgelegt hat.

Im großen Ganzen ist auch dieser Satz über die Bürger-Aufnahme schon im Privilegien-Brief Kaisers Ludwig IV. vom 21. April 1331 enthalten.

35) Vnd sol geben waz er versessen hat vnd gelten sol.

Und soll, bevor er aus der Stadt ausfährt (wohin er will, worüber gleichfalls obiger Privilegien-Brief zu vergleichen) geben, was er versessen, d. h. nicht zur gehörigen Zeit berichtigt hat, womit er also im Ausstand geblieben.

Vgl. Schmeller-Frommann II 348.

Vnd (was er) gelten, d. h. zahlen soll, was er zu bezahlen verpflichtet ist

36) etc. Sein kind verheilachen i. e. verheirathen.

Vgl. über Hei-laich (conjugium, connubium etc.) Schmeller-Frommann (a. a. O. I 1024).

37) Als pald sy (die Verheiratheten) die deckin bedeckt vnd zůfelt, d. h. sobald sie die Decke bedeckt und zugefallen ist.

38) Wenn der selb pfleger hie nimer pfleger ist, so felt daz selb gůt wider an den dem es verfallen ist oder sein nåchsten friunden.

Diese eigenthümliche Bestimmung, daß mit dem Wechsel in der Person des Pflegers ein Rückfall des von seinem Vorgänger eingezogenen Gutes eintreten soll, ist in keinem der bis jetzt behandelten Stadtrechte enthalten.

39) Aus varen wahin er wil.

Dies ist schon weiter oben in unserm Stadtrechte (S. 71) ausgesprochen: wen die fünff iar auskomend, so mag er faren wa hin er wil.

40) Hierüber sei auf die Einleitung oben S. 66 und Note **) verwiesen.

41) Vnd sein mäl pessrun, d. h. und seine Malzeit dadurch verbessern.

42) Brücke über den Lech (wo?) in der Richtung gegen Steingaden, der ehemaligen berühmten Welf'schen Prämonstratenser-Abtei, also südwärts, während

43) nördlich das Schongauer Fischrecht im Lech „bis in die Rot" sich erstreckte, eine Lokalbestimmung, die schwer festzustellen sein dürfte, denn bis Schloß Rauhenlechsberg, wo der s. g. Rottbach sich in den Lech ergießt, reichte diese Fischerei-Berechtigung doch wohl kaum?

44) Den mag ein yedlich burger wol belaiten ain fart Jn dem Jär fur sein gelter, d. h. jeder Schongauer Bürger hat das Recht, einem Ausmann, welcher Geld in die Stadt herein schuldet, einmal im Jahr Geleit zu geben in die Stadt für seinen Gläubiger (Gelter für Gläubiger begegnete uns schon oben (Band 45 p. 242 Note 64 zum Landauer Stadtrechte.) Wegen der Bedeutung von „ain fart" als Einmal, semel vgl. man Schmeller-Frommann I 759, 4.

45) Der Satz, daz kain vogt mit dhainem burger nichtz ze schaffen sol haben dann mit dem rechten, ist so direkt in keinem der bis jetzt erörterten Stadtrechte enthalten, als wie hier.

Vgl. oben (Bd. 45) pag. 185: Ob der Richter den XII^er^ Bvrgern wider ist etc. im Burghauser Stadtrechte und p. 215: Jtem irritum decernetur quidquid etc. im Stadtrechte von Dingolfing.

46) Bei Ausmessung des zinspflichtigen Grundbesitzes eines Schongauer Bürgers sollen, wenn der Besitz im Stadt-Territorium liegt, fünf Schuh auf oder ab nicht mehr gerechnet werden, wenn der Grund aber in der s. g. Au (außerhalb der Stadt) gelegen, zehn Schuh darüber oder darunter außer Ansatz bleiben behufs der Zinsfeststellung.

47) Vnd wenn der vogt nimmer vogt ist, d. h. wenn in der Person des Vogts ein Wechsel eintritt. Vgl. oben Note 38, wo das Nämliche von der Person des Pflegers gesagt wurde.

48) Vnd sol ez alles vnder ogen mezzen, d. h. unter die

oder unter den Augen, in conspectum, in conspectu, es soll also Alles im Beisein des Betreffenden oder Angesichts seiner gemessen werden.

Vgl. Schmeller-Frommann (a. a. O. I 49).

49) Waz ein vogt vnd ain Rat mit einander piettend, i. e. was der Vogt und der Rath der Stadt mit einander gebieten, verfügen oder verordnen.

50) Der Satz: vnd süllend än ain ander nichcz pietten ergänzt gewissermassen den vorigen, indem hier noch weiter verordnet wird, daß Vogt und Rath ohne gegenseitiges Einvernehmen nichts gebieten sollen.

51) Und süllent recht hye halten d. h. und sollen vor Gericht hier Rede stehen bez. sich auf an den Stadt-Richter (Vogt) gebrachte Forderungen einlassen.

Jener Artikel des mehr erwähnten Privilegien-Briefs Kaisers Ludwig IV. vom 21. Apr. 1331, daß Niemand die Bürger nöthe oder pfände für den Vogt oder Pfarrer, ist in das Stadtrecht selbst hier nicht aufgenommen, aber Herzogs Ernst Privilegien-Bestätigung vom 20. Oktober 1436 (Lori II 143) hat auch diesen Satz wieder in die Stadt-Privilegien hereingestellt.

52) Daz kain burger den andern nichez niderlegen noch verpietten (soll), d. h. nichts mit Beschlag belegen noch verbieten.

Vergl. den Art. 35 des Münchener Stadtrechts bei Fr. Auer p. 16: Wie man gesten ir guot niederlät. Swer purger hie ze Münichen ist, der mag vnd sol mit fronboten gesten in der Stat ir guot umb gelt verpieten und niederlegen etc.

53) Er werd dann dingz—fluchtig, d. h. er wolle sich durch die Flucht dem Gerichte entziehen.

Vergl. die fast gleiche Stelle im Neuburger Stadtrechte a. a. O. p. 250 und Note 26 p. 257.

54) Dez er än logen wår, dessen er ohne Lüge wäre, was er also zugesteht.

Vergl. die ähnliche Stelle im Burghauser Stadtrecht (a. a. O p. 186): vnd stet der Gelter an laugen und hiezu Note 95 auf pag. 208.

55) Dieser Satz, daß bei Ehegatten Güter-Gemeinschaft eintreten soll, sobald sich über demselben die Decke geschlossen hat, ist bereits im älteren Stadtrechte ausdrücklich enthalten, worüber auf dessen Text (oben S. 279) und auf Note 37 dazu (S. 299) verwiesen wird.

VIII. Das alte Stadtrecht von Vilshofen vom 26. October 1345.

Nach der noch im dortigen Stadtarchiv vorhandenen Original-Urkunde Kaisers Ludwig IV. (des Bayers).

Vilshofen gehört zu jenen altbayerischen Städten, deren Geschichte noch immer nicht in der verdienten Weise beachtet und gewürdigt wird. Es besitzt, von M. Härtl's „Quincingau ꝛc." abgesehen*) und rechnen wir nicht auch J. Klämpfl's ehemal. Schweinach- und Quinzingau hieher**), nicht einmal noch seinen eigenen Geschichtschreiber und so dürfen wir uns auch nicht wundern, wenn das alte Stadtrecht vom 26. Oktober 1345 bis zur Stunde nicht bekannt geworden ist.***)

M. Härtl spricht nur ganz allgemein davon, daß Kaiser Ludwig IV, der Bayer) der Stadt viele und große Freiheiten, als da sind Mauth, Jurisdiktion, Blutbann ꝛc. (circa 1345) ertheilt habe und beruft sich zum Beweise dessen in einer Note auf M. Wening's Topographie, aber Letztere „Renntambt Landshuet" erwähnt†) solche spezielle „Freyheiten vnnd Privilegien" außer der Getreide-

---

*) Der Quincingau, oder Künzengau ꝛc. enthaltend das untere Vilsthal ꝛc. in Band III der Verhandlungen des histor. Vereins von Niederbayern p. 33 ff. (1853).

**) Abtheilung II S. 19 ff.

***) Auch die Regesta-Boica und die Kaiser Ludwigs-Regesten J. Fr. Böhmer's enthalten nichts davon.

†) Auf pag. 167.

Niederlage und den verschiedenen Märkten nirgends und J. Klämpfl geht darüber vollständig mit Stillschweigen hinweg.*)

Das der Stadt Vilshofen von Kaiser Ludwig am 26. Oktober 1345 verliehene Stadtrecht präsentirt sich uns als eine bloße Wiederholung des oben schon genauer erörterten Landauer Stadt-Rechtes vom 13. Juli 1304, mit nur wenigen sprachlichen Abänderungen auf Vilshofen übergetragen, mit andern Worten: es bildet auch hiezu die Hauptgrundlage das alte Landshuter Recht, von welchem schon früher behauptet wurde, daß es als die Mutter so ziemlich aller niederbayerischen Stadtrechte betrachtet werden dürfe.**)

Und in der That, vergleicht man zunächst das Landauer Stadtrecht mit jenem von Landshut (de dato 17. Aug. 1279) und dann wieder das von Vilshofen mit jenem von Landau, so wird man, namentlich Angesichts der letzteren Beiden schnell zur Ueberzeugung kommen, daß die für Landau etwas mehr ausgearbeiteten Rechtsbestimmungen im großen Ganzen vollständig auch für Vilshofen in der kaiserlichen Kanzlei Anwendung gefunden haben.

Die Aenderungen, welche im Vilshofener Stadtrechte beliebt wurden, sind keineswegs einschneidende, nicht einmal speziell lokaler Natur und könnten wir deshalb ohne Weiteres den Text desselben folgen lassen, wenn nicht ehevor die betreffende Originalurkunde vom 26. Oktober 1345 selbst noch genauer ins Auge gefaßt werden müßte, deren Benützung ich der so rühmenswerthen Gefälligkeit des dortigen verehrlichen Stadt-Magistrats verdanke, welcher mir das Diplom hieher mitgetheilt hat.

Dasselbe ist von gleichzeitiger, jedem Archivar so vortheilhaft bekannter Hand auf Pergament geschrieben und noch ganz gut erhalten. Die Höhe des Pergaments beträgt nicht ganz 24½, die Breite gegen 22½ cm. Auch das an roth und grünseidener

---

*) Im Bande XII der Verhandlungen des histor. Vereins von Niederbayern S. 329 ff. bringt F. S. Scharrer zwar „Beiträge zur Geschichte der Stadt Vilshofen", aber dieselben betreffen nur eine einzelne, für den Ort allerdings sehr ruhmvolle Episode aus dem bayerischen Erbfolgekriege, nämlich die Belagerung Vilshofens durch Georg Wisbeck.

**) Vergl. den Band XLV des oberbayer. Archivs p. 224.

Schnur noch anhängende s. g. Majestäts-Siegel Kaiser Ludwig IV. ($4^1/_2$ cm hoch und $4^1/_3$ cm breit) hat sich gut konservirt und ist die Umschrift nur am Rande links und rechts etwas abgebröckelt.

Das ungefähr einen Thaler große Kontra-Siegel mit dem kaiserlichen Adler führt die bekannte Umschrift: Juste judicati filii hominum.

Auf seiner Rückseite hat das Pergament Brüche, welche aber noch nirgends durchgerissen und dermalen zum Schutze mit Leinwandstreifen sorgsam verklebt sind. Es ist auf dieser Rückseite von späterer Hand bemerkt: „Gemainer Statt Vilsshouen Freyhaitsbrief A. 1345“, dann von noch jüngerer Tinte: „Freyhait brieue Von Khaiser Lutwigen Jm Jar 1345 Zw Lanndsshuedt Ausgangen. Signo A.“ Der Text des Vilshofener Stadtrechtes lautet nun aber wortgetreu:

WJR Ludowig von Gotes gnaden Romischer Keyser ze allen ziten merer dez Richs Veriehen vnd tun kunt allen den die disen brief sehent oder horent lesen, Daz wir dev reht der vnser Stat ze Vilshouen von vnsern voruodern gehabt hat, newen bestætigen vnd vesten mit disem gagenwertigen brief als hernah geschriben stet, vnd als wir wellen, daz in dev furbaz stæt vnd vnzerbrochen beleiben. Bei dem ersten wellen wir, daz niemand vnser Burger von Vilshouen noh ir Gut wie daz genant sei, daz si zv der selben Stat, oder da von treiben, dragen oder furen, wo daz vnderwegen wer[1]) auf Land vnd auf wazzer, daran laidigen noh beswern sol, weder mit phantung noh mit dheinen sachen, wann si dheiu Gaphant sein sullen,[1 1/2]) Besunderlichen waz ir ieglicher siner aigen hab zv der Stat fûrent vnd bringend, oder da von, als vil si dez in iren Hœwsern ze irr notdûrft bedůrfen, da sullen si ze Vilshouen dhein Mautt von geben. Ez mag auch ein iegleich Fronbot datz Vilshouen sinen gewalt wol geben wem er wil, vmb der Burger gůlt daz er den phant antwurt vnd da mit tw waz er ze reht sol vntz in daz dritt Geriht,[2]) vnd swer daz an den vorgenanten sachen indert[3]) vberfur, der sol chomen in diw Stat ze Vilshouen durch bezzerung vnd nimmer auz chomen vntz daz si den selben Burgern vnd dem Richter

do selben gentzlichen bezzern vnd ablegen.[4]) Auch wellen wir, wer aigen ist, swez der ist, oder wen er angehőr, er sei Edel oder vnedel,[5]) vnd daz er Jar vnd tag in der Stat ze Vilshouen gesezzen ist, dem soll man dheinen gewalt tûn weder an sinen leib, noh an sinem gût, wann als vil ez nah der gesworner Sehser[6]) vnd nah der Gemayn der Burger ze Vilshouen Rat da wirt auz gebraht. Auch weliher Burger von Vilshouen dhein vbeltat begieng, auzzerhalben der Stat, in Swelchem Geriht daz wer, Væht in der selb Richter an der Hantgetat[7]) so mag er ez wol gerihten, kumpt aber er da fuder,[8]) so sol der selb Richter oder der chlager daz reht vordern vor dem Richter ze Vilshouen. Ez sol auch der Richter ze Vilshouen dheinen Burger da vahen, der mit den Burgern da Stiwrt vnd dienet, ob sein hab dez wandels wert ist,[9]) ez sei dann vmb dez wandels schulde[10]) da man in zereht vmb vahen sol. Ob daz der Richter vber uaren wolt, so schullen in die Burger da von rihten vnd weisen. Wær daz sich ein Burger vnbeschaidenlichen satzt vmb ein schuld, da er vor dem geriht vmb veruallen wær vnd ob der Richter dem Burger dar vmb wolt zeswer sein an der vordrung[11]) daz schol an den egenanten sehs Burgern sten vnd nah der Rat aus geriht werden. Vnd ist daz ein Burger seinen gelter[12]) in der Stat vindet vnd im sein hab mit dem Scherigen verbint[13]) auf ein reht, so hat der Richter niht gewalt, daz er im an dez chlager willen erlawb auz zeuaren. Tut ez der Richter dar vber, so ist er dem chlager an alles verziehen vmb sein gelt geuallen.

Ez sol auch dhein Haus vberal in der Stat ze Vilshouen sein, swaz hin in gefûrt oder gebraht wirt man můg ez wol dar inne verbieten mit dem Scherigen, dann in der Sehser Hæuser, der ist ir ainer wol gelaitt, doch ir iegleicher niwr aynes im Jar an gevær in sinem hus oder anderswo in der Stat auf der strazzen.[13½]) Ez mag auch der fronpot einen iegleichen Burger wol phant antwurten an dez Richter vrlawb, vnd fûr geriht bieten, swaz man an in wirbet[14]) mőht man dez fronpoten niht gehaben, so hat der Sehser einer wol den gewalt, daz er

einen fronpoten dar geit.[15]) Jst daz zwen man oder mer in zorn gegeneinander auf wischten,[16]) vnd dhein wer enplosten[17]) vnd an schaden von einander chomend, daz sint dem Richter zwelf phenning ze wandel, Zuchentz[18]) aber Swert oder Messer veintlichen vnd kumpt daz waffen anschaden wider ein,[19]) daz sind zwen vnd Sibentzig phenning ze wandel, aber ein Wunden an Lem dem Richter (sic!) zwelf schilling, vnd dem chlager ein phunt phenning,[20]) von einer lem ze wandel fůnf phunt phenning,[21]) von einem Maulslag, oder sust swie einer den andern in geverd slůg also, daz niht plûtrunst da geschæh[22]) vnd vmb verbotenerv wort,[23]) daz sind dem Richter zwen vnd Siebentzig phenning ze wandel, vnd ze aller zeit sol man dem chlager sein smæh abnemen.[24])

Swer dem anderm an sinen ayd sprichet,[25]) daz ist dem Richter funf phunt vnd dem chlager dritthalb phunt. Vmb haimsuchen dem Richter drev phrûnt (sic!) vnd dem chlager zwai phunt.[26]) Swer den andern vbereret[27]) oder anderhalben an sinem schaden vindet, daz sind dem Richter zwen vnd Sibentzig phenning ze wandel vnd sol dar zv dem chlager sinen schaden abtûn. Swer den andern ansprichet, vnd daz er im êc vor dem Rehten enprosten ist,[28]) vnd daz er dez über wært wirt,[29]) daz ist dem Richter zwai phunt, vnd swer dez vberwært wirt daz er ein schidung gebrochen hat,[30]) daz sind dem Richter zwai phunt. Ob ein Burger einem dev die Stat verboten ist, oder einen Spilman oder ein offeniw Hôbscherinne[31]) laidigt mit worten oder mit werchen, der sol dez gar vnengolten beleiben gegen dem Geriht vnd gegen allen Læuten, wan solich læut habent dez rehten niht.[32]) Ez sol auch innerhalb einer meil auf dem Gæw vmb dew Stat ze Vilshouen niemand niht stæticleichen schenchen, prewen, weder Prot noh vleisch niht vail haben, dann alein in den Merchten.[33])

Wær auch daz ein kauf gehes in hazzweiz[34]) da zwischen in ze Vilshouen geschæhe an rat, Ob einer sein Gût vmb dez andern Gut gæb, daz sol dhein kraft haben. Ez sol auch niemand dheines Burger kint ze Vilshouen noch dheinem irem dyener niht porgen, wan als vil er beraitschaft bei ime hat

vnd als vil er gewantes auzzerhalb seiner Gůrteln an hat, [35]) Vnd wellen auch daz vmb daz selb gelt, ob iemand dar vber porget, ein iegleich chlag furbaz gegen in abe sei, also swenn si selber ze Wirtlæut wurden vnd irr habe selber gewaltig werdent, so sol man si neuhtz dar vmb betwingen.[36]) Doch swaz der man an seinen lesten zeiten schaffet mit guter verstentikait, daz schol kraft haben, er hab kint oder niht.[37]) Wir verpieten auch allen trugleichen spil, Hæuffeln, Ryemstechen vnd valsch Wůrfel,[38]) Swer dar vber da mit icht gewinnet, den sol man auch pezzern nah der Purger rat vnd sol sev dannoh dez betwingen, daz si ez wider geben. Vnd ist daz ein man get hintz dem Trinchen der gewiz ist[39]) vnd wil an des wirtes willen aus gen, spricht aber er her wirt, ich gib ev die phenning morgen vormittentag,[40]) so sol in der Wirt niht auf haben, tůt er dez niht so hat er daz gelt auz getragen[41]) vnd sol dem Richter zwen vnd Sibentzig phenning zewandel geben. Man sol auch niemand niht datz dheinen Hantwercher dez verbieten, daz er vmb Lon wůrchet,[42]) noh dheinen zol noh Mautt da von niht geben.[43]) Auch swer der ist der von einem Burger ze Vilshouen icht kauffet, ez sei Weyn, Trayd oder Hæut, oder swelicherlay chaufmanschaft daz sei, daz er zv der Stat, oder von der Stat fůret, ob ez der Gast wirbet,[44]) daz sol noh mag niemand verbieten, vntz daz er ez bringet an sein behaltnůzz.[45]) Sweliher Burger phendet auf dem Gæw vmb sein gelt vnd dev selben phant in dev Stat pringet vnd kumpt fur Geriht vnd sprichet yener der da gephendet ist, man sol mich enphenden,[46]) wirt im daz ertailt so Sol man in enphenden, behabt im aber der Burger daz gelt an mit dem rehten,[47]) So sol er ez wider auf dem selbem phand haben.

Ez sol auch niemand nihtz arbeiten, noh schenchen in der Stat ze Vilshouen, dann der mit den Burgern da Stiwrt vnd dienet,[48]) Swer ez dar vber tůt, der sol ye als offt zway phunt phenning an dev Stat ze bezzerung geben, ez wer dann ob ein Gast dar chæm, vnd da schenchen wolt, der sol an dem Marcht schenchen nah der Burger Rat.[49]) Auch sweliher

Burger in seinem Haus læt schenchen einen der mit den Burgern niht Stiwrt vnd dienet, der sol ye als offt ze besserung an diw Stat geben zwai phunt phenning, Swer der Burger einen phant weret auf dem Gæw,[50]) der sol ez wandeln mit einen phunt phenning vnd sol dann der Richter dem Burger phant antwurten an alle sein mů in diw Stat ze Vilshouen. Swer einen todslag tût daz ist niht anders, dann ein tod gegen dem anderm,[51]) Aber vmb sein hab sol geschehen, als in andern vnsern Steten geschiht.[52]) Ez sol auch dhein Akker oder Wismat, daz zv der Stat gehort, vnd in dem Purchfride ligt, noh dhain Haus, daz in der Stat ligt oder auzzerhalb der Stat in dem Purchfride niht enseyn, daz zv der Stat vnd in dew Stat gehôrt, oder man sůlle ez alles verstiwrn vnd dyenen als von reht ander Burger tund. Swen auch die Burger vmb ir gelt phendent auf daz reht, er sey edel oder vnedel, wolt in der daz wern vnd mit gewalt nemen an reht, dez mûgen sich die Burger wol wern vntz an vns, oder an vnsern Vitztum,[53]) daz si dez gar vnengolten sullen sein. Wir wellen auch daz dhein vnser Vitztum vmb dheinerlay sache noh handelung, die in der Stat ze Vilshouen geschehend, niht rihten sol, dann vmb die drey sache, vmb Notnůnft, Dyef vnd todsleg,[54]) vnd vmb alle ander sache sol vnser Richter in der selben Stat rihten, als der Stat reht ist. Wir wellen vnd gebieten auch daz niemand icht in dise vnser gnade valle vnd vberuar bey vnsern hulden,[55]) als si dar vmb vnser grozz vngenade wellen vermeiden. Ez sol auch dhein vnser Vitztum noh Richter dheinen Scherigen in der Stat ze Vilshouen vnd der zv der Stat gehôret, verkeren noh aufsetzen,[56]) dann mit der Purger willen vnd Rat.

Swenn auch ein Gast dez Eritages in dew Stat kumpt vnd hat da hintz einen Burger oder mer zesprechen, so sol er in dez selben nahtes haizzen furpieten vnd dez morgens an der Mitichen schol man dem Gast ein Vôlliges reht tûn, vnd ist daz er sein gelt mit dem rehte behabt, so schol man in zehent vertigen nah Gastes reht mit phenningen oder mit phanden,[57]) die er getreiben oder getragen mag[58]) also daz

er dez næhsten tages sein tagweid gesuchen mūg,[59]) Ez sei dann daz er berede daz er phenning noh soliher phant niht enhab. Swaz er dann phant habe die sol man im antwurten, vnd derselben phant sol der Gast datz sinen wirt oder datz einen frumen mann lazzen viertzehen tag vnd als die selben tag aus chomend, So schol er seiner phenning da von bechomen swie er mag.[60]) Auch habent die Purger ze Vilshouen daz reht, swaz si aigens habent ez sein Hæuser, Aecher, Gærten, Wysmat oder wie daz genant ist, Jar vnd tag vnangesprochen, daz schullen si furbaz an allen krieg vnd ansprach mit rw behalten.[61]) Swer dar vber vmb daz selb aygen hintz in icht zesprechen hiet, daz sullen si furantwurten vor irem Richter ze Vilshouen in der Stat. Auch alle die, die in dem Geriht ze Vilshouen gesezzen sind, si seien Edel oder vnedel, die sullen den egenanten Burgern reht tûn vnd laisten on alle widerrede vor dem Richter in der Stat ze Vilshouen. Wir wellen auch swer vngesprechig vnd vnzuhtig sei mit worten vnd mit werchen,[62]) da sol der Richter ein gewishait von nemen also, daz er wol gezogen sey,[63]) mag er der niht gehaben so schullen im die Burger vnd der Richter ein Urlaub geben von der Stat vnd vberal auz dem Geriht ein gantzes Jar, er gewinn dann dez Richters vnd der Burger hulde. Swer auch die sind er sei arm oder Reich, der wider vnser geschæft vnd wider die gesworn Burger dez Rates ze Vilshouen, oder gegen der selben Stat notdurft icht vnbillichen redente,[64]) wann si doch gesworn habent, ir trve an vns vnd an der Stat ze behalten Reichen vnd armen, den sol man ie als offt bessern vmb ein phunt phenning an die Stat, vnd dem Richter ein phunt phenning. Ez sullen auch die Sehs gesworn in der Stat vollen gewalt haben, die Stat ze bewaren mit allen sætzen zesetzen vnd entsetzen,[65]) swie si nah ihren trwen wellend nah der besten Rat von der Gemayn vnd daz schol man in auch stæt haben oder swer dez niht entæt, der scholl alles dez wandels schuldig sein, daz die Sehs dar vmb setzend. Auch habent die Gemayn der Burger ze Vilshouen vollen gewalt alle Jar iæriclichen, swenn si ayns im Jar wellend die Sehs

gesworn ze verkeren vnd ander sehs vnder inan der selben Stat ze setzen die si da vercherent nah iren trwen swelihic si wellend,[66]) daz daz niemand schol nah (sic!) mag fürvbel haben. Auch wellen wir vmb diw vorgeschriben wandel elliv swie diw genant sein, si sein chlain oder grozz, Ob der Richter oder der da gelaidigt ist dar vmb vnbeschaiden leichen tæten oder tun wolten, daz schol man pringen für die Sehs gesworn Burger vnd schullen ez dann aller dinge trwleichen vnd friuntlichen berihten nah der Burger Rat, vnd swie ez die berichtend, da schol ez bei beleiben, wann eller wandel sol man nah genaden nemen[67]) Vnd daz vnserr Stat ze Vilshouen vnd vnsern getrwen Burgern da selben dev reht, die Artykel vno alle sætz als si ine hie vor an dem brief sind verschriben vnd auch von alter gewonheit vor her habent gehabt, auch alle von vns von vnsern kinden vnd nahchommen vnd von allen vnsern Amptluten ewicleich, stæt gantz vnd vnzerbrochen beleiben. Dar vber ze vrchund geben wir in disen gegenwertigen brief mit vnserrn keyserlichen Jnsigel versigelten, Der geben ist ze Lantzhut an Mitwochen vor sant Symon vnd sant Judastag der Zwelfboten Do man zalt ven Kristes geburl Driuzehenhundert iar, Darnah in dem fünf vnd viertzigestim iar, Jn dem ayn vnd Dreizzigestim iar vnsers Richs vnd in dem Ahtzehendem dez Keysertwmes.

(Perg.-Original mit anhängendem ziemlich gut erhaltenem Majestäts-Siegel.)

Noten und Erläuterungen zum Vilshofener Stadtrechte.

1) Wo daz vnderwegen wer etc. wo das Gut der Bürger nach oder von der Stadt her unter Weges wäre.

Im Landauer Stadtrechte (a. a. O. p. 226) heißt es: daz sie wan avf dem wege waeren.

1½) Wann si dhein Gaphant sein sullen, welche Stelle sich weder im Landauer Stadtrechte, noch in der Landshuter Stadtrechts-Erneuerung vom 12. April 1321 vorfindet.

2) Vntz in daz dritt Geriht. Man vergl. über diesen Instanzenzug Note 77 zum Burghauser Stadtrechte im Bd. XLV dieses Archivs p. 205.

So heißt es auch im Dingolfinger Stadtrecht: quilibet civium occupare debet pignora usque in tertium nostrum judicium (vergl. a. a. O. p. 214 und Note 4 p. 218 f) und mit fast dem nämlichen Wortlaut, wie oben im Landauer Stadt-Recht (a. a. O. p. 227): swaz er ze reht sol vntz in daz dritte gerihte, wozu Note 5 der Erklärungen dieses Stadtrechtes verglichen werden kann.

3) Swer daz etc. indert vberfur, d. h. irgendwo, in irgend einem Punkte oder Stücke.

Vergl. Schmeller-Frommann (I, 9) sub voce: je).

Im Landauer Stadtrechte p. 227 steht: swer die vber fv̊re.

4) Gentzlichen bezzern vnd ablegen, d. h. gänzlich bessern und vergüten.

Vergl. Schmeller-Frommann (I 1454 f.).

5) Er sei Edel oder vnedel oder wie es im Landshuter Stadtrechte vom 17. Aug. 1279 heißt: Item quicumque seruilis conditionis cuiuscumque (Quellen u. Erörterungen V p. 316).

Vergl. dazu die Landshuter Stadtrechts-Erneuerung vom 12. April 1321 im Bande XXI der Verhandlungen des historischen Vereines für Niederbayern (p. 14).

6) Wann als vil ez nah der der gesworner Sehser .... Rat da wirt auz gebraht oder wie wir im Landauer Stadtrechte (p. 227) lesen: Wan als vil iz von den Sehsen etc. wirt zv̊ braht.

Vergl. über diese Geschwornen (Rathsherren, Schöffen ꝛc.) Note 4 zum Burghauser Stadtrecht a. a. O. p. 188 f.).

7) Vœht (fangt) in der selb Richter an der Hant getat, oder, wie es im Landauer Stadtrecht (a. a. O. p. 227 heißt: daz in derselbe Richter an der hant getat avf der stat vienge, wozu Note 9 auf p. 232 f. verglichen werden kann.

8) Kumpt aber er (der Beklagte) da fuder (vorder bez. fort oder weg), oder wie das Landauer Stadtrecht (p. 227) hat: Chompt aber er hin.

9) Ob sein hab dez wandels wert ist.

Auch diesen Satz haben wir mit der gleichen Bedeutung schon im Landauer Stadtrechte (a. a. O. p. 227) angetroffen und verweisen deshalb auf die in Note 11 (p. 233) hiezu gebrachte Erklärung.

10) Ez sei dann vmb dez wandels schulde etc.

Auch dieser dem besagten Stadtrechte entnommene Satz fand bereits seine Erläuterung in Note 12 zum Landauer Stadtrechte (p. 233), wo auf diese Stelle des Vilshofener Stadtrechtes speziell hingewiesen wurde.

11) Vnd ob der Richter dem Burger dar vmb wolt zeswer sein an der vordrung, eine Stelle, der wir auch im Landauer Stadtrechte (p. 227), dann in der Landshuter Stadtrechts-Erneuerung vom 12. April 1321 (a. a. O. p. 15) begegnen.

Vergl. Note 14 zum Landauer Stadtrechte (Bd. XLV des oberb. Archivs p. 233 f.).

12) Vnd ist daz ein Burger seinen gelter in der Stadt vindet.

Dieser Passus fand im Landauer Stadtrechte gleichfalls schon entsprechende Würdigung.

Vergl. oben — Bd. XLV p. 234 Note 15 —.

13) Vnd im sein hab mit dem Scherigen verbiut oder, wie es im Landauer Stadtrechte (a. a. O. p. 227) hieß: vnd ob er verbivtet mit dem Schergen, swaz er hin in gefv̊rt hat.

Vergl. dazu Note 16 auf p. 234.

13½) etc. Der ist ir ainer wol gelaitt, doch ir ieglicher niwr aynes im Jar an gevær in sinem hus oder anderswo in der Stat auf der strazzen.

Im Landauer Stadtrecht lautet der Text zwar etwas anders (p. 227), aber der Sinn ist doch der gleiche wie hier, weshalb es genügen dürfte, auf die Note 20 zum gedachten Stadt-Rechte auf p. 235 hinzuweisen.

14) Swaz man an in wirbet.

Vergl. wegen der nämlichen Stelle im mehr erwähnten Landauer Stadtrechte Note 21 a. a. O. (p. 235).

15) Daz er (der Sehser einer) einen fronpoten dar geit.

So ziemlich die nämlichen Worte enthält hier auch das Landauer Stadtrecht, dessen Note 22 auf p. 235 f. sich hieher bezieht.

16) In zorn gegen einander auf wischten.

Vergl. Note 23 zu besagtem Stadtrechte p. 236.

17) Vnd dhein wer enplosten, d. h. und dabei die Wehre nicht entblößten, bez. vom Leder zogen.

Im Landauer Stadtrechte findet sich diese Stelle nicht.

18) Zuchentz aber Swert oder Messer etc.

Ueber Schwert- oder Messer-Zucken vergl. man Note 10 zum Burghauser Stadtrechte p. 192 und Note 24 zum Stadtrechte von Landau p. 236.

19) Kumpt daz waffen anschaden wider ein, d. h. kommt die Waffe, ohne Schaden angerichtet zu haben, wieder hinein (in die Scheide, in die Tasche, in das Kleid u. s. w.

Im Landauer Stadtrechte heißt es (p. 228): chvmpt daz swert vnd daz mezzer in an schaden.

20) Ein Wunden an Lem wird dem Kläger mit 1 Pfd. Pfenninge gebüßt.

Vergl. über „Lem" die Note 5 zum Burghauser Stadtrecht (a. a. O. p. 189).

21) Von einer lem ze wandel fůnf phunt phenning, d. h. für eine Lähmung waren als Buße (an den Richter) fünf Pfund zu entrichten, nach Münchener Stadtrecht 5 Pfd. 60 Pfge., nach Ingolstädter 10 Pfd. 60 Pfge.

22) Daz niht plůtrunst da geschach, d. h. Schläge, ohne daß der Geschlagene davon blutrünstig hersah. Vergl. Schmeller-Frommann (II 124).

Im Landauer Stadtrechte findet sich dieser Zusatz nicht.

23) Vmb verbotenew wort.

Vergl. hiezu Note 29 zum Landauer Stadtrechte (a. a. O. p. 237).

24) Sol man dem chlager sein smach abnemen, d. h. soll man dem Kläger seine Schmach abnehmen, ein Zusatz, dem wir weder im Landshuter noch im Landauer Stadtrechte begegnen.

25) Swer dem anderm an sinen ayd sprichet, worüber die bezügliche Note 30 zur gleichen Stelle im Landauer Stadtrechte (a. a. O. p. 237) zu vergleichen wäre.

26) Vmb haimsuchen . . . drev . . . vnd zwai phunt.

Hierüber ist die ziemlich ausführliche Note 8 zum Burghauser Stadtrechte (a. a. O. p. 190 f.) nachzusehen.

27) Swer den andern vbereret, worüber auf die Note 33 zum gleichen Artikel des Landauer Stadtrechtes (a. a. O. p. 238) verwiesen wird.

28) Daz er im êe vor dem Rechten enprosten ist.

Vergl. über eine ziemlich ähnliche Stelle in obigem Stadt-Rechte Note 35 dazu (a. a. O. p. 238). In Note 36 (ebendaselbst p. 239) ist auf unsere Stelle speziell Bezug genommen.

29) Überwært wirt, d. h. überführt, daß ihm dies wahr gemacht, bez. bewiesen wird.

Vergl. Note 38 zu mehr gedachtem Landrechte p. 239, wo es im Texte (p. 228) statt überwaert wirt heißt: wirt er des vber wunden.

30) Ein schidung gebrochen hat, worüber abermals auf obiges Landrecht, bez. auf Note 37 dazu auf p. 239 aufmerksam gemacht wird.

31) Spilman oder . . . offeniw Hôbscherinne.

Hierzu sind die Noten 42 und 43 zum Landauer Stadtrechte auf p. 240 in Betracht zu ziehen.

32) Habent dez rehten niht. Hiefür gilt Note 44 des gedachten Stadtrechtes p. 240.

33) Dass Niemand auf dem Gau in Entfernung von einer Meile um die Stadt schenken, brauen, Brod oder Fleisch feil haben darf, als auf den Märkten, ein Satz, der dem Landauer Stadtrechte fremd ist, wie jenem von Landshut.

Das Neuburger Stadtrecht vom 12. April 1332 hat einen ähnlichen Artikel: Es soll auch vmb Neuburg Innerhalben ainer Meil Niemont Nichtz Schengken Kainerlay trannck u. s. w.

Vergl. a. a. O. p. 249.

34) Ein Kauf gêhes in hazzweiz oder wie es auch im Landauer Stadtrechte (a. a. O. p. 229) heißt: Ain chavf in hazzes

wise, gahes vnd an rat, worüber Note 45 dazu (auf p. 240) verglichen werden wolle.

35) Als vil er gewantes auzzerhalb seiner Gůrteln an hat.

Aehnlich lautet die betr. Stelle im Landauer Stadtrechte (a. a. O. p. 229), wozu Noten 47 und 48 (p. 240 f.) verglichen werden können.

Schon im Burghauser Stadtrecht findet sich ein ähnlicher Artikel, dessen Erklärung in Note 16 zu demselben (a. a. O. p. 194) versucht wurde.

36) So sol man si neuhtz dar vmb betwingen, wozu Note 52 zum Landauer Stadtrecht (a. a. O. p. 241) verglichen werden kann.

37) Er hab kint oder niht, d. h. für die Giltigkeit letztwilliger Bestimmungen eines Vilshofener Bürgers ist der Umstand, ob derselbe Kinder hinterläßt oder nicht, von keinerlei Einfluß.

Vergl. Note 53 des Landauer Stadtrechtes auf p. 242 und dazu Art. 21 des Landshuter Stadtrechtes im Bd. V der Quellen und Erörterungen p. 318. Item cum nichil ita hominibus debeatur. Die Stadtrechts-Erneuerung vom 12. April 1321 enthält den nämlichen Satz (a. a. O. p. 17).

38) Trügliche Spiele.

Von ihnen hat bereits die Note 51 zum Landauer Stadtrechte (a. a. O. p. 241) näher gehandelt.

39) Ein man .... der gewiz ist, welche auch im Landauer Stadtrecht vorkommende Stelle bereits in Note 55 zu demselben (auf p. 242) zu erklären versucht worden ist.

40) Diese Ansprache des Gastes an den Wirth ist uns mit fast den nämlichen Worten (nur etwas länger noch) bereits aus dem Texte des Landauer Stadtrechtes bekannt (a. a. O. p. 229), wozu die Noten 54—57 desselben Stadtrechtes herangezogen werden können.

41) Daz gelt auz getragen, d. h. er hat den Wirth, indem er die Pfenninge ausgetragen, um sein Geld gebracht.

Vergl. Note 58 (a. a. O. p. 242) zum Landauer Stadtrechte.

42) Daz er vmb Lon wůrchet, auf welche spezielle Variante vom Landauer Stadtrechte, wo es ganzallgemein hieß: Da er

daz lon on dienet, bereits in Note 59 zu diesem Stadtrechte (p. 242) hingewiesen worden ist.

43) Dheinen zol noh Mautt da von niht geben, worüber gleichfalls die oben (Note 42) angezogene Anmerkung 59 zum Landauer Stadtrechte zu vergleichen wären.

44) Ob ez der Gast wirbet, d. h. erwirbet, erhandelt.

Vergl. Schmeller-Frommann (a. a. O. II 982).

45) An sein behaltnůzz, d. h. in seine Verwahrung.

46) Man sol mich enphenden, worüber auf die gleiche Stelle im Landauer Stadtrecht und die dazu gehörige Note 62 (a. a. O. p. 243) aufmerksam gemacht wird.

47) Behabt im . . . . der Burger daz gelt an mit dem rehten oder, wie es nur wenig anders im Landauer Stadtrechte heißt: Vnd behabt im der pvrger daz gelt an vor gerithe, was soviel bedeutet, als: behauptet, erstreitet der Bürger sein Geld vor Gericht.

Vergl. Note 63 zu obigem Stadtrechte p. 243.

48) In der Stadt Vilshofen darf Niemand arbeiten, noch schenken, wer nicht mit den Bürgern Steuern und Dienste leistet.

Das war ebenso in Landau und an andern Orten.

49) Ez wer dann ob ein Gast dar choem, vnd da schenchen wolt, der sol . . . . schenchen noh der Burger Rat, womit das im Landauer Stadtrecht Gesagte (vergl. dazu Note 66 p. 243) übereinstimmt.

50) Swer . . . . phant weret ouf dem Gœw, worüber gleichfalls auf den Text des Landauer Stadtrechtes, bez. auf Note 68 dazu p. 243 f. hingewiesen wird.

51) Dann ein tod gegen dem anderm.

Vergl. über diesen alten strafrechtlichen Grundsatz das, was bereits in Note 6 zum Burghauser Stadtrechte (a. a. O. p. 189 f.) gesagt worden ist.

52) Als in andern vnsern Steten geschiht.

In Landau z. B. hatte der Richter mit dem Gute eines Mörders nichts zu schaffen, wenn dieser (eigentlich der Todschläger) Bürgschaft geleistet.

In Schongau galt (vergl. oben S. 267 und Noten 10—12

S. 290 ff.) der gleiche Grundsatz, wenn der Beklagte vom Richter gefangen gesetzt worden war.

Vergl. Note 82 (S. 246) zum Landauer Stadtrechte.

53) An vns oder an vnsern Vitztum.

Schon in Note 80 zum Landauer Stadtrechte p. 245 ward darauf hingewiesen, daß der Bürger in solchen Pfändungsfällen bis zum Herzog selbst oder doch bis zu dessen Vizthum rekurrirt werden konnte.

54) Die Beschränkung der (Kriminal-) Jurisdiktion des Vitztums „auf die drei Sachen" (Nothzucht, Diebstahl und Todschlag) finden wir sonst in keinem der bisher erörterten Stadtrechte so prägnant ausgedrückt, wie gerade hier.

55) Vnd vberuar bey vnsern hulden d. h. und überträte, dagegen handelte u. s. w.

56) Ez sol .... vnser Vitztum ..... dheinen Scherigen verkeren noh aufsetzen.

Vergl. hierüber die Note 1 zum Dingolfinger Stadtrecht (a. a. O. p. 217), wo bezüglich dieses Artikels auf noch andere Stadtrechte, im Vornherein sogar auf das von Landau (vergl. p. 230) und auf jenes von Vilshofen hingewiesen wurde.

57) So schol man in zehant vertigen nah Gastes reht mit .... phanden etc.

Aehnlich heißt es im bezüglichen Artikel des Landauer Stadtrechtes (p. 230), wozu Note 74 zu demselben (p, 245) verglichen werden kann.

58) Phande die er getreiben oder getragen mag.

Vergl. hierüber den bezüglichen Text des viel citirten Landauer Stadtrechtes (p. 230) hiezu Note 75 p. 245, deren Inhalt auch hieher zu beziehen ist.

59) Sein tagweid gesuchen mŭg.

Hierüber gilt das oben Gesagte. Es kommt dafür Note 76 in Betracht.

60) .... seiner phenning da von bechomen swie er mag

Die fast gleiche Stelle findet sich (oben p. 230) abermals im Landauer Stadtrechte.

61) Mit rw behalten oder wie es im Landauer Stadtrechte heißt: des svln sie fvrbaz an ansprache blîben vnd mit rv̊n, wozu Note 84 auf p. 246 zu vergleichen wäre.

62) Swer vngesprechig vnd vnzuhtig sei mit worten vnd mit werchen etc.

Den fast gleichen Satz finden wir schon im Burghauser Stadt-Recht (a. a. O. p. 183 f.) und die bezügliche Erklärung dazu in Note 59 (p. 201), wo bereits auf diese Stelle des Vilshofener Stadtrechts sich hingewiesen findet.

63) Da sol der Richter ein gewisheit von nemen also, daz er wol gezogen sei.

Auch für diesen Satz muß auf den Text des Burghauser Stadtrechtes und die hieher gehörige Note 60 (auf p. 202) dazu verwiesen werden.

64) Swer auch ...... wider vnser geschæft vnd wider die gesworn Burger ..... icht vnbillichen redente u. s. w.

In anderer Fassung, aber im gleichen Sinne ist die bezügliche Stelle des Burghauser Stadtrechtes (p. 184: swer sich vergezze mit vntzvchten gein den XII[er] etc.) gegeben, wozu Note 68 auf p. 204 gehört.

65) Auf die Befugnisse der 6 Geschwornen zu Vilshofen: „die Stat ze bewaren mit allen seetzen zesetzen vnd entsetzen“, dann „ob der Richter, oder der da gelaidigt ist“ sich wegen der zu bestimmenden Bußen unbescheiden zeigten, dies „dann aller dinge trwleichen vnd friuntlichen ze berihten“ u. s. w., vergl. hiezu noch oben Note 6 p. 319, wurde schon in Note 20 zum Landauer Stadtrechte (p. 235) besonders aufmerksam gemacht.

66) Die Gemeinde der Bürger zu Vilshofen hatte volle Gewalt, die sechs Geschwornen alljährlich nach ihrem Willen zu verkehren und andere sechs an deren Stelle zu setzen swelihic si wellend, welche sie wollen.

67) Wann ellev wandel sol man noh genaden nemen, d. h. wann man bei allen Wändeln (Bußen) solle Milderung eintreten lassen können.

Vergl. oben Note 6 zum Schongauer Stadtrechte auf p. 289.

IX. Das Stadtrecht von Wasserburg vom 28. November 1374.

Das Stadtarchiv von Wasserburg hat mit dem noch manch anderer altbayerischen Stadt den fatalen Umstand gemeinsam, in seinen älteren Bestandtheilen frühzeitig durch Brand verunglückt zu sein.

Schon in der Stadtrechts-Erneuerung der Herzoge Stephan II. senior und seiner Söhne Stephan III., Friedrich und Johann II. vom 28. November 1374 heißt es nämlich von den älteren städtischen Privilegien Wasserburg's, daß sie der Stadt „abgangen sind von prunst wegen" und in derselben Urkunde am Schlusse: „die In verprünnen sind",*) und auch in einer beim allgemeinen Reichsarchive noch vorhandenen Original-Urkunde Herzogs Stephan III. vom 30. Juni 1393**) über die Niederlegung des zum Schaden der Stadt Wasserburg von den Schonstettern erbauten Burgstalles Geyersperg findet sich mit Bezug auf dieses Brandunglück die Bemerkung: die Bürger der genannten Stadt hätten von seinen Vorvordern Briefe gehabt „die In in der grossen brunnst abgangen vnd verbrunnen" wären.

Im vorhin bezeichneten kgl. allgem. Reichsarchive sind über Wasserburg sonst zum größern Theile nur mehr Abschriften von bezüglichen Urkunden vorhanden, welche sich meist im Bande IX der sog. Privilegien-Bücher vorgetragen finden, so namentlich obige Stadtrechts-Erneuerung vom 28. November 1374***) und die wichtige Zusatz-Urkunde dazu vom 31. Januar 1417†) u. s. w., während andere Stücke, wie z. B. die zeitweilige Ueberlassung des herzoglichen Zolles an die Stadt durch Stephan II. vom 30. Juli 1364, die Urkunde Herzogs Stephan III. über das Nachsteuer-

*) Franz v. Paula Dion. Reithofer; kurzgefaßte Geschichte der Stadt Wasserburg, Wasserb. 1814. S. 14.

Das erwähnte Brandunglück verlegen Reithofer (a. a. O.) und Jos. Heiserer in seiner topograph. Gesch. der Stadt Wasserburg (im Bande XIX des oberbayerischen Archivs p. 223) in das Jahr 1339.

**) Vergl. Regesta Boica X p. 331.

***) Im Bande IX der Regesta Boica p. 322 nur mit einer Zeile abgemacht!

†) Vergl. Reg. Boica XII p. 245.

Recht vom 16. Septb. 1381,*) dann vom 12. Juni 1392 über die der Stadt zugewendeten Mittel, ihrer Schuldenlast wieder Herr zu werden**) ꝛc., nur durch einfache Abschriften der neueren Zeit vertreten sind.

Ein weiter hieher einschlägiges Dokument, von dem weder Reithofer noch Heiserer Erwähnung thun, das Privilegium der Herzoge Stephan III. und Johann II. vom 6. Mai 1388 für die Stadt des Inhalts, daß sie bei dem vorhabenden Kriegszuge der Fürsten wider die Reichsstädte unter ihren Angehörigen oder seitens dieser mit andern dabei Befindlichen entstehende Zwistigkeiten (selbst wenn dabei ein Todschlag geschähe) an sich ziehen und entscheiden dürfe, (ob sich dann vnder in selber oder gein andren lewten zerwerfnüs auflaüff Krieg oder stözz erhüben oder verlüffen ..... dar vmb süllen vnd mögen dann vnsser lieb getrewen der Rat der Stat dieselben wol pezzern vnd straffen an leib vnd an gut)***) ist gleichfalls beim Reichsarchiv im Original noch vorhanden.

Zunächst wäre nun zu untersuchen, durch welche Urkunde seiner Zeit die Verleihung von Jurisdiktions-Befugnissen irgend welcher Art an die Stadt Wasserburg stattgefunden habe? Und hierauf erhalten wir leider weder von Reithofer, noch von Heiserer irgend eine bestimmte Antwort, denn die schon mehr erwähnte Stadtrechts-Erneuerung von 1374, welche Reithofer mit ihren 35 Abschnitten allerdings summarisch anführt, sagt hierüber nur ganz allgemein: etc. haben wir In (den Bürgern der Stadt) fur vns vnd fur unsser nachkomen alle die recht vnd alle die säcz, wie die genannt sind, die von vnssern voruordern her verschriben sind, d e z s y b r i f v o n I n g e h a b t h a b e n d, die In abgangen sind von prunst wegen etc. ernewet vnd bestätt, alz hernach geschriben steet.

Offenbar ist die erste, die Jurisdiktions-Verhältnisse der Stadt Wasserburg regelnde Urkunde schon frühzeitig verloren gegangen, auch in keinem einschlägigen Archivale des Reichsarchives findet sich

*) Reg. Boica X p. 80.

**) Reg. Boica X p. 309.

***) Abgedruckt, aber doch allzu summarisch, in B. X der Reg. Boica p. 223.

mehr eine Spur davon. Wir können daher nur die hinsichtlich Wasserburg's schon früher gemachte Bemerkung, daß es noch vor der Zeit Kaisers Ludwig IV. das Stadtrechts-Privilegium Münchens vom J. 1294 mit dem fast gleichen Wortlaute besessen habe,*) hier einfach wiederholen, denn selbst das einzige von gedachtem Kaiser herrührende bezügliche Privilegium vom 9. Juli 1342, wodurch er der Kirche unserer Frau und von St. Jakob daselbst seine Wage eignet,**) enthält nicht die mindeste Bezugnahme für unsere Zwecke, so daß uns nur noch das Eine erübrigt, gleich auf die mehrbesagte Stadtrechts-Erneuerungs-Urkunde der Herzoge Stephan II., Stephan III., Friedrich und Johann II. vom 28. November 1374 selbst zurückzugreifen, welche im Tomus IX Privilegiorum des Reichsarchives enthalten ist.***)

Der Eintrag in denselben dürfte, was unsere Urkunde betrifft, aus der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts stammen, zeigt schon etwas verblaßte Schriftzüge und füllt im besagten Privilegien-Bande, wie schon bemerkt, die Blätter 61, 62 und von Blatt 63 noch die vordere Seite, während rückwärts nur mehr sechs Zeilen stehen.

Den Inhalt dieser Stadtrechts-Erneuerung anlangend, so sind es lediglich die nämlichen Rechts-Sätze und Privilegien, welche am 19. Juni 1294 durch Herzog Rudolph I. bereits der Stadt München zugesprochen worden waren, nur hie und da mit wenig verändertem Texte und einem Paar unwesentlicher Zusätze, welche im Rudolphinum fehlen, während andererseits Stellen desselben im Briefe für Wasserburg weggeblieben sind. Der Schluß ist allerdings ein verschiedener und, wie selbstverständlich, den lokalen Verhältnissen dieser Stadt enge angepaßt.†) Um also nicht den ohne-

*) Vergl. den ersten Theil dieser Abhandlung im Bande XLV des oberbayer. Archivs S. 170 f., woselbst wie in der Note *) bereits darauf hingewiesen, daß Ludw. Freih. v. d. Pfordten diese Verleihung dem Kaiser selbst vindizire.

**) Soviel mir bekannt, in den Regesten des Kaisers von J. F. Böhmer nicht erwähnt.

***) Auf Folum 61—63 retro.

†) Ludw. Freih. von der Pfordten sagt hierüber (in s. Studien zu Kaiser Ludwigs Oberbayer. Stadt- und Landrechte S. 238): dieser Brief (der Herzoge Stephan, Friedr. u. Johann vom 28. Novemb. 1374) enthält sodann wörtlich

hin schon mehrfach abgedruckten Text des Rudolphinums*) hier als völlig überflüssig neuerdings wörtlich wiedergeben zu müssen, stellen wir nach dessen Veröffentlichung in den „Quellen und Erörterungen" ꝛc.,**) welche wir für die korrekteste halten, die wesentlichsten Varianten unseres Wasserburger Textes hier kurz zusammen:

Zu Artikel 1 in den Quellen ꝛc. enthält die Abschrift im bezeichneten Privilegien-Bande noch den Beisatz nach „aept oder brőbest": Ritter oder Knecht.

Bei Artikel 2 heißt es in unserer Abschrift: daëz doch angeschaft sol sein statt, wie das Rudolphinum in den Quellen ꝛc. richtiger hat: vugelthaft. Und wenn es im gleichen Artikel in der Abschrift heißt: hat er funf pfunt oder Ir mer u. s. w., so bieten die Quellen und alle andern Abdrücke die bessere Lesart: oder ir wert.

Am Schlusse dieses Artikels: „hat er hin v̊ber" fügen die Quellen ein in der Abschrift weggebliebenes „iht" (icht oder etwas) hinzu.

Gegen Ende des Artikels 4 sagt das Rudolphinum: wan nach der burgaer rat, unsere Abschrift dagegen: denn nach der burger rat.

Im Artikel 6: Swas auch die burger geseezent erlaubent, erlaubt aber der Richter daruber icht etc., heißt es dann in den Quellen wieder richtiger: Swaz och die burgaer gesetzent, erlobet der rihter darv̊ber iht.

Artikel 7 lautet im Wasserburger Stadtrecht: Es sol auch der Richter dhainen frid in die Stat nicht geben vmb gült an

---

das Rudolfinum mit geringen Abweichungen und zwei Zusätzen. An die Stelle von München ist überall Wasserburg gesetzt.

*) So bei M. v. Bergmann (in dessen Münchener Urkunden-Buch 1783 S. 9. ff. sub nro XIV), so bei L. von Westenrieder (im Eingange zu dessen Glossarium Germanico-Latinum etc. Monachii 1816 p. XVI ff.), der neben dem Urkunden-Texte, dessen Erklärung und Erläuterung noch eigens beigiebt, so im Bande 35. Pars II der Monumenta Boica (p. 14 ff.), so bei Dr. H. G. Th. Gengler (Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, 1852 S. 293 ff.), so im Bande 6 der Quellen u. Erörterungen ꝛc. (München 1861, S. 44 ff.) u. s. w.

**) Vergl. den Schluß obiger Note.

den Rat, die dez Rats pflegent oder an dez gelter willen. In den Quellen ꝛc. heißt es im Rudolphinum: Ez sol och der rihter dehainen frid her in die stat geben vmb gv̊lt an der Rat, die des rates pflegent, oder an des gelters willen.

Bei Artikel 9 hat unser Text: etc. tut er dez nicht, behält In für einen schedlichen man, während die Quellen vor „behalt in“ richtig ein „man“ einfügt.

Gegen den Schluß dieses Artikels heißt es in der Wasserburger Abschrift: rechte freuntschaft vnd swenn, während man im Rudolphinum korrekter liest: rechtiv frivntschaft vnde sv̊n.

Artikel 11 heißt in der Abschrift: Swen wir auch vnser gericht lassen, was in den Quellen ꝛc. richtiger mit „Swenn och wir hin gelazzen vnser geriht“ gegeben ist.

Im Artikel 12 findet sich im Wasserburger Stadtrecht der Zusatz: zu vnssern Ambten noch (zu eelichem heyrat twingen), welcher im Rudolphinum fehlt. Einen ähnlichen Zusatz hat auch das Amberger Stadtrecht vom 3. März 1294 (im Urkundenbuch zur Geschichte von ꝛc. Amberg von Fr. Reichsfreyh. v. Löwenthal S. 3).

Am Schlusse von Artikel 15 muß in der Wasserburger Abschrift vor „sätz“ (wann nach der sätz“) eingeschaltet werden „stat“ (wan nach der stot sätz).

Statt „ein gepawne Stat“, wie es im gleichen Artikel der Abschrift noch heißt, hat das Rudolphinum in den Quellen ꝛc. „ein gebanniv stat“ d. h. eine freie, mit geschlossenem Gerichtsbezirk versehene Stadt, wie L. v. Westenrieder's Erklärung lautet.

Artikel 18 hat in den Quellen ꝛc. „vnd daz hat gehabt in stiller gewer iar vnd tack etc.“ wofür das Wasserburger Recht setzt: in guter gewer.

Im Artikel 20 sagt Letzteres: etc. tut er dez nicht Inner Jars vnd zu tags frist, Im ist gebrochsen an seinen rechten u. s. w., wofür es im Rudolphinum selbst (a. a. O. p. 48) heißt: Tvt er des niht in iares frist, vnd in einem tag, im ist gebrosten an sinem reht etc.

Der Ausdruck „im ist gebrosten“, wurde schon in der Note 35

zum Landauer Stadtrechte (a. a. O. S. 238 f.) des Näheren zu erörtern versucht.

Zeile 7 des Artikels 21 in den Quellen, bez. im Rudolphinum, hat richtiger (oder) dez burgeres bot in manen sol etc. als die Wasserburger Abschrift in dem betr. Privilegienbuche, wo es „zu“ heißt: dez burger pot zu monen sol.

Am Schlusse des Artikels 21 fügt die obige Abschrift zwischen „ob sy und wider tünd“ das Wörtchen ez ein, welches dafür im Rudolphinum fehlt.

Das „Wiederthun“ hat hier die Bedeutung von „Wiedervergelten“. Vergl. Lor. von Westenrieder (a. a. O. p. XX).

Der Unter-Artikel „Vmb einem mavlslack“ etc. im Artikel 23 des Rudolphinums in den Quellen ꝛc. ist ins Wasserburger Stadt-Recht gar nicht aufgenommen worden.

Gegen das Ende des Artikels 23 heißt es im Rudolphinum in den Quellen ꝛc. „der in gelaidet hat mit worten oder mit wereken“, welch letztere Worte in der Wasserburger Abschrift fehlen.

Der Beginn des Artikels 25 im Rudolphinum lautet: Swer angesprochen wirt vmb ein grozzez dinck, daz vf den tot gezivht, wofür die Abschrift hat: daz auf den halls zeugt.

Später heißt es im Erstern: In den saelben vierzehen tagen sol er sich vor dem geriht offenlichen benemen mit zwain zv̂ im etc., während die Abschrift folgenden Wortlaut bietet: In denselben XIIII tagen sol er sich vor offem gericht benenen mit zwain czu Im etc.

L. v. Westenrieder und Dr. Gengler folgen dieser letzteren Lese-Art, während die Monumenta Boica, Bergmann und Dr. Wolf jener des Rudolphinums beipflichten.

Ferner differiren beide Lese-Arten im gleichen Artikel noch bei der Stelle, wo das Rudolphinum in den Quellen ꝛc. sagt: etc. der den schaden empfangen hat vnd alle die in an windent etc., wofür unsere Wasserburger Abschrift hat: dij In an feinden.

Die Bedeutung des Wortes ist dieselbe.

Vergl. übrigens hierüber Schmeller-Frommann II 947 und Dr. M. Lexer (Mittelhochdeutsches Wörterbuch III 900 f.).

Dann heißt es noch im nämlichen Artikel nach dem Abdrucke des Rudolphinums: etc. vnd svlen in der getat gar verwizzen, wo dafür die Wasserburger Abschrift liest: vnd sullen In der getat vergewissen etc., oder, wie L. v. Westenrieder (a. a. O. p. XXI) gar richtig erklärt: und sollen ihn versichern, daß die Sache abgethan sey.

Das Rudolphinum fährt weiter fort: etc. so sol er schuldick sein u. s. w. vnd sol och die sazehant leiden, (ebenso heißt es im Ingolstädter Stadtrecht vom 15. Juni 1312 Art. 24 im Band VI der Quellen und Erörterungen p. 207), während die Wasserburger Abschrift sagt: die widerhenndt leiden.

Der Sinn dieser Stelle, daß im gegebenen Falle neben Zahlung der Gerichtsbuße der Angeklagte auch noch Privat-Entschädigung dem Beschädigten, bez. Ankläger zu leisten hatte, möchte klar sein, aber der uns hier begegnende Ausdruck „sazehant" (eine andere Bedeutung hat das Wort in der Urkunde Herzogs Rudolph vom 19. Dezbr. 1312 für den Bischof von Freising [Monumenta Boica XXXV P. II p. 33]), über welche bisher Alle ohne nähere Erklärung hinweggegangen, sollte doch schon sprachlich genauer untersucht werden.

Sowohl Frommann-Schmeller, als Dr. M. Lexer und W. Müller mit F. Zarncke lassen uns dabei, von älteren einschlägigen Werken abgesehen, im Stiche. —

Gegen Schluß des gleichen Artikels (25 nach dem Rudolphinum) in den Quellen ꝛc. heißt es daselbst: etc. so ist er vns schuldick dreizich pfvnt pfennig (in unserer Abschrift steht XXX lib. dn).

Der ganze Nachsatz im Rudolphinum: als dicke er den frid fraeuelichen versait hat oder versait, dann der folgende Zusatz: „Ist aber der tôt, der den schaden entphangen hat, oder ob er da niht ist, so sol der, der sein nachster frivnt ist, den frid also geben an gevaerd. Ist daz er dez versait, oder swelher sin frivnt den frid vraevelichen versait, der ist vmb die selben vraevel drizick pfunt schuldick" fehlen in der Wasserburger Abschrift gänzlich.

Im Artikel 26 hat unsere Abschrift statt: manslaht, wie im Rudolphinum zu finden: manslecht.

Ueber manslaht = homicidium, Todschlag &c., vergl. man Schmeller-Frommann (I 1603) und Fr. Auer im Register und Glossar zum Stadtrechte von München S. 338.

Bei Artikel 27: Swer den andern Jagt in sein hausz — im Rudolphinum heißt es in den Quellen &c.: gegen sinen hus — folgt hier noch der Beisatz: oder gegen einem anderm hvs.

Wenn es dann später im gleichen Artikel heißt: Ez sol auch dhain fraw alz ez von alten Dingen herchömen ist, gewonndlich vnd auch recht ist etc., so bleibt im Rudolphinum das „herchömen ist" weg.

Am Schlusse des Artikels 27 liest das Letztere: wan bi den drein dingen spulgent, während die Wasserburger Abschrift hat: pflegent.

Der Sinn und die Bedeutung beider Wörter ist dasselbe, worüber Schmeller-Frommann (a. a. O. II 667) sub voce: spulgen verglichen werden können.

Die Varianten unserer Wasserburger Abschrift und des Rudolphinums hinsichtlich des Artikels 28 sind sachlich von keinerlei wesentlicher Bedeutung mehr. Hingegen lautet der Schluß der erst erwähnten Urkunde vom 28. Nov. 1374 ganz anders, als beim Rudolphinum, weshalb wir ihn hier wörtlich einrücken:

Wir tun In die gnad, daz si all gemeinlichen vnd iglicher besunder besundre recht gnad vnd freyung haben sullen vnd ein *niderlass* vnd *niderlegung*, die vnser burger zu Munchen habend, mit allen rechten vnd zugehorenden, si sein in dem brif geschriben oder nicht, alz si das in guter gewer vnd gewonheit von vnsern voruodern gehabt haben vnd herbracht, da si brif vmb gehabt habend von vnszern voruodern vnd von vns, die In verprünnen sind. Wir tün In auch die gnad daz man In machen sol vn vnszerm zol zu Wasszerburg Ir prugken törr vnd ärkcker, alz si daz von alter von vnszern voruodern gehabt habend,*) vnd daz In die vorgeschriben gnad, recht,

*) Vergl. Fr. v. T. D. Reithofer (a. a. O. S. 14).

freyung vnd gut gewonheit alle wie die genennt sind, die vnszer voruodern vnd auch wir In geben vnd getan haben, sy sein hie benennt oder nicht, genczlichen stät vnd vnzerprochen beleiben, dez geben wir obgenennt vier Herren In den brif mit vnszerm Anhanngenden Insigel besigelten u. s. w.

Den eben näher behandelten Varianten der Stadtrechts-Erneuerung für Wasserburg vom 28. November 1374 gegenüber dem Münchener Rudolphinum vom 19. Juni 1294 lassen wir jetzt zunächst den Text der schon erwähnten wichtigen Zusatz-Urkunde Herzogs Ludwig VII. (des Gebarteten) von Bayern-Ingolstadt vom 31. Januar 1417 folgen,*) nachdem wir dieser Urkunde noch einige Bemerkungen vorausgeschickt haben werden.

Die Bürger der Stadt Wasserburg hätten ihn, sagt Herzog Ludwig VII. an deren Eingange, gebeten, die ihnen von seinen Vorfahren gegebenen Briefe zu bestätigen.

In Anbetracht der willigen und getreuen Dienste, welche diesen Vorfahren und ihm bereits lange Zeit hindurch von den Bürgern geleistet wurden und hoffentlich noch in Zukunft geleistet werden, dann weil sie ihm willig gehuldigt haben, bestätigt er besagten Bürgern

1) das Rechtsbuch Kaisers Ludwig IV. (des Bayers) vom 6. Januar 1346,**)
2) den Brandbrief (sog. großen Brandbrief) vom 25. November 1374,***)
3) alle Rechte und Freiheiten, welche die von Ingolstadt und andere Städte und Märkte seines Landestheiles durch ihn bereits erhalten haben,†)

---

*) Es wurde schon oben (S. 340 Note **) angedeutet, daß sie im Bande XII der Regesta Boica p. 245 auszugsweise abgedruckt ist und zwar in zwei Zeilen! Ausführlicher behandelt Ludw. Freih. v. d. Pfordten dieselbe a. a. O. S. 238, welchen auch die Abänderungen zum Rudolfinum kurz berührt.

**) Vergl. Dr. Ludw. Rockinger's Abhandlung „Zur äußeren Geschichte von Kaiser Ludwigs oberbayerischen Land- u. Stadtrechte im Bande XXIII des oberbayer. Archivs S. 215 ff.

***) Vergl. Dr. Ludw. Rockinger's Einleitung zu G. Freih. v. Lerchenfeld's Altbaierischen Landständischen Freibriefen p. CCIX.

†) Für Ingolstadt kommt hauptsächlich in Betracht die Urkunde Herzogs Ludwig vom 13. Juli 1388. Vergl. J. M. Mederer, Geschichte xx der Hauptstadt Ingolstadt p 95 f.

4) die Privilegien-Erneuerung und Bestätigung der Herzoge Stephan II., Stephan III., Friedrich und Johann II. vom 28. November 1374 mit näher bezeichneten Ausnahmen,
5) die Privilegien-Bestätigung des Kurfürsten Otto von Brandenburg vom 6. Juli 1376,*)
6) die Urkunde Herzogs Stephan III. vom 16. Septbr. 1381 über das Nachsteuer-Recht der Bürger,**)
7) das Markt-Privilegium der Herzoge Stephan II., Stephan III., Friedrich und Johann II. für Wasserburg vom 28. November 1374,***)
8) die Pflasterzoll-Bewilligung Herzogs Stephan III. vom 23. April 1404,†)
9) das Wein-Umgeld-Privilegium desselben Fürsten vom 21. September 1406,††)
10) die Salz-Brückenzoll-Verleihung Herzogs Ludwig VII. selbst vom 6. Februar 1416†††) und endlich
11) das Fronwag-Privilegium Kaisers Ludwig IV. (des Bayers) vom 9. Juli 1342.*†)

Von diesen sämmtlichen Urkunden**†) erfuhren durch Herzog Ludwig VII. Läuterung, bez. Abänderung nur folgende zwei:

a) nro. 4, die Privilegien-Erneuerung und Bestätigung der Herzoge Stephan II., Stephan III., Friedrich und Johann II. vom 28. November 1374 in dem Artikel 3, welcher von der Bestellung des Stadtrichters handelt; in dem Ar-

*) Vergl. Regesta Boica Bd. IX p. 351. Das Regest entstammt dem Tom. Privileg. IX.

**) Im Auszuge abgedruckt im Band X. der Regesta Boica p. 80. Vergl F. v. P. D. Reithofer S. 15.

***) R. B. IX 322 nach einer einfachen Kopie.

†) F. v. P. D. Reithofer S. 15.

††) Regesta Boica XI 391.

†††) Weder in den Regestis Boicis abgedruckt, noch bei Reithofer angegeben.

*†) Vergl. Reithofer (a. a. O. p. 1342). Sonst ist diese auch im Wasserburger Stadt-Archive nicht mehr vorhandene Urkunde, wie es scheint, noch nirgends zur genaueren Erwähnung gekommen.

**†) Da, wie wohl kein Zweifel, die vorerwähnte Urkunde Kaisers Ludwig IV. vom 9. Juli 1342 damals im Original mit zur Bestätigung vorgelegt worden war, ist sie also im J. 1417 noch vorhanden gewesen u. erst später zu Verlust gegangen.

tikel 22, der die Verwundung eines Gastes, zum Hofgesinde Angehörigen oder Amtmannes betrifft; dann in den Artikeln, wie der Richter die Buße nehmen soll, während ein hier fehlender Artikel, welcher andere Stadtrechte, wie z. B. das Ingolstädter enthalten: den Verkauf von Waaren durch Ausleute betr., speziell in diese Bestätigung hereinbezogen wird; dann

b) nro. 5, die Privilegien-Bestätigung des Kurfürsten Otto ꝛc. vom 6. Juli 1376,*) welche den Wasserburgern von Herzog Ludwig VII. ganz in der Weise bestätigt wird, wie er denen von Ingolstadt und andern Städten und Märkten seines Landestheils ihre Privilegien und Freiheiten bestätigt hatte, nämlich mit Annullirung jener Artikel, welche er in seiner Zusatz-Urkunde von 1417 speziell ausgenommen.

Der Text Letzterer lautet nun, wie folgt:

Wir Ludeweig von Gotes genaden Pfallenczgraue bey Rein Herczog in Bayren vnd Graue zu Mortanj etc. Bekennen offenlich mit dem brief fur vns vnsser eriben vnd nachkomen das fur yns kumen sein vnsser lieb getrew, der Rat vnd gemainklich die burger vnsser Stat zu Wasserburg vnd habent vns gebeten In ir brief die sy habend von vnssern vordern saligen der Herrschaft zu Bayren zu bestatten[1]) vnd die vor Datum diczs briefs geben sind, Nu haben wir an gesehen solich willig getrew Dienst die sy vnssern vorderen vnd vns lang zeit getan habend vnd hin fur tün sullen vnd wellen vnd auch darumb das sy vns yeczo willigklich gehuldigt vnd geschworen

*) Die Bestätigungs-Formel lautet nach Tom. IX Privilegiorum im Reichsarchiv fol. 63/r f. Daz wir In ewichlichen für vns, vnser eriben, vnd für all unser nachkumen all Ir brif, hantuest gnad vnd alle Ir gewondliche recht, si sein In verschriben oder nicht, die si von vnsserm liben herrn vnd vater Kayser Ludwig von Rom, vnserm bruder hertzog Steffan sel., von den vorgenanten vnsern vettern Steffan, Fridrich vnd Johans vnd von allen vnssern voruodern sel. gehabt haben vnd noch haben, bestättigen, krefftigen vnd ernewen mit disem gegenwartigen brif vnd geheissen In bej vnssern gnaden vnd trewen, dieselb gnad, brif, hantuest, recht vnd gewonheit an allen stucken, gelubden vnd panden stät ze haben in aller der weise, alz In die vnser voruordern sel. vnd wir selber verschriben vnd gegeben haben u. s. w.

habent[2]) vnssern schaden zu wennden vnd vnssern frumen zu fudern, Als das ir ayd der verschriben ist aigenlich awsweist, als dann getrew aigenlewt irem rechten eribherrn billeichen tün süllen etc. Nu haben wir In die genad hin wider getan vnd haben In bestätt das rechtpuch[3]) den Branntbrief[4]), Wir bestatten In auch allew die geseczt vnd altew gutew recht vnd allew die freyhait, als wir den von Ingolstat vnd andern vnssern Steten vnd Margkten in Bayren vnd die vncz zu vnsserm tail angeuallen sind[5]) getan haben, Doch vns vnssern ffürstentümben vnd manigkleich den vnssern an iren rechten vnschedleichen, Wir bestatten In auch ir brief, die sy vns furbracht habent vnd hernach in disem brief benennt sind vnd In solicher form als dann her nach geschriben stet Vnd wellen sy auch furbas genadigkleich dabey behälten vnd beschirmen, Doch hindan geseczt solich Artigkl[6]), die wir dann in den selben iren briefen aws nemen vnd lewttern wie wir die furbas halten wellen, Und ob sy fürbas icht ander brief furbrachten,[7]) dann sy vns yeczo furbracht habend vnd als die dann in disem brief benennt sind, die sullen ab vnd tod sein, vnd furbas dhain kraft haben etc.

Zum ersten Ir Stifftbrief den sy habend vnd der sich also anhebt, Wir Stephan der Elter, wir Stephan, wir Fridreich, wir Johanns gebruder des egenanten Herrn Stephans des Elteren Sün, all von Gotes genaden Pfallenczgrafen bey Rein vnd Herczogen in Bayren etc. Bekennen offenlich mit dem brief, das wir angesehen vnd erkant haben die getrew willig dienst vnd auch die trew die der Rat vnd auch die gemayn vnser lieben burger zu Wasserbürg vnssern vorderen vnd vns trewleich bis her an disew zeit erczaigt vnd getan habend vnd auch vns vnd vnssern nachkömen hin furbas wol getün mugen vnd sullen vnd durch vnsser vorgenenten Stat frumen nücz vnd er, haben wir In fur vns vnd fur vnsser nachkömen allew die recht vnd allew die säcz wie die genant sind die In von vnssern vorderen her verschriben sind, des sy brief von In gehabt habend, die In abgangen sind von Prünst wegen, Darümb das vnsser Stat dessterbas fur sich kümen mag vnd auch sy

vns dessterbas gedienen mügen, ernewtt vnd bestätt, als hernach geschriben stet, Des ersten tun wir In die gnad etc. Umb den selben brief wellen wir das sy nu furbas allew die recht vnd freyhait haben vnd der nyessen als die von Ingolstat vnd ander Stet vnd Mergkt in vnsserm tail des Lannds zu Bayren[8]) vnd auch nemen wir aus die Artigkel als die her nach geschriben stend, vnd der brief ist geben zu Lanndshut An Erichtag vor sand Andres tag nach krisstj gepurd Drewczehen Hündert vnd in dem vier vnd Sybentczigistem Jar etc.

Des ersten vmb den Artigkel, Das wir dhainen Stat richter seczen sullen dann nach irem Rät, den wellen wir In seczen in der mass, als wir den von Ingolstat getan haben vnd furbas tün sullen,[9]) Also das wir maynen, das wir zu ainem richtær seczen mügen wen wir wellen nach vnsserm vnd der Stat gemaynen nücz. Wär dann das er das gericht nicht gelich noch rechtlich Hanndelt vnd Hielt dem armen als dem reichhen nach des Püchs sag, wo vns oder vnserem gewalt[10]) das zu wissen getan würd, den wolten wir verkeren mit einem anderen der vns dann bequemlich zu dem gericht gedäwcht sein, vnd das sullen wir tün als offt des nöt beschicht, so sich ain richtär nicht rechtlich hielt.

Dann vmb den Artigkel: wer einen wündt, hat der der den schaden tüt, Haws vnd Höf in der Stät, man sol In nicht vähen etc. Den selben Artigkel bestätten wir doch also: Schlüg oder wündt aber Ir ainer einen erbern Gäst oder vnser Hofgesind oder amptman, den sol vnd mag vnsser richter vahen vnd bessern nach des Püchs sag etc.[11])

Item vmb den Artigkel, wie der Richter die Püss nemen sol, Ist vnsser maynung, das er all püssnem nach des Püchs sag etc.[12])

Dann als ander vnser Stet vnd Mergkt gefreit sind, das die awslewt die nicht bey In in der Stat vnd in den nechsten gerichten vmb sy gesessen sein, dhain gewandt verschneiden noch Eysen vail haben noch an wag vnd an mäss nichts verkawffen[13]) noch hin geben sullen, vnd derselb artigkel in irem vorgenenten Stifftbrief nicht begriffen ist,[14]) Den selben Artigkel

bestatten wir auch in aller der mass als dann die von Ingolstat vnd ander vnsser Stet vnd Mergkt darumb gefreyt sind etc.

Item den andern brief den sy habent, vnd der sich also anhebt: Wir Ott von Gotes genaden des Hailigen Romischen Reichs Erczckamerar Kürfurst Pfallenczgraue bey Rein vnd Herczog in Bayren Bekennen vnd tün künt fur vns fur all vnsser eriben vnd nachkomen offenlich mit dem brief allen den die In an sehent oder horent lesen, Wann vns vnsser lieb getrew der Rat vnd auch die burger gemainklich der Stat zu Wasserburg arem vnd reich gehuldigt vnd geschworen habent vns ze haben vnd ze halten zu irem rechten eriblichen Herren mit sambt vnssern lieben vettern, den Hochgeboren fursten Stephan, ffridreich vnd Johanns gebruderen etc. vnd der brief ist geben zu Munichen an Suntag nach sand Ulrichs tag nach kristj gepurde Drewczehenhundert vnd in dem Sechs vnd Sybentczigistem Jare etc.[15]) Disen brief vnd freyhait bestatten wir In als wir den von Ingolstat vnd andern Steten vnd Margkten in vnsserm tail zu Bayren solich Ir brief vnd freyhait bestatt haben vnd auch hin dan geseczt soleich Artigkel, die wir vor vnd hernach an disem vnsserm brief awsgenomen haben etc.[16])

Der dritt Ir brief der sich also anhebt: Wir Stephan von Gotes genaden Pfallenczgraue bey Rein vnd herczoge in Bayren etc. Bekennen offenlich mit dem brief fur vns vnd vnsser nachkomen, das wir vnssern lieben getrewen den Burgern gemainklich vnsser Stät zu Wasserburg die besünder genad vnd furdrung getan haben, das allew die dy burger mit In sind vnd In vnsser Stat gesessen, ob der ainer oder mer von In aws varen wolt in ander vnsser Stet oder Mergkt oder aws vnsserm lannd, das der oder dy selben mit In Stewren sullen zehen Jär, als offt sy selb stewrent[17]) etc. vnd der brief ist geben zu Münichen an Montag vor sand Matheus tag Anno domini Millesimo CCC^{mo} LXXX primo etc.

Der vierd brief der sich also anhebt: Wir Stephan der Elter, wir Stephan, Fridreich vnd Johanns gebruder des selben Herrn Stephans des Elteren Sün, all von Gotes genaden Pfal-

lenczgrafen bey Rein vnd herczogen in Bayren etc. Bekennen offenlich mit dem brief, das wir an gesehen vnd erkannt haben die willigen vnd getrewen dienst, die vns vnsser lieb getrewen die burger zu Wasserburg bisher offt vnd dickk erczaigt vnd getan habend vnd noch furbas wol getün mügen / vnd sullen, Vnd darumb haben wir In die besunder genad getan, das sy furbas alle Jar an sand Michelstäg abent vnd darnach drey tage einen freyen Jar margkt haben sullen in der obgenanten Stat zu Wasserburg, darauf vnd dauon ain yesleich man in vnsserm besundern gelaitt vnd scherem wol kumen mag mit seinem vailen [18]) oder warumb er da ze schaffen hat, Awsgenomen Mürdär, Sträsrawber, Schachprenner vnd offen dewb, [19]) vnd sol auch aller manigklich zollfrey sein die weil der Margkt werdt etc. *) vnd der brief ist geben zu Lanndshüt an Erichtag vor sand Andres täg Anno domini Millesimo CCC^{mo} LXX quarto etc. den bestatten wir In doch also, hat man In es gehalten bis an vns etc. [20])

Der fünft brief der also lawt vnd sagt: Wir Stephan von Gotes genaden Pfallenczgraue bey Rein vnd Herczog in Bayren etc. Bekennen vnd tün künt offenlich mit dem brief, wann wir angesehen vnd aigenlich fur vns genomen vnd betracht haben solichen grossen gebrechen vnd abgang der weg hie ynnen vnd awsserhalb vnsser Stat [21]) vnd sünderlich da ümbe vnd auch die zier vnd genüchtsäm [22]) derselben vnser Stät, die wir in den vnd in allen andern sachhen maynen fur zebringen vnd ze besseren [23]) bey vnssern zeiten vnd darumb das all vnd yeglich die dy Stät vnd Strass aribaiten vnd suchent [24]) mit irem Leib vnd güet desster sicher sein vnd die gepawen mügen, [25]) sein wir darumb mit vnseren Burgern

*) Der vollständige Text dieser Urkunde heißt noch zum Schlusse nach einer einfachen älteren Abschrift beim Reichsarchive: vnnd wellen auch nicht, dass die Leüth die Auf denselben Marckht khoment oder wider dauon Reiten khain khumernuss an Ir Leib, oder an Ir guett nicht Nemen oder haben sollen, bey vnnsern hulden, Wehr aber der wehr, der dieselben vnnser genadt vnnd Freyunge frauenlichen vberfuehr der soll vmb dieselben frauel mit Leib vnnd mit guett in vnnser genadt gefallen sein, Vnnd darüber zue vrkhundt geben wür Obgenannte vier herrn in den brief etc.

daselbs vnd anderen vnssern getrewen ains zolls vber ain komen als her nach geschriben stēt, dauon man die egenenten vnsser Stät allenthalben vnd in allen Gassen durich vnd durich aws sol Pflasteren yederman vor seinem Haws vnd solich pflaster versorgen vnd tūn als man Pflaster zū Münichen[26]) vnd in anderen Steten vngeuerlich etc. Vnd der brief ist geben zu Wasserburg an sand Jorigen tag abent nach kristj gepürd vierczehenhundert vnd in dem vierden Jare etc. den bestätten wir In doch sullen sy das volbringen vngeuarlich als sy alder paldig mügen.

Der Sechst ir brief, der sich also anhebt: Wir Stephan von Gotes genaden Pfallenczgraue bey Rein vnd Herczog in Bayren etc. Bekennen offenlich mit dem brief fur vns fur all vnser eriben vnd nachkomen, das wir angesehen haben die getrew gehorsam willig vndertanig dienst, die vns vnser Stat zu Wasserbürg alczeit vor vnd yeczo bis her getan habend vnd darumb haben wir In yeczo allen vngelt,[27]) so vns von rechts wegen angeuallen wäre von den Weynn oder anderm getranckk, die man aymer, Halb aymer viertail oder gancz Stückk weis in all ander Stet vnd Märgkt aws vnsserm Land vnd auch in all vnssern Täfern vnd gericht gebend vnd verkawffent, Es sey Wälsch wein Oster Wein oder welcherlay getränck das ist nichts awsgenomen dauon sind sy vns dhains vngelts nicht schuldig etc. Vnd der brief ist geben zu Wasserburg an sand Matheus tag Anno domini Millesimo CCCC^mo^ sexto etc. denselben brief bestatten wir In auch etc.

Der sybent brief, der sich also anhebt: Wir Ludeweig von Gotes genaden Pfallenczgraue bey Rein Herczog in Bayren vnd Graf in Mortanj etc. Bekennen offenlich mit dem brief fur vns vnsser eriben vnd nachkomen, Als wir nechst her haym zu lannd vnd in vnser Stät ze Wasserburg kummen sein, da haben wir erkant solich gross gebrechen vnd abgang die von paws wegen an der obgenanten vnsser Stät sind, das haben wir angesehen vnd auch solich gross willig dienst, die vns vnsser lieb getrew die burger gemainklich der egenanten vnsser Stät Lang zeit getan habend vnd hin fur tun sullen vnd mugen

vnd In günt vnd erlawbt, gunnen vnd erlawben In das auch in kraft diczs briefs, Das sy hinfur allwegen ainen pfennyng von ainer yglichen scheiben Salczs, die In krotl oder auf wagen [28]) vber die Brügk in vnsser Stät gefurt werden, auf heben vnd ein nemmen süllen vnd mügen bis auf vnsser wider ruffen etc. vnd der brief ist geben zu Wasserburg an sand Dorothea tag nach kristj gepurd Vierczehen hundert vnd in dem Sechczehendem Jare etc.

Der acht brief der also lawt: Wir Ludeweig von Gotes genaden Romischer Kaysär zu allenczeiten merär des Reichs etc. Bekennen für vns vnd fur all vnsser eriben vnd nachkomen offenlich an disem brief, das wir durich Got ze vödrist vnd durch aller vnsser vordern vnd nachkomen Sel willen vnsser frawen vnd sand Jacoben der Kirichen zu Wasserburg vnsser wag die wir zu Wasserburg haben, für aigen geben haben vnd geben auch mit disem brief also das man sy furbas dauon ewigklich sol belewchten etc. Vnd der brief ist geben zu Bürckhawsen an Erichtag vor sand Margereten täg nach krisstj gepürd Drewczehen hundert Jar darnach in dem zway vnd vierczigistem Jar in dem acht vnd zwainczigistem Jar vnssers Reichs vnd in dem fünfczehendem des Kaysertümbs etc. den bestatten wir auch etc. Des zu vrkund vnd auch darümb, das sy vns als willigkleichen gehuldigt vnd geschworen habend vnssern schaden zu wennden vnd vnssern frümen zu furdern als dann getrew aygenlewt irem rechten eribherrn billeichen tün sullen, Geben wir In den brief mit vnsserm anhangendem Insigel besigelt vnd mit vnsser Hanndt geczaichent, ist Geben zu Ingolstat des nachsten Süntags vor vnsser lieben Frawentag zu Liechtmess nach krisstj gepurd Vierczehen Hundert Jar vnd darnach in dem Sybenczehendem Jare etc.

Noten und Erläuterungen
zur
Zusatz-Urkunde Herzogs Ludwig VII. von Bayern-Ingolstadt de dato 31. Jan. 1417, zur Wasserburger Stadtrechts-Erneuerungs-Urkunde vom 28. Nov. 1374.

1) In ir brief etc. zu bestatten, d. h. zu bestätigen.

2) Das Datum dieser „yeczo" vor sich gegangenen Huldigung der Stadt Wasserburg ist selbst in K. H. Ritters von Lang „Geschichte des Bairischen Herzogs Ludwig des Bärtigen von Ingolstadt" nicht zu finden. Da aber v. Lang S. 83 von einem am 10. Mai 1416 zu Wasserburg gehaltenen ersten Landtag spricht, auf welchem der Fürst doch wohl persönlich zugegen war, so könnte diese Huldigung damals erfolgt sein.

3) Es ist schon oben (S. 107) gesagt worden, daß hiermit das Rechtsbuch Kaisers Ludwig IV. vom 6. Januar 1346 gemeint sein soll.

4) Unter dem „großen Brandbrief" hat man (vergl. oben S. 107) den bei Gust. Freih. von Lerchenfeld (a. a. O. p. 26 ff.) abgedruckten »zwelften Brief« vom 25. November 1374 zu verstehen.

Vergl. über den Begriff „Brandbrief" J. G. Feßmaiers baier. Staats-Recht S. 157.

5) Damit ist die achte bayerische Landes-Theilung vom 19. November 1392 gemeint, über welche meine Wittelsbach'sche Genealogie S. 20, 111 u. 123 nachgesehen werden kann.

Am 6. Dezb. 1402 war Herzog Stephan III. (Ludwigs VII. Vater) nachdem er seit 25. Septb. 1395 gemeinschaftlich mit seines Bruders Herzog Johann II. Söhnen regiert hatte, zur Theilung vom 19. Novemb. 1392 zurückgekehrt u. wieder Allein-Regent in seinem ihm hiedurch gewordenen Theile Bayerns.

Vergl. noch meine „Kleinen Hilfsmittel beim Studium der bayerischen Geschichte im oberbayer. Archive XXVI" S. 24.

6) Doch hindan geseczt solich Artigkl, d. h. doch ausgeschlossen solche Artikel.

7) Vnd ob sy fürbas icht ander brief furbrachten, d. h. und ob sie in Zukunft irgendwelche andere Briefe vorbrächten.

8) Herzog Ludwig VII. sagt hier in seiner Zusatz-Urkunde: Bezüglich dieses Briefes (vom 28. Nov. 1374) wollen wir, daß in Zukunft die Wasserburger alle die Rechte und Freiheiten haben und genießen sollten, welche die von Ingolstadt haben u. genießen und andere Städte u. Märkte in unserm Landes-Theile von Bayern. Ausgenommen seien aber nachfolgende Artikel ꝛc.

9) Die erste Ausnahme, die Herzog Ludwig hinsichtlich des Inhalts, bez. der einzelnen Artikel in der Urkunde vom 28. Nov. 1374 macht, betrifft den Artikel 3, welcher hier folgendermaßen lautet:

Ez habent auch die vorgenanten vnser burger vnd die Stat die gnad von vns, daz wir In dhainen Statrichter, wann nach Irenn rat vnd nach Irer bet seczen vnd geben sullen.

Dieser auch für Wasserburg bedeutsame Artikel war vom Herzoge, wie er hier selbst sagt, bereits für Ingolstadt abgeändert worden (worüber dessen Privilegien-Bestätigung für diese Stadt vom 8. Juni 1416 verglichen werden kann, welche im Bande XII der Regesta Boica p. 228 blos mit anderthalb Zeilen angedeutet, aber im Tom. IX Privilegiorum beim allg. Reichsarchiv fol. 16/r bis fol. 22 in extenso enthalten ist) und trägt das Ernennungs-Recht des Stadtrichters auf den Herzog über mit dem sehr dehnbaren Beisatz: das wir zu ainem richtar seczen mügen wen wir wellen nach vnsserm vnd der Stat gemaynen nücz.

Allerdings folgt dafür der Beisatz: Wär dann das er das gericht nich gelich noch rechtlich Hanndelt vnd Hielt dem armen als dem reichhen nach des Püchs sag u. s. w.

Vergl. L. Freih. v. d. Pfordten (a. a. O. S. 238).

10) Uns oder vnserem gewalt (haber oder träger zu ergänzen).

11) Der Artikel 22 in der Privilegien-Bestätigung vom 28. Nov. 1374 lautet:

Swer auch ainen wundt, hat der den schaden tut, hawss vnd hoff in der stat, man sol In nicht vahen, die weil der wundt lebt, stirbt aber der wundt, So sol sich der Stat Richter vnderwinnden seins leibs vnd guts vns zu behalten.

Hier macht Ludwigs VII. Urkunde vom 31. Januar 1417 folgenden erläuternden Zusatz, bez. folgende Einschränkung, wenn der Verwundete ein ehrbarer Gast ist oder einer vom herzogl. Hofgesinde oder ein Amtmann: den sol vnd mag unser richter vahen vnd bessern nach des Püchs sag etc., also ohne Rücksicht darauf, ob der Thäter in der Stadt mit Haus und Hof angesessen.

Vergl. L. Freih. v. d. Pfordten (a. a. O. S. 238.)

12) Die mehrerwähnte Zusatz-Urkunde vom 31. Januar 1417 fährt dann, wie wir oben (S. 111) hörten, also fort: Item vmb den Artigkel wie der Richter die Püss nemen sol, Ist vnsser maynung, das er all püss nem nach des Püchs sag etc.

Vergl. L. Freih. v. d. Pfordten a. a. O.

Es werden also alle Gerichts-Bußen, für welche die Privilegien-Bestätigung vom 28. Nov. 1374 den Betrag in den verschiedenen Fällen normirte, in Zukunft lediglich mehr nach den betr. Bestimmungen des kais. Rechtsbuches von 1346 erhoben.

13) Noch an wag vnd an mäss nichts verkawffen d. h. nichts ohne Gewicht und Maaß verkaufen.

14) Ein Artikel, wonach (wie dessen andere Städte und Märkte des Bayerisch-Ingolstädtischen Landestheils gefreit sind) Ausleute, die also nicht in der Stadt oder in den nächsten Gerichten angesessen sind, kein Gewand verschneiden, noch Eisen feil haben, noch überhaupt ohne Gewicht und Maß verkaufen dürfen, ist, wie die Zusatz-Urkunde Herzogs Ludwig VII. richtig bemerkt, in der Privilegien-Bestätigung vom 28. Novemb. 1374 *nicht enthalten*.

Gleichwohl wird dieser Artikel jetzt auch auf die Stadt Wasserburg ausgedehnt, wie solche Freiheit Ingolstadt und andere Städte und Märkte schon besitzen, Ingolstadt seit 28. März 1366 in Folge Privilegs Herzogs Stephan II., deren hieher bezügliche Stelle folgendermaßen lautet: etc. also das Wir ernstlichen mainen und wollen, das kain Gast bey In in der vorgenannten Stat kain Tuch nach der Elen verschneiden soll ausgenomen zu den rechten Jarmärckten vnd Freyungen, so mag ain yeglich Man verkauffen vnd verschneiden nach der Elen oder sunst was er will, als das mit alter Gewonhaitt vor herkommen ist etc.

Vergl. Ign. Hübner's Merkwürdigkeiten ꝛc. der Hauptstadt Ingolstadt aus Urkunden ꝛc. (Heft II S. 197 f.).

15) Es ist schon weiter oben (S. 108 nro. 5 in Note ***) bemerkt worden, daß die Privilegien-Bestätigung des (ehemaligen) Kurfürsten Otto von Brandenburg ddo. München 6. Juli 1376 im Bande IX der Regesta Boica p. 351 nur nach einer älteren Kopie im Tom. IX Privilegiorum fol. 63/r f. auszugsweise abgedruckt, bez. erwähnt ist.

Die Bestätigungs-Formel darin lautet ganz allgemein: daz wir In (denen von Wasserburg) ewichlichen für vns etc. all Ir brif, hantuest gnad vnd alle Ir gewondliche recht, si sein In verschriben oder nicht, die si von vnsserm etc. vater kayser Ludwig von Rom, vnsserm bruder herczog Steffan seligen, von den vorgenanten vnssern vettern Steffan Fridrich vnd Johans, von allen vnssern voruodern seligen gehabt haben vnd noch haben, bestättigen, krefftigen vnd ernewen etc., weshalb auch

16) selbstverständlich die Wiederbestätigung dieser Urkunde von Herzog Ludwig VII. nur unter dem schon erwähnten Vorbehalte hinsichtlich der einschlägigen Artikel erfolgte.

17) Als offt sy selb stewrent d. h. so oft überhaupt in der Stadt eine Steuer ausgeschrieben und eingefordert wird.

18) Darauf vnd dauon ain yesleich man in vnsserm besundern gelaitt vnd scherem (schirm) wol kumen mag mit seinem vailen, d. h. mit seiner Failschaft.

Vergl. Schmeller-Frommann I 707.

19) Ausgenommen Mürdrär (Mörder), Sträsrawber (Straßenräuber), Schachprenner (Raub-Brenner im Gegensatz zum Straßenräuber, dort latrocinium hier rapina) vnd offen dewb (öffentlicher Dieb). Vergl. wegen Schachprenner Schmeller-Frommann (II 363) sub voce: Schach i. e. Raub etc.

20) Mit dem Nachsatze: den bestatten wir In, doch also hat man In es gehalten bis an vns etc. erklärt Herzog Ludwig VII., daß an diesem Markt-Privileg auch seinerseits bisher festgehalten wurde. Es ist übrigens bekannt, daß sein Vater, Herzog Stephan III, (der Kneißl ꝛc.) den Wasserburgern am 4. Septbr. 1412

zu diesem Markt-Privileg, unter Verlängerung des Marktes von 3 Tagen auf 8 Tage, noch einen sog. Pfundzoll verliehen hatte.

Vergl. F. v. P. D. Reithofer (a. a. O. S. 15) und Regesta Boica XII 124.

21) Hier ist offenbar zu ergänzen: Wasserburg, welcher Name übrigens nicht blos im Tom. IX Privilegiorum, dem unsere Abschrift entlehnt ist, sondern merkwürdiger Weise auch in einer weiteren beglaubigten Kopie fraglicher Urkunde beim Reichsarchive fehlt.

22) Die zier vnd genüchtsäm die Zier und Genugsamkeit (hinreichende Fülle). Vergl. Schmeller-Frommann I 1735.

23) Fur zebringen vnd ze besseren, d. h. vorwärts zu bringen und zu bessern.

24) Die dy Stät vnd Strass aribaiten vnd suchent, d. h. die in der Stadt und auf den Strassen derselben ihrer Arbeit nachgehen und Verdienst suchen.

Vergl. Schmeller-Frommann I 136 f. sub arbaiten und II 215 f. sub suechen.

25) etc. vnd die gepawen mügen, d. h. die Straße besuchen, frequentiren ꝛc. möge.

Vergl. Schmeller-Frommann I 184. Auch die Bedeutung von: benützen, gebrauchen ꝛc. scheint das „gepawen" hier zu haben.

26) Als man Pflaster zü Münichen etc.

Die Pflasterung Münchens reicht bis vor das Jahr 1394 zurück, denn in der Urkunde vom 4. August dieses Jahres, durch welche die Herzoge Johann II. und Ernst der Stadt die Erhebung eines Pflaster-Zolles bewilligen, heißt es (im Bande XXXV der Monumenta Boica Pars II p. 182 f.) ausdrücklich: u. s. w. Bekhennen etc. vmb das Pflaster, das die Erbarn weisen Leuth, Vnnser lieb gethrew der Rhat vnd gemainclich die Burger zu Minchen, angeuangen habent, vnd auch vberal in der Stat daselben maynent ze uollbringen etc.

Vergl. Lor. Hübner's Beschreibung ꝛc. von München, Abtheilung 2 S. 474 ff.

27) Ueber Vngelt vergl. man den betreffenden Artikel bei Schmeller-Frommann I 907 f.

28) Das „Krotel“ war ein altes Salzmaß, welches 4 Scheiben hielt.

Vergl. Schmeller-Frommann I 1387 f.

X. Das Stadtrecht von Weilheim vom 27. März 1382.

Auch Weilheim gehört zu den altbayerischen Städten, welche schon frühzeitig ihre Privilegien u. Freiheits-Briefe ꝛc. durch Brand verloren haben.*) Wir erhalten Kunde von diesem Unglücksfalle durch die für uns älteste Stadtrechts-Urkunde vom 27. März 1382, worin es heißt: Die Stadt habe ihren Landesfürsten (den Herzogen Stephan III. und Johann II.) nahe geleget den großen Schaden und Gebrechen, der ihr jetzt von der Brunst wegen beschehen sei, indem sonderlich all ihre Briefe, welche sie von deren Vorfahren hatte, auch mit verbrannt wären.

Der urkundliche Beisatz hier, daß der Stadt dieser Schaden jetzt geschehen sei, macht die Annahme C. Aug. Böhaimb's sehr wahrscheinlich, daß das Brand-Unglück, von dem die Stadt und damit auch deren Archiv betroffen wurde, sich kurz vorher, also noch im Jahre 1382 begeben habe.**)

Unter den verbrannten Urkunden scheint sich nun auch jene befunden zu haben, durch welche Weilheim das Münchener Rudolfinum verliehen erhielt, denn daß dieses geschehen, dürfte nach dem

*) Vergl. was oben (S. 99 f.) über Wasserburg gesagt worden ist, dann im ersten Theile dieser Abhandlung Bd. XLV S. 170 f.

**) Chronik der Stadt Weilheim ꝛc. von Carl Aug. Böhaimb, Weilheim 1865, S. 28. Fr. D. Reithofer in s. chronolog. Geschichte der k. b. Städte Landsberg und Weilheim ꝛc. M. 1815 schweigt hierüber.

Beispiel anderer bayerischer Städte kaum einem Zweifel unterliegen*) und ist auch in der mehrerwähnten Urkunde vom 27. März 1382 ziemlich zweifellos gesagt, indem es darin heißt: all die Recht, freyhait, vnd gutt gewonhait, die sy (die Weilheimer) von allter herbracht vnd gehabt haben, vnd die auch vnnser Stat Zu Munchen, vnd annder vnnser Stett vnd Märckht in vnnserm Land Zue Obern Bayern haben u. s. w.

Aehnlich war es ja auch der Fall z. B. mit Aichach (vergl. die Urkunde Kaisers Ludwig IV vom 17. Juni 1347 bei Lori, Gesch. des Lechrains II S. 59), mit Landsberg (vergl. die Urkunden vom 16. Nov. 1315, 15. Juni 1364 u. 23. Mai 1374 ebendaselbst S. 54, S. 66 f. u. S. 75) u. s. w.

Zum Schlusse soll noch der Text der mehrerwähnten Urkunde für Weilheim vom 27. März 1382 wortgetreu folgen, welchem wir zur Erläuterung nichts Wesentliches mehr beizufügen haben.

Wür Steffan vnnd wür Johans gebrüder, von Gottes genaden Pfaltzgraůen bej Rhein, vnd Hertzogen in Beyrn etc. Bekhennen offenlich mit dem brieůe, fur vns, fur all vnnser Erben vnd nachkhomen, Das vor vns gewesen send vnnser lieb getreů der Rhat vnd die Bürger gemaincklich vnnser Stat zw Weilhaim, vnd haben aigenlich fürgelegt vnnd Zůerkhennen geben, den grossin schaden vnnd gebrechen, der in Jetzn von der Průnst wegen beschechen ist, vnnd sonderlich den schaden aller Irer brieff, die sy von vnnsern vorvordern vnnd vns gehabt haben, die in aůch verprůnnen send. Nů haben wür dieselben ir schäden vnd gebrechen angesechen, vnd bekhant, vnd haben in erneůet vnd bestätt, vnd bestätten vnd erneůen in auch mit khrafft diss briefs alle die Recht, freyhait, vnd gůtt gewonhait, die sy von allter herbracht vnd gehabt haben, vnd die aůch vnnser Stat Zů Můnchen, vnd annder vnnser Stett vnd Märckht in vnnserm Land Zůe Obern Bayrn haben, vnnd darvmb gebietten wür allen vnnsern Ambtleůten, Vitztůmen, Pflegern, Richtern, Schergen, vnd allen andern, wie

*) Vergl. den ersten Theil dieser Abhandlung im Bande XLV des oberbayerischen Archives p. 171. — Ludw. Freih. v. d. Pfordten sagt (a. a. O. p. 243 f.) nur, daß in Weilheim das ganze Stadtrechtbuch Kais. Ludwig IV. Geltung hatte.

die genant send, die wür Jetzn haben, oder fürbas gewinnen, ernstlichen, bej vnnsern hülden vnnd genaden, das Ir vnser vorgenante Stat Zu Weilhaim, den Rath vnd die Bürger gemainckhlich daselben bej Iren vargenenten Rechten, freyhaiten. vnd gewonhaiten, von vnnsern wegen behaltet, vnd beschirmet, vnd aüch nit gestattet das in Jemant darein falle, noch sj daran Irr oder bekhrenckhe, in khain weis. Mit vrkhund des brieffs, den wür in darvber geben, mit vnnsern Innsigeln versigelt. Geben Zü München am Pfintztag vor dem Palmtag, Anno dominj M.^{mo} CCC.^{mo} octuagesimo secundo.

Notiz.

Da in Folge eines bedauerlichen Mißverständnisses die Bogen 6 und 7 dieses Heftes (von Seite 81 bis 112), welches den zweiten Theil „Einiger altbayerischer Stadtrechte von Reichsarchivrath Dr. Chr. Haeutle darbietet, vom Verfasser selbst gar nicht gelesen, bez. korrigirt wurden, so wird hier eine Zusammenstellung der stehengebliebenen Druckfehler beigefügt, welche man, wie nachfolgt, zu berichtigen bittet:

Note 49 S. 81 Zeile 5 von oben ist zu lesen statt i. c.: i. e.
„ 52 „ „ „ 15 von unten ist zu lesen statt nichcz: nichez.
„ 55 „ 82 „ 2 von oben ist zu lesen statt demselben: denselben.
„ 84 „ 5 von oben ist zu lesen statt judicati: judicate.
„ 85 „ 14 von unten ist zu lesen statt verbint: verbiut.
„ 86 „ 7 von oben ist vor: Richter dieses Wort nochmal einzufügen.
„ 86 „ 11 von oben ist zu lesen statt verbotenerv: verbotenew.
„ 86 „ 16 von unten ist zu lesen statt êc: êe.
„ 88 „ 10 von unten fehlt vor nd: v.
„ 88 „ 2 von unten ist zu lesen statt zehent: zehant.
„ 89 „ 15 von oben ist zu lesen statt on: an.
„ 89 „ 20 von oben ist zu lesen statt Urlaub: Vrlaub.
„ 90 „ 1 von oben ist inan zu trennen in an.
„ 90 „ 10 von oben ist zu lesen statt eller: ellev.
„ 91 Note 8 letzte Zeile ist zu lesen statt Chompt: Chvmpt.
„ 93 Note 18 statt Mcsser: Messer.
„ 94 Note 28 statt äbuliche: ähnliche.
„ 94 am Schluß von Note 33 ist zu ergänzen: O. (p. 249).
„ 96 Zeile 1 von oben ist zu lesen statt on: an.
„ 96 Note 49 statt noh: nah.
„ 97 Note 53 muß es heißen statt der Bürger: vom Bürger.

S. 98 ist vor dem Beginn der zweiten Zeile von Note 65 eine Klammer zu setzen und in der vorletzten Zeile dieser Note nach p. 319 bez. 91 diese Klammer wieder zu schließen.
„ 98 Zeile 2 in Note 65 ist zu setzen statt seetzen: sætzen.
„ 98 Note 66 vorletzte Zeile soll es statt „andern“ heißen: andere.
„ 98 Note 67 erste Zeile statt noh: nah.
„ 99 muß im Titel statt 1347 gesetzt werden: 1374.
„ 100 Zeile 12 von oben soll für „andren“ stehen: andern.
„ 100 Zeile 14 von oben für mögen: mügen.
„ 101 Zeile 9 von unten (die Noten abgerechnet) für anlaugend: anlangend.
„ 101 Note *** muß es „Folium“ statt Folum heißen.
„ 102 Zeile 10 von oben statt daez: dacz.
„ 102 Zeile 6 von unten statt geseezent: geseczent.
„ 102 vorletzte Zeile der Note * statt Th.: Ph.
„ 103 Zeile 8 von oben: in etc.
„ 103 Zeile 18 von unten: Fel. statt Frl.
„ 103 Zeile 14 von unten statt stot: stat.
„ 103 Zeile 10 von unten: Westenrieder's.
„ 104 Zeile 17 von oben statt wereken: wercken.
„ 105 Zeile 5 von oben soll stehen statt gar: ganz.
„ 105 Zeile 5 von unten statt nachster: naechster.
„ 106 Zeile 6 von oben statt deu: den.
„ 106 Zeile 3 von unten statt vn: von.
„ 106 letzte Zeile (Note *) statt T: P.
„ 107 Zeile 7 von oben statt ncuerung: neuerung.
„ 107 in der ersten Zeile von Note * muß es heißen statt 340 **: 99 ***.
„ 107 in der Schlußzeile der gleichen Note statt welchen: welcher.
„ 107 in Note † statt xx: 2c.
„ 108 sub 7 statt Wafferburg: Wasserburg.
„ 108 Note *† sind von der Zahl die 2 letzten Ziffern zu streichen.
„ 109 Note * Zeile 3 muß es heißen statt unser: unsser, dann Zeile 5 statt vnserm: vnsserm, Zeile 6 statt vnsern: vnssern, Zeile 8 statt gegenwartigen: gagenwurtigen, Zeile 10 statt panden: punden und Zeile 11 statt vnser: vnsser.
„ 110 Zeile 17 von oben Vnd statt: Und.
„ 111 Zeile 2 von oben Vmb statt: Umb.
„ 111 Zeile 8 von unten ist püssnemen zu trennen.

III.

Ueber den einstigen Bärenstand und über Bärenjagden im Isarwinkel.

Von **Karl Pfund**, k. Regierungsrath a. D.

Althergebrachte Benennungen von Bergen im Isarwinkel und in der Jachenau erinnern daran, daß in deren Waldesdickicht einstmals Bären sich einheimisch befunden haben.[1]) In welcher Zeit dem so gewesen sein mag, ist wohl des Nachdenkens werth. Sich zu einer verlässigen Meinung durchzuarbeiten, fällt indeß keineswegs leicht. Historische Traditionen hierüber sind uns völlig fremd. Es erübrigt darum nur, zu untersuchen, ob anderweitige geschichtliche Anhaltspunkte zureichend sind, uns eine genügend begründete Anschauung zu bilden. In der That kommen wir auf diesem Wege zum Ziele, und zwar ist es die Alpenwirthschaftskunde, welche uns dazu führt. Wir dürfen nämlich also schließen: so lange große Raubthiere in unseren Gebirgsthälern ständig gewesen sind, konnte die Alpenwirthschaft dort keinen ausgiebigen Boden finden. Die Unvereinbarkeit dieser beiden Zustände mit einander bedarf wohl nicht erst der Begründung. Hieraus folgt des Weiteren dieses: insoweit zurück wir das Bestehen der Alpentriften in ungefähr der gleichen Ausdehnung, wie solche heutzutage, im Isarthale verfolgen können, auf eben so lange dürfen wir bestimmt annehmen, daß dasselbe des ständigen Verbleibes der Bären in ihm ledig gewesen ist.

Gehen wir nun an die nach vorstehenden Ausführungen be-

---

[1]) Im Isarwinkel ist eine sogenannte Bärengrube am Zwieselberge; eine Bärnau, zu Hohenburg urkundlich 1454 gehörig, am linken Ufer des Hirschbachs; in der Jachenau eine Alpe, Bärenhaupt.

nöthigte Beurtheilung des Alters der Almenweiden im Gebirgsbereiche der Isar. Dieselbe hat zur nothwendigen Voraussetzung die geschichtliche Erfahrung über die dortigen bäuerlichen Ansiedlungen; denn mit deren Bestehen hängt jenes der Alpenfluren zeitlich zusammen. In dieser Beziehung kommen wir durch historische Forschung im Allgemeinen wenigstens so weit, sie auf das zwölfte Jahrhundert zurück verfolgen zu können.[2])

Direkte Kunde über Viehtrieb auf entlegene Alpen im inneren Gebirge, insbesondere im Walchen- und Dürrachthale wird uns im vierzehnten Jahrhundert durch Grenzvereinbarungen der Klöster Tegernsee und St. Georgenberg im Innthale.[3])

Den weitestgehenden Einblick in eine frühzeitig bedeutende Entwicklung der Alpentriften läßt uns ein aus dem Jahre 1491 datirendes Schriftstück[4]) des Pflegamtes Tölz thun, worin folgende Begebenheit überliefert ist: um 1470 habe eine fiskalische Streitsache zwischen Herzog Ludwig Baiern-Landshut und Herzog Albrecht Baiern-München wegen Fortbestandes der von Tölz über Lengries, Fall und Vorderriß nach Mittenwald führenden Straße geschwebt. Hiewegen seien Bauern vieler Ortschaften der Gerichte Tölz und Wolfratshausen, von Bairawies, Perchtoldshofen, Warngau, Sachsenkam, Hartpenning und von anderwärts zeugschaftlich vernommen

---

[2]) Ueber den Bestand vieler Güter im Isarwinkel im dreizehnten Jahrhundert bieten vornehmlich zwei Dokumente Enthüllungen: Das älteste herzogliche Urbar, in Monum. Boica Band 36, und die große Güterschankungsurkunde Bischof Konrads von Freising, des Tölzer, aus dem Jahre 1251. Meichelbek historia Frising. Bd. II p. 43. Daß aber die Mehrzahl der bäuerlichen Ansitze, jene nämlich, welche an den Höhenzügen liegen, auf frühere Zeit zurückreichen, dafür haben wir ein für sich allein zureichendes Beweisargument in der, im dreizehnten Jahrhundert zufolge oben zitirter Quellen als schon vorhandener Zustand wahrnehmbaren Einbeziehung der Thalniederung in die Ansiedlungen, welch' letztere bei der leichteren Gefährdung durch den Bergfluß sich sicherlich erst entwickelt haben, nachdem der bevorzugenswerthe Boden auf den Anhöhen schon vergeben war; dieß gilt insbesondere von dem, nahe dem Isarufer sich hinziehenden Dorfe Lengries, dessen Anfänge sich bis zum vorletzten Dezennium des zwölften Jahrhunderts zurückverfolgen lassen. (Cronicon Salisburg. Bd. II p. 138.)

[3]) Vertrag zwischen St. Jörgenberg und Tegernsee d. d. St. Protesias- und Martinianstag 1348. — Abschriftlich in meiner Archivaliensammlung.

[4]) Güterbeschreibung des Gerichtes Tölz; K. a. Reichsarchiv.

worden, und sie hätten erklärt, des Gebirgsweges durch das Isarthal, gleichwie es schon bei ihren Voreltern gewesen sei, zu bedürfen. Wir stehen hier vor einer nicht genug schätzenswerthen historischen Enthüllung. Wenn schon zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts für die zahlreichen Bauern der beiden Isarwinkel und für jene aus den Dorfschaften der Vorgebirgsgegend Raum an Weidenschaften im Hochgebirge vorhanden gewesen ist, so bekundet dieß einen Almenbestand, welcher einer mehrhundertjährigen Entwicklung zu seinem Werden bedurft hat.

In Verfolg der vorstehenden Ausführungen können wir auf die Eingangs aufgeworfene Frage zurückkommen und dieselbe dahin beantworten: annähernd verlässig sei dafür zu halten, daß schon zu Anfang des gegenwärtigen Jahrtausends die ständige Bärenzucht im Isarwinkel sich verloren hatte.

War dieses Raubgethier damals tiefer in das Gebirge verzogen, so ist es doch dem Bereiche der bäuerlichen Ansiedlungen im Isarthale nicht völlig entfremdet worden. Es hat dorthin seinen Weg genommen, insolange es im benachbarten Gebirgsgebiete von Tirol verblieb. Hieraus dürfen wir uns indeß keineswegs die Vorstellung aneignen, es habe bis in die letzten Jahrhunderte herein durch die Bärenzucht vom tirolischen Hochgebirge her ein Zustand stetiger Plage für die bäuerliche Bevölkerung sich erhalten. Wohl werden die Alpenfahrer oftmalig davon Schaden genommen haben; der Ueberhandnahme wurde aber durch die Arbeit der Jäger gewehrt, gleichwie durch die Selbsthilfe der Bauern, da die Jagd auf Raubthiere gesetzlich frei war.

Wie wenig befriedigend diese Ausführungen über den Bärenstand im Gebirgsbereiche der Isar in mittelalterlichen Jahrhunderten sein mögen, so werden wir doch kaum jemals zu besserem Wissen hierüber kommen. Ein solches wird uns erst von der Zeit an, in welcher sich urkundliche Kenntniß über Jagdwesen im Isarwinkel und im Achenthale aufthut. Letzteres Gebirgsgebiet hier in Berücksichtigung zu ziehen, erscheint mir als ein unumgängliches Postulat, da aus der unmittelbaren Grenzberührung auf Gleichartigkeit des Raubwildstandes hüben wie drüben geschlossen werden kann, und sohin die Erfahrung, welche wir in dieser Beziehung

aus der tirolischen Landeskunde über den Achenwald gewinnen, eine Geschichtsquelle für das Isarthal wird. Von dort kommen zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts bestimmte Nachrichten über fürstliche Jagdunternehmungen; so verlautet, daß derenthalben im Jahre 1416 Herzog Friedrich mit der leeren Tasche in das Achenthalgebirge in Begleitung des bairischen Herzogs Ludwig des Bärtigen und Erzbischofs Eberhard von Salzburg gekommen sei.[5]) Wiederum begab sich Herzog Friedel in den Junitagen 1425 dorthin, um ein Bärengejaide abzuhalten, wozu die Stadt Hall im Innthale viele Leute zum Treiberdienste aufzubringen hatte.[6]) Es könnte noch weiterer Jagdexkursionen dieses Fürsten ebendahin Erwähnung geschehen; wichtiger ist, aus seiner Regierungszeit 1406 bis 1439 zu wissen, daß er in die Jagdbeschränkungen auch die Bären einbezogen habe, sohin diese nicht mehr, wie es nach alten deutschen Rechtsatzungen hergebracht war, männiglich erlegt werden durften. Diese landesherrliche Maßnahme läßt darauf schließen, daß schon zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts die in Rede stehenden Raubthiere im nordtirolischen Hochgebirge nicht mehr beständig in bedeutender Anzahl vorhanden gewesen, folglich von ihnen auch die Alpenfluren des Isarwinkelgebirges nur noch zeitweilig beunruhigt worden seien. Wie von Herzog Friedrich von Tirol, so wurde auch von seinem Nachfahr Erzherzog Sigmund, 1439—1490, dem Gründer des Fürstenhauses in Pertisau, das Achenthal des Lustgejaides wegen gerne aufgesucht, noch mehr von dessen Nachfolger, König Maximilian. Tirolische Schriftsteller wissen zu erzählen,[7]) daß dort wiederholt Hildebrand von Spaur, Pfleger von Freundsberg und Steinach, Christoph von Schrofenstein, Pfarrer in Hall, nachmalig Fürstbischof von Brixen, sowie die Herren von Tratzberg seine Jagdgefährten gewesen seien und daß der Letzteren[8]) ebengenannte Burg im Innthale den König als Gast aufgenommen habe.

---

[5]) Sebastian Ruf, Chronik von Achenthal.

[6]) Sebastian Ruf, a. a. O.

[7]) Sebastian Ruf, a. a. O. — Karl Kirchebner, Kaiser Maximilian als Jäger.

[8]) Im Besitze von Tratzberg standen damals die Tänzl von Augsburg. Sie waren im XV. Jahrhundert nach Tirol gekommen, um an den Bergwerks=

In die Zeit der Jagdpflege im Achenthale Seitens der beiden letztgenannten Landesherrn von Tirol fallen die ersten urkundlichen Nachrichten über Jagden bairischer Herzoge im Isarwinkel. Zu Anfang des Jahres 1479 verlautet, daß vom Hofe Jäger nach Tölz geschickt wurden, um sich in das Gebirge zu begeben und von dort das Wildpret herauszujagen. Hierauf fand sich Herzog Albrecht im Frühjahr und im Herbste zum Gejaide ein.

Wir erfahren durch den bezüglichen Vermerk im Tölzer Pflegamtsbuche[9]) zwar noch nicht, daß man bei dieser Jagd in den Isarbergen Bären auf die Spur gekommen sei; wohl aber wird uns solches durch ein der allernächsten Zeit angehöriges Vorkommniß kund. Der Tölzer Pfleger berichtet nämlich in seinem Amtsbuche vom Jahre 1481: mein gnädiger Herr hat mit mir geschafft, gen Schliers zu reiten zu dem Kastner von Aibling, mit dem ein Anschlag zu machen des Bärengejaids halber." Dieser nach Schliersee und Tölz gemeinsam ergangene Befehl läßt erkennen, daß auch das innere Isarwinkelgebirge in eine Jagd auf Bären einbezogen werden sollte. Die Aussicht, dort solche aufzufinden, war sicher vorhanden; es verlautet ja auch aus dem Jahre 1483,[10]) daß in Fall oder Vorderriß ein Bärenjäger seinen Sitz gehabt habe. Demselben kam durch den Tölzer Pfleger auf Geheiß des Herzogs die Botschaft zu, daß er aus dem Gebirge herauszukommen und in Tölz sich einzufinden habe. Wir können ohne Bedenken annehmen, daß er Bescheid über das Vorhandensein von Raubthieren habe geben können. Alsbald wurden hierauf Jagden angestellt; damit sie besser vor sich gehen konnten, war ein Bärenjäger mit drei Knechten und ein und dreißig Hunden in den Isarwinkel abgeschickt worden. Schade, daß uns niemals Aufklärung darüber wird, welchen Ausgang die Jagdunternehmungen gehabt haben. So ist auch aus dem Jahre 1487 nur berichtet,

---

unternehmungen Theil zu nehmen. Auch in Baiern wurden sie Landsassen durch Erwerbung der Hofmark Reigersbeuern von Kaspar Winzerer dem Aelteren.

[9]) Kreisarchiv von Niederbaiern. Diese Note ist auch für die noch weiter allegirten Tölzer Pflegamtsbücher aus den letzten Dezennien des XV. Jahrhunderts zutreffend.

[10]) Pflegamtsbuch von Tölz, 1483.

daß in den letzten Augusttagen Herzog Albrecht von Tölz aus sich auf das Gejaide verlegt habe. Die interessanteste Kundgebung über Bärenjagden im Isarwinkel wird uns aus dem Jahre 1490. Damals scheinen solche geradezu durch Klagen der Alpenfahrer für nothwendig befunden worden zu sein, wofür wir den Grund in einer vorübergehend empfindlichen Vermehrung dieser Raubthiere im benachbarten tirolischen Gebirge zu suchen haben. Die Art und Weise, wie die Jagden vorbereitet wurden, läßt keinen Zweifel darüber, daß man eine Verminderung der Bären erreichen wollte. Zu dem Ende mußte der Tölzer Pfleger die Aebte der benachbarten Klöster um ihre Beihilfe angehen, welche auch gewährt wurde. So läßt Kaspar Winzerer in seiner Amtsrechnung vom vorhin genannten Jahre sich vernehmen: „des von Tegernsee Jäger, des von Beuern und von Ettal Jäger seind nach Geschäft meines gnädigen Herrn bei mir gewest und pern gesucht etwo viel Tag." Bei diesem Unternehmen waren die Klosterjäger, ingleichen die betheiligten herzoglichen Leute mit Jagdrossen versehen und hatten große zur Schweinshatz abgerichtete Rüden zur Hand. Besagt das oben erwähnte Tölzer Raitbuch auch nichts weiter, so können wir doch hieraus, im Zusammenhang mit der Ueberlieferung, daß gleichzeitig im Gebirge um Hohenschwangau viele Bären gewesen seien, klar darüber werden, daß zu Ende des fünfzehnten und Anfang des sechzehnten Jahrhunderts die fürstlichen Jagden in den inneren Isarbergen neben Hochwild auch Bären angegangen haben. Gleiches darf von König Maximilians Jagden im Achenwalde und Rißthale[11]) gelten, zumalen da er nach alten Chronikmeldungen an letztbezeichneter Art von Gejaide viel Gefallen hatte[12]) Zu einem solchen begab er sich um die Osterzeit 1494 nach Hoh-

---

[11]) Das Jagdinteresse König Maximilians für das Hinterrißgebiet ist durch die von ihm ausgegangene Bestellung von Wildwächtern dort und im Leutaschthal bekundet; cf. eine Abhandlung „Zur Jagdgeschichte des deutschen Kaisers Maximilian I" von Professor H. J. Bidermann in der Wiener Jagdzeitung, Jahrgang 1866.

[12]) Von Hormayrs goldene Chronik von Hohenschwangau. Eine Stelle hierin lautet: „. . . dort" [d. i. um den Plansee] „gibt es viel von diesen wilden Thieren, auf die der Kaiser großen Haß und Verlangen trägt."

enschwangau, wo Herzog Wolfgang von Baiern zu ihm kam.[13]) Im Monate Juli des darauffolgenden Jahres begegnen wir dem genannten Bruder des oberbaierischen Landesherrn, mit diesem, Herzog Albrecht IV., im Isarwinkel.[14]) Von weiteren Jagden Albrechts im dortigen Gebirge bekommen wir noch einmal verlässige Kunde im Jahre 1499,[15]) nach seiner Rückkehr aus dem Feldzuge des schwäbischen Bundes gegen die Eidgenossen.

König Maximilians Jagden im Achenthale anbelangend, so geschieht solcher im April 1489 und November 1497 Erwähnung.[16]) Dorthin dürfte er auch in den Jahren 1498 und 1499 gekommen sein; für diese Annahme spricht die lange Dauer des königlichen Hoflagers in Innsbruck[17]) im Frühjahre des einen und im Herbste des anderen Jahres in Verbindung mit der Thatsache, daß Maximilian gerade damals die vertragsmäßige Feststellung seiner Jagdbefugniß im Tirol—Tegernseeischen Grenzterritorium anstrebte.[18]) Urkundlich bestimmt ist sein Wiederkommen im Juli 1500;[19]) in den Augusttagen desselben Jahres war das Gebirge um Seefeld und Scharniz als Jagdgebiet in Aussicht genommen.[20]) Mitte Juni 1501 fand sich der Monarch neuerdings am Achensee ein, mit ihm die Gesandten Spaniens und der Republik Venedig, welche vornehmen Gäste er an einem Hirsch- und Bärengejaide Theil nehmen ließ.[21])

Aus der weiteren Regierungsperiode Maximilians ist seine Wiederaufnahme der Jagden im Achenthale nur noch für September

---

[13]) Riezler, Geschichte Baierns. Bd. III, S. 558.

[14]) Pflegamtsbuch von Tölz, Jahrgg. 1495.

[15]) Zufolge Andeutungen im Pflegamtsbuche von Tölz 1499 kam Herzog Albrecht in den Monaten Juli u. September in das Gebirge.

[16]) Sebastian Ruf, Chronik von Achenthal.

[17]) Stälin, Aufenthaltsorte König Maximilian I.

[18]) Vertrag d. d. Innsbruck am Pfinztag nach Sonntag Lätare in der Fasten 1498. Abschriftlich in meiner Archivaliensammlung. — Der Inhalt des Dokumentes läßt keinen Zweifel darüber, daß hierin nicht ein Akt der tirolischen Regentschaftsbeamten, sondern des Königs persönlicher Willensausdruck vorliegt.

[19]) Ruf, Chronik von Achenthal.

[20]) Ortmann, Kaiser Maximilian I. Bd. II, S. 18.

[21]) Ruf, a. a. O.

1504 und Spätherbst 1514 durch landesgeschichtliche Dokumente nachweisbar; für letzteres Jahr läßt sich die Zeit noch genauer bestimmen durch eine vom 14. Oktober 1514 datirende Botschaft des Salzmaier Hans Zott von Hall an den Abt von Tegernsee, „daß Seine Majestät alltäglich in der Umgegend Gejaide thue.“ [22])

In seinen wenigen späteren Lebensjahren soll der Kaiser an den Achensee nicht wiedergekehrt sein. [23])

Für den Isarwinkel verlieren sich schon um die Wende des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts Ueberlieferungen von fürstlichen Bärenjagden. Es fehlt uns für die letztere Periode eine Hauptunterlage der gegenwärtigen historischen Studie, die Pflegamtsbücher von Tölz, welche von 1502 bis 1600 in den königlichen Archiven nicht mehr erhalten sind. Daß in den Isarbergen die ersten Dezennien des sechzehnten Jahrhunderts hindurch in die herzoglichen Lustgejaide noch öftermals solche auf Bären einbezogen worden seien, läßt sich wohl annehmen Völlig bestimmt verlautet hievon einzig und allein im Jahre 1517, als Herzog Wilhelm sich in die Riß begab. [24]) Der ausschlaggebende Grund für die vorhin bekundete Ansicht über die Fortdauer dieser Jagden liegt darin, daß die Verhältnisse noch einige Zeit hindurch ebenso dazu angethan waren, wie in dem vorausgegangenen Jahrhunderte; dieß darf zuverlässig bis zum Eintritte des Regierungswechsels in Tirol mit dem Tode Kaiser Maximilians im Jahre 1519 gelten. Zu seinen Lebzeiten war der Bestand an Wild fort und fort gehegt worden; wie dies zu einer starken Ueberhandnahme desselben führte, dafür spricht deutlich die unmittelbar nach dem Hingange des Reichsoberhauptes eingetretene mächtige Reaktion gegen die Wildplage in Tirol. Schon am 9. Februar 1419, einundzwanzig Tage nach

---

[22]) Akt über Grenzstreitigkeiten zwischen Tirol und Tegernsee 1514 ff. Aus dem Hohenburgischen Archive, jetzt zu den Sammlungen des historischen Vereines von Oberbaiern gehörig.

[23]) Sebastian Ruf, a. a. O.

[24]) Der Fürst konnte seiner Frau Mutter nach München „zwo Tatzen von einem Pern, so er gefangen“, schicken. Westenrieder, Beiträge zur bairischen Geschichte.

des Kaisers Ableben beschloß der tirolische Landtag, daß jeder Unterthan sein Feld ohnerachtet der Waldmeister und der Forstknechte Verhinderung mit gespaltenem Holz einzäunen und schädliche Thiere, als Bären, Luxe und Wölfe wie von Alters Herkommen fangen und jagen dürfe.[25])

Von dieser Zeit an kamen auch im Gebirgsbereiche der Isar die Bären immer weniger in Sicht. So mußte es wegen des im benachbarten tirolischen Gebiete auflebenden Eifers[26]) zur Verdrängung des Wildes, zumal der Raubthiere, und wegen der bereits fortgeschrittenen Handhabung der Feuerwaffen kommen.

Für die Stetigkeit dieses Zustandes läßt sich der Beweis mit historischen Hilfsmitteln konstruiren; ein solches haben wir erstlich in dem in die zweite Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts fallenden Jagdbuch Herzog Albrecht V.;[27]) wir erfahren hieraus, daß es diesem Landesherrn, so oft er auch den Jagden obgelegen war während eines Vierteljahrhunderts nur einmal geglückt ist, Bären zu erlegen. Noch mehr dienen uns die Aufschlüsse, welche in den Raitbüchern des k. k. Statthaltereiarchives in Innsbruck über Schußgelder für erlegte Bären im Brandenberg-Achen-Hinterrißthale und in der Scharniz im letzten Viertel des vorgenannten Jahrhunderts gegeben sind.[28]) Ihnen zufolge bewegte sich dort die bezügliche Jagdbeute in dem bezeichneten Zeitabschnitte um die Zahl von zwanzig Thieren. Aus dieser Enthüllung können wir ohne Bedenken die Folgerung ziehen, daß auch in den Isarbergen in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts Bären sich nur sehr sporadisch eingestellt haben.

Fortan ist es bei dem Zustande vereinzelten Erscheinens dieser Raubthiere im Isarwinkel geblieben. Auffällig lästig sollen sie sich um das Jahr 1670 gezeigt haben; davon hätte insbesondere der

---

[25]) Archiv für Süddeutschland. Bd. I, S. 299.

[26]) Auch Albert Jäger thut dieser Erscheinung in seiner Geschichte der Landstände Tirols Erwähnung.

[27]) Archiv des historischen Vereines von Oberbaiern Bd. XV.

[28]) Diese Mittheilung verdanke ich dem gütigen Entgegenkommen eines Freundes der tirolischen Landesgeschichtskunde, Freiherrn Ludwig von Lazarini, Sekretär des Tiroler Matrikelfonds in Innsbruck.

Viehstand auf den Alpen des Benediktbeurischen Klostergebietes — worunter wir auch die Jachenauer Berge zu verstehen haben — zu leiden gehabt. Ich möchte indeß dafür halten, daß diese von dem Chronisten Meichelbek gemeldete Plage[29]) für die bäuerliche Bevölkerung nur kurz gewährt habe; andernfalls würden in den aus eben jener Zeit auf uns gekommenen Korrespondenzen über Vorgänge im Gerichte Hohenburg Klagen darob vernehmbar geworden sein.

Mit dem Verluste der alten Jagdregister von Hohenburg und vieler Akten in Jagdsachen von dort und von dem Gerichte Tölz sind uns wohl manche Aufklärungen über Vorgänge entzogen worden, welche mit der Wehr gegen einzelne in Sicht kommende Bären in Zusammenhang gestanden sind. Nur in zwei Fällen habe ich hierüber aus archivalischen Schriften Erfahrung gewinnen können. Der erstere datirt aus dem Winter 1677/78. Inhaltlich einer Hohenburgischen Wirthschaftsrechnung war es Tegernseeischen Jägern geglückt, am 1. Dezember 1677 im Klostergebiete einen großen Bären zu erlegen. Sie fanden sich deßhalb, mit einem Atteste von ihrer Klosterobrigkeit versehen, bei dem Hofmarksrichter von Hohenburg ein, um ein Jägergeld zu erhalten, welches ihnen im Betrage von 15 Kreuzern, wie von alter Zeit her gebräuchlich, verabfolgt wurde.[30])

Der weitere noch erwähnenswerthe Vorgang, welcher in einem Akte über Tölz-Hohenburgische Jagddifferenzen mitgetheilt ist, fällt in das Jahr 1750 und stellt sich also dar: Franz Schöttl, ein Jäger von Hohenburg, überbrachte seiner Obrigkeit einen Bärenkopf, auf einem Brett angenagelt, wie es das Herkommen erheischte, um sich über sein Anrecht auf die Prämie für Erlegung des Thieres

---

[29]) Auf dieses Vorkommniß dürfte sich eine Volkssage beziehen, welche mir Christian Schonger, der letzte Patrimonialrichter von Reigersbeuern mittheilte; noch gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts sei das Längenthal am Kirchstein wegen des Aufenthaltes von wilden Thieren gefürchtet gewesen.

[30]) Unter diesem Jägergeld ist nur eine herkömmliche Gabe, nicht aber das eigentliche Schußgeld zu verstehen, dessen Ausbezahlung im konkreten Falle von Tegernsee aus zu geschehen hatte. Dasselbe mochte ungefähr 2 Gulden betragen; vgl. v. Kobell, Wildanger, S. 245.

auszuweisen. Dasselbe sei, so erklärte er seinem Hofmarksrichter, ein schwerer Schlagbär gewesen, mit großer Mühsal habe er ihm im Gebirge nachschleichen müssen, bis er ihm endlich habe beikommen können. Es wurde aber laut, daß die Sache sich anders verhalten habe, und so war es auch. Ein Wildpretschütze aus dem Achenthale Namens Georg Mühleker hatte auf dem Kotzenberge einen zweijährigen Grasbären erlegt, dem Hofmarksjäger Schöttl aber war es gelungen, mit diesem Tiroler über seine Jagdbeute sich abzufinden und seinerseits hieraus Vortheil zu ziehen.

Nun noch eine belangreiche Aufklärung für das letztvergangene Jahrhundert. Ungeachtet daß wir aus ihm der schriftlichen Ueberlieferungen entrathen, welche andeuteten, wie hoch sich etwa im Isarwinkel in seiner Ausdehnung von Tölz bis Walgau die Zahl der erlegten Bären belaufen haben möge, so wird uns doch deren annähernde Bemessung möglich, und zwar im Wege kritischer Beurtheilung der Ergebnisse der Jagden im benachbarten Gebiete der Abtei Tegernsee. Ueber diese bekommen wir nämlich von Franz von Kobell lehrreiche, aus Klosterakten geschöpfte und in seinem Werke „Der Wildanger“ niedergelegte Aufschlüsse. Aus ihnen läßt sich zunächst für die ersten sechs Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts ableiten, daß in jedem derselben durchschnittlich fünf Bären im Gebirgsgebiete von Tegernsee geschossen und gefangen worden seien. Wenn sodann zufolge Kobells Ermittlungen nur deren drei für das siebente Jahrzehnt in den Klosterrechnungen als Jagdbeute ausgewiesen sind und für weitere dreizehn Jahrgänge eine solche vollständig ausgeblieben ist, so können wir füglich dafür halten, daß dieselbe für den Zeitraum von 1760—1800 die Ziffer zehn nicht erreicht, sohin für das ganze Jahrhundert unter der Zahl vierzig sich bewegt habe.

Diese für Tegernsee gewonnenen Resultate dürfen, wenn auch die Abweichung des Größenverhältnisses seines Territoriums von jenem des Isarwinkels in Berücksichtigung gezogen werden muß, doch immerhin für diesen als annähernd kommensurable Größe zur Beurtheilung seiner gleichartigen Raubwildbeute im achtzehnten Jahrhundert gelten.

Zum Schlusse noch einige Worte, die sich auf das gegenwärtige Jahrhundert beziehen. Zu Anfang desselben, 1807, wurde der letzte Bär im Isarwinkel, am Vermanskopf, nahe der Beindlalpe erlegt; in späterer Zeit ist noch wiederholt ein einzelner in Sicht gekommen, so im Jahre 1817 in den Waldungen von Reigersbeuern, 1834 auf der Alpenflur des Ronthales in Hinterriß, 1864 am Wetterstein. Seither wurde nie wieder von dem Erscheinen solchen Raubgethieres im Gebirgsbereiche der Isar gehört.

IV.

Geschichte der Hofmark Windach

von **N. Baader**, Pfarrer.

Zweiter Theil.

Windach unter den Freiherrn von Füll

vom Jahre 1596—1821.

I. Franz Füll (1596—1630).

Franz Füll, geboren im J. 1550 als der Sohn eines angesehenen Münchener Patriziers, war Handelsmann, Bürger und Mitglied des innern Raths der Stadt München. Am 12. Juni 1581 verehelichte er sich mit Barbara, geborene „Khandtin“, welche ihm drei Söhne, Sebastian, Georg und Franz, sowie zwei Töchter schenkte, Barbara und Anna Maria.

F. Füll war im Besitze eines bedeutenden Vermögens, welches er ohne Zweifel seinem ausgedehnten Handel mit Bozen und Italien verdankte. Am 12. November 1596 kaufte er von Carl Rehlinger die Hofmarken Windach, Eresing und Riedhof um 37000 fl., wovon er laut Quittung am 20. Januar 1597 25000 fl. baar bezahlte, den Rest mit 12000 fl. im folgenden Jahre. Gleichzeitig kaufte F. Füll von Rehlinger 12 Tagwerk Wald in Ramsach gegen Baar-Bezahlung. Am 18. Dezember 1596 erhielt er von Herzog Wilhelm die Belehnung mit Windach, am 5. Februar 1598 jedoch von Herzog Maximilian „gegen Erlegung einer benannten Summa Geldt's“ den Lehensbefreiungsbrief für Windach und den Riedhof. (Urkunde im Schloßarchiv.)

Bald darauf kaufte Franz Füll die Hofmark Grunertshofen (Bez.-Amts Bruck) und das Schloß Vettlding bei Dachau (jetzt Udlding) von der Familie Hofer zu Urfahrn und Romegg.

Im Jahre 1100 wird ein Adalpreht de Grunoharteshoven zum erstenmale genannt (M. B. X., 391). Marchwartus de Grunharteshoven et Adalpertus frater ejus geben ein Gut in Laupach an das Kloster St. Ulrich und Afra in Augsburg zwischen 1126—1179 (M. B. XXII 12). Später schenken Adalbertus et Erchingerus de Gruenharteshoven ein Gut in Hugelfing (M. B. XXII, 23) und nach dem J. 1167 Marcwardus de Groneharteshoven ein Gut in Pfaffenhofen an dasselbe Kloster (M. B. XXII, 109). Im Jahre 1220 schenkt ein Conradus miles de Groneharteshoven einen Hof nach Wessobrunn (M. B. VII, 390). Im J. 1379 wird bereits die Pfarrei Grunertshofen erwähnt. Am 29. September 1379 bestätigt Probst Ulrich von Schäftlarn, daß das Kloster jährlich für den Zehent in Nassenhausen zwei Metzen Roggen als Seelgeräth an den Pfarrer von Gruontzhofen und dessen Nachkommen geben müsse. Zeugen sind Ulreich der Adlungshofer und Ulrich, unser Probst zu Weigshofen und Chunrad der Stöckl von Adlungshofen (Urkunde in der Pfarregistratur Grunertshofen). Im J. 1552 erscheint als Besitzer von Grunertshofen Albrecht von Muerach auf Hoibach, welcher das Gut von Veit von Egloffstein (dessen Vorfahrer Georg von Egloffstein) wahrscheinlich käuflich erworben hatte. Albrecht von Muerach oder sein Sohn Thoma Philipp von Unter Muerach verkauft Grunertshofen Ende des Jahres 1563 an Mark Anton Soitter von Windach (welcher jedoch Windach schon im J. 1558 verkauft hatte,) und dessen Hausfrau Regina geb. Vogt. Doch war Soitter nicht lange im Besitz von Grunertshofen. Am Pfinztag vor der Herren Faßnacht, 10. Februar 1564 verkauft er aus seiner Hofmark Grunertshofen 7 fl. Gilt an den Pfarrer Johannes Kopp zu Gülking (Gilching) für das Gotteshaus daselbst (Urkunden im k. Reichs-Archiv). Zu Oculi 1564 verpfändet Soitter einen Hof zu Burk bei Grunertshofen an die Stadt Landsberg, von welcher er hiefür 500 fl. erhält. Im selben Jahre verkauft er weitere 100 fl. Gilt in Grunertshofen an Carl Anton Rehlinger, den Besitzer von Windach. Und bald darauf kam ganz Grunertshofen in den Besitz der Familie Hofer zu Urfahrn und Romegg, von dieser an F. Füll.

Im J. 1600 brachte Franz Füll ein weiteres, sehr schönes Gut käuflich an sich, die Einöde Edenhausen (jetzt Unterhausen, Gem. Dettenschwang, Bez.-A. Landsberg).

Der Ort Edenhausen — Ödenhausen — scheint sehr alt zu sein. Wahrscheinlich ist der in M. B. XXII, 346 genannte Chunrad der H. Wakken zo Oedenhausen (im J. 1366) hier zu suchen. Am 8. Juni 1590 wurde das Gut getheilt zwischen den Brüdern Abraham und Philipp Hilleprant, beide Bürger zu Landsberg, welche es von ihrem Vater Joachim erblich überkommen hatten. Abraham Hilleprant, Aufschlagsgegenschreiber und Bürger zu Landsberg, verkaufte am 15. Dez. 1590 seinen Theil an seinen Schwager Jodocus Rebstain, Gerichtsschreiber zu Weilheim und Hofmarksrichter zu Polling um 2040 fl. Die Urkunde stellte aus der Land- und Stadtrichter Jeremias Lauginger von Landsberg. Im J. 1598 ist Jodocus Rebstain bereits Besitzer von ganz Ödenhausen.

Ödenhausen, bestehend aus 4 Bauernhöfen mit 220 Tagwerk Gärten, Aeckern und Wiesen und 280 Tagwerk prächtiger Waldungen

kaufte Franz Füll von Jodocus Rebstain um 4500 fl. laut Urkunde vom 7. Juni 1600. Zeuge ist Georg Christeiner der Jüngere, Handelsmann zu Landsberg.

Die Hintersassen in dem genannten Ödenhausen waren dem J. Rebstain noch eine erkleckliche Summe Geldes schuldig geblieben, nämlich 727 fl. Zudem hatte sich einer davon auf flüchtigen Fuß gesetzt. F. Füll kaufte auch diese Schulden um 500 fl. dem J. Rebstain ab am 7. August 1602. Am 16. Mai 1604 erhielt er von Herzog Maximilian völlige Hofmarksfreiheit und Gerechtigkeit auf der Einöde Ödenhausen, außerdem die Jurisdiction und Gerichtsbarkeit in Oberwindach.

Im folgenden Jahre, am 9. Februar 1605 vermehrte F. Füll seinen Besitz um ein weiteres schönes Gut in Ramsach (Bez.-A. Landsberg). Rosina Schnedin, des Wilhelm Schned zum Haag und Inning Wittwe, geborene Hoferin zu Urfahrn und Romegg, mit ihrem Vater Matthäus Hofer und ihrem Schwager Sigmund Schned zum Haag und Inning als Beiständern verkauft ihren Hof zu Ramsach mit 90 Tagwerk Grund, eine weitere Hofstatt, eine Sölden und 58 Tagwerk Buchenwald um 4500 fl. (Sie verehelichte sich hierauf mit Abel von Donnersperg, Kastner zu Ingolstadt.)

Außerdem erkaufte F. Füll in Ramsach noch weitere zwei Sölden und mehrere Grundstücke.

Am 26. April 1607 brachte er käuflich an sich eine Anzahl Lehengüter in Bayern und Schwaben, welche am 20. August 1578 von Wolfgang Heimeran den Schmiecher zum Wasen an Rueprecht von Stotzingen zum Altensperg verkauft worden waren. Letzterer starb als Statthalter von Niederösterreich etwa im J. 1600, und seine beiden Söhne Rudolf Ernst von Stotzingen zum Altensperg Blonhofen, auch St. Ottilienberg, Altdorf und Apfeltrang, Herr der Grafschaften Hornstein und Seiberstorff, und Georg Leonhart von Stotzingen veräußerten ihre Lehengüter an Franz Füll. Diese lagen in Schwaben: in Bidingen, Bernbeuren, Seeg, Bichl bei Lengenwang, Buchenberg, Bernbach, Aufkirch, Frankenhofen, Burggen, Möshten (Stetter Pfarrei) und Kienberg; im Landgericht Landsberg: in Petzenhausen, Prittriching, Winkl, Geltendorf und Pesten-

acker; im Landgericht Aichach: in Bernbach und Algertshausen, der Hofmark Blumenthal zugehörig.

Am 25. Februar 1609 kaufte F. Füll die Hofmark Kammerberg*) von Rudolf von Bünau um 30000 fl. Das Schloß Kammerberg war im J. 1603 auf die Gant gekommen und noch im selben Jahre durch eine Feuersbrunst zerstört worden.

Der Name Kammersberg dürfte zum erstenmale genannt sein in dem in Hundt's Cartular des Klosters Ebersberg im J. 960 als Zeuge erwähnten Lantrich de Champaripurc. Im J. 1080 erscheint ein Kammerberger auf dem ersten Turnier in Augsburg, 1165, wird ein Heinrich von Kammerberg, 1225, 1253, 1266 Ulrich v. Kammerberg, 1282, 1290, 1292, 1304 die Brüder Arnold und Ulrich, 1307 Winhart von Kammerberg, 1316 Johann von Kammerberg genannt, 1356 ist ein Hans Kammerberger Domprobst in Freising, 1439 finden wir Heinrich den Älteren von K. auf dem Turnier zu Landshut. Dieser verkauft im J. 1452 Schloß Kammerberg an Konrad von Freiberg-Aschau und siedelt nach Neu-Kammerberg über. Im J. 1550 soll die Familie der Kammerberger ausgestorben sein.

Alt Kammerberg war im Besitze der Familie Freiberg-Aschau vom J. 1452—1518. Konrad III. genannt „Gaisschedl" kaufte es um 15500 fl. Dessen Enkel Ambrosius von Freiberg-Aschau starb 1517 ohne männliche Nachkommen, und Kammerberg kam 1518 an den Gemahl der ältesten Tochter des genannten Ambrosius, an Willibald von Pirching und von diesem im J. 1548 an Günther von Bünau. Unter dessen Sohn Heinrich kam Kammerberg auf die Gant im J. 1603. Von dessen Bruder Rudolf kaufte es Franz Füll.

Auch im Aiblinger Landgericht scheint F. Füll Besitzungen an sich gebracht zu haben von Ferdinand Schenk von Jarzöd zu Aibling, welcher im J. 1599 einen halben Hof zu Aufheim an das Filialgotteshaus hl. Kreuz zu Westerndorf am Wasen verkauft hatte. Diesen Kauf stritt F. Füll, als widerrechtlich geschehen, an.

Am 28. März 1610 kaufte F. Füll von Hans Adam Freiherrn von Gumppenberg auf Pöttmeß und Anna Maria, geb. Khärglin nicht näher genannte Einkünfte um 3000 fl baar, und

---

*) Die Nachrichten über die Hofmark Kammerberg hier und im ff. sind genommen aus der Schrift: Kammerberg (Schloß, Dorf und Kirche) histor. stat. Beschreibung von J. v. G. Gierl, Pfarrer in Wambach. München 1890. Die in derselben behandelte Geschichte der Frhrn. von Füll enthält manche Unrichtigkeiten, meist auf Namensverwechselung beruhend. Den späteren Füll wurden nämlich eine Unzahl Taufnamen beigelegt und sie werden in den Urkunden unter verschiedenen Namen genannt, so daß eine Verwechselung leicht erklärlich ist.

am 23. April 1614 von Hans Wilhelm Hundt von Lautterbach und Odelzhausen ebenfalls nicht näher bezeichnete Güter in den Landgerichten Cranzberg, Dachau, Landsberg und in der Grafschaft Mering um 21,000 fl., welche sofort bezahlt wurden.

Am 14. Juni 1615 verkauft der Rath der Stadt München an F. Füll 800 fl. Gilt um 16,000 fl., welche ebenfalls sofort baar bezahlt wurden. Diese 800 fl. bestimmte F. Füll zu einem jährlichen Almosen an die Armen der Stadt München. Das erhaltene Kaufgeld lieh der Stadtrath der churfürstlichen Kriegskassa, welche lange Zeit mit dem Zins im Rückstand blieb, weßhalb sich F. Füll im Namen der Stadtarmen wiederholt bitter beschwerte. (Urk. im k. Reichsarchiv.)

Zu den bisher genannten Gütern kaufte Franz Füll und sein ebenso kauflustiger Sohn Sebastian noch Güter und Sölden in Bergen (bei Landsberg), in Mundraching und Reichling (Rauhenlechsberger Gericht), in Tettenhofen und Hagenheim, und zehn Sölden mit Zubehör in Hofstetten.

Der zweite Sohn F. Füll's, Georg, kaufte im J. 1621 zu Schloß Kammerberg noch das Schloß Pifliz bei Petershausen um 5900 fl. Für die aufgezählten Güterkäufe verwendete Füll die für die damalige Zeit bedeutende Summa von 160,000 fl. Nun kommen aber dazu noch eine Menge anderer Güter, so „drei Häuser in München, eines in der Dienersgassen, eines am Saumarkt und eines in der Nerlspöcker Gassen, dann weitere Häuser und Städel neben der Indersdorfferischen Behausung oder St. Annakirchen, sowie ein Hof (das Khürmesgut) in Langenpreising". (Aus dem Testament.)

Wie aus verschiedenen Notizen sich schließen läßt, hat Franz Füll auch der katholischen Liga bedeutende Dienste geleistet und dieselbe mit großen Geldopfern unterstützt. Genaueres hierüber konnte nicht in Erfahrung gebracht werden.

F. Füll wurde „wegen seiner großen Verdienste um das Haus Oesterreich", heißt es in der betreffenden Urkunde, von Kaiser Rudolf II. in den erblichen Adelsstand erhoben am 5. April 1610 und ihm folgendes Wappen verliehen:

„Ain roth und rubinfarben Schildt, im Grundt desselben ain „drey-püchlicher, weiß und silberfarben Berg, der Mitter die zwey „äußern etwas überhöhent, auf dessen hinterem Püchel mit den „hinteren zwey Füßen für sich aufrechts zum Sprung geschickt „stehent ain weißes Roß oder Fühlen-Gestalt, mit über sich ge„worffenem Schwanz. Auf dem Schildt ain Stechhelmb beydseits „mit rott und weißer alt vätterischer Helmbdecken und ainer gold„farben königlichen Cron geziert."

Der Adelsbrief für Franz Füll von Windach und Plumau (?) ist gegeben zu Prag am 5. April 1610. (Abschrift im k. allg. Reichsarchiv).) F. Füll sorgte alsbald in kluger Weise auch dafür, daß der reiche Besitzstand, den er erworben, der Familie Füll auch erhalten bleiben solle, indem er am 22. August 1610 ein umfangreiches, bis in's einzelne gehendes Testament verfaßte, in welchem für die Zukunft der Familie bestens gesorgt ist.

Nur der Hauptinhalt möge hier Platz finden:

„So unsere Seelen von den Leibern geschieden, so bevelchen „wir, unsere todte Cörper in unserer lieben Frauen Kirchen allhie „(in München) neben der Schlidauer Kapellen, als unser Begräb„niß, unser beider Stand gemäß mit der Prozession, doch ohne „besonderes Gepränkh zu begraben.

„Es solle dann der überlebende Ehetheil und nach dessen Ab„leben die Universalerben ein Stück Loden und ein Stück Lein„wand kaufen und den Armen austheilen, wie auch jedem Armen „bei der Begräbniß und dem Dreißigisten auf die Hand einen „Batzen geben.

„Es sollen drei Fideicommißgüter geschaffen werden für „die drei Söhne Sebastian, Georg und Franz und deren männ„liche Nachkommen.

„Sebastian, der älteste Sohn, solle nach unser beiden Absterben „erhalten die Schlößer und Hofmarchen Windach, Eresing und Ried„hof, sowie die Einöde Ödenhausen, mit den Wäldern Wolfstauden, „Semmelbuch und dem Riedhauser Holz, sowie den Hof und zwei „Güter zu Ramsach und eine Sölden allda, so zur Unterhaltung „der Schloßkapellen erkauft worden. Der zweite Sohn Georg soll

„erhalten Schloß und Hofmarch Cammerberg, sowie das Haus zu „München, auf dem Saumarkt gelegen, cum pertinentiis.

„Der dritte und jüngste Sohn Franz endlich soll erhalten „Schloß und Hofmarch Grunertshofen, sammt dem Gute Vettlding „bei Dachau cum pertinentiis.

„Weiters wird verfügt, daß immer der älteste Mannsstamm „in jedem Fideicommiß succedieren solle. Sollte ein Stamm aus= „sterben, so soll das betreffende Fideicommißgut an die zwei ältesten „der beiden anderen Stämme fallen, welche die Einkünfte theilen „müssen. Sterben zwei Stämme aus, so gehen alle Güter an den „dritten Mannsstamm über, und die drei ältesten desselben theilen „die Güter gerade so, wie es in diesem Testamente geschehen.

„Sollte ein Mitglied der Familie in den Krieg wider den „Erbfeind der Christenheit, die Türken oder andere Ungläubige oder „die Ketzer ziehen und hiebei gefangen genommen werden, so sollen „alle drei Fideicommißgüter gleichheitlich das etwa geforderte Löse= „geld aufbringen und bezahlen.

„Sollten bei einem ausgestorbenen Mannesstamm noch Töchter „da sein, welche das Erbe an den zweiten oder dritten Stamm „ablassen müssen, so solle jede derselben hiefür 2000 fl baar er= „halten.

„Sollte der Mannsstamm gänzlich aussterben, so fallen die „Güter an die nächsten Blutsverwandten, ohne Unterschied, ob „männlich oder weiblich.

„Sollte an einem der drei Fideicommißgüter ein bedeutender „Schaden durch Feuersbrunst und dergl. geschehen, so sollen die „drei Güter zusammen den Schaden gleichheitlich tragen.

„Aus den zu Windach gehörigen Waldungen bei Ödenhausen „und dem Semmelbuch soll kein Holz genommen und verkauft werden, „als was die Unterthanen zu Windach brauchen, denen die Wald= „klafter zu 15 Kreuzer angerechnet werden solle, weil Mangel an „Holz zu besorgen.

„Die Wittwe Barbara Khandtin soll nach dem Tode des Franz „Füll in das Handelsgeschäft eintreten. Falls sie es vorzieht, den „Handel ganz den Söhnen zu überlassen, soll sie 28,000 fl. in „summa oder jährlich 1400 fl, herausbezahlt erhalten."

Der letzte Punkt wurde durch einen Familien-Vertrag vom 10. Mai 1614 auf andere Weise geregelt, indem Franz Füll und seine Hausfrau ihren „Bozener Handel" mit all' seinem Nutzen ihren zwei Söhnen Sebastian und Franz vermachten, während sich Georg Füll mit einer bescheidenen Summe von jährlich 300 fl. aus diesem Handel begnügen mußte, dafür aber auch keinerlei Risico hatte. Nach dem genannten Vertrag sollte Sebastian Füll nach der beiden Eltern Tode das Haus in der Dienersgassen um 7000 fl., Franz das Haus, auf dem Platz neben dem Landschaftshaus liegend, um 6000 fl. bekommen. Auf dem ersteren Haus sollen 1000 fl. Ewiggeld liegen bleiben und der Zins zu 50 fl. jährlich zur Unterhaltung einer gestifteten Messe in der Frauenkirche hinausgegeben werden. Außerdem sollte jeder der drei Söhne 15,000 fl. Heirathgut, die beiden Töchter (durch ein besonderes Legat) je 25,000 fl. erhalten.

Von diesen Töchtern hatte sich die ältere, Namens Barbara verheirathet am 13. Mai 1608 an Wilhelm Altershammer von und zu Finsing und Ober-Arnbach, der churfürstlichen Residenzstadt München inneren Raths Bürgermeister, einem Sohn des Georg Altershammer, Kastners zu Kelheim. Die aus dieser Ehe entsprossene Tochter Anna Maria ehelichte später den Johann Kaspar Remboldt, kaiserl. Rath und Pfleger der Reichsstadt Augsburg.

Die jüngere Tochter des Franz Füll, Anna Maria war verheirathet mit Kaspar Barth von Pesenbach auf Harmading, Rathsherrn zu München. Der beiden einzige Tochter Theresia vermählte sich später mit Marx Anton Welser von Augsburg.

Der älteste Sohn des F. Füll, Sebastian Füll, der Erbe von Windach, heirathete im Jahre 1611 eine Barbara, geborene Widmann, die Tochter des Berthold Widmann, Handelsherrn von Salzburg. Sebastian Füll scheint hauptsächlich die Handelsgeschäfte geführt und zu diesem Zwecke große Reisen gemacht zu haben. Er war auch besonders thätig für die katholische Liga, für welche er im Auftrag des Churfürsten bedeutende Geldsummen aufgebracht haben soll. Genaueres hierüber konnte nicht aufgefunden werden. Folgendes scheint jedoch hiemit in Zusammenhang zu stehen.

Am 13. Juli 1622 verkaufte Churfürst Maximilian I die

Grafschaft Schwabeck, (ff. aus Zacher, Chronik der Herrschaft Schwabeck) nämlich Hiltefingen, Ettringen, Scherstetten, Conradshofen, Schwabeck und das Dorf Türkheim mitsammt dem Gericht, dem kleinen und großen Wildbann, soviel zu dem Dorf Türkheim gehört, dazu auch die Lehenschaft der Meß daselbst, mit allen Höfen, Schlössern, Stücken, Gütern und aller Zugehör, was Alles vorher die Herren von Rechberg genossen, mit Ausnahme der landesfürstlichen hohen Obrigkeit, an die Gebrüder Sebastian und Franz Füll zu Windach, Eresing und Grunertshofen um die Summa von 200,000 fl. und 500,000 fl. Darlehen mit dem Recht auf Wiedereinlösung.

Da aber nach zehn Jahren der Kauf resolviert werden kann und die Käufer selber früher schon aufkünden können, ist halbjährige Kündigung ausbedungen. Die Gebrüder Füll müssen die in der Grafschaft vorhandenen Güter und die schon etwas abgeschwendeten Gehölze so viel möglich schonen, sowie die Gebäude im baulichen Zustande erhalten.

Am 23. Juli 1622 stellten die beiden Brüder einen Revers aus, wonach sie dem Churfürsten die Grafschaft Schwabeck, wie auch das Schloß Conradshofen und Gern sammt allen derselben rechtlichen Pertinenzien für sich und ihre Erben gegen zehnjährigen Ablösungsverkauf und Wiedererstattung des ausgelegten Kaufschillings, nämlich 200,000 fl. rheinisch, jeder Gulden zu 15 Batzen oder 60 kr., ohne Hinderniß alles abtreten. (Urkunden hierüber im Staatsarchiv.)

Es wurde bereits erwähnt, daß Sebastian Füll größere Reisen gemacht hat, theils in Handelsgeschäften, theils als kaiserlicher Kriegscommissär. Schon im J. 1620 finden wir ihn in Rom, woselbst er am 30. Mai und 12. Juni durch Vermittlung eines päpstlichen Kämmerers Johannes Pacecco, Markgrafen von Vigliena, sowie des Kaplans an der Kirche des hl. Sebastian Johannes Corbi aus dem Cömeterium des hl. Calixtus an der appischen Straße eine große Anzahl Reliquien hl. Martyrer erhielt, welche er später an verschiedene Kirchen schenkte, so den Leib des hl. Fortunatus an das Kloster Andechs, woselbst derselbe noch in einem Reliquienschrein mit dem Füll'schen Wappen (die daselbst angebrachte Jahr-

zahl 1591 ist falsch) zu sehen ist. Die Reliquien der hl. Martyrer Vitalis, Sylvanus, Romula und Concordia schenkte Sebastian Füll der Augustinerkirche in München, woselbst er für sich und seine Familie das jus sepulturae erwarb. Weitere Reliquien wurden nach seinem Tode von seiner Hausfrau Barbara und seinen Brüdern Georg und Franz verschenkt, so am 16. Juli 1626 der Leib des hl. Pirminius an das Kloster Benediktbeuren, von wo dieselben wahrscheinlich bei der Klosteraufhebung in die Pfarrkirche Grunertshofen kamen, woselbst auch die diesbezüglichen Urkunden noch vorhanden sind.

Am 25. September 1626 wurde von Barbara Füll der Leib der hl. Sirena an das Kloster Andechs geschenkt, welcher dortselbst in einem Ebenholzschreine noch zu sehen ist, im selben Jahre schenkte Georg Füll die Reliquien des hl. Papstes und Mart. Cajus nach Andechs. Dieser Reliquienschrein trägt auf der Rückseite das Füll-Barth'sche Wappen mit der Jahrzahl 1626. Endlich schenkte Franz Füll junior am 31. Dezember 1626 den Leib des h. Papstes Sixtus der Pfarrkirche in Grunertshofen.

Als kaiserlicher Kriegskommissär kam Sebastian Füll, wie Lang in seinem Adelsbuche schreibt, auch nach Savoyen und bewarb sich dort um das Großkreuz des kgl. Sardinischen Ordens der hl. Maurizius und Lazarus am 24. Mai 1623. Er erhielt eine erbliche Commende dieses Ordens für sich und seine Familie. Der jeweilige Ordensinhaber erhielt den Titel „Don", und es blieb diese Ordenscommende mit ihren Einkünften bei der Familie Füll bis zum J. 1797.

Sebastian Füll starb schon im Sommer des Jahres 1624 noch bei Lebzeiten seines Vaters und wurde bei den Augustinern in München beerdigt. Er hinterließ einen Sohn Wilhelm Rupert und drei Töchter, Regina Barbara, Anna Maria und Maria Catharina.

Nach seinem Ableben wurde am 3. Januar 1625 zwischen der churfürstlichen Regierung und Franz Füll, dem jüngern, eine neue Vereinbarung wegen der Grafschaft Schwabeck getroffen. Dem neuen Besitzer wurde sämmtliche Jagdbarkeit in der Herrschaft eingeräumt. Dagegen behielt sich die Regierung vor, die Grafschaft

sammt allem Zubehör nach erstattetem Kaufschilling zu jeder Zeit zurücknehmen zu können, so daß Füll lediglich nur Nutznießer und Inhaber der genannten Grafschaft sein solle.

Am 2. März 1626 beantragte Churfürst Maximilian einen Vergleich wegen der rückständigen Zinsen aus der Anlehens-Summa von 500,000 fl, wonach die Gebrüder Füll statt der Grafschaft Schwabeck Güter der Rebellen im Lande ob der Enns erhalten sollen. Dazu gehörten u. A. auch die Starhembergischen Güter, namentlich die Herrschaft und Stadt Eferding an der Donau. Diese waren eingezogen und vom Kaiser dem Hause Bayern zu hypothekarischem Nutzen am 6. März 1621 verpfändet worden.

Dem Herrn der Herrschaft und Stadt Eferding (hierüber „Kopal, Geschichte der Stadt Eferding", in den Beitr. zur Landeskunde von Oesterreich ob der Enns 29. Lief.) Erasmus II. von Starhemberg, einem eifrigen Anfänger der protestantischen Religion, welcher mit den anderen weltlichen Ständen Oberösterreichs dem Kaiser Ferdinand die Huldigung verweigert und sich mit den aufständischen Böhmen verbunden hatte, wurden aus ganz besonderer Gnade des Kaisers die confiszierten Güter wieder zugesprochen. Es mußte jedoch der bayerischen Regierung zuvor Vergütung zugesichert werden. Erasmus von Starhemberg, welcher während des Bauernaufstandes tief in Schulden gerathen war, konnte die verlangte Vergütung nicht leisten und mußte Herrschaft und Stadt Eferding dem Franz Füll von Grunertshofen überlassen, dem dieselbe von der bayerischen Regierung verpfändet war. Am 9. März 1630 wurde genannter Franz Füll Landmann des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns.

In diesem Jahre am 10. Mai 1630 starb auch Franz Füll, der ältere, im hohen Alter von 80 Jahren, nachdem ihm einige Jahre früher seine Hausfrau im Tode vorangegangen.

Franz Füll hat sich ein dauerndes Andenken gesichert, durch viele fromme Stiftungen, besonders durch Stiftung von zwei Benefizien, eines in Windach, das andere und bei unserer lieben Frau in München. Bald nachdem er Herr von Windach geworden und Patronus der Pfarrei Eresing, faßte er den Plan, für Windach einen eigenen Geistlichen aufzustellen, welcher im Pfarrhof zu

Eresing wohnen sollte. Der damalige Pfarrherr von Eresing, Georg Wex, wollte das nicht dulden. Doch verzichtete er auf Zureden des Herrn Füll auf den Zehent in Hechenwang, einer Filiale von Eresing, damit in Windach selber ein eigener Geistlicher könnte aufgestellt werden. F. Füll fügte dazu noch den Zehent der Kirche St. Margaretha in Weißenzell (bei Moorenweis Bez.-A. Bruck).

Weißenzell wird zum erstenmal in Andechser Urkunden genannt. In der allerdings unächten Bulle des Papstes Adrian vom J. 1014 (M. B. VIII, 583) heißt es: Arnolfus impius comes .... destruxit locum monialium de Weissenzell. In einer anderen Urkunde wird erzählt, daß bei der Zerstörung des genannten Frauenklosters alle Heiligthümer und Reliquien desselben auf den Berg Andechs geflüchtet worden seien, und im Volksmund geht noch die Sage, daß an der Stelle von St. Margarethen in alter Zeit ein Frauenkloster gestanden sei, welches wahrscheinlich von den Hunnen zerstört wurde. Im 12. Jahrhundert erhielt das Kloster Wessobrunn von Herzog Welf Kirchensatz und Zehent des eine Viertelstunde von Weißenzell entfernten Moorenweis, (Plac. Braun, Diöcese Augsburg) und es ist nicht unwahrscheinlich, daß damit auch der Zehent von Weißenzell verbunden war. Im Jahre 1431 kaufte nämlich der Abt Friedrich von Wessobrunn für dieses Kloster von Ulrich, Vogt von Finning, dessen Güter nebst dem Kirchensatz in Schöffelding (Bez.-A. Landsberg), welcher hiefür den großen Zehent in Moorenweis erhielt, vorläufig für die nächsten acht Jahre (Urkunde im Pfarrarchiv in Schöffelding). Bei dieser Gelegenheit kam die Familie Vogt auch in den Besitz des Weißenzeller Zehents, und als im J. 1537 der Kirchensatz in Eresing ebenfalls an die Familie Vogt kam, wurde Weißenzell der Pfarrei Eresing zugetheilt. Im Jahre 1582 verkaufte jedoch Melchior Vogt von Finning Weißenzell sammt allen Rechten und Einkünften wieder an das Kloster Wessobrunn, welches 20 Jahre in dessen Besitz blieb, bis Franz Füll Herr von Windach und Eresing wurde. Dieser machte dem Kloster Wessobrunn den Besitz von Weißenzell streitig und erzwang dessen Rückgabe an die Pfarrei Eresing (29. März 1605). Von da kam es nach Windach mit dem Zehent der Filiale Hechenwang.

Auch dieser Ort ist alt. Hechenwang war, wie Windach, anfänglich im Besitze von Ministerialen der Grafen von Andechs. Vom J. 1160—1200 werden wiederholt genannt Perchtold et Marchwardus de Hohinwanc, vom J. 1223—1285 Conradus et Marquardus de Hochenwanc, im J. 1285 als Söhne des Chuonradus de H. Marquardus et Conrad und eine Tocher Chunigundis, verehlicht mit Conrad von Schondorf. Im J. 1341 wird Conrad Schondorfer de Hochenwanc genannt. Im J. 1363 starb Conradus de Hohenwanc und wurde in Dießen begraben. Mit ihm verschwindet dieß Geschlecht, und es erscheint von da an Hechenwang als eine reich begüterte Filiale der Pfarrei Eresing. Die Bauern und Söldner von Hechenwang waren, wie aus einem Verzeichnisse vom J. 1525 hervorgeht, dem Landesfürsten botmäßig und zur Pfarrei Eresing zehentpflichtig. Eigenthümlicher Weise geht die Sage, daß Hechenwang zu einem Kloster gehört habe. Doch konnte hierüber nichts aufgefunden werden.

Als der Pfarrer Georg Wex von Eresing starb, benützte F. Füll diese Gelegenheit, um ein Benefizium in Windach zu stiften. Er präsentierte im J. 1609 den Priester Georg Oswald auf die Pfarrei Eresing unter der Bedingung, daß neben ihm künftig ein eigener Kaplan in Windach aufgestellt werde, welcher in Windach, Hechenwang und Weißenzell die gottesdienstlichen Verrichtungen halten sollte als Stellvertreter des Pfarrers. Hiefür sollte er erhalten allen Zehenten bei der St. Margarethen-Kapellen zu Weißenzell, aus gewissen Gütern zu Moorenweis und Eismerszell, ferner den großen und kleinen Zehent zu Hechenwang, dazu vom Pfarrer in Eresing eine Getreide-Competenz und die kleine Stola in Windach und Hechenwang. (Stiftungsbrief vom 11. October 1609.)

Nun war das Benefizium der Hauptsache nach gestiftet, doch hatte der Benefiziat noch keine eigene Behausung bis zum J. 1626. Da wurde ein armseliges Söldnerhaus neben der Kirche in Windach leer, das zur Hofmarksschaft grundbar war. Franz Füll nahm Haus mit Garten an sich, schenkte dasselbe nebst einer Wiese zum Benefizium und stiftete dazu noch eine Wochenmesse mit jährlich 52 fl. Ueber das Ganze wurde ein genauer Stiftungsbrief ausgestellt, welcher am 9. October 1629 die bischöfliche Bestätigung erhielt.

Eine zweite fromme Stiftung des Franz Füll war das Benefizium bei unserer lieben Frau in München.

Am 2. September 1623 hatte F. Füll bei der gemeinen Stadtkammer in München ein Kapital von 4000 fl. hinterlegt. In einem Stiftungsbrief vom 5. Juli 1626 bestimmte er nun, daß der jährliche Zins dieses Kapitals 200 fl., für das Quartal 50 fl. an den neuernannten Kaplan oder Benefiziaten bei unserer lieben Frau ausbezahlt werden solle. Dieser Benefiziat solle gehalten sein, vier Wochenmessen zu lesen, nämlich die erste jeden Sonn- und Feiertag unmittelbar nach der Predigt, die zweite jeden Freitag auf dem mittleren Altar des hl. Arsatius für die ganze Familie Füll, die anderen zwei Messen nach Gelegenheit. Für die Kirche solle der Benefiziat jährlich zu Allerheiligen ein Pfund Pfennig geben. Für die Paramente stiftete F. Füll noch ein besonderes Kapital von 100 fl.

Das Präsentationsrecht solle immer der Älteste aus dem Füll'schen Mannesstamm ausüben. Stirbt derselbe ganz aus, so solle das Präsentationsrecht der Stadt München zufallen.

Dieser Stiftungsbrief erhielt die bischöfliche Confirmation erst am 28. Mai 1639 durch Bischof Veit Adam von Freising.

In der Frauenkirche fanden F. Füll und seine Gemahlin auch ihr Begräbniß. Gegenwärtig findet sich in dieser Kirche nur mehr ein Andenken an F. Füll, nämlich ein Weihwasserkessel beim südöstlichen Portal mit dem Füll'schen Wappen.

Nach dem Tode des Franz Füll, des ältern (1630), gieng das Gut Windach über auf den Sohn des verstorbenen Sebastian Füll, Wilhelm Rupert, welcher erst 13 Jahre alt war. Windach wurde daher von seinen beiden Oheimen Georg und Franz Füll verwaltet.

Georg Füll war laut Testamentsbestimmung in den Besitz von Kammerberg gekommen. Doch sollte er sich nicht lange dieses Besitzes erfreuen. Er war verehelicht zuerst mit Maria Barbara Barth von Harmading, welche im Jahre 1614 schon kinderlos starb. Einer zweiten Ehe mit Anna Ligsalz entsproßte eine Tochter Namens Mechtildis. Die dritte Ehe mit Maria Eva Stauber blieb ebenfalls kinderlos.

Georg Füll starb im Jahre 1640 und mit ihm starb der zweite Füll'sche Mannsstamm aus. Seine einzige Tochter Mechtildis verehelichte sich mit Johann Paul Langenmantel von und zu Westheim und Hurlach und trat nach dessen Tod im J. 1663 in das Ridler Kloster in München, wo sie 1691 gottselig starb.

Das Fideicommißgut Kammerberg gieng nach der Testamentsbestimmung auf die beiden ältesten der anderen Mannsstämme über, nämlich auf Wilhelm Rupert Füll in Windach und Franz Füll in Grunertshofen, welche die Einkünfte zu theilen hatten. Franz Füll, der jüngere, von Grunertshofen, war, wie wir bereits früher gehört, ebenfalls sehr thätig für die katholische Liga und erhielt mit seinem Bruder Sebastian für 700,000 fl., welche sie vorstreckten, die Grafschaft Schwabeck zum Pfand, auch wurde er kaiserlicher Rath, erhielt sodann statt Schwabeck die Herrschaft und Stadt Eferding in Oberösterreich.

Franz Füll verehelichte sich mit Magdalena Riedler von Johanneskirchen, welche ihm einen Sohn Johann Franz und eine Tochter Maria Sophie schenkte. Magdalena starb im J. 1641 und wurde mit großem Gepränge bei St. Peter in München begraben. Die zweite Ehe des F. Füll mit Maria Clara, die Blarrerin von Wartsee blieb kinderlos.

Franz Füll soll am 20. Januar 1647 in Eferding, nach anderen Berichten im Jahre 1651 gestorben sein, und das Gut Grunertshofen sowie halb Kammerberg und Eferding erbte sein Sohn Johann Franz, welcher anfänglich unter der Vormundschaft seines Vetters Wilhelm Rupert stand. Doch starb Johann Franz Füll bereits im Jahre 1658, 29 Jahre alt, ohne Nachkommen, und mit ihm starb auch der dritte Füll'sche Mannsstamm aus.

Das Gut Grunertshofen und halb Kammerberg fiel an den ersten Füll'schen Mannsstamm, an Wilhelm Rupert Füll, das Gut Eferding, das Pfand für 700,000 fl., erbte die Schwester des Johann Franz Füll, Maria Sophie, welche sich im Jahre 1652 mit dem Freiherrn Richard August Klezl von Altenach, Hauptmann zu Ulmerfelden, verehelicht hatte. Diese verkauften die Herrschaft Eferding im Jahre 1660 an Johann Ludwig Grafen von Starhemberg. Für die Familie Füll war das ein Verlust von 700,000 fl., welchen Verlust dieselbe bei den damaligen schweren Kriegszeiten nicht leicht verschmerzen konnte, und welcher ohne Zweifel viel beitrug zum nachmaligen Unglück dieser Familie.

Die drei Füll'schen Fideicommißgüter Windach, Cammerberg und Grunertshofen kamen demnach wieder in eine Hand, an

Wilhelm Rupert Füll (1630—1681).

Wilhelm Rupert Füll, der Sohn des Sebastian Füll, hatte drei Schwestern, von welchen die erste, Regina Barbara sich verehelichte mit Ferdinand Ligsalz zu Ascholding auf Fraßhausen und Pellheim, des inneren Raths Bürgermeister in München. Dieselbe starb im Jahre 1644.

Die zweite Schwester Anna Maria ehelichte Johann Ferdinand von Perfall zu Greifenberg. Die dritte Schwester Maria Catharina soll mit einem Herrn von Mändl verheirathet gewesen sein. Doch

konnte hierüber keine Urkunde aufgefunden werden. Jedenfalls starb sie schon vor dem Jahre 1650 kinderlos, da ihrer bei den Füll'schen Erbschaftsverhandlungen in diesem Jahre nicht mehr gedacht wird.

Wilhelm Rupert Füll verehelichte sich nach erhaltenem landesherrlichen Consens vom 4. September 1642 mit Maria Katharina Barth von Pasenbach-Harmading, welche ihm sieben Kinder schenkte.

1. Franz Christoph, geboren 1643, studierte Jurisprudenz. Am 17. August 1668 wird ihm das Zeugniß ausgestellt, „daß er seine Zeit in studiis wohl mit Nutzen angelegt und die fundamenta juris wohl begriffen," worauf er zum churfürstlichen Rath ernannt wurde. Nun studierte er noch Theologie und empfing die Priesterweihe. Er starb am 5. October 1691 und wurde bei den Augustinern in München begraben.

2. Sebastian Rupert trat in Landsberg in den Jesuitenorden und starb in Ebersberg.

3. Johann Ulrich, geboren am 10. Juli 1650, wurde alleiniger Erbe des ganzen Füll'schen Besitzes, da seine beiden älteren Brüder sich dem geistlichen Stand gewidmet und auf ihr Erbe zu Gunsten des jüngeren Bruders verzichtet hatten, die nachbenannten jüngeren Brüder aber frühzeitig starben. Es waren dieß

4. Johann Benedict, geboren am 21. Juli 1652, starb als Student im Jahre 1667. Die originelle Grabschrift in der Pfarrkirche zu Eresing, woselbst die späteren Füll von Windach ihre Familiengruft hatten, besagt, daß der 15jährige Jüngling die Declination der nomina zwar gelernt habe, aber trotzdem „mors" nicht declinieren konnte. Gleichwohl durfte er aufsteigen: „ex grammatica ad coelestem speculantis theologiae scientiam in coelum nempe promotus est!"

5. Anton Wilhelm, geboren am 10. Juni 1654, studierte ebenfalls Jurisprudenz. Auf einer Reise in Frankreich starb er zu Blois an einem Fieber am 4. Januar 1682 und liegt dort in der Carmeliterkirche begraben.

6. Maria Barbara, geboren 1655, verehelichte sich am 14. Februar 1677 mit Johann Sebastian Pembler von und zu Leutstetten, Freiherrn von Hurlach.

7. Maria Theresia, starb 5 Jahre alt am 24. Septbr. 1661.

Aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges, welcher dem Füll'schen Reichthum und Wohlstand unheilbare Wunden schlug, ist nur ein Schreiben vorhanden, welches auf die Kriegsunruhen hinweist. Es ist vom Vormund des jungen Wilhelm Rupert, von Franz Füll zu Grunertshofen an den Hofmarksrichter von Windach Andreas Faber gerichtet am 8. März 1632. In demselben theilt F. Füll mit, „daß vorgestert auf den Abend ein churfürstlicher Bevelch er„gangen an die Clöster und vermöglicheren Gotteshäuser, deren „Kirchenschätze betreffend, selbige, weillen sie gemainiglich von Markt „und Stätten entlögen, zur Verhütung eines unversehenen Einfalls „der Feinde ihre besten Sachen nacher Ingolstadt, Purckhausen „oder dergleichen Stätt verschicken möchten. Als stehe ich meinen „Theils noch zur Zeit selbst an, was ich mich gewisser Bedenken „halber derentwegen resolvieren möchte."

Diese gewissen Bedenken waren, wie die Folge lehrte, wohl begründet. F. Füll fürchtete nämlich, daß diese Kirchenschätze in der unersättlichen Kriegskassa verschwinden möchten. Und er hatte Recht.

Windach selber scheint zur Zeit des Schwedenkrieges sehr glimpflich durchgekommen zu sein, was es jedenfalls dem Umstande zu danken hatte, daß ihr Hofmarksherr gegen entsprechende Bezahlung aus dem nahen Landsberg eine sogenannte salva guardia sich verschaffen konnte. Wie aus den genau geführten herrschaftlichen Stiftsrechnungen zu ersehen ist, wurde in diesen Kriegszeiten kein einziges Haus in Windach durch Brand zerstört. Nur zwei Personen werden in den Matrikelbüchern, als von den schwedischen Soldaten ermordet, angeführt, am 29. October 1632 ein Michael Haderegger von Mitterwindach und am 27. Februar 1647 ein Michael Schmid von Windach.

Am 7. October 1632 hatte ein comes de Alting (?) in Windach sein Hauptquartier aufgeschlagen auf seinem Marsch nach Landsberg.

Die vom October bis Dezember 1635 herrschende Pest, welche im nahen Eresing 42 Personen wegraffte, forderte merkwürdiger Weise in Windach kein Opfer.

Es ist kein Zweifel, daß das Gut Windach in diesen Kriegszeiten schwer geschädiget wurde, so daß die Erbschaft von halb Kammerberg, welche Wilhelm Rupert Füll im Jahre 1643 machte, und die Erbschaft der andern Hälfte von Kammerberg, sowie von Grunertshofen, welche im Jahre 1658 an Wilhelm Rupert Füll kamen, demselben sehr willkommen waren.

Wilhelm Rupert war auch Inhaber des Großkreuzes des sardinischen Ordens der hl. Mauritius und Lazarus und der damit verbundenen Ordenscommende. Wie sein Vater war er sehr religiös gesinnt. Das zeigte er durch die Einführung und reiche Dotierung der Skapulierbruderschaft in der Pfarrkirche Eresing im Jahre 1653. Zehn Jahre später, im Jahre 1663, ließ er und seine Ehefrau die Kirche in Unterwindach prächtig restaurieren durch Stuccatur-Arbeiter aus dem Kloster Wessobrunn. Die Statuen der beiden Jesuitenheiligen Ignatius von Loyola und Franz Xaver in dieser Kirche sind wahrscheinlich ein Geschenk des Jesuiten Sebastian Rupert Füll.

Bei der genannten Restauration wurde unter dem Chorbogen neben dem Füll-Barth'schen Wappen die räthselhafte Inschrift angebracht:

M. C. F. V. W. G. B. V. B. H. d. h. Maria Catharina Füll von Windach, Georg Barth von Basenbach-Harmading, wahrscheinlich der Vater der ersteren, welcher auch zur Restauration der Kirche beitrug.

Wilhelm Rupert Füll starb in Windach am 15. Dezbr. 1681 in einem Alter von 64 Jahren, hochverehrt als Vater der Armen.

Sein Leichnam wurde nach München zu den Augustinern gebracht. Erbe des gesammten Füll'schen Besitzthums war sein Sohn

Johann Ulrich Füll (1681—1708).

Dieser erhielt am 31. März 1683 die Edelmannsfreiheit für sich und seinen Bruder Franz Christoph. Im selben Jahre verehelichte er sich mit Maria Regina Pergerin von Embslieb, der Tochter des im J. 1677 in den Freiherrstand erhobenen Thomas Perger von Embslieb in Oberpinzgau und der Maria Sidonia geborene Platz zum Thurm. Dieser Ehe entstammten sechs Kinder:

1) Theresia, geboren am 25. Dezember 1684.

2) Maria Barbara Sidonia, geboren 29. Dez. 1685, später verehelichte Lampfrizhaimb.

3) Joseph Veit Adam, geboren am 26. Dezember 1688, der langersehnte Sohn. Aus Dankbarkeit wurde ein ganz armer Söldner Joseph Badmanstuber von Windach als Pathe genommen, und das schöne Altarbild in Oberwindach von Melchior Steidl, den Martertod des hl. Vitus darstellend, stiftete der hocherfreute Vater bei diesem Anlasse.

4) Ignaz Xaver Joachim, geboren 17. Juni 1690, später Herr von Kammerberg.

5) Georg Felix Wilhelm, geboren 1. Dezember 1691, später Herr von Grunertshofen.

6) Ottilia Catharina, geboren 12. September 1693, starb als Klosterfrau im Kloster Hirschthal bei Bregenz. Ihre Geburt kostete die Mutter das Leben. Maria Regina Füll geb. Perger starb am 12. September 1693 in Kammerberg und wurde in Eresing begraben.

Johann Ulrich Füll verehelichte sich zum zweitenmale mit Magdalena von Schmidberg, einer Tochter des Andreas von Schmidberg und der Sidonia geb. Fleckenstein.

Im Jahre 1684 kaufte er das Schloß Emming von Georg Mändl von Deutenhofen.

Am 19. Juni dieses Jahres starb auch seine Mutter Maria Catharina geb. Barth.

Am 21. Juni 1691 wurde Ulrich Füll vom Churfürsten Maximilian Emanuel in den Freiherrnstand erhoben, welchem er das Schloß und Gut Udlding (bei Dachau) abgetreten hatte.

Als freiherrliches Wappen erhielt Ulrich von Füll einen gevierten Schild mit gekröntem Herzschild mit dem Füllen, Feld eins und vier erhielt einen silbernen Schrägfluß, die Windach, Feld zwei und drei in roth ein silbernes Beil am gelben Stiel wegen Kammerberg.

Johann Ulrich von Füll, welcher auch Inhaber des sardinischen Ordens mit der Ordenscommende war, starb im Jahre 1708, 58 Jahre alt. Seine zweite Gemahlin Magdalena geborne von

Schmidberg, nahm in Bregenz ihren Aufenthalt, woselbst sie auch starb und begraben liegt.

Von den drei Söhnen des Johann Ulrich von Füll erbten Joseph Veit Adam das Gut Windach mit Eresing und Emming, Ignaz Xaver Joachim das Gut Kammerberg mit Pifliz, Georg Felix Wilhelm das Gut Grunertshofen.

Der frühzeitige Tod des Vaters und die folgende Theilung des ohnehin schon sehr geschwächten Füll'schen Besitzes unter die jungen, unerfahrenen drei Söhne war das Unglück der vordem so reichen, angesehenen Familie.

Die drei Söhne standen anfangs unter der Vormundschaft des Johann Sebastian Pembler von und zu Leutstetten und des Advocaten Zehentmayr in München, welche beide aber allem Anscheine nach froh waren, als sie wenigstens dem ältesten der drei Erben, dem Joseph Veit Adam von Füll die selbstständige Verwaltung des Gutes Windach überlassen konnten.

Joseph Veit Adam (1708—1739)

übernahm die Verwaltung des Gutes Windach am 5. April 1710 und erhielt dazu als senior familiae den Orden S. S. Mauritii et Lazari mit seinen Einkünften. Doch reichte er mit seinen Einkünften nicht lange aus. Schon im Jahre 1728 sah er sich genöthiget, einen schönen Wald zu Edenhausen zu veräußern.

Im Gegensatz zu seinen edlen Vorfahren, welche für ihre Hofmarks-Unterthanen geradezu väterlich sorgten und ihnen besonders in den schweren Kriegszeiten alle mögliche Nachsicht schenkten, war Joseph Veit Adam ein sehr gestrenger Herr, so daß sich die allerdings verwöhnten Windacher Unterthanen im Jahre 1729 veranlaßt sahen, bittere Beschwerden gegen ihren Herrn zu erheben und bei churfürstlichen Gnaden Klage zu stellen wegen übertriebener Forderung der Herrschaft wegen des Scharwerks. Sie seien zwar die Scharwerk schuldig, aber die Herrschaft verlange zu viel.

„Wir allerschlechtest Leer-Häusler müessen bey jetziger Theurung „und ungemein großen Hitz ohne ainzigen Bissen Broth eine Zeit „her fast wochentlich über den dritten Tag zur Arbeith khommen, „die unserige zu Hauß versaumben, folgsamb Weib und Khindt

„sambt uns fast vor Hunger verschmachten lassen.“ So jammern sie und bitten um Gotteswillen, churfürstliche Gnaden möge wenigstens soviel verfügen, daß sie gleichheitlich zur Scharwerk gezogen und ihnen wenigstens zu Mittag ein Stücklein Brot, wie anderwärts geschehe, gereicht werden solle.

Der Hofmarksherr vertheidigt sich damit, daß er sagt, es seien unter den Scharwerkern einige Aufwiegler, welche dergleichen Unwahrheiten denen Advocaten in die Feder geben.

Am 16. Mai 1731 wird jedoch eine neue Klage eingereicht; dießmal von Propst Herculanus in Dießen im Namen der Oberwindacher Hofmarks-Unterthanen, welcher bittet, daß den Genannten die Scharwerksarbeit erleichtert, die Ablösung derselben ermöglicht werden möchte, „damit sie bei diesen harten Zeiten nit gar ver„mittels Aufbürdung unerschwinglicher Lasten mit Weib und Kind „von Haus und Hof verstoßen, folglich an den Bettelstab getrieben werden möchten.“

Auf dieses hin kommt am 27. Juli 1731 aus der churfürstlichen Hofkammer ein sehr scharfer Verweis an Herrn Veit von Füll „daß wir solche Beschwerden zu unserm ungnädigsten Miß„fallen vernommen.“

Von diesem ungnädigen Herrn von Windach ist nun weiter nichts mehr bekannt, als daß er ohne Nachkommen am 20. Mai 1739 in München gestorben ist.

Gut Windach mit Eresing und Emming ging nun über auf seine beiden Brüder in Kammerberg und Grunertshofen, welche die Einkünfte Windachs zu theilen hatten.

Ignaz Xaver Joachim v. Füll

in Kammerberg v. J. 1708—1749, in Windach v. J. 1739 bis 1749, verehelichte sich etwa um das Jahr 1717 mit Maria Theresia geborne Hundt zu Lauterbach und Eisolzried, welche ihm fünf Söhne und mehrere Töchter schenkte. Die älteste der letzteren, die im J. 1718 geborene Maria Franziska heirathete Freiherrn Franz Ignaz von Pembler von Stepperg und Winklern zu Leutstetten, die jüngste Tochter Maria Theresia den Oberst Cavillon.

Die Söhne waren 1) Felix Christian Clemens, geboren 24. November 1720 nachmaliger Herr von Windach.

2) Ferdinand Clemens, späterer Herr von Kammerberg.

3) Johann Nepomuk Adam, nachmaliger Herr von Grunertshofen.

4) Franz Seraph Anton erhielt später Emming.

5) Max Joseph Ignaz (?).

Ignaz Xaver Joachim von Füll war, wie sein Bruder Veit Adam in Windach beständig in Geldverlegenheit, obwohl er außer den Einkünften von Kammerberg noch die eines Hauptpflegers von Hohenschwangau bezog, welche Stelle fortan in der Familie Füll erblich blieb. Wiederholt unterhandelte er wegen des Verkaufs von Kammerberg und erbat hiezu im J. 1723 den landesherrlichen Consens. Doch kam der Verkauf nicht zu Stande.

Der Tod seines Bruders Veit Adam von Windach half ihm etwas aus der Noth, da er nun halb Windach und als senior familiae auch die Ordenscommende S. S. Mauritii et Lazari erhielt im Jahre 1740.

Am 13. Juli 1740 war in Windach das Hauptquartier „des kaiserlichen Feldzeugmeister Graf Daun'schen Regiments zu Fuß.“ Diese Truppen zogen aus Ungarn durch die churbayrischen Lande gegen Landsberg und bestanden aus 76 Offizieren (darunter der Obrist-Wachtmeister Baron de Schevreulle [?]) 490 Gemeinen, 77 Pferden, wofür täglich 24 bespannte Wagen, 64 leer angeschirrte Pferde und etwelche bespannte Kaleschen verlangt wurden.

Am 3. Dezember 1741 entstand in Mitterwindach eine Feuersbrunst, welcher 13 Häusrr zum Opfer fielen.

Im J. 1742 kamen, wie P. Dall'Abaco in seiner Dießener Chronik erzählt, die ungarischen Fußsoldaten, Tolpatschen oder Kroaten genannt, abermals nach Windach und schlugen hier ihr Hauptquartier auf. Ein Hauptmann lag im Pfarrhof in Utting im Quartier und wurde am 8. April 1742 in der Nähe von Utting meuchlings erschossen und ausgeraubt. Der Pfarrherr von Utting wurde von den Kroaten als Anstifter des Mordes bezeichnet und gefangen nach Windach geschleppt. Hier mußte er jedoch, da jedes Beweismittel fehlte, frei gelassen werden. Der Leichnam des Ermordeten wurde ebenfalls nach Windach und von da nach

Eresing gebracht, wo er in der Pfarrkirche feierlich bestattet worden sein soll. Die Pfarrbücher dortselbst wissen aber nichts davon.

Diese Kroaten sollen in Windach und Umgebung viele Grausamkeiten verübt haben.

Im Jahre 1744 leistete Ignaz Xaver Joachim v. Füll als Hauptpfleger von Hohenschwangau dem kaiserlichen Feldmarschall Seckendorf wichtige Dienste. Füll hatte seine sicheren Kundschafter in Füßen und an der Tyroler Grenze, welche ihm jede militärische Bewegung in Reute, Ehrenberg u. s. w. mittheilten.

Graf Seckendorf schrieb an Füll am 3. November 1744 aus dem Quartier Mettenhamb, am 6. November aus Eggenfelden, am 21. Dezember aus Augsburg.

In einem Schreiben sucht Füll um den Titel eines Stabsoffiziers nach, weil er fürchtet, von den Tyrolern als Spion gefangen genommen zu werden und wegen seiner treu geleisteten Dienste in Henkershand zu fallen.

Am 29. September 1749 starb er zu Hohenschwangau, ebenfalls noch zu früh in einem Alter von 59 Jahren, nachdem er testamentarisch bestimmt hatte, daß seine älteren drei Söhne die drei Hofmarken, nämlich Felix Christian Windach, Ferdinand Clemens Kammerberg, Johann Nepomuck Grunertshofen erhalten sollen.

Der jüngere Sohn Franz Seraph Anton solle Gut Emming und dazu die Hauptpflege in Hohenschwangau, sowie die Commende des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens erhalten. Erstere erhielt er am 10. Dezember 1749, in den genannten Orden wurde er im Jahre 1750 aufgenommen. Er starb ohne Nachkommen im J. 1783. Von

Georg Felix Wilhelm von Füll

(in Grunertshofen vom J. 1708—1765, $1/2$ Windach 1739—1749) ist weiter nichts bekannt, als daß er beim Tode seines Bruders Ignaz Xaver Joachim im J. 1749 das Fideicommißgut Windach, dessen Mitbesitzer er seit 1739 gewesen, ganz dessen ältestem Sohne Felix Christian überließ. Er war ein besonderer Wohlthäter der

Pfarrkirche in Grunertshofen, woselbst er auch begraben liegt. Er starb ohne Nachkommen am 26. März 1765, 73 Jahre alt.

Felix Christian Clemens (1749—1802)

übernahm das Gut Windach im J. 1749. Er war churfürstlicher Kämmerer und Oberstlieutenant und verehelichte sich am 18. October 1751 in der Schloßkapelle zu Emming mit Maria Josepha von Donnersberg, der Tochter des Anton Christian von Donnersberg auf Igling und Kaufring, welche jedoch schon am 11. October 1753 in Emming starb, 22 Jahre alt, nachdem sie einer Tochter Maria Friederica Josepha das Leben gegeben.

Die zweite Ehe des Felix Christian von Füll, welche er am 20. October 1755 mit Maria Theresia Anna von Herwarth auf Hohenburg schloß, war wohl mit mehreren Kindern gesegnet, welche aber alle sehr frühzeitig starben.

Auch dieser Herr von Windach war von leidigen Geldsorgen bedrückt und zwar derart, daß sich die Familie Füll im J. 1754 gezwungen sah, durch einen Familiencontract eine eigene „Schulden-Abledigungs-Kassa et massa für Herrn Felix junior“ zu errichten, in welche jährlich 200 fl. gelegt werden sollten.

Item scheint Felix Christian ein gar gewaltthätiger Herr gewesen zu sein. Am 10. Februar 1764 muß er sich vor dem churfürstlichen Hofe deßwegen verantworten, „dieweilen in den bayerischen Landen das Faustrecht nicht aufkommen solle, sondern es solle ein Exempel statuiert werden, damit nicht auch andere sich selbst Recht verschaffen.

Im Jahre 1774 am 15. October verheirathete er seine einzige Tochter Maria Josepha an Franz Xaver von Imhoff auf Untermeitingen und Günzelhofen, welche am 26. August 1785 mit Hinterlassung von 5 Kindern starb.

Im Jahre 1785 bekennt Felix Christian seinem Schwiegersohne Imhoff noch 10,700 fl. schuldig zu sein, welche nach seinem Tode von den Erben bezahlt werden sollten. Doch hatten die Erben noch lange auf seinen Tod zu warten, da Felix Christian, der in seinen späteren Jahren ein milder Herr für die Unterthanen und ein großer Wohlthäter der Armen geworden, erst am 25. April

1802 im hohen Alter von 82 Jahren in Windach starb und mit großen Ehren in Eresing bestattet wurde.

Seine Frau Maria Theresia geb. Herwarth starb ein Jahr früher am 19. Juni 1801 und wurde auf ihren besonderen Wunsch in Windach neben der Kirchenthüre zur Erde bestattet.

Sein Bruder

Ferdinand Clemens v. Füll
(in Kammerberg von 1749—1772)

hatte im J. 1750 sich verehelicht mit Maria Charitas von Pfetten zu Mariakirchen, der Tochter des Johann Ferdinand von Pfetten zu Mariakirchen und der Maria Theresia, geborene Wager von Vilsheim.

Aus dieser Ehe stammten drei Kinder: Maria Theresia, welche frühzeitig starb, und zwei Söhne Felix Carl und Ferdinand.

Von Ferdinand Clemens ist nur bekannt, daß er fortwährend an Geldmangel litt und in viele Prozesse verwickelt war, von denen ihn der Tod erlöste am 22. August 1772. Seine Gemahlin starb am 16. October desselben Jahres.

Das Gut Kammerberg übernahm sein älterer Sohn Felix Carl.

Johann Nepomuk Adam v. Füll
(in Grunertshofen v. J. 1765—1797)

war verehelicht mit Maria Antonia von Wippenheim, wie Giehrl in der oben erwähnten Beschreibung von Kammerberg sagt. Hier konnte über diesen Punkt nichts gefunden werden. Johann Nepomuk v. Füll war gleich seinen Brüdern in Windach und Kammerberg vom Glück sehr wenig begünstigt und gerieth tief in Schulden und Bedrängniß. So war er u. A. dem Gotteshaus St. Leonhard zu Kaufring 300 fl. und den 25jährigen Zins hiefür schuldig geworden. Zur Zahlung aufgefordert, gab er zur Antwort, er werde diesen Pfifferling nächstens auf einmal zahlen, da er ohnehin von Sr. churfürstlichen Durchlaucht 12,000 fl. erhalten werde.

Die Zahlung erfolgte aber nicht. Die Execution war bereits

beantragt. Da erlöste auch ihn der Tod aus seinen Sorgen am 16. April 1797. Er erreichte ein Alter von 76 Jahren.

Nach seinem Tode beginnen nun unselige Erbschaftsstreitigkeiten. Wie wir oben hörten, starb der jüngere Bruder des eben Genannten, nämlich Franz Seraph Anton von Füll, der Inhaber der Hauptpflege von Hohenschwangau und der oft genannten Ordenscommende, im Jahre 1783. Die genannten Aemter und Titel gingen über auf einen Max Joseph von Füll, churfürstlichen Kämmerer und Hauptmann. Ob nun dieser Max Joseph der jüngste Sohn des Ignaz Xaver Joachim von Füll, also ein Bruder des Franz Seraph, oder, wie anderweitig behauptet wird, ein Sohn des Johann Nepomuk Adam von Füll und der Maria Antonia, geb. von Wippenheim gewesen, kann mangels näherer Urkunden nicht bestimmt angegeben werden. Das erstere ist wahrscheinlicher.

Beim Tode des Johann Nepomuk Adam v. Füll zu Grunertshofen machte nun der genannte Max Joseph von Füll zuerst Anspruch auf das Gut Grunertshofen. Der zweite Sohn des Ferdinand Clemens von Füll zu Kammerberg, Ferdinand, machte ihm aus einem unbekannten Grunde diese Erbschaft streitig. Dazu gesellte sich auch noch sein Bruder Felix Carl, Herr von Kammerberg. Jeder wollte den Besitz von Grunertshofen.

Die beiden Brüder von Kammerberg wurden mit ihrer Forderung abgewiesen. Da starb Max Joseph unerwartet noch im Jahre 1797. Und nun verglichen sich die beiden Brüder dahin, daß Ferdinand von Füll das Gut Grunertshofen erhalten, dafür jedoch seinem Bruder Felix Carl in Kammerberg jährlich 500 fl. hinaus bezahlen solle. Letzterer solle auch den auf der Familie erblich ruhenden St. Mauritius- und Lazarusorden, sowie den Titel eines Hauptpflegers von Hohenschwangau erhalten. Die Einkünfte hieraus sollen unter den beiden Brüdern getheilt werden. Nach dem Tode ihres Oheims Felix Christian von Füll in Windach solle jedoch obige Zahlung aufhören, Grunertshofen ganz dem Ferdinand von Füll zufallen und Windach Communalgut werden.

Dieser Vertrag wurde geschlossen am 23. September 1797. Wie bereits oben berichtet wurde, starb Felix Christian von Füll

Füll auf Windach im J. 1802 ohne männliche Nachkommen, und Felix Carl, Herr von Kammerberg, übernahm nun die Verwaltung des Gutes Windach, bezahlte aber seinem Bruder Ferdinand auf Grunertshofen jährlich eine bestimmte Summe hinaus.

Dagegen ging die Commende des St. Mauritius- und Lazarusordens trotz aller Bemühungen der Familie Füll verloren, ebenso die Stelle eines Hauptpflegers von Hohenschwangau.

Felix Carl verwaltete Windach bis zum Jahre 1810. Da wurde er von einem Nervenschlag berührt und gerieth nun in große, unverschuldete Bedrängniß. Am 6. October 1810 übernahm sein Bruder Ferdinand in Grunertshofen die Verwaltung von Windach und verpflichtete sich, an Felix Carl in Kammerberg jährlich 800 fl. für Windach hinaus zu bezahlen.

Trotzdem konnte letzterer das Gut Kammerberg nicht mehr halten. Dasselbe wurde unter Sequester gestellt, und Felix Carl mußte, wie er in einem Briefe sagt, als armer, gebrechlicher Mann nun von den spärlichen Einkünften von Windach leben. Doch starb er schon am 12. October 1813 ohne legitime Nachkommen.

Das Gut Kammerberg kaufte im J. 1814 Posthalter Paur von Unterbruck.

Das Gut Windach hatte Felix Carl testamentarisch seinem Bruder Ferdinand zum Alleinbesitz vermacht. Dagegen erhoben aber die anderen Erben des Felix Carl von Füll Einsprache, erklärten dessen Testament für null und nichtig, da derselbe geisteskrank gewesen sei, und machten Anspruch auf die Hälfte von Windach.

Es kam nun zu einem langwierigen und kostspieligen Prozeß, welcher endlich dahin entschieden wurde, daß Ferdinand von Füll als alleiniger Eigenthümer von Windach erklärt wurde. Doch war er nicht lange mehr im Besitze der beiden Güter Grunertshofen und Windach. Er starb als kgl. Regierungsrath in Landshut am 22. November 1825, 63 Jahre alt, wie sein Bruder ohne legitime Nachkommen, als der letzte seines Stammes.

Er wurde zu Grunertshofen begraben, und sein Grabdenkmal trägt die etwas schwulstige Inschrift:

„Friede sei mit seiner Asche! Heilig und unvergeßlich bleibt sein An„denken in den dankbaren Herzen seiner Erben aufbewahrt, und „die nachfolgenden Generationen werden ihn als den großmüthigen „Stifter eines neuen Geschlechtes fortwährend lobpreisen!“

Ferdinand von Füll setzte nämlich seinen Vetter Max Joseph von Pfetten zu St. Mariakirchen zu seinem Universalerben ein, welcher den Namen Pfetten-Füll annahm und das Füll'sche Wappen mit seinem Familienwappen vereinigte.

Die Freiherrn von Pfetten-Füll (1825—1886).

Max Joseph von Pfetten-Füll war geboren am 1. März 1779 als der Sohn des Ignaz Thaddäus von Pfetten zu St. Mariakirchen und der Maria Magdalena geb. Horneck Freiin von Hornberg. Er war der Enkel des Johann Ignaz von Pfetten zu St. Mariakirchen, des Bruders der Maria Charitas von Füll.

Im Jahre 1825 übernahm er die vom ganzen Füll'schen Besitz noch übrigen Güter Windach und Grunertshofen. Alle anderen Besitzungen und Rechte waren verloren gegangen, zum Theil beim Tode des letzten Freiherrn von Füll vom Staate eingezogen worden. Durch die Bemühungen, letztere wieder zurückzuerlangen, wurde Max Joseph von Pfetten-Füll in eine Reihe von Prozessen verwickelt, bei welchen er jedoch stets den Kürzeren zog.

Unter ihm wurde in Windach eine eigene Schule errichtet und am 18. October 1841 eröffnet. Bisher hatte Windach zur Schule Eresing gehört.

Max Joseph v. Pfetten-Füll war verehelicht mit Maximiliana geb. Freiin von Törring-Jettenbach, welche am 7. November 1857 kinderlos starb. Am 22. April 1852 starb Max Joseph von Pfetten-Füll und setzte seinen Bruder Ignaz von Pfetten, königl. Forstmeister in Friedberg, zu seinem Erben ein.

Ignaz von Pfetten-Füll, geboren am 25. Mai 1801 zu St. Mariakirchen, hatte sich im Jahre 1832 mit Mathilde, und nach deren baldigem Tode im Jahre 1835 mit ihrer Schwester Therese, Freiin von Godin verehelicht.

Von den acht Kindern, welche aus diesen beiden Ehen hervorgingen, starben fünf vor dem Vater, darunter der einzige Sohn,

welcher sich dem Militärdienst gewidmet hatte und als Rittmeister das Opfer eines Duells wurde.

Ignaz von Pfetten-Füll verkaufte das Gut Grunertshofen an einen Privatier Schreyer aus Friedberg und behielt einzig das Gut Windach.

Am 2. August 1886 starb er als Ritter des kgl. Hausordens vom hl. Georg, und mit ihm erlosch auch die Linie Pfetten-Füll. Seine Gemahlin folgte ihm im Jahre 1890 im Tode nach.

Das Gut Windach ging im Jahre 1886 über auf den Schwiegersohn des Freiherrn Ignaz von Pfetten-Füll, an F. Xav. Freiherrn von Riedheim, z. Z. Artillerie-Oberstlieutenant in München.

Im selben Jahre wurde auch das von Franz Füll gestiftete Benefizium Windach zu einer Pfarrei erhoben und die bisher zur Pfarrei Schondorf, früher zum Kloster Dießen gehörigen Ortschaften Oberwindach und Steinebach mit der neuen Pfarrei vereinigt.

Nachtrag
zum I. Theil der Geschichte der Hofmark Windach.

Nachträglich wurde dem Verfasser noch eine Urkunden-Abschrift übergeben, durch welche die in Band XLVI Seite 249 gemachten Angaben theils bestätigt, theils berichtiget werden. Dieselbe folgt zunächst im Auszuge:

Ich Lucey, die Sunderdorfferin, wittib, Eberharts von Röhling seligen Tochter, vergich vnd thue khundt offentlich an diesem Brieff für mich vnd all meine Erben, daß ich . . . zu khauffen geben han nach rath meiner Freundt mein Purkh, genannt Winndach vnnd die Müll vnnd drey Hoff vnnd die Hoffstett, alles daselbst zue Winndach gelegen vnnd darzue das Gericht vnnd Vogtey auch daselbs mit allen der Nutzen, Diensten 2c. die zue der vorgenannten Purckh gehörennt . . . . . meinem lieben Vettern, dem vesten Ritter Herrn Hainrichen dem Smycher von Helmshoffen und Stephan dem Schmycher, seinem Brueder und all ihren beiden Erben . . . . Und weil das Leibgeding der vest Ritter Herr Ott

der Greiff, mein Oheim und auch Ursell sein Hausfraw zue ihr baider Leib und Lebtag auff der Schlechtwies und dem Werd habent, sollen sie dabey bleiben und wenn sie dann beide tod ab und verschaiden seindt, so ist dann darnach meinen Vettern den Smychern und ihren Erben die vorgenannt Schlechtwies und Werd des vorgenannt Leibgedings wegen fürbaß ledig und frey . .

Mit Urkhundt dis Brieffs, den ich obgenannt Lucey die Sunderdorfferin in gib mit Cunrad des Taufffircher zue der Zeitten Richter zu München und mit Swigger des Mushelrieder und darzue mit Hannsen des Pelhaimer Insiglen versiglet . . .

Deß seindt Zeugen Haunß Pelhaimer, Swigger Mushelrieder und Ch. Taufffircher, Richter zu München.

Das ist geschehen des Sonntags vor Sannt Michelstag anno Dni millesimo trecentesimo octuagesimo quarto. (25. September 1384.)

Dieser Urkunde zufolge war im 14. Jahrhundert Eberhart von Rehling Besitzer der Burg Windach, sowie der Mühle und dreier Höfe daselbst. Dessen Tochter Lucia Sunderdorfferin blieb in diesem Besitze bis zum Jahre 1384, in welchem Jahre sie Windach an die beiden Brüder Heinrich und Stephan die Schmiecher verkaufte. Die an oben genannter Stelle angeführte Vermuthung, daß die Schmiecher bereits im Jahre 1368 im Besitze von Windach gewesen, und das in R. B. IX, 208 angeführte „Lindach" Windach heißen könnte, ist demzufolge unrichtig.

Stammbaum der Familie v. Füll.

Franz Füll († 1630)
vermählt mit
Barbara Khandt.

Sebastian († 1624)
vermählt mit
Barbara Widmann.

Georg († 1640)
vermählt mit
Anna Ligsalz.

- **Mechtildis**
  vermählt mit
  Johann Paul Langenmantel

Franz († 1651)
vermählt mit
Magdalena Riedler.

- **Johann Franz** († 1658).
- **Maria Sophie**
  vermählt mit
  Richard August Klezl.

Barbara
vermählt mit
Wilhelm Altershamer.

- **Wilhelm.**
- **Anna Maria**
  vermählt mit
  Johann Kasp. Remboldt.

Anna Maria
vermählt mit
Caspar Barth v. Pasenb. Harmading.

- **Theresia**
  vermählt mit
  Marx Anton Welser.

Kinder des Sebastian:

Wilhelm Rupert († 1681)
vermählt mit
Maria Catharina Barth v. Pasenb. Harmading.

Regina Barbara
vermählt mit
Ferdinand Ligsalz.

Anna Maria
vermählt mit
Johann Ferdinand v. Perfall
zu Greifenberg.

Maria Katharina
† vor 1650

Kinder des Wilhelm Rupert:

Franz Christof
† 1668 als Priester.

Sebastian Rupert
† als Jesuit.

Johann Ulrich († 1708)
vermählt mit
I. **Maria Regina Pergerin v. Embslieb,**
II. **Magdalena von Schmiedberg.**
Aus I. Ehe:

Johann Benedict
(† 1667).

Anton Wilhelm
† 1662 in Blois
in Frankreich.

Maria Barbara
vermählt mit
Joh. Sebastian Pembler.

Maria Theresia
† 1661.

Kinder des Johann Ulrich (aus I. Ehe):

Theresia.

Maria Barbara
† im Kloster Nunberg
b. Salzburg.

Joseph Veit Adam
(† 1739).

Ignaz Xaver Joachim († 1749)
vermählt mit
Maria Theresia Hundt v. Lauterbach.

Georg Felix Wilhelm
(† 1765).

Ottilia Katharina
† als Klosterfrau.

Kinder des Ignaz Xaver Joachim:

Franziska Rosa
vermählt mit
Frhrn. v. Pembler

Felix Christian Clemens († 1802)
vermählt mit
I. **Maria Josepha von Donnersperg.**
II. **Maria Theresia v. Herwarth auf Hohenburg.**
Aus I. Ehe:

- **Maria Friederica Josepha**
  vermählt mit
  Franz Xav. von Imhoff.

Ferdinand Clemens († 1772)
vermählt mit
Maria Charitas von Pfetten zu St. Mariakirchen.

- **Felix Carl**
  († 1813).
- **Joh. Nep. Ferdinand**
  † 1825
  (ultimus familiae).

Joh. Nepomuk Adam († 1797)
vermählt mit
Maria Antonia v. Wippenheim (?)

- **Max Joseph** (?)

Franz Seraph Anton
(† 1783).

Max Joseph Anton
(† 1797).

Stammbaum der Familie von Pfetten-Füll.

Johann Ferdinand von Pfetten zu St. Mariakirchen
vermählt mit
Maria Theresia geb. **Wager von Vilsheim.**

Maria Charitas
vermählt mit
Ferdinand Clemens v. Füll.

- **Felix Carl.**
- **Joh. Nep. Ferdinand**
  († 1825).

Johann Ignaz
vermählt mit
Maria Cäcilia v. Pfetten-Arnbach.

- **Ignaz Judas Thaddäus**
  vermählt mit
  Maria Magdalena Horneck v. Hornberg.

Kinder des Ignaz Judas Thaddäus:

Max Joseph v. Pfetten-Füll († 1852)
vermählt mit
Maximiliana v. Törring-Jettenbach.

Ignaz v. Pfetten-Füll († 1886)
vermählt mit
I. **Mathilde von Godin,**
II. **Therese von Godin.**

Beilage zur Geschichte der Hofmark Windach.

Back of
Foldout
Not Imaged

V.

Beiträge zur Geschichte des Schlosses Karlstein bei Reichenhall vom 16. Jahrhundert an.

Von **Georg Ferchl.**

Eine Stunde westlich von Reichenhall an der Straße nach Lofer erheben sich 2 freistehende, ungefähr 160 m von der Thalsohle aufragende Felskegel, auf deren östlichem die Kirche St. Pankraz steht, auf dem westlichen aber die Ruine Karlstein.



Wenn wir den Historiographen[1]) jener Gegend folgen — natürlich nur in großen Grundzügen, die Details jener Zeit bleiben hier außer Betracht — so vernehmen wir, daß dieses Schloß Karlstein schon zur Zeit Karls des Großen bestanden habe, daß die Hallgrafen — das Beilstein'sche Geschlecht — es inne gehabt, daß es nach dem Aussterben dieses Geschlechtes (und zwar 1219, 1226 oder 1229) dem Herzoge von Bayern anheimgefallen, im 14. Jahrhundert aber

[1]) Koch-Sternfeld in der „Zeitschrift für Bayern und die angrenzenden Länder 1817"; Herrmann: topographische Geschichte der Stadt Reichenhall und ihrer Umgebung im „Oberbayer. Archiv, Band XIX, 1858—1859" und Andere.

dann an die „Fröschl von Fröschelmoos" [2]) verliehen worden, aus deren Gantmasse es schließlich sammt Hofmark im 16. Jahrhundert wieder an die Herzoge zurückgefallen sei.

Seit dem Erscheinen der oben angedeuteten historischen Abhandlungen nun hat die Geschichtsforschung, besonders die archivalische, große Fortschritte gemacht: es wurden Quellen erschlossen, an deren Benützung vor 30 bis 40 Jahren kaum Jemand dachte. Deshalb ist man auch heute in der Lage, sonst sehr gediegene historische Arbeiten mit Zusätzen versehen zu müssen, die man eben früher nicht kannte.

So kann auch hier im Gegensatz zu älteren geschichtlichen Abhandlungen als bestimmt angegeben werden, daß Schloß und Hofmark Karlstein nicht im 14., sondern erst im 16. Jahrhundert von den bayerischen Herzögen in den Besitz der „Fröschl" übergingen, wie im Verlaufe dieser Arbeit des Näheren gezeigt werden soll.

Also von 1219, 1226 (oder nach Andern 1229), dem Erlöschen der gräfl. Beilstein'schen Linie an bis gegen Mitte des 16. Jahrhunderts (ungefähr 300 Jahre lang) war Karlstein herzoglich und von eigenen Pflegern verwaltet, von denen Thoman Schmuck als der letzte dieser Beamten uns eine sehr interessante, von

---

[2]) Für eine etwaige Geschichte der Familie „Fröschl" möchte hier angegeben werden, daß der Zusatz „von Fröschelmoos" — in jener Zeit wenigstens und von jener Linie der „Fröschl", von der hier die Rede ist — wohl nicht zutreffend sein dürfte, denn im „Fröschl'schen Inventurbuch von 1539", worin alle Titel und Besitzungen dieser Karlsteinischen Linie angegeben sind, kommt nie „Fröschl von Fröschelmoos", sondern immer nur „Fröschl von Marzoll und Karlstein", und im 15. Jahrhundert „Fröschl von Marzoll und Thaurstein" (*ein Haus in Reichenhall*) vor. Uebrigens kann die Bezeichnung „von Fröschelmoos" leicht auf einer Verwechslung beruhen, indem es zu jener Zeit und in jener Gegend eine eigene, und zwar in Urkunden oft vorkommende Familie „Fröschelmoser" gab:

„Virgili Fröschelmoser" erhält durch Hofkammer-Verfügung von 1591 einen Grund gegen 1 fl. 3 kr. 5 hl. jährliche Gilt und Erbbrief darauf; „Fröschelmosers" Bitte bezüglich der „Fröschelau" (bei Reichenhall) rc. In Reichenhall selbst gab es außer dem „Thaurstein", dem Hause der „Fröschl", auch ein eigenes „Fröschelmoser" Haus, ja im Jahre 1590, nachdem die „Fröschl" schon längst von Reichenhall abgezogen waren, wird Virgil „Fröschelmoser" sogar „Fröschelmoser vom Thaurstein in Reichenhall" genannt, hatte also den „Thaurstein" käuflich an sich gebracht. Die „Fröschelmoser" waren reiche Bergwerksbesitzer und Gewerken im Salzburgischen.

1507—1534 reichende (und nach 1539 nochmals, und zwar von einer andern Hand, wahrscheinlich von einem Fröschl'schen Beamten, abgeschriebene und mit Zusätzen versehene) handschriftliche Aufzeichnung hinterließ, „Freiheit und altes Herkommen auch Einnemen von Zins und Gult des Gschloß Carlstain" betitelt.

Es wurde diese Aufschreibung des Pflegers Schmuck für das ganze 16. Jahrhundert die Grundlage der Steuererhebungen und Abgaben der Hofmark Karlstein, wie man später sehen wird.

Uns aber gibt dieses Büchelchen höchstinteressante Aufschlüsse über das damalige, noch theilweise germanische Rechtsverfahren, wie es auch zu Karlstein in niederer Gerichtsbarkeit geübt wurde. Zugleich nennt diese Schrift aber auch mit wünschenswerthester Genauigkeit die damalige Ausdehnung der Hofmark (und ist schließlich auch ein Beleg dafür, daß Schloß und Pflege Karlstein im 16. Jahrhundert noch herzoglich waren).

Thoman Schmuck bringt nun den Karlstein'schen Hofmarksunterthanen „an offener Schrangen", d. h. bei Gelegenheit eines Gerichtstages „am St. Lorenzentag 1507" die Grenzen der Hofmark und die Traditionen über „altes Herkommen" innerhalb derselben zur Eröffnung oder wieder in Erinnerung, wie er sie wohl, von alten Gerichtsleuten d. h. Hofmarksunterthanen erfahren und nach und nach zu Papier gebracht hatte. Es ist deshalb auch anzunehmen, daß Schmuck nicht lange vor 1507 Pfleger von Karlstein wurde.

Er beginnt den „Vermerkht der Gerichtsleut des Gschloß Carlstain" mit Angabe der Grenzen — zunächst allerdings nur des Jagd- oder „Waid"-Bezirkes der Hofmark, allein die Grenzen des Jagdbezirkes waren auch die Grenzen der Hofmark selbst.

„Jesus
Maria 1507 Anna
Thoman Schmuckh" — so beginnt der Pfleger seine Aufschreibungen und fährt dann fort:

„Zuerst hebt sich an die Offnung der Kuglwaid des Gerichts Carlstain bei dem Prücklein zu Kirchberg. Bey dem Thomann Lederer geet hinauff in die Magsseyden in dem Ursprung und

Brunn zwischen des Castner[3]) Haus und Magsseyden". -- Das Castner Haus ist das Edelmannshaus des Bernhard Castner[3]) zu Kirchberg.

„Von demselben brunn und Ursprung auf des Müllnerperg Höch. Hinein bis auf das hoch Ort, genannt der Rabenstain Horn wie Stein walzt und Wasser rinnt". — Ein stehender Ausdruck bei Grenzbeschreibungen, ebenso wie „Kugel walzt und Wasser laufft": auf der Scheidelinie, sagt Schmeller, von der aus eine Kugel oder das Wasser nach der einen oder andern Seite abwärts laufen muß.

„Von dem Rabenstain Horn abaus", fährt dann Schmuck fort, „auf den Scharn auf die Ulrich Hölzer Mäder über die Höch aus hinab in den Kngelbach zunächst vor der Klausen. Von dem Kugelbach aus und aus durch bis mitten in den Weißpach. Denselbigen Weißpach ein und ein bis an den turen Hollenpach. Von den turen Hollenpach hinein bis an des Gruebers Platten an den Zaun. Demselbigen Zaun nach bis auf die Höch gegen den Hollenpach bis hinab in den teuffen Hollenpach". — Der „teuffe" (= tiefe) Höllenbach ist wohl der Höllenbachgraben selbst, während der „ture" (= dürre), trockene, wasserlose — das Höllenbachthal. „Von demselbigen turen Hollenpach bis auf die Höch des Wolfleins Tallacken Stein". -- Wolf Tallacker ist ein Familienname.

„Von des Wolfleins Tallacken Stein die Berghöch hinein bis an das Grubl. Vom Grubl die Berghöch bis auf die Werkhaüser[4]) heraus bis auf die Ladstat. Von der Ladstat hinauf auf

---

[3]) Bernhard Castner wird noch 1544 genannt als Besitzer von „3 Heuslen und ain Gütl Hauß zu Löchling" und starb 1560. Das „Hauß zu Löchling" gehörte bis in unser Jahrhundert herein zum Edelmannshaus Kirchberg und stand wohl hinter dem Hügel der Oelbergkapelle, woselbst noch ein Terrainabschnitt „Löchling" heißt.

[4]) Vielleicht ist es zur Aufklärung der Ortsgeschichte erlaubt, hier an den Anklang einer Oertlichkeitsbezeichnung zu erinnern, die im Laufe der Zeit die wunderlichsten Erklärungen gefunden hat. Weinkaser, Weinkässer, Weykaser, Weik Haüser (letztere Schreibweise nach dem Steuerkatasterblatt „Reichenhall") ist gegenwärtig die Bezeichnung der steilen Bergstraße zwischen der sogen. Wegscheide und der Samerbrücke bei Schneizelreuth auf der Straße Reichenhall-Lofer. Wäre es nun unnatürlich, wenn diese Straßenstrecke ursprünglich „bei den Werkhaüsern", und in der Folge einfach „die Werk-Haüser" ge-

den Jochberg zum Kreuz auf der Höch. Von demselbigen Kreuz die Perghöch auf und auf biß genn Wisslern" (Zwiesel) „auf den Stauffen. Von Wisslern über die Höch heraus bis über die Scharten. Von der Scharten über die Pirgkhlegkh" (Bürgel=Eck) „die Perghöch herab bis in den Ungenannten See" (List=See). „Von dem Ungenannten See dem Hammerbach nach bis auf den Hofwasch Steg bei der Walherin". Die „Wahlerin"[5]) ist ein Grundstück. „Von demselbigen Steg dem halben Wasser nach hinaus bis auf die Achen" (Saalach). „Von der Achen wie Stein walzt und Wasser rinnt nach der lendt hinauf bis auf das Prückl gen Kirchberg".

Das also sind die Grenzen der Hofmark, innerhalb deren, heißt es, „alles Gejaid groß und klein, vischen und federspiel und anderes einem jedem Pfleger freisteht, zu jagen und zu fahen". —

Das Schloß Karlstein war also so ziemlich in Mitte der Hofmark gelegen und Thoman Schmuck, der Pfleger, bewohnte es ohne Zweifel und hielt darin seine Gerichstage ab.

Rings um die steil abstürzende Felswand war die innere Schloßhofmauer aufgeführt, an deren Ost= und Nordseite die nicht unansehnlichen Schloßgebäude angefügt waren; in Mitte des Schloßhofes ist ein tiefer Brunnenschacht gegraben und auf der Seite gegen den Pankrazenberg stand die Schloßkapelle, dem hl. Andreas geweiht; neben der Kapelle war der Haupteingang; gegen das jetzige Försterhaus zu stand ein hoher runder Thurm, dessen Ruine im Volksmunde der Hungerthurm genannt wird; neben respekt. hinter der Ringmauer waren hölzerne Gänge, Wehrgänge, angebracht.

---

heißen hätte, die ja bei der Anlage dieser Straße oder aus irgend einem andern Grunde dort gestanden haben könnten. Freilich würden durch die „Werkhaüser" die neuesten Erklärungen wie „casa vini — Weinkasa — Weinhaus" hinfällig werden.

[5]) In jener Zeit und jener Gegend, und zwar bis ins 19. Jahrhundert herauf, wird durch Anhängung der weiblichen Endung „in" an den Familiennamen die Bezeichnung einer Wiese, einer Peunt, eines Grundstückes überhaupt ausgedrückt. So kommen in vielen handschriftlichen Aufzeichnungen von Reichenhall und St. Zeno öfters die Grundstückbenennungen vor: „die Wahlerin", „die Herzogin", „die Schartlingerin", „die Schilcherin", „die Äntenjägerin", „die Pollerin", „die Butterjägerin", „die Höglerin", „die Kaufmannin", „die Krähburgerin in Karlstein" ꝛc.

Unter dem Felskegel an der Nordseite, 150 Schritte vom jetzigen Försterhaus entfernt, zog sich die äußere Umfassungsmauer, der sogenannte Mantel im Halbbogen um den Schloßfelsen, wodurch ein ziemlich geräumiger äußerer Schloßhof entstand, in dem wahrscheinlich die öffentlichen Gerichte abgehalten wurden. Der Mantel hatte eine Einfahrt oder auch nur eine Einlaßpforte; eine Auffahrt selbst aber hatte das Schloß nicht, vielmehr nur einen Aufzug, mittels dessen schwerere Gegenstände wie das Holz ꝛc. in den Schloßhof gebracht wurden.

Die Volkssage erzählt und die Historiographen berichten es in ihren Abhandlungen, daß von der Pankrazenkirche über die etwa 200 m breite Kluft bis zum Burgthor eine Brücke geführt habe, allein in allen handschriftlichen Aufzeichnungen des 16. Jahrhunderts ist nirgends der leiseste Anhaltspunkt für diese Annahme gegeben, so daß wir es als eine ungelöste Frage hinstellen müssen, wie denn etwa die Schloßbewohner jener Zeit zur Burg gelangten, denn über die Hälfte des 16. Jahrhunderts hinaus war Karlstein noch bewohnt. — Vielleicht ist es erlaubt, an eine Holztreppe an der Außenseite der Felswand zu denken, ähnlich derjenigen, die heute noch zur Ruine führt.[6])

Von andern Gebäuden gehörte zum Schloß das „Mairschaftshaus“ oder der „Hofbau“, der an der Stelle des jetzigen Försterhauses stand und von Holz aufgeführt war, und das „Jägerhäusl“, hinter dem jetzigen Kaltlwirtshaus neben den Lagerbierkellern gelegen.

Weitere Besitzobjekte des Schlosses waren mehrere Wälder wie das „Hofholz“, der „Jochberg“ ꝛc., ferner der „Tunnsee“, der „Seebach“, der „Hammerbach“ und die „Hofwasch“, die „Weitwiese“, die „Langwaid“, die „Andreaswiese“, die „Hofbaugründe“ ꝛc.

---

[6]) Eine Brücke vom Pankrazenberg zur Burg könnte uns auch keinen vernünftigen Zweck erkennen lassen, da auch auf ersteren Berg kein Fahrweg führt, und Pferde also in Karlstein niemals benutzt werden konnten. Zudem finden sich im Burgfelsen eingehauene Vertiefungen, welche sichtlich als Stützpunkte eines hölzernen Aufstieges dienten und die unsere Annahme einer Treppe, einer Stiege an der Außenseite des Felsens noch bestärken, so daß wir die Brücke vom Pankrazenberg zum Burgfelsen wohl in das Gebiet der Sage verweisen dürfen, wie diese ja auch eine lederne Brücke von Karlstein auf die Höhe von Amerang bauen ließ.

Doch von allen diesen wird später noch mehr gesprochen werden müssen, hier sei nur noch bemerkt, daß die „Seebachmühle“ [7]) nicht wie einige Historiker angeben, Schloßmühle war, denn sonst hätte sie in den Aufzeichnungen des Thoman Schmuck unter den Besitzobjekten des Schlosses Karlstein eine Stelle finden müssen. Es ist aber weder hier noch in irgend einer der vielen Handschriften späteren Datums, die zur Abfassung dieser Geschichte benutzt werden konnten, je einmal die Rede von dieser Thatsache.

Die Annahme aber, daß die „Seebachmühle“ vor dem Jahre 1500 Schloßmühle von Karlstein war, (nachher war sie's nie mehr,) ist auch kaum zu rechtfertigen, weil Karlstein damals herzoglich und mithin in festen Händen war, wie ja auch die übrigen Besitzobjekte fast noch 100 Jahre beisammen blieben.

Auf der Hofmark Karlstein war die niedere Gerichtsbarkeit für kleinere Vergehen, denn das Malefizgericht blieb immer ein Hoheitsrecht und konnte nicht von den Hofmarksgerichten, sondern nur von den fürstlichen Pfleggerichten geübt werden, in hiesiger Gegend vom Pfleger zu Reichenhall, was besonders für jene Zeit von großem Belang war, als Karlstein im Besitz von Privatpersonen stand, wie später gezeigt werden wird. — Die Hofmarksunterthanen hatten übrigens neben bedeutenden Abgaben auch viele Freiheiten, Privilegien „nach altem Herkommen“; so stand jedem „Gerichtsmann“, d. h. jedem Hofmarksunterthan frei, so sagt das Einschreibbuch des Pflegers Thoman Schmuck von 1507, „im Kugelbach auf der Schreck oder in demselbigen Thal hinein, zu hacken und Puchholz zu schlagen und zu verkaufen“, nur mußte er von jedem „Manstuedl“ (Holzmaß) [8]) der Herrschaft 3 ₰ geben, außer

[7]) Zur Bezeichnung der Seebachmühle als „Schloßmühle“ von Karlstein wird wohl nur die „Schloßmühle“ von Reichenhall Veranlassung gegeben haben, welche in Handschriften oftmals einfach als „Schloßmühle“ genannt ist. Dieselbe stand aber neben dem Schloß Gruttenstein zu Reichenhall, wie heute noch eine am Eingang dieses Schlosses angebrachte Erinnerungstafel besagt.

[8]) Manstuedl, Monstidl = 2 Klafter (oder auch 2²/₃ Klafter bayrisch à 126 c′), ein Holzmaß, das nur in den Traunsteiner und Reichenhaller Salinenwaldungen gebräuchlich war. Dasselbe wird in Einheiten, Schilling und Pfund eingetheilt. Ein Schilling Manstuedl sind 30 Manstuedl oder 60 Klftr. (oder auch, wenn man das Manstuedl zu 2²/₃ Klftr. annimmt: 80 Klftr.) und 1 ℔ Manstuedl = 240 Manstuedl oder 480 Klftr. (respekt. 640 Klftr.).

„was er zu seiner Herberg braucht", denn „davon ist er nicht schuldig zu geben". Doch „schlach dem Preidler in die Mäder oder auf sein Stadl nicht", heißt der Schlußsatz dieses Abschnittes.

Wenn wir wissen, daß Preidler einen Hof besaß — das jetzige Kugelbachbauerngut —, dessen zugehörige Grundstücke an das Freiholz der Karlstein'schen Unterthanen grenzten, so versteht sich der Satz von selbst.

Dafür aber, daß der Besitzer des Preidlerbauerngutes gerichtlich geschützt war beim Holzfällen seiner Nachbarn, dafür war ihm selber eine Pflicht in dieser Richtung auferlegt, denn „es soll auch ein jeder, der zu Preidlern sitzt", heißt es, „weder reutten,[9]) brennen noch schwentten in dem obgemeldten Berg, sondern wo Holz steet, Holz lassen wachsen, als durch den alten Preidler zu mermallen geoffent worden ist". Diese Biederkeit und Ehrlichkeit des alten Preidler heimelt uns wirklich an, wenn er dem Pfleger zu Karlstein „zu mermallen" eröffnet, wie auf seinem Hause nach uraltem Herkommen die Verpflichtung liege, in dem an sein Besitzthum angrenzenden Karlstein'schen Freiholz weder „reutten", noch „brennen" d. h. kohlen, noch „schwentten" zu dürfen. Ein anderes Holz aber als „Puechen" war den Gerichtsleuten zu verkaufen nicht erlaubt, und auch hierin sollte jeder die „Stammstecken meiden als meist er mag", d. h. soviel er kann. Bei jeder Zuwiderhandlung wurde der Betroffene bestraft: — „von einem Stamm, was er verkaufft, außer der Puechen ist das Wandl" (Buße, Strafe) „72 ₰".

Dieses Karlstein'sche Freiholz, wie es genannt wurde, stieß an das sogen. Karlstein'sche Hofholz, das „gegen den Gschloß Karlstein über seinen Anfang nimmt bei der Landstrassen als man zur linken Hand hin auf Lofer zeucht, geet über das Ambiring Gräbl" (Amering oder Amerang ehedem ein Schloß gegenüber von Karlstein) „auf zur Höch bis an das Khalberögg"

---

[9]) Von „reuten" = Holzabstocken auch die Ortsbezeichnungen auf Reit, wie Reit im Winkel, Schneizelreut rc. Uebrigens sei hier nur nebenbei bemerkt, daß „Schneizelreut" ein Ausdruck jüngeren Datums ist, denn früher hieß dieser Ort immer „Schnäzel"- oder „Schnazel"-Reut von „Schnäzlein, Schnazl" = Zweig, Reis, „schnätzeln" = kleinschneiden, „Geschnätzel" = Zerschnittenes, Zerhacktes. Also auf Holz oder Wald angewendet eine ähnliche Bedeutung wie „reuten".

(Kälbereck), „von demselbigen hinein nach dem Ridl bis auf den langen Poden", und dort „wo ein flaches Ort", stößt das Freiholz mit dem Hofholz zusammen; ist aber „durch kein Mark oder Ausläckung" von letzterem geschieden, sondern sind erst 1592 „† Gläckh" (Kreuz-Markirungen an Bäumen) angeschlagen worden bis hinein an den Kugelbachweg, der seinerseits wieder Hof- und Freiholz scheidet bis an den „Spitzeten-Stein".

Dieses Freiholz erstreckte sich in die 50 oder 60 ꝑ „Manstuedl" d. i. 24—29 (nach anderer Rechnung 32—38) tausend Klafter.

Da übrigens die Grenze zwischen diesem Freiholz der Hofmarksunterthanen und zwischen dem Karlsteiner Hofholz (zum Schlosse gehörig) vor dem Jahre 1592 nicht angezeigt oder markirt, wie oben angegeben, sondern nur traditionell bekannt war, so konnte man es auch nicht so genau mit hüben und drüben nehmen, und da die Bewirthschaftung des Waldes unter den obwaltenden Verhältnissen natürlich keine rationelle war, so wurde auch das Hofholz bedeutend entwerthet, denn die Bauern haben „zweifelsohne aus zu vielen Zu- und Uebersehen der Vorster oder Hofmarksleut mehr daraus zu Brennholz verhackt, auch wie zum Theil verlauten will, den Breuen" (den Braüern) „und andern, wie man den etlich aufgerichtet Zain und umgeschlagene Stämm gefunden, an Scheidtern verkauft, als im ganzen Wald in solcher Zeit gewachsen, dann sie ihr Notdurft Brenn- und Verkaufsholz aus dem Hofholz nehmen und das Ihrige daneben verschonen und also mit Schaden hausen".

So berichtet die spätere Generalwaldbeschreibung von 1608 und 1609, indem sie Klage führt über diese schlechte Bewirthschaftung zur Zeit der Grenzberichtigung zwischen Hofholz und Freiholz 1592 und 1593. Um so mehr aber werden diese Zustände dortselbst geherrscht haben, ehe noch diese Grenzmarkirung vorgenommen war, d. h. in der Zeit, von der wir hier gerade sprechen, nämlich von 1507—1534.

Uebrigens war das nicht das einzige Freiholz der Karlsteiner Unterthanen, denn auch „von Panholzer Stigl bis auf das Weißpach Gastag denselbigen Berg ein und ein", war es den Gerichtsleuten erlaubt, Holz zu schlagen und zwar unter denselben Bedingungen wie am Kugelbach; und schließlich „abm Jochberg" besaß

die „Nachpaurschaft" die gleiche Freiheit: nämlich „Puechholz" zu schlagen und zu verkaufen, mußte jedoch hier von jedem „Manstuedl" den „Vorstern" von Non 3 dl. geben, denn diese hatten den Forst am Jochberg behufs Verwaltung und Bewirthschaftung unter sich, aber auch zur Nutznießung, wie es scheint, denn sie mußten dem Pfleger von Karlstein jährlich 6 solid. (Schillinge) dafür „reichen".

Auch hier am Jochberg war das „Wandl" für anderes, als Buchenholz 72 dl.

Was nun das Kohlen betrifft, so durfte nach altem Herkommen dasselbe nur da geschehen, wo das Holz nicht gut weggefahren werden konnte; die Zuwiderhandelnden hatten auch hier 72 dl. „Wandl" zu bezahlen. Brennt Jemand soviel, daß „3 Fuder ausmacht", so fügt die Aufschreibung hinzu, dann ist er schuldig, die „Schmalrecht" (wohl der geringste Ansatz von Abgaben) d. i. 12 dl. zu bezahlen, von weniger brauchte er nichts zu leisten.

Verkaufen konnte ein Gerichtsmann am Jochberg das Holz nur, wenn er es in „Manstuedl gesetzt" d. h. aufgezaint, und wenn er dies dem „Vorster" angezeigt hatte, denn „außerhalb derselben Vorster nit verkaufen"; geschieht es dennoch, ist das Wandl 4 ßl (ßl, ß = Schillinge). Alle diese Beschränkungen aber in Benutzung des Freiholzes traten nicht ein beim Holz, das der Bauer für sich selbst gebrauchte, denn „allein was er zu seinem Hausbedarf hat, ist ihm unabgeschlagen".

Was nun die eigentliche Rechtspflege anbelangt, so gewährt uns dieses alte Einschreibebuch des Pflegers Schmuck einen höchst interessanten Einblick in das alte volksthümliche, vermischt gemanisch-römische Verfahren, das damals noch in unserm Heimathlande geübt wurde. „Wo ein Ansessener zu Karlstein", heißt es, „im Gericht Reichenhall einen Rumor anfangt oder einen schlug auf den todt oder sonst", so soll, wenn er wieder in die Hofmark Karlstein zurückkäme, ohne in Reichenhall auf der That ertappt worden zu sein, die Herrschaft in Karlstein „nicht nach ihm greifen", wenn sich „dem verwundten Mann eine Feder vor dem Mundt rührt oder ein Leben in ihm hat".[10])

[10]) Eine auf den Mund gelegte Feder bewegt sich nur, wenn der Verwundete noch athmet, also lebt.

Das Asylrecht war also ein Hauptvortheil, den die damaligen Gerichte ihren eigenen Unterthanen gewähren konnten, eines der vorzüglichsten Privilegien, welche die letzteren besaßen.

„Item so hat die Herrschaft Carlstain auch die Freiheit", daß ein Unterthan, wenn er irgend einen Handel, „darumben er weichen mußt, und das doch erberig sach ist", anfing, dann die „Freyung" genoß, wenn er „gen Karlstein zum Gschloß" käme, „zu der Mauer, genannt Mantel".

Also im Bereiche des Schlosses war ein solcher Unterthan vollständig gesichert gegen irgend welche gerichtliche Festnahme oder gegnerische Selbsthilfe. Und was den Werth dieser Freiheit noch erhöhte, war, daß der Schutz, den der verfolgte Unterthan beim Schlosse fand, nicht nur für den Augenblick gewährt wurde, sondern daß dieser ein ganzes Jahr und noch länger dauern konnte, während welcher Zeit der Verfolgte im Schloß oder innerhalb der äußeren Umfassungsmauer — dem Mantel — sich aufhalten durfte, allerdings gegen eine Entschädigung, die er dafür dem Pfleger bezw. der Herrschaft seiner Zeit zu leisten hatte: „und mag ihn ein Pfleger", heißt der Schlußsatz, „ain ganz Jar in dem Gschloß behalten, doch daß er ihm darumben ain Genügen thu."

Wird der Betreffende in diesem Jahre, während er das Asylrecht genoß, „mit seinen Feinden vertragen", d. h. kommt irgend ein gütlicher Vergleich zu stande, „ist guet": — dann also ist die Sache abgethan und beigelegt, „wo nicht, soll er nach Ablauf dieses Jares heraus dem Gschloß treten von dem Mantel der Mauer 3 Schritt". Zugleich scheint auch sein Widersacher davon verständigt und dazu vorgeladen worden zu sein, denn nun sollte die Entscheidung des Streithandels direkt in die Geschicklichkeit, Gewandtheit und eigene Kraft der Streitenden gelegt werden — also echt germanisches Verfahren! — denn „erwischt ihn sein Feindt, deß entgelt er, wo nicht, und kommt er wieder in das Gschloß, soll er aber (wiederum) ein Jar Freiheit haben, mag er dann gar davon kommen, ist ihm auch unabgeschlagen".

Zweifellos wurde diese Streitangelegenheit „an offener Schranken", d. h. bei einem allgemeinen Gerichtstag zum Austrag ge-

bracht, und nachdem der Pfleger wahrscheinlich ein Zeichen zum Beginn des entscheidenden Wettkampfes gegeben, haben wohl nicht wenige Augen die beiden Widersacher mit gespanntester Aufmerksamkeit verfolgt, und nicht geringe Aufregung für und wider mag die Zuschauer bewegt haben, und sicher fehlten Zurufe und Aufmunterungen hiebei nicht; lag ja doch dem Beklagten und seiner Sippe alles daran, daß dieser den Schloßeingang wieder gewinne oder ganz und gar entkomme, dem Kläger aber, dies zu verhindern oder jenen außerhalb der Mauer zu ergreifen; denn war abermals das Schloßthor oder die Einlaßpforte erreicht, so gewährte der Beklagte dem Kläger sehr wenig Aussicht mehr, je wieder zu dessen — wenn auch vielleicht nur vermeintlichem — Rechte zu kommen.

Die Art dieses Rechtsverfahrens erinnert an den Zweikampf, wenn wir in's Auge fassen, daß der „Handel" dabei „erberig sach" sein mußte, d. h. daß eine Streitsache nur dann auf obige Weise zur Schlichtung gebracht werden konnte, wenn sie nicht ein gemeines Vergehen oder gar ein Verbrechen involvierte. — Anklänge an das Faustrecht lassen sich hier nicht verkennen!

Wie schon weiter oben gesagt, war das Malefizgericht stets landesfürstliches Hoheitsrecht, und konnten die Hofmarkspfleger dasselbe nicht üben. Jedoch auch hierin hatte Karlstein die „Freiheit", einen derartigen Verbrecher laufen zu lassen, wenn der zuständige Pfleger von Reichenhall ihn nicht zur Aburtheilung annahm aus irgend einem Grunde, denn „wo Ainer in der Hofmark in Venknuß khemb, das Malefiz beruehrent", heißt es, „soll ihn der Pfleger von Karlstein mit Leib und Guet annehmen und ihn dem Pfleger von Reichenhall mit sein Leib außer des Guets auf das Prückl zu Kirchberg, allda sich die Hofmark endt an ein seiden Fabm" (Faden) — wohl der Symbolik von Fesseln, jedoch noch zerreißbaren oder lösbaren — „antwurten" (ausliefern), und zwar zu einer vorher bestimmten Stunde. Kommt nun der Pfleger von Reichenhall zu dieser Stunde auf das „Prückl von Kirchberg" und verhaftet den Malefikanten — „und nimmt ihn an", wie es heißt, — „ist guet", (dann wird er eben abgeurtheilt), „wo nit, mag ihn alsdann der Pfleger von Karlstein laufen lassen".

Wiederum eine Entscheidung, die nicht vom Recht, sondern

vielmehr von persönlichen Rücksichten, ja von Zufälligkeiten abhängen konnte!

Hier ist übrigens die Idee der Vermögenskonfiskation mit der Verwirkung des Lebens ausgedrückt — ein Gedanke des römischen Rechtes.

Weiter berichtet uns der Pfleger von Karlstein in seinen Aufzeichnungen:

„Des Pfändten halben: wo Ainem oder mehr ain Viech zu schaden geet" (d. h. wo Einem zu seinem Schaden fremdes Vieh in's Feld kommt), so kann der Beschädigte das Vieh pfänden. Kommt der Besitzer dieses Viehes innerhalb 3 Tagen zum Beschädigten und „vertragt sich" mit ihm, „ist guet", wo nicht, wird das gepfändete Vieh dem Pfleger ausgeliefert, der Schaden „nach Gelegenheit der Sachen abgetan" und dem Pfleger noch außerdem der hiefür angesetzte Straffatz — das Wandl — geleistet.

Damit aber derlei Mißhelligkeiten möglichst vermieden werden, oder um nachbarlichen Besitz gegenseitig nach bestem Wissen und Willen zu schonen, so soll „des Frieden halben" ein Nachbar den andern „zu Perg und Thal frieden und zur rechter Weil und Zeit, wie dann von altem Herkommen und Landesrecht ist", d. h. er soll zur Zeit des Graswuchses, Getreidestandes ꝛc. nicht mehr über seines Nachbars Feld gehen oder fahren, oder er solle wohl gar überall Zäune errichten, wie das heute noch in manchen Gegenden, z. B. im Pinzgau, üblich ist, denn „verfrieden" heißt auch so viel wie „umfrieden".

Ihnen eigenthümliche Privilegien oder „Freiheiten" hatten übrigens — wie Karlstein — um jene Zeit natürlich auch verschiedene andere Gerichte, wie ein Uebereinkommen zwischen Lofer und Reichenhall bestand, an dem Karlstein wieder nicht Theil nahm, nämlich dahin zielend, daß der Unterthan des einen dieser beiden im Gebiet des andern nicht verhaftet werden konnte und durfte; denn „wo Einer im Gericht Reichenhall", heißt es, „Einen von Lofer oder Unken nicht verlegen" (anhalten, in Haft nehmen) „dörft oder möcht, so mag er ihn im Gericht Karlstein verlegen". Geschieht dies aber dennoch, so bezahlt derjenige, der die Verhaft-

ung eines Unterthan von Lofer im Gerichtsbezirk Reichenhall veranlaßt, das Wandl von 62 dl.: „und so sich Einer verlegen laßt, ist das Wandl 62 Pf.“, heißt es. Eine solche Vereinbarung bestand aber auch wieder zwischen Karlstein und Reichenhall unter sich, indem das Wandl, das ein Unterthan eines dieser Gerichte im jenseitigen Bezirke verwirkte, im eigenen Gerichte und nicht im fremden zu bezahlen war.

Eine weitere Verordnung gibt uns dieses Karlsteiner Rechtsbuch von 1507 — wenn wir es so nennen dürfen — bezüglich des Fischens im Tunnsee.

Obwohl das Fischereirecht dortselbst ausschließlich zum Schlosse gehörte, so war man doch nicht gerade streng in der Ausübung desselben den Unterthanen gegenüber, ja ein altes Herkommen erlaubte sogar den Hofmarksleuten das Fischen im See, doch „daß Niemand mit Federschnur fischen“, besagt dieser Absatz, „sunder mit einem schlechten Angl und über einen Schuch in den See nit tretten darf, auch kein gewachsen Visch nit fahen“ bei dem Wandl von 62 Pf. im Betretungsfalle. Also nur mit Angel durfte man vom Ufer aus kleine Fische fangen, eine Erlaubniß, die heute noch in manchen an einem See gelegenen Orten, z. B. in Lindau am Bodensee besteht.

An dieser Stelle sei ausdrücklich bemerkt, daß nicht nur diese hier oft erwähnte Schrift des Thoman Schmuck, sondern alle handschriftlichen Aufzeichnungen des 16. Jahrhunderts, die zu dieser Arbeit benutzt wurden, immer nur vom „Tunnsee“, nie aber vom „Thumsee“ sprechen, welch letzterer Ausdruck jedenfalls erst eine neuere Verschlechterung, die sich wahrscheinlich der bequemeren, dem Dialekt mundgerechteren Aussprache halber gebildet hat.

Nach den bisher angeführten rechtlichen Bestimmungen, alten Traditionen und Gepflogenheiten in der Hofmark Karlstein geht nun diese Schrift des Pflegers Schmuck auf die „Abgaben, Zins und Gült“ über, welche das Schloß bezw. die Hofmark jährlich einzufordern befugt war, und beginnt mit den Bräuern von Reichenhall, die für ihre in der Hofmark Karlstein — auf der Strecke zwischen den jetzigen Gasthäusern Kaltl und Moser links

an der Straße gelegenen — Keller „Zins und Gilt“ zu leisten hatten.

Diese waren folgende: „Lienhard, Prey hinter St. Gilgen“ (Egid), Matheus Prey, Landrigiger (diese Familie existirt noch heute), Schnetzinger, Wentzel Prey, Hellmberger, Jörg Päbl und Hans Neumayer“. Da hiebei von „dem neuen Preukeller“ und dem „neuen Preustadl“ gesprochen wird, so wurden diese Keller um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts angelegt.

Ferner folgen bei den Einnahmen von Karlstein die Bauern, die von „jrn gütlen dienen“, d. h. die als Unterthanen eine Abgabe (Steuer) an die Hofmark zu entrichten hatten, nämlich: „Eisenbüchler, Jörg von Schnötzel, Jörg Scheurl von Tallackhen (jetzt Panholzergütl am See), Jörg von Langacker, Preidler, Stephan Mullner (wahrscheinlich Seebachmüller), Schneider am obern Eisenbüchl, Wolf vom Gellmbach (Gelmbach- oder Fischergütl am See), Christan Veldner (Fellnergut), Mentzel Mulpacher, der Peck (Bäcker Mulpacherhaus das jetzige Kaltlwirtshaus), Zohlhauser (Moserwirthshaus), Hans am untern Eisernbichl, Christan unterm Stein (an Stelle des alten Schulhauses), Hans an der Fager, Hans von Rottn, Wolf Garneyer und Gilg Garneyer“. —

Vielleicht ist hier der Platz nicht ganz ungeeignet für einen kleinen Exkurs, wozu die soeben angeführten Familiennamen Anlaß geben, und der lediglich den Zweck haben soll, zur weiteren Aufklärung der Heimatskunde beizutragen. Wenn wir nämlich zu diesen soeben angeführten noch andere Namen jener Gegend hieher setzen, welche sich in den handschriftlichen Aufzeichnungen jener Zeit und auch vorher schon: in den „Hofkammersessionsprotokollen“, den „Hofzahlamtsrechnungen“, den „Nottlbüchern von St. Zeno“, den „Steuerbüchern von Reichenhall“, den „Inventurbüchern“, den „Briefsverzeichnissen“, den „Gerichtsprotokollen“, den „Sall-“ und „Urbar-“, den „Tauf-“ und „Trauungs-Büchern“ von dort, sowie den „Sterberegistern“ eingetragen finden, nämlich die Namen: Meindl, Lackner, Palfner, Kältl, Panholzer, Wohlschlager, Schwaiger, Haider List, Vock, Prucker und andere mehr, so haben wir lauter Haus- und Familiennamen, die heute noch in Karlstein und in jener Gegend wie vor 3 und 400 Jahren bestehen.

Es läßt sich zwar nicht mit Bestimmtheit angeben, ob die Oertlichkeiten, außer wo sie durch ihre geographische Lage an einem Fluß oder Berg u. s. w. bedingt sind, ob diese Oertlichkeits- oder Hausnamen den Familien ihre Bezeichnungen gaben oder umgekehrt; sicher aber haben in jener Zeit die Besitzer selten andere Namen geführt, als ihre Besitzungen selber. — Haider saß auf dem Haiderhaus, Zohlhauser auf dem Zohlhausergut, Meindl am Meindllehen, Palfner am Palfnergütl, Garneyer auf der Garney,[11]) Tallacker am

[11]) Garney heißt ein Terrainabschnitt, der auf den Hohlweg sich erstreckt vom Ende des Seeweberfeldes bis unterhalb des Meindlhauses, getrennt vom Förster- und Palfnerhaus zu Karlstein (letzteres hieß früher „Palfnergütl am Reut") durch einen waldigen Rücken, das sogen. Leitenholz. Daß dieser Rücken selbst in früherer Zeit zur Garney gerechnet wurde, ist zweifellos, denn noch 1717 heißt es in den Briefsprotokollen von Karlstein, daß Sebastian Prözner auf dem Garneygütl den Meßnerdienst in Karlstein erhielt. Also war das jetzige Meßnerhaus das Garneygütl und lag auf diese Weise wenigstens des Garneyers Grundbesitz damals noch in der eigentlichen Garney.

Zur Erklärung des Wortes aber muß vor Allem gesagt werden, daß die Bezeichnung „Ganey" oder „Goney", wie sie heute gebraucht wird, verdorben ist, denn der alte Ausdruck heißt regelmäßig „Garney". Bezüglich der Ethymologie von „Garney" wird also für's Erste die Ableitung von canna = Schilf, wie solche neuere Forscher vermutheten, von selbst hinfällig durch die alte Schreibweise „Garney", die verlangt, daß die Bezeichnung von einem Worte abgeleitet werde, das in seinem Stamme ein r habe; für's Zweite würde auch die örtliche Lage durchaus nicht zu dieser Ableitung passen, weil die „Garney" nicht in einer sumpfigen, schilfreichen Gegend liegt, sondern in einer hügeligen; auch ist der Tunnsee, wo hinaus die „Garney" führt, durchaus keine Schilfgegend κατ' ἐξοχήν, wie dies z. B. bei der Weitwiese damals der Fall gewesen, welche ausgesprochene Sumpfgegend war. An letzterer also hätte eine Oertlichkeit liegen müssen, welche von canna abgeleitet werden könnte; hier aber grenzt die Garney nicht an.

Auch die andere Ableitung der „Garney" von „cornello", „Hörndl" kann man nicht ohne Weiters annehmen, weil in einer gebirgigen Gegend ein „Hörndl" kein charakteristisches Merkmal böte, wornach ein Terrainabschnitt benannt werden könnte, denn dort gibt es viele „Hörndl", selbst wenn diese „Garney" auch eine scharf gekennzeichnete, in die Augen springende Gestaltung hätte, was sie eigentlich nicht hat. Wenigstens müssen also diese beiden Erklärungen gestatten, daß ihnen auch noch andere an die Seite gestellt werden. Wenn man nämlich schon zur Erklärung dieser vielbesprochenen Ortsbezeichnung der „Garney" die lateinische Sprache heranziehen will, so wäre das Wort „carnarium" „der Leichenhof" viel wahrscheinlicher; „ain chainare ward da gegraben", heißt ein Citat bei Schmeller und das Wort: „der Karner" ist ein „Knochenbehältniß am Kirchhof", wie „der Gerner" gleich „ossorium" ist.

In neuester Zeit hat der unermüdliche Forscher jener Gegend, Herr Dr.

Tallacken, List am Listenhof, Bock am Bockenlehen u. s. w., und obwohl im Laufe der Zeit auf manch solchem Hause die Familie wechselte, so ist doch der Name entweder des Erbauers oder doch eines der ersten Besitzer auf dem Gute geblieben bis auf den heutigen Tag.

Ein Beispiel: das Kaltlwirthshaus.

Schon 1499 kommt in den „Steuerbüchern von Reichenhall" der Name: „Christan Kältl" oder „Kaltl" vor und von dieser Zeit an begegnet uns in jener Gegend, vorzüglich in Inzell, wo ein „Khältl" auf der „Khältlheimat" saß dieser Name: „Kältl, Kaltl" im beliebigen Wechsel immer wieder. „Wolf Kaltl" nun zu Fager ist der erste Wirth dieses Namens, der in den Rottlbüchern von St. Zeno als solcher vorkommt und diesem Hause die Bezeichnung gab bis auf unsere Tage herauf. Vielleicht hat er das Haus in seiner jetzigen Form aufgeführt.

Kältl, Kaltl wurde durch die Umgangssprache und verfehlte Schreibweise „Kaitl" genannt, denn die heutige Schreibweise und Aussprache mit dem Dyphthong „ai" oder „ei" kommt nur daher, daß man das dialektische „Kaltl", in der damaligen Schriftsprache „Kältl", — wie ka-jt=kalt, Ka-jtner=Kaltner, ba-jd=bald ꝛc., in unserer Zeit erst auf diese irrthümliche Weise schreiben zu müssen glaubte.[12])

Die neuerlich aufgetauchte Ableitung des „Kaltlwirthshauses" in Karlstein von „Waldplatz, Gehau, Gehäuel" dürfte also sowohl historisch als sprachlich gänzlich mißglückt sein, aber auch geographisch, denn „Kältls Gasthaus" heißt in alten handschriftlichen Aufzeichnungen auch häufig „Die Tafern auf der Lacken zu Fager",

von Chlingensperg bei Freudensaal einen großen Leichenacker aufgedeckt und bei Langacker, sowie am Eisenbichl, auf demselben Höhenzug, auf dem die „Garney" liegt: höchst interessante Feuerstätten einer frühgeschichtlichen Zeit (Bronzezeit) zu Tage gefördert. Wie, wenn sich auch in der „Garney" ein solches „carnarium" oder „ossorium" finden würde?

[12]) Die bayerische Generalstabskarte von der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts hat noch „Kaltl" und der „Uebersichtsplan des landwirthschaftlichen Distrikts Reichenhall von 1842" besagt ebenfalls: „Kältl". Man hat also bis auf die jüngste Zeit herauf auch „Ka-jtl" mit tiefem „a" wie ka-jt (kalt) gesprochen, nicht aber „Kaitl" oder „Keitl", wie man heut zu Tage sagt. Nur ein moderner Wirthshausschildmaler hat das „Kaitlwirthshaus" erfunden.

weil, wie weiter unten gezeigt werden wird, die Weitwiese, besonders am westlichen Rande derselben, wo das „Kältlwirthshaus" steht, mit Mösern, Sümpfen und Lachen besetzt war, nicht aber mit Wäldern.

Allein nicht nur einer, sondern zwei, ja sogar drei verschiedene Namen sind Jahrhunderte lang auf einem Hause neben einander hergelaufen, bis schließlich der letzte die ersteren gänzlich verdrängte, und zwar wieder Namen von verschiedenen Besitzern. So beim heutigen „Moserwirthshaus" zu Karlstein. Daselbst saß 1507 schon Hans Zohlhauser und von ihm hieß das Haus bis gegen das 19. Jahrhundert herauf „die Zohlhausertafern zu Fager". Gegen Ende des 16. Jahrhunderts aber erhielt die „Zohlhausertafern" zur alten eine neue Bezeichnung hinzu, nämlich die „Zohlhausertafern in der Rambsau", eine Oertlichkeit, die heute allerdings Niemand mehr zu finden wüßte, obwohl auch sie bis in unser Jahrhundert herein genannt wird, die sich aber sehr einfach erklärt, wenn man hört, daß 1585 „Wolf Rambsauer im Landl zu Berchtesgaden" zum Holzschaffer in Reichenhall gewählt wurde, sich als solcher in der Hofmark Karlstein „häuslich ankaufte" und „der Gastung gebrauchte".

In der Folge hieß also dieses Gasthaus die „Zohlhausertafern in der Rambsau". Und daß diese Ortsbezeichnung (die vielleicht anfangs nur scherzweise gebraucht worden sein mag) wirklich von „Wolf Rambsauer" herkommt, beweist der weitere Umstand, daß nur dieses Gasthaus die Bezeichnung „in der Rambsau" führt; es heißt nie „Kältl in der Rambsau", nie „Seebachmühle in der Rambsau", ꝛc., sondern nur die „Zohlhaustaferne in der Rambsau" oder „der Rambsauer" — vom Gasthaus gesprochen — „zu Fager", nachdem auch Wolf Rambsauer längst schon gestorben und auf der Taferne ein anderer Eigenthümer saß. Dürfte vielleicht bei dem Namen „Zohlhauser", der übrigens in jener Gegend auch anderwärts, z. B. in Nonn häufig vorkommt, an die Zollstätte gedacht werden, die nach Koch-Sternfeld einst zu Fager bestanden?

Erst 1657 wird ein Wirth Joseph Moser erwähnt und 1667 übergibt die Moserin ihrem Sohne die „Zohlhausertafern" und von ihm hat das Haus heute noch den Namen, obwohl seit jener Zeit verschiedene Familien im Besitze desselben wechselten.

Wenn wir nach diesen Abschweifungen zu unserer Periode

von 1507—1534 zurückkehren und das Einschreibbuch des Pflegers Thoman Schmuck von Karlstein wieder aufschlagen, so finden wir, daß die Abgaben, welche die obgenannten Bauern an Zins und Gilt zu leisten hatten, in Geld gereicht wurden und zwar in Pfunden, Schillingen und Pfenningen schwarzer, oder in Gulden, Kreuzern und Pfenningen weißer Münze, und daß sie sich von 78 dl. bis über 3 ßl bei den Einzelnen — je nach der Größe der Güter — bewegten. Die ganze Summe dieser Abgaben erreichte 1507 und die folgenden Jahre den Betrag von 15 fl. 53 dl.

Außer diesen jährlichen Zinsen und Gilten, welche die Bauern von Karlstein ihrer Herrschaft an Geld zu reichen hatten, waren sie aber auch gehalten, persönliche Dienste: Schaarwerke oder Frohndienste, Hand- und Spanndienste (durch ihrer Hände Arbeit oder durch ihr Gespann, ihr Fuhrwerk) zu leisten.

Bei den bescheidenen Verhältnissen des damaligen Schloßbewohners aber, des Pflegers Thoman Schmuck mit seiner Familie, konnte das Schwaarwerk oder wie es auch hier hieß: das „Robat“, aller hiezu verpflichteten Unterthanen durch Hand- und Spanndienst nicht mehr vollständig ausgenutzt werden, weshalb man diese Verpflichtungen in ein Aiquivalent an Geld umwandelte, das die betreffenden Hofmarksleute der Herrschaft ebenfalls jährlich zu leisten hatten.

Es spricht daher das oft angezogene Einschreibbuch bei den Einnahmen in dritter Linie von dem „Robatgeld“, das „die Pauren schuldig sein, zu geben“ und berechnet dabei die jährlichen „Robatgelder“ auf 8 fl. 4 ßl. Verpflichtet zu diesen Leistungen waren wiederum dieselben Eigenthümer, welche oben Zins und Gilt zu geben hatten.

Jedoch gänzlich konnte der Pfleger dieser Hand- und Spanndienste nicht entrathen (daher auch die geringere Einnahme von nur 8 fl. Robatgeld gegen 15 fl. Zins und Gilt, wie oben angeführt.) Das Holz z. B. für des Schlosses „Notdurft“ mußten die Bauern noch machen und „bis an den Fahrtweg antburten“ (liefern); „unter den Zug führen lassen“, heißt es im Anschlusse, mußte es jedoch der Pfleger selbst, wofür er per Manstuedl gewöhnlich 5 Kreuzer Fuhrlohn zu zahlen hatte (1 Manstuedl = 2 Klafter).

Daraus ist also, wie schon oben bemerkt, ersichtlich, daß

Karlstein keine wirkliche Auffahrt hatte, sondern nur einen Aufzug für schwerere Gegenstände.

Außerdem mußten auch jährlich die „von Non" 8 Personen auf die zum Schloß gehörige Weitwiese stellen, „das alt Hey zu mähen, zu heigen und einzubringen". Das Gleiche hatte zu geschehen auf „der Langwaid" und auf dem „Anger bei dem Gschloß"; doch hatte der Pfleger den Arbeitern hiebei die Kost zu geben und auch das Fuhrwerk zur Einbringung dieses Heues auf eigene Kosten zu stellen. Uebrigens wurde später auch für diese Dienste lieber das „Robatgeld" genommen: „ich nimm aber", setzt Thoman Schmuck selbst bei, „solang es mir gefällt, von 1 Person 10 dl. weiß und laß sie anheimb" — d. h. zu Hause — „tuet 80 dl."; denn „ein Pfleger hat die Wahl, er nemb das Robatgeld an oder nit" — dafür im letzteren Falle natürlich die persönlichen Dienste.

Eine weitere Verpflichtung der Karlstein'schen Unterthanen ihrer Herrschaft gegenüber war die Abgabe von Ostereiern, wovon jeder Hausbesitzer zwischen 15 und 30 Stück — je nach der Größe des Hofes — zu geben hatte, so daß sich deren Anzahl um jede Osterzeit auf etwa 330 Stück belief.

In fünfter Reihe der Einnahmen ist das sogenannte „Wachtgeld" aufgeführt. Es haben nämlich „vor Zeiten", heißt es, „allweg ihrer 6 im Schloß wachten müssen und hat man einem Jeden von ihnen morgens 1 Pfenning und ain Laibl geben, und als die alten sagen, so hat man solchs aus dem Zohlamt Reichenhall geben und bezahlt".

Diesen Wachtdienst im Schloß Karlstein hatten die Hofmarksunterthanen im Wechsel zu leisten.

Jetzt aber — 1507 und weiter herauf —, wo man eine eigene Bewachung des Schlosses in solcher Stärke nicht mehr bedurfte, weil die Zeit der nächtlichen Ueberfälle u. dgl. vorüber war, hat man diese persönlichen Wachtdienste ebenfalls in eine Geldabgabe umgewandelt, und wurde diese neuerliche Besteuerung der Hofmarksunterthanen in 3 Theile bezw. Jahre ausgeschieden, jedes Jahr eine andere Gruppe von Hausbesitzern; so daß im 1. Jahre Wolf von Gellmbach, Jörg von Schnötzel, Jörg Scheyrl von Tallacken, Haus, der „Peck" von Fager, Stephan Mullner und Hans Zohl-

hauser — zusammen als Ersatz 6 ß 6 ßl zu zahlen hatten; im 2. Jahre die gleiche Summe: Jörg am Langacker, Jörg von Tal-lacken, Hans vom untern Eisenbichl, Wolf Tennmarcher, Meinhard (unterm Stein), Pangratz von Stadl und Christan unterm Stein; und im 3. Jahre ebenso: Gilg Garneyer, Wolf Garneyer, Hans an der Fager, Christan Feldner, Christan Schuster, Schneider am obern Eisenbichl und Preidler; im 4. Jahre kam dann wieder die Reihe an die Ersten u. s. f. Das Gut, auf dem eine solche Verpflichtung lag, wurde ein „Wachtgut" genannt.

Nach der Aufzählung dieser Einnahmen der Hofmark von ihren Unterthanen hören wir weiter auch noch von solchen, die, ohne auf die Hofmarkszugehörigkeit gegründet zu sein, gemäß alten Her- und Uebereinkommens oder früheren Abhängigkeitsverhältnisses auch jetzt noch vom Schloß Karlstein erhoben wurden, — ein Herkommen, das auf die älteste Geschichte Karlstein's zurückführt — wohl vor das Jahr 1219 —, wo die dort angesessenen Hallgrafen noch Schirmvögte von Reichenhall und St. Zeno waren.

So hatten jährlich „zu den Weihnachten", berichtet Schmuck, die 4 Mühlen, die vor der Stadt Reichenhall (im heutigen Kirchberg) gelegen, eine Geldleistung an Karlstein zu entrichten: nämlich: „des Kastners Mühl 36 dl.", — (Bernhard Castner, der Herr von Kirchberg), „des Rauscher Mühl 36 dl." — (später Kagermayer), „des Muerhover Mühl 36 dl." — (später Vergin, Fergenmühle), „der Schmuckin Mühl 36 dl." — (später Hans Humbß, der bis 1530 „Salzmayr" von Reichenhall war).

Auch der Propst von St. Zeno hatte nach diesem „alten Herkommen" eine jährliche Abgabe an Karlstein zu reichen, nämlich „zu Martinstag, Weihnacht und der Vasnacht" je 6 Viertl Wein. Im Ganzen jährlich 36 Maß.

Daß die „Vorster" zu Nonn jedes Jahr 6 ßl Forstgeld abzuliefern hatten, ist oben schon bemerkt worden, und „die Schmalrecht" trugen im Jahr ungefähr 30, 40 oder 50 dl.

Was nun die Grundstücke betrifft, die damals zum Schloß Karlstein gehörten, so waren diese, wie vorne ebenfalls schon kurz angegeben wurde:

1) Die „Weitwiese", jene große Fläche zwischen Fager und der Saalach einerseits und zwischen dem Staufen und Müllnerberg andererseits. Dieselbe hatte damals wenig guten Graswuchs, sondern meist versumpfte Flächen und sauere oder Streuwiesentheile mit Binsen und Zinnkraut bestanden. Das Sumpfwasser war an vielen Stellen mehr als 1 m tief, so daß nicht einmal das Vieh hineingetrieben, geschweige denn ein Pferd darüber geführt werden konnte. Sumpf, Moos und Lachen bildeten einen großen Theil der Weitwiese, vielleicht waren es Rückstände einer einstigen größeren Wasserfläche oder die Folgen von Mangel an Uferschutzbauten bei Flüssen und Bächen. Wohl auch unversucht gebliebene rationelle Entwässerungsanlagen sowie Unverstand und sogar Bosheit trugen das Ihrige bei zu diesem trostlosen Zustande der Wiese.

In den „Rottlbüchern von St. Zeno" erzählt im Jahre 1720 der 71 jährige Georg Haizmann, daß das „Seebächl" „vor Alters" vielfach durch „schlechte Bursch" abgekehrt wurde, um den Leuten zu schaden, sowie, daß sein „Ähndl" gehört habe, daß ein Herr dort, auf der Weitwiese, Weiher graben ließ, und daß die durch „die böse Leut" ausgelassenen Bäche und Weiher „auf die Frey geloffen" und so das Wasser „über die Wiesen geronnen" und dadurch vielseitig Schaden verursachte.

Wenn nun im Jahre 1720 ein 71 jähriger Greis von einer Zeit berichtet, von der sein Großvater erzählen gehört habe, so fällt selbe ebenfalls ungefähr mit unserer Periode des Thoman Schmuck zusammen. An diese sumpfige Beschaffenheit der Weitwiese erinnern noch mehrere Namen von dortigen Haus- und Grundstückbezeichnungen, die bis in unser Jahrhundert herein gebräuchlich waren, wie das „Stockach", die „Grießpointen" und der „Seeflecken" bei Nonn, die „Ärch" in der Hofmark Karlstein („Arch" ist ein Uferschutz), die „Tafern auf der Lacken", der „Moser" u. s. w. und wiederum die „Rottlbücher von St. Zeno" berichten, daß auf dem Grund des Georg Wohlschlager zu Nonn sich „Möseln" befinden, und die Sage weiß zu erzählen, die Weitwiese sei einst ein See gewesen, womit auch die andere von dem Licht des Weitwiesenweibleins — als Irrlicht, Sumpflicht — in Verbindung stehen mag.

Aus diesem damaligen Zustande der Weitwiese nun erklärt sich wohl, daß der Pachterlös hiefür im 16. Jahrhundert durchaus in keinem Verhältniß stand zur großen Ausdehnung der Fläche. Ja in den Jahren 1507—1534 warf sie, abgerechnet von 6 Tagwerk Wiesmahd, welche Pfleger Schmuck selbst zur Nutznießung hatte, überhaupt gar keinen Pachtschilling ab und von letztgenanntem Jahre an, als Schmuck abgetreten war, nur 30 fl., während viel kleinere Gründe fast ebensoviel einbrachten.

Außer der Weitwiese gehörten zum Schloß Karlstein:

2) 6 Tagwerk Wiesmahd auf der „Langwaid“ — eine Wiese zwischen dem jetzigen Brunnhaus Fager und dem Eisenbichler;

3) 4 Tagwerk auf der „St. Andreaswiese“.

Von dem Ertrag dieser „St. Andreaswiese“ war — und daher hat sie ihren Namen — stiftungsgemäß die St. Andreas-Schloßkapelle „zu beleuchten“, und mußten davon „die Caplan und Priester“ bezahlt werden, „um den Gottesdienst daselbst wie von altem Herkommen ist, zu vollfihren“ — und soll „solches keineswegs eingehen“, heißt der Schlußsatz.

Also war die St. Pankrazkirche, wie ein Geschichtsschreiber dieser Gegend vermuthet, keineswegs Schloßkapelle von Karlstein, sondern hatte dasselbe seit alter Zeit seine eigene, im Schlosse selbst eingebaute Kapelle, jene eben genannte St. Andreaskapelle.

Die 2 letztgenannten Wiesen: „Langwaid“ und „St. Andreaswiese“ hatten damals der „Peck und der Mullner zu Fager“ gepachtet und „dienen davon“, d. h. geben an Pacht „Jeder 7 fl.“;

4) gehörte noch zum Schloß:

„das Wiesen oder Anger unterm Gschloß“ wahrscheinlich die Gründe um das spätere Försterhaus. Dieselben umfaßten 5 Tagwerk Wiesmahd, „item ein Krautgarten daran anstossent“, die rasch auf einander folgend mehrere Pächter hatten, welche 3, 4 und 5 fl. oder wieder 20 ßl nebst 2 Haselhühnern — das Stück zu 8 kr. berechnet — leisteten. Eine Zeit lang hatte dieses letztere, unter 4. angegebene Grundstück und wahrscheinlich auch das darin stehende „Mairschaftshaus“ Wolf Garneyer in Pacht, der auf dem Garneyergütl, dem jetzigen Meßnerhaus saß, und auch eine Zeit lang Schloßhauspfleger war (etwa Aufseher oder Verwalter).

Indessen scheinen die Pächter aller 3 letzt genannten Grundstücke den Pachtschilling nie herausgeschlagen zu haben, denn „die oben angeregten 3 Stuck sein so hoch hingelassen", sagt eine Bemerkung, „daß sie es in dem Bstand und so theuer nimmer haben wollen."

Von Häusern besaß das Schloß, wie schon oben angedeutet, zu jener Zeit:

Das „Mairschaftshaus" oder das „Hofbaugütl", das auf dem Platze des jetzigen Försterhauses stand und — wenigstens im oberen Stockwerk — aus Holz gebaut war, und das „Jägerhäusl", das jetzt sogenannte „Weberhäusl" in der Nähe des Kaltlwirthshauses bei den „kalten Preukellern". Als letztes Besitzobjekt der damaligen Herrschaft Karlstein ist nun noch der „Tunnsee" zu nennen.

Derselbe war von Georgi 1508 bis Georgi 1509 an Peter Keil verpachtet um 20 fl., und zwar unter der Bedingung, daß die gefangenen Fische an die Herrschaft resp. Hofmark zu einem bestimmt angesetzten Preis abgeliefert werden, welche selbe dann ihrerseits wieder verkaufte. Man berechnete, daß der Pächter von Georgi bis Michaeli um 4 fl. Hechte abliefern könne und für dieselbe Zeit „Pachfische" 2 Centner ebenfalls zu 4 fl., von Michaeli bis Georgi aber um je 5 fl.

Mit diesem verhältnißmäßig hohen Pachtschillinganſatz machte man aber jedenfalls keine guten Erfahrungen — (Peter Keil hat z. B. um Michaeli 1508 auch nur um 4 fl. 6 ßl 4 dl. im Ganzen liefern können —), denn 1515 wurde der See dem Bauer „Vischer von Gellmpach" (das Fischergütl) „sein Leben lang um den halben Theil, was er ungefähr fischt", verpachtet, doch mußte selber „mit seinem eigenen Zeug" fischen und ohne Darlehen des Pflegers. Aus dieser letzteren Bemerkung ist ziemlich deutlich herauszulesen, daß der frühere Pacht die erwarteten Erträgnisse nicht abwarf.

Die „Fischerei" ferner der halben „Hofwasch", (so heißt der vereinigte See- und Hammerbach in den Nonner Auen), ebenfalls zum Schlosse Karlstein gehörig, hatten 1507 die 2 „Hansen Kürschner" von Reichenhall und nach diesen der Zollner von Maulfurt (am Walserberg?), welch letzterer „davon dient", heißt es weiter, „all

wochen 1 Sechser oder soviel Visch" — (nämlich um den Werth eines Sechsers —) „Hebt an, zu Fischen", besagt der Schluß dieses Absatzes, „um Michaelis 1509—1510." — Allein auch hier blieb der Pachtertrag hinter den Erwartungen zurück: „item das Jar 10 dient er 4 fl.", bemerkt Thoman Schmuck, weshalb man in nicht ferner Zeit mit dem Pachtschilling hiefür abermals herunterging, und 1519 um Lichtmeß pachtete dieses Fischwasser „Hiensl Vischer" auf 3 Jahre für jährlich 4 ℔ schwarzer Münze, ungefähr nach Ablauf jener Zeit aber erhielt die Fischerei „in Hoswasch und Hammerbach in die Achen der Pfleger von Reichenhall zu der Pfleg daselbs", d. i. gleichsam als einen Zuschuß zu seinem Gehalt, „um 1 fl. Zins."

In letzter Reihe endlich stehen als Einnahmen des Schlosses Karlstein noch Zinserträgnisse aus einigen Wiesmähdern und Gärten, die dem Zollamt Reichenhall gehörten, nach Karlstein aber zinsbar waren, nämlich 5 Tagwerk in der „Schartlingerin", (so hieß die Wiese), mit 8 ßl Pfenning schwarz, 6 Tagwerk in der „Hauspeunten" mit 9 ßl, ein Krautgarten „dient 4 ßl" und schließlich „ein kleines Gärtl vor dem Thürlein" um ½ fl.

Das also waren die Einnahmen — in der Höhe von etwas über 200 fl. jährlich — und war der Besitzstand des Schlosses Karlstein zu Anfang des 16. Jahrhunderts. Man sieht daraus, daß die Lasten der einzelnen Hofmarksunterthanen kaum geringer, jedenfalls aber viel lästiger waren als es die heutigen Steuern sind, indem fast zu jeder Jahreszeit eine andere Abgabe bevorstand.

Diese Aufzeichnungen des Pflegers von Karlstein nun, wie sie bisher angeführt wurden, reichen von 1507—1534 einschließlich. Schmuck muß also Anfangs 1535 gestorben oder doch als Pfleger abgetreten sein, denn seine Aufschreibungen enden, wie gesagt, 1534, obwohl das Buch noch Raum genug zur Fortsetzung hätte. Aber gleich darauf, wahrscheinlich schon 1535 wurde von einer andern Hand eine neue Abschrift dieses „Stiftsbuches" angefertigt, die, allerdings wörtlich abgeschrieben, nur einige der späteren Zeit angepaßte Aenderungen erlitt durch Anfügung neuer Zusätze oder durch Weglassung bezw. Durchstreichung mehrerer zu greller Rechtsbestimmungen, die 1507—1534 noch in Uebung waren, nach dieser Zeit aber durch

das allmählig überall eingeführte und in das Volksbewußtsein übergegangene römische Recht außer Gebrauch gesetzt wurden; so z. B. ist in dieser zweiten Handschrift die Bestimmung über das den Unterthanen gewährte, ein ganzes Jahr lang dauernde Asylrecht im Schlosse, wie dies oben beschrieben wurde, als von jetzt ab ungiltig, ausgestrichen.

Ein neuer Zusatz hingegen ist nun bezüglich der Klage eines Ausländers — d. i. eines Nichtunterthans — eingefügt:

Ist der Kläger ein „Ausländer", — so ist der Sinn dieser Bestimmung — und der Beklagte „ein Hofmarksunterthan oder Gerichtsmann", so hat dieser Ausländer „vor der Schrannen" (den Schranken) d. h. beim Gerichtstag im Beisein des Amtmanns und dreier Beisitzer 3mal, jedesmal mit einem Zwischenraum von 14 Tagen, die Klage zu wiederholen und „zu jeder Klag 15 Kreitzer zu legen", von denen 6 der Amtmann und je 3 jeder Beisitzer erhielt. Nach Ablauf dieser Frist war dann allerdings der Beklagte zu richten „wie lands und sonst recht ist", aber für den außerhalb des Gerichtes wohnenden Kläger war diese Bestimmung so umständlich, zeitraubend und kostspielig, daß er wohl sicher nicht selten von vornherein schon auf die Klage verzichtete. — Ein klagender Unterthan aber hatte diese strengen Formalitäten nicht zu erfüllen, wenigstens die Klagegelder nicht zu bezahlen.

Diese Abschrift nun der Schmuck'schen Aufschreibungen hat im Ganzen die gleichen Steuersätze, Gilten, Zinsen und Abgaben wie das Original und reicht mit ihren Einträgen in die Zeit hinüber, in der Karlstein aus landesfürstlichem in privaten Besitz übergegangen war, denn das Wort „Pfleger", so oft es im Original vorkommt, wurde zwar stets in die Abschrift mit herüber genommen, später aber wieder überall ausgestrichen, wofür man dann darüber schrieb: „Inhaber des Schloß".

Die Schrift war also auch noch unter privaten Eigenthümern, d. h. vom Jahre 1539 an das eigentliche Grundbuch für die Hofmark und dürfte mit seinen Aufschreibungen bis 1553 gereicht haben, von welchem Jahre man wieder eine Aufzeichnung zur Verfügung hat.

Das „alte Herkommen" ist in dieser neuen Periode, wie oben

schon angedeutet, so ziemlich das gleiche geblieben, nur die eine oder andere alte Gepflogenheit wurde aufgehoben und lediglich bezüglich des Fischens im Tunnsee ein neuer Zusatz angefügt, der jedoch auch wieder ausgestrichen wurde, als Karlstein 1539 einen neuen Herrn bekam.

Die Neuerung aber besagt, es wäre, „weil es jetzt im Gebrauch sei, im See nach Belieben zu fischen", des Pflegers Vorschlag, „weil nur das Gemein Pofel darauf fischt, der „gnädigste Herr" d. i. der Herzog „ließe solches gar verbieten".

Dieser Vorschlag kam jedoch nicht mehr zur Ausführung, denn 1539 verkaufte der Herzog die ganze Hofmark und Degenhart Fröschl von Marzoll war der Käufer.

Im Allgemeinen Reichsarchiv zu München ist der Kaufbrief hierüber in Abschrift vorhanden — das Original befand sich unter den nachgelassenen Papieren Fröschls und war vom 26. Juli 1539 datiert — des Inhalts, daß die Herzoge Wilhelm und Ludwig „dem Landsassen" Degenhart Fröschl zu Marzoll, seinen Erben und Nachkommen „ihr Schloß Karlstein sammt dem Hofmarksgericht nebst Tunnsee, Weitwiese und allen andern Stucken, Gütern, jährlichen besetzen und unbesetzen, Ränten, Gilten, Zinsen, Diensten, Nutzungen, Einkommen und Zugehörungen" um die Summe von **1850 fl.** rheinisch „in Münze unserer bayerischen Landeswährung" mit Einschluß des Fischerei-Rechts in Hammerbach und Hofwasch „bis in die Achen" verkauften. — Die bayerische Landeswährung war die Silberwährung ähnlich unserer früheren Guldenwährung und der rheinische Gulden war eine Goldmünze, die ungefähr den Werth des späteren Silberguldens = 60—70 kr. ausmachte.

Vielleicht hat bei diesem Kaufe Fröschl auch den sogen. „Wartberg", ein Holz im Erzbisthum Salzburg, Plainer Gerichts, daran gegeben, denn das „Salbuch von 1578" sagt, daß dieser „Wartberg einst durch Herzog Wilhelm von Degenhart Fröschl umb Carlstain eingewechselt" — allerdings heißt es dann: — „worden sein soll".

Vorbehalten wurden bei diesem Verkaufe nur die Hoheitsrechte, deren sich die Landesfürsten nicht begeben konnten, nämlich: „unser Landesfürstlichen Obrigkeit Malefiz, Pergwerk und alle andere Hoheit, so besonders in dem Schloß und auf dem Berg und

Klausen[13]) Karlstein ewige Oeffnung, so es noth tut, derselben auf unsere Costen zu gebrauchen." Die „Oeffnung" aber nannte man die militärische Besetzung und den Durchzug der Truppen.

Als weitere Privilegien wurden von den Herzogen bei diesen Kaufsunterhandlungen vorbehalten alle Rechte über „Wälder, Hölzer, Bäche, Risen und Klausen so mit ihren Rechten und Gerechtigkeit zum Salzsieden Reichenhall gehören", — also über das ganze Salzsudwesen, soweit es nach Karlstein hineinreichte.

Die neuen Hofmarksherrn — die Fröschl — waren also „Landsassen", hatten Sitz und Stimme in der Landschaft, der Adelskammer, und „sollen uns auch davon in Landschafften", heißt es im Kaufbriefe weiter, „Reisen und Steuern und wie in andern Sachen unserer Landschafft von Adl verpflicht, gehorsam und gewärtig sein".

Es soll hier keine Geschichte der Familie Fröschl gegeben werden, nur Einzelheiten, soweit sie sich in den Rahmen von Karlstein einfügen lassen, seien angeführt. Die Fröschl waren reichbegüterte Edelleute, die außer Marzoll — seit dem 14. Jahrhundert ihr Familiensitz —, als ehemalige Siedherrn (Sudherrn) von Reichenhall auch das sogen. „Thaursteingebäude", „den Thaurstein" oder den „Herzog Georgen Stock" in Reichenhall nebst vielen andern Liegenschaften in jener Gegend, am Inn, an der Salzach und im Salzburgischen besassen.

Der „Thaurstein" oder der „Herzog Georgen Stock" war eine „gefreyte Behausung", deren jeweilige Bewohner wohl einst die „Freyung", das Asylrecht, und später dann wenigstens noch das Vorrecht besassen, bei kleineren Vergehen dem Rathe der Stadt und nicht dem Pfleggerichte zuständig zu sein.

Den Namen hatte das Gebäude, das heute noch besteht und ein großes, von verschiedenen Familien bewohntes Häuserviertel bildet, sowie auch das in der Nähe befindliche „Thaursteinthor" mit dem „Thaursteinthurm" nebst der vor dem Thore gelegenen „Thaurstein-" (jetzt Steinlechner-)Mühle von der Familie gleichen Namens, deren Mitglieder ehedem gleichfalls Sudherrn von Reichenhall

---

[13]) Klausen Karlstein, der Paß zwischen Karlstein und den gegenüber liegenden Höhen, durch den der Seebach herabkömmt.

waren, d. h. zu den bevorrechteten Geschlechtern gehörten, welche bei der Saline eine eigene Salzpfanne aufstellen durften. — Herzog Georg, der Reiche nun, der den verschiedenen Sudherrn ihre Pfannen im Laufe der Zeit (von 1493 an) ablöste, wodurch natürlich auch deren Recht, Salz zu sieden, erlosch, hat bei dieser Gelegenheit den „Thaurstein" wahrscheinlich von den Fröschl käuflich an sich gebracht und soll auch während seiner Anwesenheit in Reichenhall dort gewohnt haben, weshalb selber in der Folge der „Herzog Georgen Stock" hieß.

Auch jetzt — wir sprechen vom Jahre 1539 — nachdem die Salzpfannen von Reichenhall schon seit mehr als 40 Jahren den verschiedenen Sudherrn abgelöst waren, und die Fröschl in Folge dessen auch ihre Häuser in der Stadt verkauft hatten, blieben diese gleichwohl noch reich begütert in der Umgegend; vor Allem behielten sie Marzoll mit der dazu gehörigen Hofmark Schwarzbach als Familiensitz bei und hatten außerdem auch viel Baarvermögen zur Verfügung.

In den Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts über jene Gegend kommt der Name „Fröschl" sehr häufig vor, am öftesten genannt aber ist Degenhart. Indessen so vielseitig verwendet, wie die verschiedensten geschichtlichen Angaben ihn sein lassen, war er doch wohl nicht, wenigstens, um andere nicht weiter zu untersuchen, war er 1548—50 nicht Pfleger von Reichenhall, wie ein Geschichtsschreiber berichtet, auch nicht 1539 Pfleger von Karlstein, wenn nicht damit angegeben sein soll, daß er zu jener Zeit Hofmarksherr und somit Vorstand der dortigen Hofmarksgerichtsbarkeit, also sein eigener Pfleger war, wenn wir so sagen dürfen. Pfleger von Reichenhall aber war um jene Zeit, von der wir sprechen, Hans Goder von Walchsing.

Uebrigens waren es mindestens 2 Fröschl des Namens Degenhart — sen. und jun. — die als Beamte thätig waren.

Der jüngere Degenhart nun kaufte 1539 von Marzoll aus Schloß und Hofmark Karlstein und nannte sich in der Folge: „Fröschl von Marzoll und Karlstein".

Im Besitze dieser ihrer neu erworbenen Hofmark Karlstein blieb jedoch die Familie Fröschl nicht länger als bis gegen Ende des

16. Jahrhunderts, und Degenhart, der Käufer selbst starb schon 1552 mit Hinterlassung zweier Kinder: der Tochter Martha und des Sohnes Joseph, welcher der letzte Herr von Karlstein war — beide jedoch damals noch minderjährig.

Aus mehreren Andeutungen in der Verlassenschaftsauseinandersetzung Degenharts darf man schließen, daß derselbe, wenigstens vorübergehend, mit seiner Familie Karlstein bewohnte, ja daß eines seiner Kinder vielleicht dortselbst das Licht der Welt erblickte.

Geiß in seiner „Reihenfolge der Gerichts- und Verwaltungsbeamten Altbayerns" nennt einen Degenhart Fröschl als Pfleger von Laufen in den Jahren 1540—1550. Es kann dieser ganz gut der Käufer von Karlstein gewesen sein und braucht, weil Pfleger von Laufen, deswegen nicht dauernden Aufenthalt dortselbst genommen zu haben, indem nach damaliger Gepflogenheit der Pfleger nicht selten einen amtierenden Stellvertreter in der Person des „Pflegverwalters" zur Seite hatte. Fröschl kann also immerhin als Pfleger von Laufen abwechslungsweise Marzoll, Karlstein oder irgend eine andere seiner Besitzungen bewohnt haben.

Ein Fröschl: „Wiguleus" starb 1517 als Bischof von Passau. — Soviel über „Fröschl" im Allgemeinen.

Um nun wieder zur besonderen Geschichte nach Karlstein zurückzukehren, so gewährt uns eine Aufnahme über die Verlassenschaft Degenhart Fröschls — ebenfalls beim K. Reichsarchiv in München hinterlegt — nicht minder interressante Einblicke in das I n n e r e dieses Schlosses zu jener Zeit, als die voraufgeführten Stiftsbücher des Thoman Schmuck uns die wünschenswerthesten Aufschlüsse über die ä u ß e r e n Verhältnisse desselben geboten haben, so daß wir ein vollständiges Bild Karlsteins vom 16. Jahrhundert erhalten, zumal wir auch noch ein Stiftsbuch von 1590—1596 haben, wie wir später erfahren werden.

Das Inventar wurde bald nach dem Tode Degenharts aufgenommen, nämlich am „5. Tag des Monats Januar 1553", und zwar durch Jacob Thurn zu Neubeuern u. Au, Pfleger zu Kling (bei Wasserburg), und Ludwig Ritz zu Grueb (Emeran Ritz von Grueb auf Ramseiden war 1658 Pfleger zu Plain [Schloß Plain bei Großgmain]) als Vormund der Kinder Joseph und Martha

sowie im Beisein des „Hansen Diet zu Schedling, derzeit Landeshauptmann in Salzburg" und des „Burghart Trauner zu Arlstetten" (Adlstetten?).

Wie etwa beim Tode eines Fürsten oder einer andern hochgestellten, einflußreichen und reichbegüterten Persönlichkeit vor Allem die Siegel an Kassen und Behältnissen mit Werthgegenständen angelegt wurden, so geschah es auch mit Degenhart Fröschls Hinterlassenschaft, und die Inventaraufnahme beginnt die Aufzählung des Nachlasses mit:

„ein Kästl, darinnen all Schlüßel, so mit Hans Christophen von der Albm seligen" (die Edlen von der Alm besassen Schloß Trübenbach bei Laufen) „und Hartneid von Haunsberg beiden Petschieren verwahrt gewesen", und:

„ein klein schwarz Trüchel, auf dem Ueberluden" (Ueberzeug aus Lodenstoff) „mit der Sunderndorffer Wappen" (Degenharts zweite Gattin war Sabina Sonderndorfferin — Hans Sonderndorffer 1510 Pfleger zu Reichenhall), „so auch mit obgemelten Petschieren versichert gewesen". In diesem letzteren „Trüchel" befanden sich die Kleinodien und Schmuckgegenstände.

Was nun um jene Zeit „auf dem Gschloß Carlstain gewest", so nennt uns dieses interessante Schriftstück zuerst das Silbergeschirr, das aus folgenden Gegenständen bestand:

„Erstlich 8 eingesetzte Becher mit einem Luckh" (Deckel), worauf der Fröschl Wappen (dasselbe hatte den Frosch im Schilde), „der unterist untenumb gemuschelt, auch innen und außen vergoldt"; ferner „4 glatt eingesetzt Becher mit einem Luckh, der untriste auf dreien Knöpflein, innen und außen vergoldt";

„ain alt vaterisch Trinkgeschür gleich einer indianischen Nuß auf einem übergolttem Silberfuß und vergoltem Luckh";

„ain indianische Nuß[14]) auf einem silbern Fuß mit einem Luckh gleich einem Schafickhel" (Schafückel ist Käuzchen);

„ain silbernes Kelchl mit vergollter Klaidung und einem Luckh";

---

[14]) Durch eine besondere Form der Trinkgefäße wurde auch ein eigener Name bedingt, wie z. B. Muskat- oder Cocosnuß, Eichel, Traube ꝛc. So Janssen: Geschichte des deutschen Volkes, Auflage 1—12, Band VI, Seite 111 „Kleinkünste und Kunsthandwerk".

„ain kleines innen und außen vergolltes Frauen-Khindl-Pet-Becherl“;

„ain kleins silberns Khints-Pecherl“.

Außerdem fand sich bei dieser Inventarisierung zu Karlstein noch vor an „Vahrnuß“ (Fahrniß = bewegliches Eigenthum):

„erstlich an Zinn 1 Centner 80 ℔“, was wohl wieder von Geschirr gedacht werden muß; dann: „5 Betten mit Zugehörung“; ferners „in ainer Truchen, so in der Kapellen gestanden: härbene“ (aus feinem Flachs) „par leilachen“ (Leintücher) „Zweliffe“ (12), „15 Tischtücher, 13 Handtücher, 58 Tisch Fazilet, 4 Umbleg“ (Umlegetuch), „5 Haupttücher“ (wohl große Tücher), 3 Polster Ziechen“ (Ueberzug), „12 Kiß Ziechen“, dann „2 kupferne Schäffl, ain kupferner Kühl Kessl, ain kupferner Schmalzkessl, ain kupfernes Balbier Becken, 2 kupferne Seichpfändl“ (Seiher), „2 kupferne Badsechter“ (Sechter ein Gefäß mit einer Handhabe, während ein Schaff deren zwei hat), „4 messingene Bad Bekhen, eine messingene Eierschmalzpfanne, ain Mörser sammt Stößl, 3 blechene Schüßeln, 2 blechene Flaschen; 3 neue Kotzen“ und schließlich: „in ainer Truchen etlich schlechts Kuchl Gschürl und ander Hausratt, so der Müe nit werth ist, dazumal zu beschreiben gewesen“.

Man sieht also aus diesem Verzeichniß, daß man Holz-, Glas- und Thon-Geschirre damals nicht im Gebrauche hatte, wenigstens nicht in einer besseren Haushaltung. Auch gestattet uns das Vorhandensein von Gegenständen mit dem Fröschl'schen Wappen den Schluß, daß Fröschl selbst das Schloß, wie schon üben angegeben, wenigstens vorübergehend bewohnt hatte, wie uns sogar das „Frauen-Khindl-Pet-Becherl“ und das „Khints Pecherl“ erlaubt an die Geburt eines der 2 Kinder Fröschls auf Karlstein zu denken, zumal beide, Joseph und Martha, noch minderjährig waren, als der Vater starb.

Um uns nun mit den Münzsorten, den Schmuck- und Kleidungs-Gegenständen jener Zeit näher bekannt zu machen, und um einen Einblick in die damalige deutsche Juwelierarbeit, die Goldschmiedekunst und das Kunsthandwerk überhaupt zu erhalten, seien einige — die interessantesten — dieser Gegenstände aus der Hinterlassen-

schaft Fröschls angeführt, auch wenn sie gerade nicht in Karlstein sich vorfanden, denn wahrscheinlich lagen diese hauptsächlich in Marzoll aufbewahrt, da die Inventaraufnahme immer dieses letztere Schloß als den Hauptsitz der Familie betrachtet, wie ja dort auch die Schlüssel zu allen verschlossenen Werthgegenständen unter Siegel hinterlegt waren; immerhin aber besaßen und trugen theilweise auch der Herr von Karlstein nnd seine Familie alle diese Dinge.

Da sind nun also vor Allem verschiedene Münzsorten zu nennen, wie sie damals theilweise noch im Gebrauche waren; so befand sich in einem „gemalten offenen Trüchl" das „Schatzgeld" der „Jungfrau Martha", nämlich 23 fl. und $1^1/_2$ Kronen; „item in einem rothen Peitl 10 gossen" (gegossen) „Eerpfenning" (Geldstücke oder Medaillen, die bei besondern Anlässen geprägt, nicht selten am Halse getragen wurden) „sieben türkische Aesperl" (Weißpfenning im Werthe von 3—4 Groschen, Asper auch die kleinste türkische Scheidemünze), „ein gestempfter (gestempelt, ein Brakteat) „Groschen"; ferners ein „goldner Eerpfenning" zu 4 Dukaten und „6 rheinische Goldgulden", dann in einem „lidernen Säckhl Patzen und groschl hundert und zwaintzig Gulden"; „mer in einem drifachen lidern Säckhl walische Münz in doppel marzoll zwaintzig Gulden"; „zween doppel Dukaten", „in Kreitzern 10 fl.", „in 3 Kreitzern" (Groschen?) „sieben Gulden acht und vierzig Kreitzer", „item in einem weißen zwifachen Peitl hundert fünf Dukaten und neun und neunzig rheinisch Goldgulden".

Eine besonders reichhaltige Sammlung weist das Inventar Fröschls aber an Ringen und andern Pretiosen auf: in einem „messingenen Trüchl" liegen 9 „gulden Ring": „erstlich der alten Frau Petschaftring, dann ein Ring mit einem „Gämahö" (Gemme), „item 2 Ring jedweder mit einem Soffier, mer ein Ring mit einem Spinnöl" (Spinnel ist ein Edelstein, meist gefärbt) „aber ein Ring mit einem Carnell" (Karneol, die ins Röthliche schimmernden Varietäten des Chalcedon), „item mer ein Ring mit einem Ametist, 2 Ringe, jeder mit einem Granadtl"; in einem kleinen „Trüchl", mit „gemosierten" (ausgelegte Arbeit, geädert) Leder überzogen, liegen ebenfalls „5 gulden Ring": der erste, Fröschls „Petschaftring", dann 2 Ringe mit „Rabinl", „mer ainer mit 3 klein steindl" und ein „gulder flacher

Ring"; „ain lediger Soffier in einem Papierl"; „mer in ainem Papier 3 steindl, ain rots, blabs und grüns" — „acht man nit für gut", heißt eine Randbemerkung. Also auch damals schon Fälschungen! „Ein paar Würfel, unbewisst, ob die gulden oder ander Metall sein"; ein „Lankherlotter Serpentinstein" (lankherolott vielleicht von der Languedoc, wo derartige Steine vorkommen); „an ainem Schnürl 7 gehengt" (Anhängsel) „in Gold gefaßt, darunter 3 Jozinkhte" (Hiazynth ist ein Edelstein) „ein Ametist, ein silberns vergoldts Kreitzl mit 5 Granatlen und ain Ametistl mit Perl behengt"; „ain khnitzgeheng daran ein Ainkhürn, ain Elend und ain Kreitzl von ainem Hirschen, alles in Silber gefaßt" (ein Kinds-Anhängsel mit Einhorn und Elennhirsch); „item mer ain Coralles und Carnelles Schnürl, jedes mit vergoldtem Untermarchen (Zwischenzierrat), „ain rots und grün sammtnes Peitel darin 2 alte gulden gürtl Pertl" (Borte) „mit vergoltem Silberbeschläg"; „ain silbern gürtl mit gezogenen silbernen trätten" (Draht) „vergoldtem Beschlächt, Schwenkel und Ringchen"; in einem kleinen „vergolltem Skätel" (scatola, Schächtelchen) ein silbernes „Pisten-Knöpfel" (Form eines Pistazienkernes) und ein silbernes, vergoldetes „eckhes Geheng" (eckig oder auch „echs" = verwirrt); auch etliche „Gflinder" (Flitter) und „Rafetl"; 3 goldene „Hochzeitsschnüre"; „zwo gulden Mannsketten aneinander geheftet, die ain mit Glieder auf Mühlstein Form, die ander mit gereifelten Scheibling Ringl daran ain Herzl mit ainem Archamiit"; „zwo gulden Frauenketten auf Hobelscheiten Formb, ain größere und ain kleinere"; „item an ainer seiden Schnur ain eingefaßt Nater Züngl, ain Thaw und ain Vischpain mit Gold versetzt"; (Thaw vielleicht Tau, der griechische Buchstabe T (τετραγράμματον) zu abergläubischen Zwecken benützt); „ain gulden gürtl Partte mit silberem Beschlächt": „ain gulden Frauengürtl mit silbern vergolten Beschlächt; „ain schwarz sameter gürtl Parten mit 7 Röslein und übergolten Beschlächt"; „ain gulden Frauengürtl mit silbern, vergolten Beschlächt."

Daß auch die Reichen und Vornehmen damals das öffentliche Gebet mit frommem Sinn pflegten, beweisen uns die große Anzahl von werthvollen Rosenkränzen oder, wie man diese früher nannte: „pater noster", die Fröschl hinterließ, nämlich: „ain

Corallen Pater noster mit 6 übergolten Knöpfen sammt ainem übergolten Pisten Apfel"; „mer ain Corallen gelegt pater noster mit 6 Perlen Knöpfen und silbern Untermarch"; „ain silberein übergolt gelegt pater noster mit 6 Perlenknöpfen sammt vergoltem Untermarch"; „aber ain Cristallne pater noster mit Silber vergoltene Scherbling Untermarchen"; „ain Carnellene pater noster mit 6 vergolttene Knöpfen und ainem übergoltten Pistenknopf"; „ain gelbe Aichstainerne" (wahrscheinlich Achatperlen) „Pater noster mit 6 vergoltten Knöpfen und vergolttem Untermarch"; „ain corallene pater noster mit aindlef" (elf) „vergoltten Knöpfen sammt ainem vergoltten Sand Sebastian"; „ain schwarz Pater noster mit aindlef vergoltten Knöpfen und vergolttem Unser Frauen Pild"; „ain Flädern" (Fläder, Flader ist Ahorn) „pater noster mit 6 vergoltten Knöpfen und vergolttem Untermarch". Zum genaueren Verständniß sei hier angeführt, daß die Vaterunser-Kügelchen nach Schmeller durch sie umgebende „Untermärchlein" von anderer Farbe oder anderem Stoff vor den Ave-Maria-Kügelchen ausgezeichnet waren.

Von Silberzeug dann weist, außer dem, was, wie oben angegeben, in Karlstein lag, das Inventurbuch noch auf:

„3 silberne Schällel" (Schalen) „mit vergoltten Reiflen"; „10 silberne Löffel, worauf der Fröschl Wappen"; „mer 10 Löffel mit der Noppinger Wappen, darunter der unterist vergoltt."

Bezeichnend aber für die damalige Zeit ist, daß die weitaus größte Anzahl von Kunstgewerbegegenständen in diesem Inventar aus Trinkgefäßen besteht. Da sind nämlich in einer „schwarzen Raißtruchen" (Reisetruhe, Reisekoffer) aufbewahrt:

ein innen und außen vergoldeter Kopf mit dem Bayerischen Wappen; ein innen und außen vergoldeter glatter Becher mit einem „Luckh", darauf das Fröschl-Wappen; ein außen und innen „vergollter Dupplet" (wohl ein Doppelbecher) „oben auf dem Luckh mit Kaiser- und Königlicher Bildnuß" — dieser Doppel-Pokal ist auf Wunsch Fröschls dem Kanzler von Burghausen seiner Bemühung wegen „verehrt" worden —; dann ein innen und außen vergoldeter „Khnerreter Pecher" sammt einem „Luckh", darauf ein „Männdl" (ein mit herausgetriebenen Buckeln oder Knorren versehenes „Trink-

gefäß" hieß man einen „knorrechten Becher" — nach Janssen Band VI S. 111); ferners ein innen und außen vergoldeter „Khnerretter zwiefacher Kopf"; ein außen vergoldeter Kelch mit einem „Luckh"; ein „doppelts" innen und außen vergoldetes „Trinkgeschirr zum unttriften mit gosner Arbeit von Pildwerch, das ober glatt"; ein innen und außen vergoldetes „Trinkgeschirr" sammt einem „Luckh", darauf ein „Cibori" (Ciborium wieder Trinkgeschirr aus Metall) „sonst ausgestochen unten umb mit ainem Kränzl; ein „Trinkgeschirr" innen und außen vergoldet mit einem „Luckh", darauf ein Engel „haltend 2 Schiltl Khembse" (Chiemsee) „und Pürstinger Wappen"; 9 „eingesetzt" Becher, „der unttrist" sammt dem „Luckh" innen und außen vergoldet; auf dem „Luckh" ein „Frauenbild" haltend „2 Schiltl mit Pachamer und Waldecker Wappen" (Pachaimer, Salzburgischer Kanzler, dessen Wittwe, geb. Rauchenbergerin, Degenharts erste Gattin war); ein „weiß silbern geästlens Trinkgeschirr" (mit Aesten versehen, verschlungen) mit einem „Luckh" und einem „Bildl" mit einer Natter „umbunden", die „Aestl" zum Theil von Gold, auf einem Fuß mit „umbgewundener" Natter; ein „glatts silberns Kelchl" auf einem Fuß, mit „vergollter Kleidung"; mit 3 „Schelel" (Schale) sammt einem Luckh"; ein gestreiftes silbernes „Khendl" mit „aufgestochnem Bildwerk" sammt „vergollter Kleidung"; ein kleines silbernes „Khändl" mit „aufgestochenem Bildwerk" und vergoldeter Kleidung mit „Pachamers" Wappen; ein „Helfenpainert Pecher" (Elfenbein) mit „Luckh" in Silber gefaßt, oben auf dem Luckh ein „Männdl ain Pogen haltend," ist „Ludwig Ritz durch den alten Fröschl legiert worden".

Was nun das Gewicht dieses Silbergeschirres anlangt, so wog all das innen und außen „vergollte" 18 Mark 2 Loth, das unvergoldete aber sammt den Löffeln und Schalen 14 Mark.

Eine nicht minder interessante Einsichtnahme gestattet uns dieses Inventar in die damaligen Bekleidungsverhältnisse: Da liegen in einer „Truchen": ein „schwarz damastkens" (Damast) „Frauen Joppl" mit Sammt verbrämt und mit „goldenen Schnüren verschnürt"; ein „Atlas Joppl" mit Sammt verbrämt und goldenen Schnüren verschnürt; ein grün „damstkens Jöppl" mit „leibfarbnem" Sammt und grünen Schnüren verschnürt; ein „naglfarbs"

(nelkenfarbig, dunkelroth) „Taffentes Jöppl“ mit schwarzem Sammt verbrämt; ein schwarzes altes „damstkens Goller“; ein schwarz „arrastens Jöppl“ mit Sammt verbrämt (von der französischen Stadt Arras, wo besonders Seidenstoffe verfertigt wurden); ein „näglfarbs damastkens Jöppl mit 2 Strich Sammt“ verbrämt; ein „näglfarber schamolotter Jänkho“, um den Aermel mit schwarzem Sammt verbrämt (kamelot, ursprünglich von Kameelhaaren verfertigter Wollstoff); ein schwarzer „wullen Jänkho“ mit schwarzem Sammtgoller und Ueberschlag; ein schwarzer „wullen Jänkho“ mit schwarzem Sammtgoller und Ueberschlag; ein „näglfarber schamolotter Jänkho“ mit schwarz sammtnem Ueberschlag und Goller; ein schwarz „schamolotter Jänkho“, um den Aermel mit schwarzem Sammt verbrämt; ein schwarzer „wuller schabässiger Jänkho“ (schabässig wahrscheinlich schäbig, von Schaben benagt); ein grober „purpianischer Jänkho“ (wohl aus purpurrothem Stoff); ein „näglfarber wuller“ alter „Schurz“; ein grüner Unterrock mit einem roth „arrassen Uebermuether“ (Uebermieder, Leibchen, Corset); ein „aschfarbs parchants Jöppl“ mit 2 Sammtstreifen verbrämt (Barchant geköbertes Gewebe meist aus reiner Baumwolle); zwei „gerigne Fürtücher“ (mit Rigen, Reihen versehene Schürzen), das eine „Zendts“ (am Ende) mit einem „gulden Kreß“ (Krause), das andere ein „leines“; ein „feylfarber“ (veilchenfarbig) „Unterrock“ mit einem „näglfarben, damastken Uebermuetter unten umb mit 2 rothen Samaten Prämben“ (Bram ist Verbrämung); ein „feylfarben, taffenter Rock“ unten und oben mit rothem Sammt verbrämt; ein „schwarz schamolotter“ Rock mit schwarzem Sammt, unten mit „näglfarben“ Atlas verbrämt; ein „feylfarben taffenter Rock“, unten und oben mit rothem Sammt verbrämt; ein „schwarz sammtens Pirret mit gulden gemosiertem Pluemberch“ (Blumenwerk ist Composition von ineinander verschlungenen Blumen); ein „Futteral“, darin ein „schwarz Samates Pretl“ (Pirretl) mit goldenen Schnüren und Perlen „ausgesetzt“; eine schwarz sammtene „Schlappen“ (Haube, auch Schlapphäublein mit Ohrenklappen); ein „roth gelassen Schlappen mit 2 Perlenslugen“ (Schluppen? Perlenschnüre?) „darin sondre 6 schöne Perl“ (— „Ist solcher Schmuck“, heißt es hier, „dem Joseph Fröschl auf sein Begehren

herausgelassen worden" —); ein „taffentes" schwarzes „Reyt Hüetl" mit einer goldenen Schnur; ein „schwarz sammätens Wetzgerl" (soll Damenweste sein) „mit Perlen und Silber Knöpfen"; 3 goldene Kränze und eine Schnur, „so man auf Hochzeiten braucht"; ein „goldfarbes" sammtenes „Prämb"; ein rothes „Zendlens Kiß Ziech" (Zendel = Sendel, eine geringe Sorte Taffet); ein schwarz sammtener Frauenrock, oben um mit „gulden Stück" verbrämt; ein schwarz sammtenes Goller mit schwarzem „Pertl"; ein „fuxwamer mit Arraß überzogener Jänkho" (Fuchswamme ist Bauchtheil vom Fuchsfell, dann letzteres überhaupt); ein schwarzer „damastkher Jänkho" unten und oben mit schwarzem Sammt verbrämt; ein „schwarz dopl taffents Fürtuech" mit Sammt verbrämt; ein „schwarz schamolotter Schurz mit 3 Strich Samatl" verbrämt; 4 alte seidene „Gölter" (coltre, Ueberbett, Plumeau) und ein „Schäter" (lockere, undichte Leinwand); ein „naglfarber damastker Manns Rock" mit „Kheelmäder unter futter" und mit Sammt unten und oben verbrämt (Kelmarder ist Pelzfutter von Marderfellen); ein schwarzer „damastker Rock" mit „Mäder" Unterfutter, auch mit Sammt ver-verbrämt; ein „näglfarbs wullens par Hosen mit Taffent unterzogen", ein „nägelfarber schomolotter Mantel mit 3 Sammt Prämen" und ein „schwarz damastker einfacher Rock mit 2 Prämen".

Damit sei die Durchsicht des werthvolleren Theiles der Fröschl-schen Garderobe abgeschlossen und wir haben dabei sicher nicht umhin gekonnt, uns zu verwundern über die ausgesucht feine, wirksame und geschmackvolle Zusammenstellung der Farben, die hier herrschte.

Wenn man dann noch liest, was diese Familie an Linen, Leib- und Bettwäsche besaß — z. B. in Marzoll allein 25, allerdings große und kleine, gute und „pöse" Betten — an Decken und Polstern — darunter 8 Rauchdecken — an Bademänteln, Tüchern und Tischwäsche rc. und unter diesen wieder solche mit kunstvollerer Arbeit, z. B. Fazilete mit rother und solche mit weißer Seide ausgenäht, Tischtücher mit „angehängten" ausgenähten Fazileten, schwarz ausgenähte Haupttücher u. s. w. — wenn man also diese Menge von mitunter gewiß ganz kostbaren Dingen ins Auge faßt, so wird man sicher sagen müssen, daß die Herrn von Karlstein sehr wohl-

habend waren; man bräuchte nicht erst in den folgenden Blättern dieses Inventurbuches noch zu vernehmen von den vielen Liegenschaften und Besitzobjekten, worüber unter dem Nachlasse Degenharts noch briefliche Urkunden vorhanden waren, nämlich solche über „die Pachamerischen Güter“, dann über die 2 Höfe „Pultzenperg“ und „Schinperg“, sowie den „Hoff Liendl“, ferners Kaufbriefe über: das Gut „am Stelperg“, das Gut am „Vetternpach“, ein Gut zu „Halbmwang“, einen Acker zu „Wals“, 1/2 fl. Geld jährliche Gilt auf dem Burgrecht, Garten und der Hofftatt im Nonnthal zu Salzburg, das Gut „Rasteck in der Gastein“, die „See Alm im Narbald Raurischen Gerichts“, das Gut „Holzlechen auf der Glan“, das Gut im „Nestlgraben“, 1/3 Zehent auf etlichen Gütern „enthalb Vischach“, 2 Theile Zehent „zum Neumarkt im Burkfried“, das Gut „zu Leiten“ im Tettelhamer Gericht (Tettelham früher Salzburgisches Gericht im jetzigen Bezirksamt Laufen), ein Gut zu „Wals“, 2 Güter zu „Siezenham“, ein Gut zu „Piding“, den Garten auf dem „Münchberg“, genannt Roßwall, die Tafern im „Nonthal“, den Zehent von 20 Häusern im Tittmaninger Gericht, ein halbes Haus in der „Abergassen“ zu Salzburg, das Gut „Küblern“, eine Peunt, genannt die „Wasmair Peunt“ zu Laufen, „auf dem Berg gelegen“, eine Peunt, gelegen „auf der Sattlpeunt enthalb der Prucken“, den Zehent „vom Peck am Lehen zu Liefering“ und eine Wiese dortselbst, alle „Schwarzensteinischen Güter“ zu Reichenhall und „in demselbigen Gericht gelegen“, und ein Gut „am Jedenberg“. Außer diesen Urkunden und Kaufbriefen fanden sich im Nachlasse Degenhart Fröschls noch viele Quittungen, Lehenbriefe und Schuldverschreibungen vor — eine der letzteren sogar in der Höhe von 5500 fl.

Wenn nun auch alle diese Güter und Gegenstände wahrscheinlich nicht mehr im Besitze des soeben verstorbenen Herrn von Karlstein waren, so war er doch zu seinen Lebzeiten reich begütert und hatte vor Allem über viel Baarvermögen zu verfügen.

Uebrigens waren die Einnahmsquellen Fröschls mit den oben angeführten Besitzungen noch gar nicht erschöpft; dieselben erhöhten sich vielmehr noch um ein Beträchtliches durch „Zins und Gülten“ von einer großen Anzahl Güter im „Radecker-“, „Lichtentaner-“

„Wartenfelser"- und „Plainer" Gericht, im „Salzburgischen", in „Hopfgarten", in der „Hofmark Schwarzbach", in „Nonn", in „Reichenhall" und schließlich in „Karlstein".

Was nun insbesonders diese neueste Besitzung Fröschls, nämlich Karlstein betrifft, so sind laut diesen Inventurbuches von 1553 die Abgaben und Verpflichtungen der Hofmarksunterthanen dortselbst an Zins, Gilt, Robatgeld, Viktualienleistungen 2c. im Wesentlichen dieselben geblieben, wie sie 50 Jahre früher der Pfleger Thoman Schmuck aufgeschrieben hat. Fortschreitend mit der Zeit sind nur die Pachtsätze höher geworden, als sie in der ersten Hälfte des Jahrhunderts waren. So nahm Degenhart Fröschl von der Weitwiese statt der früheren 30 fl. jetzt deren 40 ein, (vielleicht hatten auch verschiedene Verbesserungs- und Entwässerungsanlagen beigetragen, dieses Grundstück einträglicher zu machen); die Langwaid und Andreaswiese ergaben nun 20 statt der früheren 14 fl.; der Hofanger (um das jetzige Försterhaus gelegen) 6 statt 4 fl.; ebenso lieferten Hammerbach und Hofwasch 6 fl. statt 4 oder gar, wie es noch früher war, statt nur 1 fl.

Nur der Tunnsee warf die früheren 20 fl. jetzt zur Zeit Fröschls nicht mehr ab, sondern trug 1553 nur mehr die Hälfte davon.

Im Uebrigen hatten auch unter Fröschl noch die Bräuer von Reichenhall, die Müller vor der Stadt, der Propst von St. Zeno, die „Vorster" von Nonn, die Bauern von dort u. s. w. die gleichen Verpflichtungen zu leisten, welche sie einst den herzoglichen Hofmarksbesitzern schuldeten. Eine kleine Aenderung der Abgaben und Leistungen mag nur insofern genannt werden, als statt des Geldes in diesem Zeitabschnitt mehr die Lebensmittelabgabe Platz griff, von Lämmern, „Kirchtagwein", Käse, Hühnern u. s. f.

Indessen mag es ja sein, daß bei den damaligen unruhigen Zeiten der Vermögensstand in Deutschland im Allgemeinen mehr und mehr sank, aber wer hätte es denken können? 20 Jahre nach Degenharts Tode sind kaum über das Land gegangen, so wird in Urkunden von der „Gantmasse" der Fröschl gesprochen, sie, die einst sogar ein Münzrecht und eine Münzstätte besaßen, wenn dies aus der Thatsache geschlossen werden darf, daß die Inventaraufnahme

der Verlassenschaft Degenharts von „walischer Münze in doppl marzoller Zwaintzig Gulden“ spricht.

Joseph, aus der Vermundschaft entlassen, hatte des Vaters Erbe inzwischen angetreten, aber er war nicht der Mann, den überkommenen Besitzstand zu erhalten, geschweige denn zu heben, sondern er führte vielmehr den raschen Verfall des Hauses herbei.

Wie vielfach übrigens auch immer die Ursachen des raschen Vermögensverfalles Fröschls gewesen sein mögen, jedenfalls trugen dazu, wie oben schon angedeutet, die unruhigen Zeiten bei, die ihre Schatten mit Unsicherheit und Furcht seit geraumer Zeit allüberall hinwarfen, und Wiguleus Hundt gibt in seinem „Stammenbuch — III. Theil — Manuscript“ die zwei Hauptgründe an, die den Ruin Fröschls vollständig besiegelten, wenn er sagt, Joseph, der Sohn Degenharts sei „zwar ein geschickter, beredter und gelehrter junger Mann gewesen, der einem Herrn wohl zu gebrauchen, aber sich übel angelegt, auf die Alchimisterei und neue Religion begeben und darob gar verdorben und von seinen Gütern gekommen“.

Also die Alchemie, die Kunst, Gold zu machen, der sich damals fast ganz Europa in die Arme geworfen, und die Niemanden durch sich selbst bereicherte als diejenigen, die sie als Mittel benutzten, die leichtgläubigen und abergläubischen Anhänger derselben auszubeuten, — dieses Suchen nach Gold und verborgenen Schätzen verminderte Fröschls Vermögen immer mehr und mehr, so daß, um dasselbe wieder zu heben, schließlich von ihm Gelegenheiten wahrgenommen werden mochten, die nicht mehr ganz auf dem Boden der damaligen Rechtszustände fußten und Josephs gewaltthätigen Charakter kennzeichneten. Auf der Rückseite des oben angeführten Kaufbriefes von 1539 steht eine handschriftliche Bemerkung, die eine beredte Erläuterung hiezu gibt: anno 1560, so vernimmt man hier, starb Bernhard Chastner, der Besitzer des Schlößchens Kirchberg, und Joseph Fröschl, damals noch Herr von Marzoll und Karlstein, beeilte sich, den Kindern Chastners einen Vormund zu setzen und des Verstorbenen Nachlaß zu inventarisieren, „um dies Edelmannshaus Kirchberg in die Hofmark Karlstein zu ziehen“; denn Eingangs dieser Abhandlung wurde bereits gesagt, daß die Hofmarksgrenze nahe an des Chastners Haus zu Kirchberg vorüber-

führte, weshalb der Herr von Karlstein die Gelegenheit rasch benützen wollte. Allein die Ausführung gelang nicht, der damalige Pfleger von Reichenhall Hans Goder von Walchsing ließ diese von Seiten der Hofmark Karlstein beabsichtigte Inventarisirung nicht geschehen, sondern nahm vielmehr jenes Obervormundschaftsgeschäft im Namen des Herzogs unterm 18. Juli jenes Jahres (1560) selbst vor. Dieser Versuch des Besitzers von Karlstein also, seinen gesunkenen Vermögensstand durch Einverleibung des Edelmannshauses Kirchberg in seine Hofmark wieder zu heben, war gescheitert.

Unterdessen begann Fröschl bereits den Besitz Karlstein zu zerstückeln, jedenfalls wieder, um Geld zu bekommen. Das Reichenhaller „Sal- und Urbarbuch" von 1578 — ebenfalls im K. Allgem. Reichsarchiv zu München aufbewahrt — berichtet unter Anderm: „Die Weitwiese hat Herzog Albrecht in Bayern um 1500 fl. von Joseph Fröschl laut Kaufbrief erkauft"; und abgeschlossen wurde dieser Kauf jedenfalls vor dem Jahre 1564.

Also war der werthvollste Theil vom Besitze Karlstein bereits losgetrennt, als sich Joseph in politische und religiöse Agitationen einließ, deren Veranlassung die kirchlichen Neuerungen waren, und die den endgiltigen Ruin Fröschls herbeiführten.

Mehrere Adelige des Landes und unter ihnen der junge Joseph Fröschl waren nämlich der neuen Lehre zugethan und haben sich, heißt es im oberbayer. Archiv Band II, „verbunden zu gegenseitigem Beistand zuwider den Pflichten gegen ihren natürlichen Erbherrn, Lehensherrn und Landesfürsten, Andere zum Ungehorsam zu verleiten und die Religion eigenen Gewalts zu ändern", denn die Landesreligion mit offener Gewalt ändern zu wollen, war nach dem zur Zeit der Reformation aufgekommenen Grundsatz: cujus regio, eius religio — ein Majestätsverbrechen, weshalb denn auch diese rebellischen Adeligen der Majestätsbeleidigung und Meuterei angeklagt wurden.

Auf eine Vorladung nach München an den Hof Albrechts V., ihres Landesherrn, mit dem Befehl: „Angesichts dieß am Hofe zu erscheinen, in Dingen, die zu vernehmen", sollten sich die Verschwornen persönlich beim Herzog stellen und verantworten über die ihnen zur Last gelegten Beschuldigungen.

Fröschl jedoch, der sich nicht ganz rein fühlen mochte, erschien nicht, sondern wurde „landräumig". Er floh nach Tyrol, wo er später verhaftet und ausgeliefert wurde. Dies geschah im Jahre 1564. Wurde er nun aus der Gefangenschaft wieder entlassen oder wußte er sich selbst derselben zu entziehen — kurz gänzlich ruinirt, ist er später „von seinen Gütern in die Pfalz hinauskommen", berichtet Hundt in seinem Stammenbuch III. Theil, „und ist", setzt er bei, gleich als wollte er einem Verunglückten ein Erinnerungstäfelchen errichten, „mit seiner Hausfrau Margareth Pfeffenhauserin, ein gar ser frombs Weib, welche etlich schöne Kinder hat, wohl ein christlich Mitleiden zu haben". Von dieser Zeit an ist Joseph Fröschl verschollen.

Seine Güter, die schon in den letzten Jahren bedeutend herunter gekommen sein mochten, scheinen nach seiner Flucht vergantet und sequestrirt worden zu sein, und Karlstein wurde seither nicht mehr bewohnt. Marzoll kaufte von den aufgestellten Gutsverwaltern Christoph von Freising, und wegen Karlstein wurden lange Unterhandlungen gepflogen behufs Uebernahme desselben, bezw. Rückfalls an den Herzog, wobei man sich hauptsächlich über den Kaufpreis nicht einigen konnte, da das kauf- und preiswürdigste Stück, die Weitwiese, wie oben angegeben, ohnedies schon seit längeren Jahren im Besitz des Herzogs war, das Schloß aber, das jedenfalls seit der Flucht Fröschls und wahrscheinlich schon vorher immer baufälliger geworden war, sowie die übrigen kleineren Grundstücke keinen wünschenswerthen Kaufgegenstand bildeten. Deshalb blieben auch die Kaufsverhandlungen vorläufig erfolglos, denn die Fröschl'schen Vermögensverwalter wollten und konnten unter eine gewisse Schätzungssumme nicht herunter gehen, der Herzog aber durch die Hofkammer willigte unter den gestellten Bedingungen in den Kauf nicht ein, so daß man sich noch 1574 nicht geeinigt hatte und Karlstein noch gewissermaßen herrenlos war, denn in diesem Jahre schrieb die Hofkammer ihren beiden Vertretern in dieser Kaufangelegenheit, dem Pfleger Heinrich von Preising und dem Salzmair (höchster Salinenbeamter in Traunstein und Reichenhall) Albrecht Scheichenstuel nach Reichenhall, sie sollten, „weil man Karlstein in solchem Werth nicht annehmen kann, dies den Curatoren mittheilen,

damit sie sich darnach richten könnten". — Die Sache war also seit 10 Jahren noch immer auf dem gleichen Standpunkt: der Herzog hatte die Weitwiese käuflich an sich gebracht, Schloß und Hofmark aber ohne diese Weitwiese wollte weder er noch irgend ein anderer Käufer zu dem festgesetzten Preis nehmen.

Der früher erfolgte Verkauf der Weitweise aber entwerthete überhaupt Karlstein so sehr, daß die verschiedenen Gläubiger Fröschls aus den übrigen Theilen der Hofmark mit ihren Forderungen nicht mehr befriedigt werden konnten, weshalb sie laut Hofkammersessions-Protokollen vom Jahre 1574 petitionirten um „Ablassung der Weitwiese", aus deren Erträgnissen sie sich bezahlt zu machen hofften, allein die Vertreter des Herzogs: der Pfleger von Reichenhall Heinrich von Preising[15]) und der Salzmair Albrecht Scheichenstuel erhielten von der Hofkammer die Weisung, „im Posseß der Wiese im Namen des Herzogs zu bleiben", denn dieselbe war seit längerer Zeit schon an die fürstlichen „Laiterer", d. h. die im Dienste der Saline stehenden Holz- oder Salzfuhrleute „zu Bstand" d. i. im Pacht „verlassen" und lieferte den nicht unbedeutenden Ertrag von 60 fl. gegen 40 im Jahre 1553, wie wir weiter oben gesehen haben.

Indessen scheinen die „Laiterer" mit dem Pacht des Grundstückes nicht so günstige Erfahrung gemacht zu haben wie der Herzog mit der Verpachtung, denn 1580 sagten sie diesen Pacht auf, und nur mehr 2 derselben, während ihrer wenigstens 12 waren, gingen neue Vereinbarungen darüber ein, die auch von der Hofkammer in Vertretung des Herzogs angenommen wurden in der *Hoffnung*, der Pfleger *von Reichenhall* werde es *nicht* „am Fleiße fehlen lassen, den Bestand auf ein Mehreres zu bringen". Der Pachtschilling scheint also die frühere Höhe von 60 fl. nicht mehr erreicht zu haben. — Ob nun zwar der Herzog auch das Schloß Karlstein nebst den dazu gehörigen Gebäuden und übrigen Grundstücken (außer der Weitwiese) damals wirklich zurückkaufte, oder ob er vielleicht nur durch die Hofkammer als Obervormundschafts-

---

[15]) Heinrich von Preisings Tochter wurde später Gräfin von Pappenheim und die Mutter des berühmten „Schrammenhans", einer Heldengestalt des 30jährigen Krieges.

behörde die Hofmark verwaltete, oder aber ob die ganze Fröschl'sche Gantmasse an die Familie Wildenstein — vielleicht als Hauptgläubiger oder nächste Agnaten — übergegangen ist, oder endlich, ob die Hofkammer die im Namen des Herzogs etwa zurückgekaufte Hofmark wiederum verkaufte, kann nicht mehr ermittelt werden; sicher ist nur, daß 1590 der im gleichen Jahre mit 150 fl. (später auf 200 erhöht) in den Ruhestand versetzte Salzmair Albrecht Scheichenstuel im Auftrage der Hofkammer „den Karlstein" von „herzoglicher Durchlaucht wegen" zurückkaufen und „einantworten" d. i. übernehmen mußte, denn die Sessions-Protokolle d. d. 11. August 1590 sagen: „Albrecht Scheichenstuel, gewesten Salzmair ist geschrieben worden, man hat sein Schreiben, wie daß zur Einantwortung des Karlstein ein anderer Tag, nämlich der 22. August angestellt sei, empfangen und vernommen, und dafür wolle man, daß er solchen Tag" (Tagfahrt) „auch von Ihrer Durchlaucht wegen besuche"; und wenn die beiden „Wildensteinerischen Gewalthaber, Joseph von Fränkhing und Erasmus Sieghartshofer, Pfleger von Griesbach", fügt der Hofkammer-Befehl weiter bei, „mit dem Geld nicht gefaßt", solle „der Karlstein" „eingeantwortet" werden, Scheichenstuel solle ihn „von herzoglicher Durchlaucht wegen annehmen". Also hätten sich dennoch die „Wildensteiner" wohl oder übel herbeigelassen, Karlstein zu kaufen, aber auch ihnen fehlte das Geld hiezu.

Zwar baten die „Wildensteinerischen Gewalthaber" nochmals um Verlängerung der Frist, „weil die von Wildenstein außer Lands", und erhielten auch noch einen Monat Zeit, jedenfalls um das Geld aufzutreiben, aber auch nach Ablauf dieses Monats kam der „Wildensteinische" Kauf nicht zu Stande, und so fiel noch im selben Jahre Karlstein wieder dem Herzog zu, denn schon 1590 finden wir Albrecht Scheichenstuel als herzoglichen Hofmarksverwalter von Karlstein, und bereits 1592 konnte sich derselbe etliche Verdienste in dieser Verwaltung zuschreiben, denn er hält um eine „Ergötzlichkeit wegen Verwaltung der Hofmark Karlstein" an, worauf ihm von der Hofkammer „der halbe Theil Anlaiten" (d. i. der Gebühren, die beim Antreten eines Lehen-Gutes an den Lehensherrn zu entrichten,) „so jährlich bei dieser Hofmark fallen", angewiesen wird.

Auch von dieser Verwaltungszeit Scheichenstuels ist uns ein „Stiftbüchl der Hofmark Karlstein“ erhalten worden, das von 1590—1596 einschließlich reicht und so ziemlich die nämlichen Abgaben der Hofmarksunterthanen und der übrigen dazu nach altem Herkommen Verpflichteten wie des Propstes von St. Zeno rc. enthält, wie wir sie in den Jahren 1507, 1539 und 1553 vernommen, nur daß vielfach natürlich andere Familien auf den zins- und giltpflichtigen Gütern sitzen wie vor 90 Jahren; der Hausname selbst aber ist meist der gleiche geblieben.

Auch das „Stiftsbüchl“ von 1590 mit 1596 führt zuerst — ganz in der Reihenfolge wie das von 1507 — die Stiftgelder von den „Preukellern“ an, bringt dann die „Robatgelder“ der Unterthanen, die Einnahmen an „Wachtgeldern“, an „Mühlgeldern“ oder wie es hier heißt: an „Mühlprot“, an „Vorstgeldern“ der „Vorster“ zu Nonn. Eine Neuerung ist nur, daß inzwischen eine Wasserleitung angelegt wurde, wovon nun auch ein „Prunnzins“ an das Schloß zu entrichten ist, an dem sich zu betheiligen hatten: Wolfgang Prugger, Leonhard Haider, Wolf Vagerer, Christan Schnuegkh, Christan Mitterbühler, Andre Aeschl und Sebastian Mitterbühler — Jeder mit 1 ßl.

Die Wasserleitung ging also die Fager herab — wahrscheinlich von den „Sieben Palfen“ aus.

Bezüglich der zum Schloß gehörigen Gebäude und Grundstücke haben sich betreffs des Miethzinses und Pachtes in dieser letzteren Periode auch einige Veränderungen insoferne ergeben, als nämlich die „Hofbaugründe“ (um das jetzige Forsthaus gelegen) und die „darin stehende Behausung“, (das Mairschaftshaus oder Hofbaugütl, an Stelle des Forsthauses selbst) „so bis 1591 ein Amtmann für seine Besoldung gegen 6 fl. Stiftgeld innegehabt“, von diesem Jahre an aufhörten, Dienstgründe und Dienstwohnung zu sein und dafür vom Verwalter Scheichenstuel „der besseren Bemeyerungswillen“ an den Steinbrecher Wolf Gappler um 6 fl. verpachtet und vermiethet wurden, wofür im gleichen Jahre dem Amtmann d. i. Gerichtsdiener, Gerichtsboten das „Jägerhäusl bei den Preukellern zu bewohnen eingegeben wurde“. Dieses „Jägerhäusl“, neben dem Kaltwirthshaus an den Kellern gelegen, bewohnte bisher, d. h. bis 1591 Wolfgang Kläffler um 2 fl. Stiftgeld.

Die „Langwaid", deren Name später wahrscheinlich auch auf die wohl ehemals angrenzende „St. Andreaswiese" ausgedehnt wurde, nachdem diese letztere seit dem Abzug der Familie Fröschl den Charakter ihrer Stiftungs-Bestimmung verloren (s. S. 25), diese Langwaid nun weist ebenfalls in dem neuen „Stiftsbüchl" eine kleine Aenderung insoferne auf, als der Pachtschilling hiefür in letzter Zeit erhöht worden ist, indem für die eine Hälfte Wolf Rambsauer (der spätere Moserwirth) und für die andere der Müller Hans Teuffenbacher (Seebachmüller) je 14 fl. zu leisten hatten, — „sollen aber beide von 1592 an auf je 15 fl. gesteigert werden", heißt der Schlußsatz, woraus ersichtlich, wie der Grundbesitz immer mehr und mehr im Werthe stieg, denn gerade für diese 2 Wiesentheile z. B. wurden 1507 14 fl. gelöst, 1553 20, 1590 28 und 1592 30 fl.

Der Pacht für die Fischerei im Hammerbach und der Hofwasch aber ist auch jetzt wie vor 40 Jahren der gleiche geblieben, indem „der geweste Curat" (Hofmarks-Curator) der Hofmark, heißt es, „für Hammerbach und Hofwasch 6 fl. gibt". Von 1591 an pachtete diese Fischerei Wolfgang Eisenbichler um den gleichen Preis. Den Tunnsee aber, den zuletzt Joseph Panholzer um 10 fl. hatte, erhielt nun der neue Hofmarksverwalter Scheichenstuel als „Amtsnutzung". Die Abgabe von Viktualien wie Eier, Wein ꝛc. hat nach dem neuen „Stiftsbüchl" von 1590 mit 96 gänzlich aufgehört.

Die Gutsherrlichkeit von Karlstein ging wie das Schloß selbst seit Ausgang des 16. Jahrhunderts immer mehr dem Verfall entgegen und die Hofmarkgerichtsbarkeit wurde den Reichenhaller Pfleggerichtsbeamten nebenbei überwiesen.

Die Fröschl'schen Curatoren, welche während der Zeit der Vermögensauseinandersetzung (der Gantmasse von Marzoll und Karlstein) die Verkaufs- und Pachtverhandlungen ꝛc. eingingen und abschlossen, waren Christoph Eispinger, Balthasar Aestner und Balthasar Eisinger und erhielten nach Abschluß des ganzen Geschäftes, d. h. nachdem sämmtliche Besitzthümer — mit Ausnahme der Häuser, welche vorerst noch beisammen blieben, — in andere Hände übergegangen, als Vergütung je nach ihren Bemühungen, Versäumnissen und Auslagen — Eispinger 9 fl. 27 kr., Aestner

75 fl. und Eisinger 12 fl. 16 kr.; wahrscheinlich aber genossen Eispinger und Eisinger noch irgend welche andere Vortheile während ihrer Verwaltungszeit, weil sie unverhältnißmäßig wenig erhielten gegen Aestner, womit wohl auch der Pacht der Fischerei in Hammerbach und Hofwasch, wie oben angegeben, in Verbindung gebracht werden darf.

Um jene Zeit wurde ein für diese ganze Gegend hochwichtiges Werk vollendet: 1590 der sogenannte „Neuweg über die Cleber" — von der Wegscheid am Antoniberg nach Mauthäusl, das ein Beizollner bewohnte — fertiggestellt und dem allgemeinen Verkehr übergeben statt des alten Weges, der nahe am Hofbaugut von Karlstein vorbei über den Jochberg nach Weißbach führte. Adam Reiter, Wirth und St. Zeno'scher Hofmarksrichter in Inzell und seit 1586 auch Waldmeister der untern Verwesung von Reichenhall hat mit „3 Mitmeistern" diese neue Kunststraße angelegt und erhielt hiefür auf Rechnungsvorlage und gegen Quittung anno 1592 laut Hofkammersessions-Protokollen 200 fl., während seine „Mitmeister": Georg Pettendorfer, der Zollner von Siechsdorf 150 fl., Valentin Mayrschwendtner und Paulus Ponner je 50 fl. „zu einer Verehrung und Ergötzlichkeit ihrer gehabten Mühe in Machung des Weges über die Cleber" empfingen.

Der Name „Cleber" oder auch „Kleber" ist jetzt gänzlich verschwunden, er bezeichnete aber damals den „Heuberg" oder jene steilen, fast durchgängig felsigen Abhänge, in die diese Kunststraße nach Mauthhäusl eingearbeitet ist. Wenn wir über diese Ortsbezeichnung noch einen Zweifel hätten, so wird derselbe durch einige Angaben aus alten handschriftlichen Aufzeichnungen gehoben. Die Hofkammer-Sessionsprotokolle berichten unter Anderm: 1604 — „an der Cleber soll ein Gedechtnußstain aufgericht werden" — wahrscheinlich den Wegbau betreffend; 1638 — „die gewölbte Prucken auf dem Weg der Cleber ist eingangen"; 1659 — „statt der 1638 auf dem Weg der Cleber, darüber das Salzgefährte geht, über den Hellenbach Graben erbauten hölzernen Prucken soll eine aus ausgehauten Stucken erricht werden"; 1661 — „die Salzstraße an der Cleber"; 1667 — „der Weg auf der Cleber wird reparirt"; 1672 — „das Beizohlhäusl an der Cleber soll reparirt werden" &c.

und die „Steuervorbereitung des Pfleggerichtes Reichenhall“ von 1721 spricht geradezu von einem „am hohen Gleber im Höllenbachthal liegenden Bergmahd“.

Zugleich mit der neuen Straße über die Gleber wurde auch die über den Nesselgraben angelegt, bezw. vollendet und für beide neuen Wege von 1593 an der Zoll erhöht, weil die Unkosten der Anlage viel höher sich beliefen, als der Kostenanschlag vorrechnete. Man schmeichelte sich bei dieser Straßenzollerhöhung aber mit der Hoffnung — wohl vergeblich! — daß dies „den Hölzlern und Wägnern“ um so weniger beschwerlich sei, weil sie dagegen der „Roßmauth“ und der „Wagenmauth“ zu Mauthausen und Oberteisendorf wie auch der „Roßmauth“ am Gastag überhoben wären, und weil sie auch „eine mehrere Anzahl Fueder und Scheiben (Salz) mit weniger Uncosten und Zerreißung ihrer Geschier“ führen könnten. Danach sind ehedem die Holz-, Kohlen- und Salzfuhrwerke nicht über den Jochberg, sondern über Teisendorf nach Traunstein u. s. w. gegangen.

Wenn wir oben die „untere Waldverwesung“ erwähnten, so sei hier nur zur näheren Erläuterung kurz bemerkt, daß die Reichenhallische Salinenforstverwaltung damals in zwei Verwesungen eingetheilt war: die „untere Verwesung“ mit dem Sitz Reichenhall und die „obere“ mit dem Sitz Saalfelden. An der Spitze dieser „Verwesungen“ stand je ein „Waldmeister“ mit einem „Unterwaldmeister“, denen wieder verschiedene „Holzschaffer“ und „Wald“ oder „Bachknechte“ in den verschiedenen Revieren als Untergebene zur Seite standen.

Um nun wieder auf Karlstein zu kommen, so war dasselbe also seit 1590 wieder herzoglich; bewohnt aber wurde es, wie schon oben angedeutet, nicht mehr, denn der neue Hofmarksverwalter Scheichenstuel wohnte in Reichenhall und die Karlsteinische Gerichtsbarkeit blieb auch fürderhin mit dem Pfleggericht Reichenhall vereinigt, wohin sie, wie bereits gesagt, nicht lange nach 1564 überwiesen wurde.

Obgleich also Karlstein Ende des 16. Jahrhunderts vereinsamt und verlassen war, so wollte man doch das Schloß nicht dem gänzlichen Verfall preisgeben, denn 1592 wurden „die Paufälle dortselbst um die unvermeidliche Notdurft“ in der Höhe von 79 fl.

ausgebessert, allerdings keine durchgreifende Ausbesserung! Aber gänzlich aufgeben wollte man Karlstein eben nicht.

Die herzogliche Hofkammer suchte vielmehr vor Allem in der Verwaltung der Hofmark wieder geregelte Verhältnisse herbeizuführen und insbesonders natürlich die Einnahmen zu heben. Deshalb warf man zunächst das Augenmerk auf das Freiholz der Unterthanen, wo, wie bereits oben (in der Periode von 1507—1534) angeführt, nicht gut gewirthschaftet wurde. Vor Allem mußte Scheichenstuel im Beisein mehrerer Unterthanen eine „Waldverläckung" d. i. eine Grenzauszeichnung zwischen diesem Freiholz der Hofmarksleute und zwischen dem sogen. Karlsteiner Hofholz, das jetzt Staatswaldung war, und auch eine Bezeichnung der schlagbaren Bäume vornehmen, was 1592 geschah, denn „vor dem haben die Bauern dortselbst mit Schaden gehaust", scheinen die Grenze nicht geachtet oder gar nicht gekannt und den Wald wirthschaftlich übel behandelt zu haben.

Weiters suchte man die Fischerei im Tunnsee, welche ziemlich herunter gekommen war, zu heben. Fischmeister Christoph Starnberger und Hoffischer Hans Auffseher sollten ein Gutachten abgeben, „wie und woher der See mit Präxen" (Brachsen) „und andern Fischen besetzt und mehr nutzbar gemacht werden könnte". Auch Scheichenstuel, der Hofmarksverwalter mußte darüber an die Hofkammer berichten, sowie auch darüber, „ob der See solcher Massen abzugraben oder nit", denn wahrscheinlich haben die Fischer behufs Fischzucht und Anlage von Laichplätzen einen Vorschlag gemacht, wodurch in der Folge das sogen. Seemösel zwischen Seebichl und Tunnsee entstanden ist. 1593 erhielt nun Scheichenstuel auf seinen beantragenden Bericht hin die Genehmigung, den Tunnsee „mit Präxensätzlingen zu bevölkern und über 3 oder 4 Jahre zu fischen".

Inzwischen aber starb — 1595 — der Hofmarksverwalter und ein eigenthümliches Zusammentreffen war es, daß sein Nachfolger in dieser Verwaltung ein Glied der Familie war, die einst als Herrschaft auf Karlstein gesessen; ein Caspar Fröschl[16]) wurde

[16]) Ein Kaspar Fröschl (Sohn des Peter Fröschl), war 1582 Ilzstadt-Richter zu Passau — vielleicht der nämliche, der 1586 nach Reichenhall kam als Salzmair-Adjunkt, denn die Beamten damals wurden von einer Branche in die andere versetzt.

im Frühjahr 1586 Salzmair-Adjunkt beim alten Scheichenstuel in Reichenhall, 1590, als Scheichenstuel pensionirt wurde, wirklicher Salzmair und nun 1595 auch einstweilen Hofmarksverwalter von Karlstein; im gleichen Jahre aber noch, zum Mautner von Schärding und Salzfaktor von Hallein ernannt, übergab er die Hofmarksverwaltung von Karlstein dem damaligen Rath und Pfleger von Reichenhall, Heinrich von Preising, von dem sie nach seinem Tode 1615 an den Rath und Salzmair von dort, Fabian Zehentner überging, der sie auch, als er im gleichen Jahre Pfleger von Reichenhall wurde, beibehielt, ja sogar später — wahrscheinlich durch Kauf — mit dem Schlosse gänzlich an sich bringen wollte, ein Ansuchen, das jedoch von der Hofkammer abschlägig verbeschieden wurde.

Pfleger Fabian Zehentner besaß damals auch das Schloß Oberhausen bei Gmain und schrieb sich: „Zehentner von Farnach und Oberhausen".

In die Verwaltungszeit Zehentners nun fällt ein Ereigniß, das die Zerbröcklung der Karlstein'schen Hofmark sehr rasch förderte, nämlich die Errichtung eines Revierbezirkes, des „Jagdbogen Karlstein" mit der Ueberweisung des Hofbaugutes und der um dasselbe liegenden Gründe als Dienstwohnung und Dienstgründe für den ersten churfürstlichen Förster oder wie man diesen damals betitelte: „Wildhüter" — anno 1624. Dieser Wildhüter Adam Haizmann aber hatte gegen Wolf Gappler, den bisherigen Pächter des Hofbaugutes, eine „Höcherung von 2 fl." also 8 fl. „Stiftgeld" zu entrichten, da die „Erpauung des niedergangen Stadls" von der Hofmarksverwaltung vorher noch vorgenommen wurde.

Aber auch das Schloß selbst kam immer mehr herab, und die „Paufälle" wurden natürlich im Laufe der Zeit, da mindestens seit 60 Jahren schon Niemand mehr dort wohnte, immer bedeutender. Gleichwohl wollte man noch erhalten, was zu erhalten war, weswegen im Oktober 1629 der Pfleger Fabian Zehentner und der Rath und Salzmair Caspar Pfleger den Befehl erhielten, „Augenschein dortselbst zu nehmen" und darüber zu berichten, „was für Mängel und Paufälle besonders an Mauer und Dachung des Schlosses vorhanden". — Diese „Paumängl" aber scheinen wieder

unausgebessert geblieben oder doch nicht bedeutend genug gewesen zu sein, denn erst 1663 weisen die Hofkammersessions-Protokolle Ausgaben für größere Reparaturen des Schlosses auf mit der Anweisung: „die verfaulte Dachung und die neben der Ringmauer habenden Gänge, so auch verfault" — also hölzerne Wehrgänge! — „sollen reparirt werden ebenso wie auch die Wege und Stege ins Schloß".[17]) Ferner sollte „das schadhafte Ort an der Ringmauer, so sich gegen die Landstraße hinausgesetzt", vor Abfallen mit „eisernen Schlaudern" verwahrt, und das Schloß selbst „mit einer Thüre" versichert werden. Genehmigt hiezu wurden 257 fl. 29 kr. 2 dl. — eine für die damalige Zeit ziemlich hohe Summe, die zeigt, daß man gleichwohl noch nicht entschlossen war, das Schloß selbst zur gänzlichen Ruine werden zu lassen. Der Nachsatz aber dieser Kostenbewilligung beweist vollständig, daß Karlstein damals nicht mehr bewohnt war, obwohl eine neuere historische Abhandlung uns irrthümlicher Weise diesen Schluß ziehen lassen könnte, wenn sie in einem Absatz über Schloß Karlstein sagt: „im Jahre 1660 bewohnte noch der Traunsteiner Wasserleitungs-Anschaffer das sogenannte „Schloßamtmannshäusl" (eine Stelle, die weiter unten erklärt werden wird), denn der damalige Hofmarksverwalter, der Pflegskommissär von Reichenhall Dr. Schmidt erhielt im Anschluß an den oben genannten Kostenvoranschlag noch die Weisung, der im Hofbau, dem jetzigen Forsthause, wohnenden Wittwe des Wildhüters Haizmann „wohl aufzubinden, daß sie Aufsicht haben soll, damit derlei Schäden verhütet werden", was wohl *nicht nothwendig gewesen, wenn Jemand dort gewohnt* hätte. (Die Wittwe Haizmann hatte gleichsam als Pension den Wohnungsgenuß im Forsthause und die Nutznießung der Amtsgründe ad dies vitae gegen 4 fl. Stiftgeld und mit der Verpflichtung der Aufsicht über das Schloß). Datiert ist diese Resolution vom 10. September 1663.

Allein wie fast allenthalben, so wurde auch hier der Kostenvoranschlag zu niedrig angesetzt, weshalb derselbe noch eine Nach-

---

[17]) Ein auf Porzellan gemaltes Bild der Ruine Karlstein, das Schreiber dieses im Besitze hat, zeigt noch einen von der Nähe des Forsthauses zum Burgfelsen hinaufführenden ziemlich breiten Weg bis zu der Stelle wo jetzt die Holztreppe aufsitzt, auf der man zur Ruine emporsteigt.

tragsforderung von 147 fl. erlitt, die übrigens auch genehmigt wurde. Die Ausführung obiger Reparaturen wurde indessen sehr in die Länge gezogen und kam erst, was die Ringmauern wenigstens anlangt, 1669 zur Vollendung, war aber auch dann nur ein Flickwerk, das 2 Jahre darauf wieder ausbesserungsbedürftig wurde, denn 1671 d. d. 5. Februar erging an Salzmair Xaver von Durst und Pflegs-Commissär Andreas Reßl auf ihren Bericht über „die erneuten Baufälle" abermals die Weisung, die „gegen die Ordinaristrasse verschleiterte Ringmauer" um 59 fl. 47 kr. auf ihren Antrag hin „abbrechen" und um 295 fl. 58 kr. „wieder aufmauern" zu lassen. Dabei drückte man den beiden Beamten auch mit einer gewissen Naivetät den Tadel aus, „daß man hätte zuerst wissen können, daß Schlaudern bei der Schloßmauer nicht halten können", nachdem man doch 1663 selbst für die „Schlaudern" die Baukosten genehmigte, „denn nun sei", beklagte man sich, „die Ausgabe eine doppelte." Man nahm also nochmals die nicht unbedeutende Summe von 354 fl. 55 kr. zur Hand, um das Schloß zu erhalten, denn „man wolle nicht", heißt es am Schlusse dieser Verbescheidung, „daß Karlstein eingehe, deshalb die verschleiterte Mauer sobald wie möglich abgetragen und neu gemacht werden soll."

Das war die letzte Ausgabe für das Schloß Karlstein, denn von da an kommen in den Hofkammer-Sessionsprotokollen keine Reparaturgelder hiefür mehr zur Verrechnung und beginnt der gänzliche Verfall des Schlosses, dessen von nun an in unsern handschriftlichen Aufzeichnungen fast niemals mehr eine Erwähnung geschieht. Ein Stein löste sich nach dem andern: die äußere Umfassungsmauer, der sogen. Mantel, circa 150 Schritte vom Försterhaus entfernt, wurde 1681 abgetragen und zu dem 1682 und 1683 erfolgten Neubau[18]) dieses Forsthauses, das, weil aus Holz, „in Fäulung

---

[18]) Seit Mitte des 17. Jahrhunderts tritt, je mehr das Schloß Karlstein in Verfall und Vergessenheit geriet, desto mehr das dortige Forsthaus, das ehemalige Hofbaugut in den Vordergrund, und über dasselbe, sowie seine Bewohner handelt ein zweiter, nur als Manuscript existirender Theil dieser Arbeit, der sich besonders mit der Familie „Ferchl" befaßt, von der 5 Generationen hindurch, immer der Sohn auf den Vater in unmittelbarer Reihe folgend, von 1668—1822 als Reviervorstände von Karlstein thätig waren, während welcher



Karlstein um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts. Aus „Wening".

übergegangen", verwendet; von den Steinen der oberen Ringmauer und des Schlosses selbst aber wird wohl mancher in den salinarischen Bauten zwischen Reichenhall und Mauthäusl eingefügt sein, und was Menschenhände nicht abgetragen, zerbrachen Sturm und Wetter zu Ende des vorigen Jahrhunderts vollends und stürzten es in die Tiefe, so daß nur wenige Reste übrig geblieben sind.

Das Schloß selbst mit der Hofmarksgerechtigkeit und den wenigen noch übrig gebliebenen Grundstücken ging um 1690 vom „churfürstlichen" Besitz in den des Pfleggerichts Reichenhall über — also nach heutigen Begriffen etwa von der Civilliste an den Staat, und seit dem Tode Fabian Zehentners (1641) waren die jeweiligen

---

Zeit 44 Mitglieder dieser Familie unter jenem gastlichen Dache das Licht der Welt erblickten. Diese seit 1668 aus der Familie „Ferchl" unmittelbar in Karlstein aufeinander folgenden „Förster" oder „Wildhüter", „Knecht", „Pirgknecht", „Pirgjäger", „Forster" und „Revierförster", wie sie im Laufe der Zeit verschieden betitelt wurden, waren:

Simon (geb. 1642) von 1668—1717,
Georg (geb. 1689) von 1717—1754,
Joseph (geb. 1721) von 1754—1791,
Franz (geb. 1749) von 1791—1805,
Franz Anton (geb. 1786) von 1805—1822 (von da an Forstmeister in Marquardstein, Reichenhall und Grubhof bei Lofer). Als Salinenforstbedienstete von Reichenhall, was sie (neben ihrer staatlichen Stellung) ebenfalls waren, führten sie außer den oben angegebenen Titeln auch noch den eines „Holzschaffers".

Einer von ihnen ist mit einer der Sagen verknüpft, die, wie der Epheu die alten Gemäuer der Burg, Karlstein umranken.

Schöppner in seinem „Sagenbuch der bayerischen Lande" 2. Band erzählt dieselbe aus L. Steub's „bayerischem Hochland" folgendermassen: „Auf dem Karlstein bei Reichenhall ist vor alten Zeiten ein schönes Fräulein aufgewachsen, Gisela mit Namen, die der Vater einem fremden Rittersmann zur Ehe geben wollte, weil ihm dieser einmal auswärts einen Dienst erwiesen. Das Fräulein hatte aber einen Herrn aus der Gegend lieb, und da der Vater gleichwohl hartnäckig auf jener Heirath bestund, so stürzte sich die Unglückliche am Hochzeittage über den Burgfelsen herab. Seit der Zeit ist es nicht mehr geheuer auf der Burg. Als noch der alte Ferchl Holzschaffer war und im Jägerhaus unter dem Karlstein wohnte, fand er jedesmal, so oft er in die Burg hinaufkam, einen Rupertigroschen. Den durfte er zwar aufheben, aber sobald er ihn aufgehoben, mußte er sich ungesäumt davon machen. Zuerst begann es nämlich Sand auf ihn zu werfen, dann flogen kleine Steine, und dann immer größere und größere, so daß es ihm oftmals lebensgefährlich bedünkte, obgleich er nie getroffen wurde. Auch das Burgfräulein wird hie und da noch gesehen.

Pfleger, bzw. Pflegs-Commissäre[19]) (=Verwalter) von Reichenhall eo ipso auch Karlsteinische Hofmarksverwalter, deren Thätigkeit sich allerdings fast ausnahmsweise nur mehr auf die Verrechnung der unbedeutenden Einnahmen für Consensertheilung bei Erbschaftsübernahmen der Unterthanen und dergleichen gerichtlichen Geschäfte beschränkte, und welche gewissermaßen als Lohn für ihre Bemühungen in dieser Richtung die Wiese „Langwaid" um jährlich 36 fl. in Pacht hatten, weshalb wohl heute noch ein Theil derselben die „Pflegerpoint" heißt (siehe Steuer Kataster-Blatt „Reichenhall".) Von den zum Schlosse gehörigen Gebäuden wurde also der „Hofbau" zum Forsthaus eingerichtet, das „Jägerhäusl bei den Preukellern"

---

[19]) Die verschiedenen Hofmarksverwalter seit dem Abtreten des Pflegers Fabian Zehentner (1641) waren folgende:

1642 Andreas Reßl, Besitzer von Achselmannstein, als Salzmair zugleich Verweser des erledigten Pfleggerichts Reichenhall;

1643—46 Ferdinand Freiherr von Plarrer zu Kopfsburg, Herr zu Wartensee, Kammerer, Rath und Pfleger;

1646—52 Wolf Jakob Schönnbrunner, Pflegsverwalter mit dem Prädikat: „Pfleger" (war 1635 und 36 Pfleger in Dietfurth);

1652—53 Andreas Reßl als Salzmair, abermals Pfl.-Verweser;

1653 Nicolaus Guidebon Cavalchino, Pfleger mit

1659—1660 Carl Wilhelm zum Acker als amtierenden Pfl.-Verwalter;

1660—63 Guidebon Cavalchino als Pfleger;

1663—67 Dr. Johann Schmidt, churfürstl. Rath und Pflegs-Verwalter (von 1668 an Pfl.-Verw. in Dingolfing);

1667—1675 Andreas Reßl jun., Besitzer von Achselmannstein, Rath, Kastner und Pfl.-Verwalter;

1676—1714 Johann Franz Miedan, Rath und Pfl.-Verwalter (bisher Richter und Mautner in Marktl);

1714—1753 Johann Michael Perkhammer, Pfl.-Verwalter (stand 1716 unter Baron von Egger, Kammerer und hochfürstlich freisingischen Obrist-Stallmeister als Pflegsinhaber von Reichenhall und 1735 unter Anna Freifrau von Egger ebenfalls als Pflegsinhaberin);

1753—1767 Franz Joseph Gaibinger Pfl.-Verwalter und „Stattanwalt";

1767—1774 Max Joseph Edler von Schmädel auf Utenhofen, Pfl.-Verwalter;

1775—1788 Franz Kipfhofer wirkl. Hofkammerrath, Pfl.-Commissär und Kastner (von 1777 an auch „Stattanwalt");

1789—1798 Wildenau genannt Kastner Freiherr von Fröblitz, Pfl.-Commissär, Kastner, Hofkammerrath und 1. „Stattanwalt";

Von 1799 an derselbe als Landrichter.

aber, das gegen Ende des 16. Jahrhunderts „Freysmuth-Häusl" hieß, und seit 1591 als Wohnung des Amtmanns „Amtmannshäusl", wurde im 17. Jahrhundert, als ein eigener Amtmann nicht mehr nothwendig und nur mehr ein Handwerksmann der Gemeinde, den Gerichtsbotendienst versah, dem „Traunsteinischen [20]) Salzwasserleits-Anschaffer" als Wohnung angewiesen. Also bewohnte allerdings, wie oben steht, der „Traunsteiner Salzwasserleits-Anschaffer" das „Schloß-amtmannshäusl", aber dieses ist nicht im Schlosse zu suchen, sondern stand und steht noch neben den Kellern beim Kaltwirthshaus. — Als dann auch dieser „Salzwasserleits-Anschaffer" ein neues Haus erhielt, war das „Freysmuth", „Jäger-" oder „Amtmanns-Häusl" wieder wie ehedem um 2 fl. pro Jahr vermiethet und zwar 1699 an den Schneider von Karlstein Peter Weber und 1739 an den Weber Kopfsberger, der auch Gerichtsbote war, und von einem dieser Letzteren hat es wohl die Bezeichnung „Weberhäusl" erhalten, die es bis in die jüngste Zeit führte.

In den „Briefs-Verzeichnissen" von Karlstein wird dann auch ein „Rothenhäusl" erwähnt, das Wohnung der Karlsteinischen Amtsleute war.

Wenn wir in dieser Beziehung nun bedenken, wie oft auf manchem Hause die Besitzer wechselten und wie nicht nur diese, sondern sogar oft nur Pächter, ja Inwohner zum alten, wenigstens vorübergehend, einen neuen Namen auf ein solches Haus brachten, so ist leicht möglich, daß dieses „Freysmuth-", „Jäger-", „Amtmanns-" und „Weber"-Häusl auch einmal „Rothenhäusl" genannt wurde.

Diese Möglichkeit läßt aber auch die weitere zu, daß man nachdem dieses Häusl in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wie wir oben gehört, dem „Salzwasserleitungsanschaffer" zur Wohnung übergeben wurde, für den Gerichtsdiener oder Amtmann das Rothenbauern Zuhäusl, das heute noch Rothenhäusl (Schifferer) heißt, als Dienstwohnung ankaufte und gegen geringen Zins einräumte.

Sicher aber ist, daß das sogenannte „Rothenhäusl" das letzte von der Hofmark verkaufte Haus ist, das uns im Allgemeinen noch ein Bild von der Schloßherrlichkeit zu jener Zeit gibt, wenn wir

[20]) Die Salzwasserleitung Reichenhall-Traunstein stand mit den Bediensteten unter dem Salzmairamt Traunstein.

in den „Briefs-Verzeichnissen“ von Reichenhall lesen, daß die Hofkammer d. d. 11. Februar 1761 eine Resolution erließ, „das Rothenhäusl, worin vormals die Karlsteinischen Ambtleut behauset, das aber so verfallen ist, daß die Hauptgemäuer, Tachstuehl und all übrigen Gepäu zum Einfall geneigt, sohin von keiner Partei mehr bewohnt werden kann, solle gegen Kaufschilling und jährlich 2 fl. Stift an einen anständigen Kauffer kaüflich überlassen werden“, worauf am 9. Juli jenes Jahres der Hofmarks-Schneider Joseph Stürzer dasselbe nebst dem „eingegangenen“ Stadl und Backofen um ganze vierzig Gulden kaufte, wovon noch 25 fl. für „angeschlagene Baufälligkeit“ abgezogen wurden. Also 15 Gulden! Das war das traurige Ende von Karlstein!

Die noch übrigen Gründe wurden 1799 versteigert oder aus freier Hand verkauft: die Jägergründe in der Ausdehnung von 9½ Tagwerk unweit des Pankrazenberges z. B. kaufte der damalige Förster Franz Ferchl um 400 fl. und auch der Tunnsee ging später in Privathände über. Die Hofmarksrechte bestanden zwar noch bis in den Anfang unseres Jahrhunderts herein (1806), aber die Abwicklung der Rechtsgeschäfte, welche noch immer unter dem stolzen Titel „von Karlsteiner Hofmarksgerechtigkeit willen“ bei Verleihung von Handwerksconcessionen rc. geleitet wurden, verrichteten die Reichenhaller Pfleger, resp. Pflegs-Verwalter nur mehr nebenbei.

Die Geschichte des Schlosses Karlstein ist in der That mit Ausgang des 17. (1690), die der Hofmark mit Eingang des 19. Jahrhunderts (1806) abgeschlossen.

Das Schloß hatte, wie Huber in seiner „agronomischen Statistik des landwirthschaftlichen Distriktes N. 23 Reichenhall“ berichtet, im Jahre 1792 noch ein Dach, heute aber ist außer der großentheils verfallenen oberen Umfassungsmauer mit dem Thorbogen des Haupteinganges und einem Mauerreste des Schloßgebäudes sowie den Ruinen des „Hungerthurmes“ nichts mehr übrig als der Name „Karlstein.“[21])

[21]) Herrmann in seiner topographischen Geschichte der Stadt Reichenhall und ihrer Umgebung — Oberbay. Archiv Band XIX — erwähnt, daß noch im vorigen Jahrhundert von Siebenbürgen aus jährlich eine gewisse Summe bezahlt wurde, wofür das Gasthaus zum Kaltl jeden Reisenden von Hermannstadt, der durch diese Gegend kam, „eine Nacht frei im Quartier, Speis und Trank beherbergen mußte“. Davon weiß man heute nichts mehr.

VI.

Die ältesten Bestandtheile des heutigen Bezirksamts Miesbach.

Von **A. Wessinger.**

Vorbemerkung: Diese Abhandlung lag dem Ausschusse des histor. Vereins bereits vor, als Sigmund Riezler in den Sitzungsberichten der Ak. d. Wissensch. 1890 seine Studie „Zur Geschichte der Herrschaft Hohenwaldeck" veröffentlichte. Obwohl beide Forscher unabhängig von einander in den wesentlichen Punkten zum gleichen Ergebnisse gelangten, erscheint es doch nicht überflüssig, Wessingers Abhandlung im „Archiv" aufzunehmen, da sie außer der Herrschaft Hohenwaldeck noch andere Gebiete untersucht. Nachträglich verwies der Verf. an mehreren Stellen auf Riezlers Arbeit. Die Redaktion.

Für einen Freund der Geschichte unseres bayerischen Vaterlandes ist es eine sehr anziehende Aufgabe, einen heutigen Verwaltungsbezirk in seine alten Bestandtheile zu zerlegen, den Grenzen derselben nachzugehen, Zeit und Gründe der Einverleibung zu erforschen, an der Hand der Urkunden Orte, Berge und Gewässer festzustellen und deren Namen zu erläutern.

Durch solche Untersuchungen wird ein Bild der räumlichen und politischen Entwicklung des gewählten Bezirkes nach verschiedenen Richtungen hin gewonnen. Die ältesten Besiedelungen und ihre Namen treten hervor. Der Grund ihres Entstehens kann nachgewiesen werden. In seiner ehrwürdigen Gestalt wird uns der Ort, der sich bei der Wandelbarkeit der menschlichen Dinge erhalten hat, werthvoller; das Vergangene und Untergegangene wird noch einmal, wenigstens im Geiste, aus dem Schachte der Vergangenheit heraufgeholt; was war und was ist, kann verglichen werden. Durch solche Forschungen auf dem Boden unserer Heimat kann die Liebe zu demselben nur gewinnen. Es wird zwar eine auf solche Weise

versuchte Beleuchtung der Gegend um Miesbach kein allgemeines Interesse erregen, sie wird aber den Freunden und Kennern dieses Voralpenlandes vielleicht lesenswerth erscheinen.

I.

Zu den ältesten Bestandttheilen des heutigen Bezirksamts Miesbach gehört bekanntlich das einst geschlossene Gebiet des Klosters Tegernsee, der mit eigener Jurisdiktion begabt gewesene sogenannte Tegernseer Winkel, eine grundherrliche Hofmark, wie man sie im späteren Mittelalter nannte. Er umfaßte die heutigen Gemeinden Kreuth, Rottach, Wiessee, Tegernsee und Ostin.

Die Grenzen dieses Bezirkes im Jahre 1451 habe ich auf Seite 242 des Oberbayerischen Archivs Bd. 42 angegeben. Wer in der Gegend nicht bekannt ist, darf nur eine Specialkarte zur Hand nehmen und er wird sich überzeugen, daß die damaligen Grenzen gegen Schliersee und die Isar, also gegen Ost und West mit den heutigen dahin bezüglichen Grenzen des Amtsgerichts übereinstimmen. Sie ziehen auf den Wasserscheiden hin, einerseits zwischen der Isar und dem Tegernsee und seinen westlichen Zuflüssen, anderseits zwischen den Zuflüssen des Schlier- und Spitzingsees und der Rottach und ihren Nebenbächen. Ein wesentlicher Unterschied zwischen einst und jetzt zeigt sich aber im Süden. Dieser verdient einige Erläuterung.

Im 15. Jahrhundert waren die Grenzen des Klostergebietes folgende:

Ampelsbach, d. i. ein vom Südgehänge der Halserspitze kommender Bach, der sich bei Leiten im Achenthal in die Achen [1]) ergießt;

Noderwand, heute Natterwand (1612 m), am Halblaufe des Ampelsbaches und rechts davon,

Klammbach, westl. der Natterwand und sich oberhalb Achenwald in die Achen ergießend,

Reitberg, Hachel, Schulterberg, Teuffenspitz, Leckbach.

---

[1]) Im Unterlaufe heißt die Achen—Walchen aus walah-aha oder walah-â. Aus dieser Benennung, wie aus andern südlich von Fall ist ersichtlich,

Dieß ist offenbar eine unrichtige Reihenfolge. Beim Hälftelauf des Klammbaches mündet der vom Reitberg herabkommende Leckbach ein, also Klammbach, Leckbach, Reitberg. Hachel ist die Gegend beim Hagn im Wald, der Schulterberg, links der Achen (1665 m); Juifen (1985 m).[2])

Die heutige Grenze ist aber von der eben beschriebenen ziemlich weit entfernt und zum Nachtheil auf die Wasserscheide zurückverlegt, welche zwischen der Weißach einerseits und der Achen anderseits sich befindet, von denen die erstere anfangs von West nach Ost, die andere mit einer Beugung bei Achenkirchen von Ost nach West fließt.

Diese nachtheilige Grenzverlegung kann nun durch einen Vorfall aufgeklärt werden, der sich im Jahre 1497 ereignete, dessen Folgen aber bis in dieses Jahrhundert nachwirkten.

Es ist bekannt, daß das Achenthal[3]) von Eben bis zum Pittenbache, von dem gleich unten die Rede sein wird, im XII. Jahrhundert von den Herrn von Schlitters dem Kloster Georgenberg, heute Viecht, als Schankung hingegeben wurde. Aus der quellenmäßigen Chronik des Achenthals von Sebastian Ruf erhellt auf jeder Seite, daß es wegen seines Reichthums an Wild und Fischen

---

daß hier eine Gegend war, in welche die zur Oberherrschaft kommenden Bayern die romanisierten Einwohner zurückgedrängt hatten. (Vergl. Zeitschrift des Alpenvereins 1888: Eine Alpenstreitigkeit zwischen Tirolern und Tölzern von Dr. Höfler.) Ich möchte übrigens gleich hier bemerken, daß ich mich auf die Erklärung von Fluß- und Bergnamen nicht gern einlasse, wenn nicht, wie *bei diesem, eine alte, wenigstens vor dem 12. Jahrhundert beurkundete Form* vorliegt. Es ist ja bekannt, daß Erklärungen ohne solche Form in der Regel verfehlt und Hiebe in die Luft sind.

[2]) Das ganz hervorragende Buch Christian Schmellers „Tirolische Namenforschungen", erwähnt S. 81: Giovo, aus lat. jugum, Bergrücken unweit des Monte Baldo. Von giovo wird nun auch der Juifen und der Jaufen bei Sterzing hergeleitet. Jupiter hat mit dem Juifen nichts zu thun. Der reale Aufbau der Orts-, Fluß- und Bergnamen gestattet keinen Bezug auf Götter und Helden, Sagen und Mythe. Es ist dieß einer der Fundamentalsätze der Namenkunde. Wie aber die deutsche Zunge aus diesem giovo, ahd. juch, auch giuh, einen Juifen gebildet hat, ist mangels analoger bekannter Vorgänge nicht zu begründen. Zudem ist der Juifen kein Rücken zwischen zwei Bergspitzen.

[3]) Das heutige Achenthal, im Jahre 1112 Wachingas, wurde von mir im „Onomatologischen Spaziergang im Unterinnthal" (Zeitschrift des Alpen-

nicht allein von den Georgenberger Äbten, sondern vorzugsweise von den Herzogen von Tyrol und ihren Gästen fleißig besucht wurde, und fortwährend Jagd und Fischerei, oft mit fröhlichen Festen verbunden, dort ausgeübt wurden. Das Thal war gleichsam das Leibgehege der Fürsten. Sein Waldreichthum diente theils den Silbergruben in Schwaz, theils den Salzpfannen in Hall. Für je 1000 Stämme zahlte der Herzog zehn Pfund Berner, d. i. Veroneser Pfennige, die noch geringwerthiger waren als die bayerischen. (Schmeller zu Pfennig und Ob. Archiv. 29,1.) Heutzutage bekäme man für diese Summe keine hundert Stämme. Die Alpenwirthschaft kam damals zwischen Tegernsee und Achenthal nur unerheblich in Betracht, mehr im Karwendl, südlich von Fall, wo noch romanische Benennungen nachzuweisen sind, wie Ladis = laghetizzo, Plums = plams planes; Rovan = rovina; Vereins-(Alpe) = verrines. (Dr. Höfler in der Alpenvereinszeitschrift 1888 S. 87).

In jenem Jahre befand sich nun Kaiser Max im Achenthal und pflog des Waidwerks, wie oft vor- und nachher.

Der Abt von Georgenberg beschwerte sich beim Kaiser, daß der Abt von Tegernsee, damals Quirin I. Regler (1492—1500), seine Jagdausübung bis Achenthal ausdehne. Nach jener alten Grenzbeschreibung erschien er auch hiezu berechtigt. Vom Kaiser zur Verantwortung gezogen, entschuldigte er sich mit der Unbestimmtheit der Grenzen. Dieß gab dem Kaiser sofort Veranlassung seine Schutz- und Schirmherrschaft über das Kloster Georgenberg geltend zu machen. Als passionirter Jäger wahrte er auch sein eigenes Interesse, das er niemals vergaß, wie seine Kostenrechnung im bayerisch-pfälzischen Erbfolgekriege genugsam dargethan hat. Sie brachte uns bekanntlich um Kufstein, Rattenberg und Kitzbichl.

Aus dem Umstande, daß Max die Grenzen durch die Amtsleute

---

vereins 1888) mit Rücksicht auf die patronymische Endung und die fast unhörbare Aussprache des W in damit anlautenden P. N. von Wacho hergeleitet. Ein gehauchtes W läßt auch die in derselben Zeitschrift von Dr. Ratzel 1886 S. 361 nachgewiesene Form „Endlstein“ für Wendelstein vermuthen. Auf der Ableitung von Wandel, Aenderung, bestehe ich mit Rücksicht darauf, daß der Berg von jeder Himmelsgegend eine andere Form zeigt. Die von Wandl, kleine Steinwand, ist schon darum verfehlt, weil man niemals Wandlstein, sondern nur Wendelstein hört.

und Räthe der Saline in Hall feststellen ließ, und daß die Kosten auf die Salzamtskasse angewiesen wurden, ist zu schließen, daß hier eine ganz einseitige Grenzberichtigung stattgefunden haben mag. Der Abt in Tegernsee ist daher mit dem Ergebnisse dieser Feststellung in hohem Grade unzufrieden gewesen. Auf seine Beschwerde gab der Kaiser die Erlaubniß, und der Abt in Georgenberg stimmte gnädig zu: Der Abt in Tegernsee kann hin und wieder zu seinem Vergnügen im Achenthal jagen.

Diese, wie anzunehmen, eigenmächtige Gebietsentziehung und insbesondere die Anmaßung des schönen Jagdbogens am Schulterberg und Juifen scheint vielleicht den Kaiser veranlaßt zu haben, dem Abte Quirin kurz vor dessen Resignation und der Wahl Heinrich V. am 1. Aug. 1500 mit der Gestattung der zollfreien Einfuhr von 30 Fuhren Salz aus Hall zu entschädigen.

Im Jahre 1638 wurde der Streit wegen der Grenzen wieder angeregt. Es ist vielleicht nicht zu gewagt, die Veranlassung hiezu in jenem Grenzstein zu finden, der an der heutigen Landesgrenze steht und die Aufschrift, wenigstens noch im Jahre 1830 trug: „An das alte Ort gesetzt 1636."

Wegen unberechtigter Jagdausübung der Tegernseer Jäger in der „Pittenbacher Au" [4]) wurde am 2. August 1638 in Achenthal ergebnislos verhandelt. Erst im Jahre 1640 wurden hier die Grenzen genau bestimmt. Der Streit lebte aber fort. Aus den Akten des ehemaligen Landgerichts Tegernsee über die Weideaus-

---

[4]) Der Pittenbach ist ein Nebenflüßchen der Walchen. Zum Namen Folgendes:

Piedendorf, Moosburg, 11 S., Pietendorf, Pitendorf;

Peiting u. Peitnach, Schongau, 11 S., Pitengowe, Pitenahe;

Piding, Berchtesgaden, 12 S., Pittingen;

Pittenhart, Traunstein, 12 S., Pitinhart;

Biding, Oberdorf, 12 S, Pidingun;

Pettenkofen, Landshut 9 S, Pitenchova gehören zu dem Fstm. I 256 nachgewiesenen P. N. Bito, Pito, worauf auch bei einigen der vorstehenden die patronymische Endung weist. Der Pittenbach aber ist, wie Bitenbach in Thüringen, 9 Bitebach, wohl zu biet, piet, st. n. Gebiet, (Schmeller I. 223 und W. Wackernagels ahd. Wörterbuch) zu stellen. Der Name bedeutet einen Bach, wo das Gebiet anfängt oder aufhört. Das n ist unorganisch wie in Tintenfaß und Gertenschlag.

übung z. B. auf der Wildalpe unter der Halserspitze, dann aus der bereits erwähnten Abhandlung von Dr. Höfler geht hervor, daß dem Volke das Bewußtsein von einem früher bestandenen Rechte nicht verschwunden war. Es ist auch anzunehmen, daß die Alpen innerhalb der Landesgrenzen gelegen waren, nicht von denselben durchschnitten wurden, wie es zur Zeit bei mehreren in diesen Gegenden der Fall ist. Die Gegend war lange eine Wildniß. Erst um das Jahr 1326 wurde von Herzog Heinrich von Tirol hier eine Straße nach Bayern angelegt. Bis dahin mußte das Kloster Tegernsee seine Bedürfnisse aus dem Etschlande auf dem weiten Umwege, dem Inn entlang und dann über den Irschenberg ins Land bringen. Auf dem Inn beförderte auch Kloster Scheyern seinen Wein aus dem Etschthale. Hatten ihn Grundholden bis Volders gebracht, so mußte dort ein solcher den Floß liefern, um ihn nach Rosenheim zu bringen. (Kloster Scheyern; seine ältesten Aufzeichnungen und Besitzungen v. Graf Hundt S. 77).

II.

Einen nicht unerheblichen Bestandtheil des heutigen Bezirksamts Miesbach bildet die ehemalige Grafschaft Hohenwaldeck und die zum ehemaligen Kloster Scheyern gehörig gewesene Probstei Fischbachau.[5])

Nach einem Stiftsbuch der Grafschaft vom Jahre 1560 war die Begrenzung der Grafschaft folgende:

Creuzstein, enthalb der Gmangfald, was ein Bannwasser ist;

Reysach, am Zusammenfluß der Schlierach und Mangfall;

Ortgraben, hinter dem Purckstall (Pienzenau);

Hinyber biß an den Galgen (heute Galgenleite an der Straße nach Pinzenau);

Ramsenthal (Thalung nördlich vom Hofe Ramsenthal);

Markstein (Einöde, Gem. Reichersdorf);

Riedl Gasteig (Einöde Riedgasteig);

Jettling (Jedlingermühle an der Leizach);

---

[5]) Vergl. auch Riezler l. c. S. 482, 484, 485.

Leyznach hinauf bis Wernsmühl;[6])

Obere Wuer bei dem Rampach, (Einmündung des Ronbaches in die Leizach);

Rampergspitz; Aurachstein (heute Aurachspitz); Aurachecł biß gen Aurach; Nägl (westl. Bergkamm des Benzing); Kamp (Jägerkam); Raucheck, Taubenstein, Lempersbergwand, Kürchstein, Kreuzstein. (Wasserscheide zwischen Vallepp und Kieferbach).

Tegernseewerths:

Creuzstain (beim Forsthause Vallepp); Zwiefel (am Zusammenfluße der rothen und weißen Vallepp); Rabenstein, Roßkopf, Schönbergeck, Grünfeichteneck, Gumpenstein, Geigerspitz, Küezagl, Herhacken,[7]) Garteneck, Baumgarten Kreutzberg, Gündelalm (diese Punkte an der Wasserscheide zwischen den Zuflüssen des Tegernsees einer- und des Schlier- und Spitzingsees anderseits), Eibenriedl, Eck, auf dem Dürnberg, Schuß, Lindenstock auf der Eck, Laimgraben, Gmangfall ab und ab bis wieder in den Creuzstein hinter der Reisach.

Es kann nicht genug hervorgehoben werden, daß die schwankende Bezeichnung in dieser Grenzbezeichnung im Vergleiche mit spätern keineswegs zu dem Schlusse einer andern Grenzrichtung berechtigt, sondern nur einer veränderten Bezeichnung der Grenzpunkte entspricht. Es wird in dieser Abhandlung noch öfter darauf zurückgekommen werden, daß dieselbe Höhe in einem Jahrhundert so, in einem andern anders genannt wird, oder daß andere Punkte für dieselbe Grenze gewählt wurden. So wird gerade diese Grenze in einem Tegernseeer-Urbar vom Jahre 1451, wie folgt, angegeben:

---

[6]) Hier ist Wernsmühle noch richtig geschrieben, denn der Ort heißt im J. 1160 Wernhersmühle. Das heutige officielle Wörnsmühle ist gar nicht zu rechtfertigen, wie überhaupt die heutige Orthographie der ON ganz schauderhaft ist und dringend einer durchgreifenden Revision bedarf.

[7]) Die oft vorkommenden Flurbezeichnungen Herhag und Derhag kommen von ahd. hertahage und tiorhage, je nachdem das Austreten der Herde oder des Wilds gehindert werden will, von ahd. herta, st. f. Herde und ahd. tior, teor, st. N. Thier, dann hac, hag st. M. und N, Verzäunung.

Was gezähmt zur Weide getrieben wird, heißt Vieh im Gegensatz zu dem wilden, ungebändigten Thier. (Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S 20.)

Voldepp, Zwiesel, Grünseelewten, 3× unter dem Holenstein, Peyrwies, Farenanken, Peysenberg, Küezagl, Trenk, Paumgarten, Kreuzberg, Eibenriedl, Schuß, Eck in dem Lindenstock.

Dieses so beschriebene Gebiet umfaßt die heutigen Gemeinden Parsberg, Wernsmühl, Schliersee, Agatharied und Miesbach.

Die Hofmark Fischbachau aber wurde nach einem Salbuche des XV. Jahrhunderts begrenzt vom:

Kreutzstein, in der Vallepp liegendt;

Enzenbach, mündet in die Vallepp;

Truckenbach, (auf den Spec.-Karten nicht mehr bezeichnet, wohl aber der von Oberberng Ob. Arch. I, 165 angeführte Diesbach;)

Nösslberg, (heute Nesselberg n. o. von Landl)

Unterberg, (Unterbergerjoch am Groß-Traiten)

Zellerrain, wie das Wasser rinnt und der Stein fallt (östl. Gehäng des Urspringthales)

Graben zwischen Rößlstein und Grafenherberg; (am Wege aufwärts zum Tatzelwurm)

Hennermoosbach; Taubenstein; Lachen auf dem Anger, hier stoßen drey Gericht auf einand, das Gotteshaus Scheyern, Valkenstein und Auerburger-Gericht.

Rabenstein; Nägl (heute Weißalpwände);

Praitlstein (Breitenstein);

Markstein, 130 Schritte abwärts von den Buchberger Alben am Weg;

Bruckbach (zwischen Ellbach und Marbach);

Neuwießgraben (am linken Ufer der Leizach, nördl. v. Faistenau)

Ramberg.[8])

Diese Punkte umschreiben das Gebiet der oberen Leizach bis zur Einmündung des Ellbaches, die heutigen Gemeinden Bayrisch-Zell und Fischbachau.

Auffallender Weise sind gerade die höchsten Erhebungen, der Traiten (aus dreyn, zu den drei Spitzen) und der Wendelstein,

---

[8]) Diese Beschreibung ist entnommen einer Bestätigung des churfürstl. Archivars Attenkofer vom 7. Februar 1756 und enthalten gewesen im churfürstl. äußern Archiv im Miesbach- und Hohenwaldeck'schen tomo N. 3 f. 173.

die doch am Grenzzuge liegen, nicht zur Grenzbezeichnung verwendet. Ob sie nicht wegen ihrer Steilheit und Unfruchtbarkeit umgangen wurden? Das auf der Südseite der Wendelsteinspitze neuerbaute Kirchlein liegt im Gemeindebezirk Brannenburg.

Streitigkeiten über die Grenze in diesen abgelegenen Waldgebieten haben auch hier nicht gefehlt. Zu solchen gab beispielweise ein Überhieb Veranlassung, dessen sich die Leute des Herzogs Ferdinand in Tirol im 16. Jahrh beim Vollzuge eines Vergleichs schuldig gemacht haben sollen, den genannter Herzog mit dem Grafen Wolf Dietrich von Hohenwaldeck im Jahre 1572 über die Ausbeute der Waldungen an der Warmach[9]) für die Schmelzwerke in Kundl und Rattenberg geschlossen hatte.

Nach diesem Übereinkommen erhielt der Graf „als widergeltung und ergetzlichkeit" von jedem 1000 Holz (Rundling, Triftprügel) ein Halbspan (einmal gespalten), achtzehn Kreuzer Stockrecht. Nach einem Schreiben vom 25. Januar 1575 übersendet Holzmeister Riedler in Rattenberg an den Grafen „fier (für) 176000 Holz, geschlagen 1572—1573 nach ordnung und Gebrauch noch auf den halben span gezelt (50 fl 48 kr." Man denke 1 Triftprügel = 4 Scheiter, 100 Scheiter = 1 Klafter; 176000 Holz = 88000 Triftprügel = 352000 Scheiter = 3520 Klafter nur 52 fl 48 kr.!

Im 18. Jahrhundert rief die Ableitung des Wildwassers Rißbach genannt, „so vom tirolischen Kesselboden herausgeht," auf bayerischen Boden, dann das „March auf'm Lachen am Anger, dann die Grenze bei Aurach weitere Differenzen zwischen Fischbachau und Tirol, dann zwischen Fischbachau und Hohenwaldeck

---

[9]) Warmach und Kaltnach nannten laut dieses Vergleiches die Tiroler die rothe und weiße Vallepp. Nach der Vereinigung dieser Bäche muß der Fluß bis zur Mündung in den Inn Waldeppe geheißen haben. In einer Urkunde v. J. 1276 aus Anlaß der Gründung des Klosters Voldepp bei Rattenberg heißt es: aqua, quae dicitur Wulteppe. Die in meinen bayerischen Orts- und Flußnamen gegebene Erklärung mit Waldwasser erhalte ich aufrecht. Warmach und Kaltnach sind Variationen für warmes und kaltes Wasser. Warmach eine jüngere Form als Wirma. Meiner Ansicht, daß die Wirm von Wärme, mundartlich Wirm, den Namen trage, neigt sich auch Dr. Richard Müller zu in den „Blättern für die Landeskunde Niederösterreichs" 1886 S. 79.

hervor. Unter andern war auch ein solcher Streit wegen eines Grenzsteins in der Vallepp. Ein Zeuge sagt aus „des Quirin von Aurach Suhn sei auf ermeldten Stein hinaufgesetzt und zum Gedächtniß ihm etliche Däschlein gegeben worden."

Es kann wohl kein Zweifel darüber aufkommen, daß alle diese Zwistigkeiten der Unbestimmtheit und Wandelbarkeit der Benennungen der Berge und Bäche entsprangen. So z. B. führt die etwas unklare Beschreibung dieser Gegenden von Apian mehrere Namen an, die heute nicht mehr angewendet werden, und solche die von den Karten verschwunden sind. Den Druckenbach erwähnt Apian noch, in der Karte findet er sich nicht, auch nicht der Grimmberg und Riesenberg, die südlich vom Miesing liegen sollen; den heutigen Soienbach auch Aubach, nennt er Kaltbach; die Thierseerachen aber noch richtig Kiefersaha. Der unverständliche Nesladen ist wohl der Nesselberg.

Jeder Alpenwanderer weiß zur Genüge, wie selbst Bewohner der Gegend über die Namen der Berge und Bäche unzuverläßige Aufschlüsse geben. Geometer und Kartographen können ein Lied davon singen, wie schwierig die Feststellung solcher Namen ist. Es ist daher ein großes Verdienst des deutschen und österreichischen Alpenvereins in die Nomenklatur einige Sicherheit gebracht zu haben und noch immer zu bringen. Ein erfahrener Alpinist pflegt sich in der Regel in dem von ihm ausgewählten Bezirk besser auszukennen als, abgesehen von den Führern, die Bewohner der Gegend.

III.

Gehen wir von diesen konsolidierten Gebieten noch weiter in die Vergangenheit zurück, bis zum Anfang dieses Jahrtausends, zu welcher Zeit die ersten schriftlichen Aufzeichnungen ihre kurze und bündige Sprache reden. Wir werden dann finden, wie das soeben beschriebene Gebiet vom Höhenkam östlich der Isar bis zu den höchsten Erhebungen des Gebirges östlich vom Inn ursprünglich Oasen in der Waldwildniß gewesen sind, die ihre Marken erst nach und nach bis auf den Rücken der Berge ausgedehnt haben, bis

sie mit andern Interessenten zusammenstießen. Die Wasserscheiden waren von jeher solche Linien, denn darüber hinaus war diesseits und jenseits der Grundbesitz von keinem Werthe mehr.

Jene oft angezogene Nachricht aus den ersten Jahren des 11. Jahrh., welche uns der gelehrte Mönch Konrad von Scheyern über die ersten Anfänge seines Klosters zuerst in Zell, dann in Fischbachau vermittelt (M. boic. X, 382, Oberb. Arch. I, 161 und die erwähnte schöne Abhandlung von Graf Hundt), und welche uns die Art der Besitzergreifung einer verlassenen Gegend schildert, vergegenwärtigt uns so recht den Zustand derselben an der obern Leizach und am Ursprung des Kieferbaches als einer unbewohnten Waldwildniß. Es ist aber nicht anzunehmen, daß die Besitzhandlungen der Leute des Grafen Chastelin[10]), des ersten Gemahls der Gräfin Haziga, durch Bäumeschlagen, Feuerbrennen und Hüttenbauen in Bezug auf Helingerswenga,[11]) heute Zell, einer noch niemals besessenen Gegend galten. Der Name Wang des Helingher weist auf einen früheren Besitzer und der Ausdruck libera silva ist als eine freigewordene, wie immer verlassene Au zu erklären. Ebenso setzt die Occupation der Gegend am Chitenrain bis Chivirines-Urspring[12]) unter dem Titel der Erbberechtigung einen ältern Besitztitel voraus.

---

[10]) Chastelin, aus ahd. Kastël, Burg, befestigtes Gebäude, gebildet aus lat. castellum. Eine Form wie Domlin, Trutin, Dugilin, Eburin etc.

[11]) Der P. N. Helinger könnte ohne großen Zwang einen frommen Einsiedler bezeichnen und auf ahd. heilac, helac, heilig und ahd. herro, Herr zurückgehen. So wird Hellengerst, Kempten, von Helinger (ON des Kreises Schwaben und Neuburg von D. M. Weishaupt), der heutige Familienname Helker auf Heligher (Ostfränkisches Namenbuch von Mayer) bezogen. Bezüglich der Tilgung des h ist Grimms Geschichte der deutschen Sprache S. 209 zu vergleichen. Dort steht auch, daß Lofar aus Lobaheri entstanden sei. Die Einöde Lofer-er, Gem. Wies, wenn nicht aus Loderer abzuleiten, wäre mit Lobaheri zu erklären. Förstemann stellt S. 586 Heligher zu heilag und S. 653 einen Helinger zu helan.

[12]) Chivirines Urspring, Ellipse aus chivirines Pahes Urspring; chivirin, Adjektivbildung aus dem mundartlichen Kiefer, Sand, wie hulzin, steinin. Hier das Kloraschertbal, Eschenau des Kloo, noch heute Besitzer des Hofes von Chittenrain, dieses von cutti, chutti, st. n. Heerde, davon mundartl. Kütte und Kunterviek, Kleinvieh. Kloo halte ich für eine Abkürzung von Nikolaus.

Es ist anzunehmen, daß dieser Wang des Helinger eine Enclave der ganzen Waldgegend war, welche bei der bekannten Verwüstung auch dieser Gegend durch die Kriege des 10. Jahrh., welche die ganze Nation in Frage stellten, verwilderte.

Hatte sich ja auch Schliersee viele Jahrzehnte nicht davon erholen können und bedurfte es in Tegernsee der hilfreichen Hand des Kaisers Otto II., damit es nicht gänzlich verfiel. Wie sehr das Land verödet war, beweist auch die Thatsache, daß um dieselbe Zeit, im Jahre 1095 bei Gründung einer Zelle in Eglingerfurt, heute Dietramszell, und bei einem entstandenen Streite über die dortigen Waldgrenzen zwölf Schiedsmänner den streitigen Bezirk als herrenloses Gut erklärten. (Freiberg, Älteste Geschichte von Tegernsee S. 57.)

Gegen Südosten war die Besitznahme für die Gräfin Haziga in Urspring abgeschlossen. Die einige Jahre später wiederholte von Chitinrain ad rivulum Diezzentenpah [13]) ging in mehr südöstlicher Richtung zum heutigen Enzenbach, einem Nebenbache der Vallepp. So war also von dem heute noch dünn bevölkerten Thale aus Raum genug geschaffen, um von den Heimstätten aus Jagd, Alpen und Waldwirthschaft zu betreiben.

Als die von Haziga, der Gemahlin des Grafen Kastell, gegründete Zelle wegen der Unwirthlichkeit der Gegend nach Fischbachau verlegt werden wollte, es war um das Jahr 1085, handelte es sich um eine entsprechende Abtretung eines entsprechenden Gebietes der am Fischbache begüterten Kirche Freising.

Dieses Gebiet wurde urkundlich begrenzt vom Rotinpah, Chlaffintinpah, Luzinaha, [14]) Albiwega. Nr. 1252 bei Meichelbeck.

---

[13]) Von mhd. diezen, diezzen, rauschen. Dahin gehört das im 11. Jahrh. latinisierte dissensis, heute Dießen bei Osnabrück; Dissibach (11), Tissenbach in Hessen, Diezan (11), Dießen am Ammersee. Laufen und Gießen sind in der Form analog. Aber Tussa (9), Illertissen und Rißtissen, thossa (12), die Töß im Kanton Zürich kommen von ahd. dôz, tôz, Schall, Geräusch. Diese Erklärungen bestehen bekanntlich die Realprobe. Abweichend von der Ansicht Dr. Richard Müllers in seinen Altösterreichischen Flußnamen wird auch die Antisse, Nebenfluß des Inn, 8 Antisna aus antiezen, anschlagen, zu erklären sein.

[14]) Es ist mir erfreulich, die Ansicht, daß Luzinaha zu erklären ist: zum lauten Wasser und daß luz- ein schon in der alten Form sinnloser Nachzügler

Diese Bezeichnung ist sicher der in den Mon. boic. enthaltenen vorzuziehen, wo Chlafflutinpah, Luizzinaha, Allwegga steht. Durch diese Namen werden die Grenzen der heutigen Pfarrei Fischbachau bezeichnet. Der Marchbach, d. i. Grenzbach, wurde doch offenbar erst so genannt, als er in der That eine Grenze bildete. Früher wird er Rotinpah geheißen haben, da er aus dem Rothmoos kommt. Der Kloobach, die südl. Grenze der Pfarrei, der von dem Gehänge des Wendelsteins herabkommt, entspräche dem Chlaffintinpah von ahd. Claphon, klappern, crepitare. Luzinaha ist die Leizach. Albiwega entspricht der Alpengegend zwischen Wendelstein und Breitenstein. Das ist wieder ein Beispiel, wie die Flußnamen im Laufe der Zeit einen andern Namen annehmen können.

Die Annahme daß der a. 1030 M. b. X. 383 vorkommende Gotscalch de Marbach auf unser Marbach zu beziehen sei, ist irrig. Westermaier (Beschreibung des Bisthums München-Freising III, 63) berichtigt seinen Vorgänger Mayer, indem er behauptet, dieser im Gefolge des Grafen von Scheyern auftretende Marbach, sei von Ober-, Mitter-, Unter-Marbach bei Freising benannt. Damit fällt auch die Ausführung Obernbergs (Oberb. Arch. III, 422) über das Edelgeschlecht der Marbacher. Ein solches anzunehmen, gab nur der zufällige Umstand Anlaß, daß bei Vereinbarungen über Besitzungen in der Nähe von Marbach Edle von Marbach aufgeführt sind. Man bedachte nicht, daß es mehrere Marbach giebt und daß die in den Urkunden gleich hinter den Grafen von Scheyern aufgeführten Marbacher nicht von diesem höchst unbedeutenden Edelsitze herstammen können.

Jener Gottschalk ist auch in Nr. 1268, 1269, 1294 der Meichlbeck'schen Urkundensammlung weit entfernt von diesem angeblichen Edelsitze bei Fischbachau aufgeführt. Nachgewiesen sind nur die im

---

aus der Lautverschiebung t zu z von hlût, lut, helltönend, laut, goth. hluts zu betrachten ist, durch einen analogen Fall belegen zu können. Grimm sagt in seiner Geschichte der deutschen Sprache S. 277: Das bei Göttingen liegende Nörten heißt in des Klosters Stiftungsurkunde Northuna, in einer spätern Urkunde 1155 Norzun". Förstemann stellt den Namen zu nord, septentrio, also „zu den Nördlichen".

16. Jahrhundert auftretenden Haffner; nach dem Einödhofe selbst benannte Ritter hat es nie gegeben.

Die von der Gräfin Haziga dem Bischofe Meginward für diese Gebietseinräumung hingegebenen Güter waren außer Chitinreinishova, noch Arnoltshouwa, heute Arnhofen bei Holzolling und Wanga, eines von den vielen Wang in Bayern. Aus dem Gegentauschobjekte ist wohl auf eine sehr geringe Bevölkerung des Tauschobjektes zu schließen. Als endlich beim Beginne des XII. Jahrhunderts die Mönche nach Eisenhofen und bald darauf nach Scheyern wanderten, blieb das Kloster Fischbachau und der dortige Grundbesitz nur noch eine Filiale von Scheyern. Dieses Klostergebiet [15]) war in kirchlicher Beziehung eine Enclave der Pfarrei Ellbach; noch heute liegen zu diesem Pfarrbezirke gehörige Güter um den Pfarrbezirk Fischbachau herum. In weltlicher Beziehung aber war dieses Gebiet eine sogenannte Hofmark von erheblicher Ausdehnung nach Süden bis an die Landesgrenze, ziemlich dünn bevölkert, aber ausgezeichnet durch den Reichthum an Wild, Alpen und Wäldern. Ueber den Bergbau in der Gegend, im Erzmoos bei Bayrischzell, bei Hammer, Birkenstein, auf der Kesselalpe, am Himmelmoosbach [16]) 1756—1776 ist eine längere Abhandlung im Oberb. Arch. Bd. III S. 309 enthalten.

Die wichtigste Urkunde [17]) ist aber ohne Zweifel Nr. 1256 der Meichelbeck'schen Sammlung aus derselben Zeit des Bischofs Meginward von Freising (1078—1098).

Es ist zur Zeit nicht zu entscheiden, durch welche Handlungen dieser weltliche Fürst und geistliche Würdenträger, jener Anhänger Kaiser Heinrich IV. im Investiturstreite, seine grundherrlichen Rechte in der Gegend beeinträchtigt sah. Dieselben beruhten wohl auf

---

[15]) In den mon. boic. X, 360 ist unter den von den Stiftern des Klosters in Scheyern hingegebenen Gütern ein Luizenah-ese angeführt. Es ist dies ein offenbarer Fehler für Luizenah-esc, Leizachflur, von ezisc, esc, esch, Flur.

Eine lesenswerthe Abhandlung von Dr. Georg Hager ist in der Allgem. Zeitung 1889 Nr. 340: Eine frühmittelalterliche Basilika am Fuße des Wendelstein.

[16]) Der Hennermoosbach der alten Grenzbeschreibung.

[17]) Vergl. Riezler l. c. S. 474 u. folg. Zu den Namen wollen meine Bayerischen Orts- und Flußnamen verglichen werden.

seiner Lehensherrlichkeit, denn sowohl die Pienzenauer als die Waldecker erscheinen in den darauffolgenden Jahrhunderten als seine Ministerialen. Er hatte Veranlassung, die Grenzen seiner Herrschaft feststellen zu lassen. In einer öffentlichen Sitzung wurden 28 hiezu beeidigte Männer ausgewählt und zwar, wie es in der Urkunde heißt, Diener seiner Kirche.

Zuerst handelte es sich um das zu Pienzenau[18]) gehörige Gebiet. Als solches wird der Haienperch[19]) in circuitu bezeichnet offenbar zur Ausdehnung Pienzenaus, zweier kleiner Ortschaften, Groß- und Kleinpienzenau mit der heutigen Burgstelle im Ortgraben. Der heutige Heimberg, an Pienzenau angrenzend, ist gleichsam ein Hinterland hiezu. Er besteht aus 9 Anwesen mit einer alten Burgstelle. Die kleine Herrschaft, durch irgend einen z. Z. nicht nachweisbaren Umstand vom Mutterland Pienzenau getrennt, war im XII. Jahrhundert im Besitze des Pfalzgrafen Friedrich, im XIII. Jahrhundert gehörte es zu den Dotationsgütern des Klosters Fürstenfeldbruck.[20])

Die Urkunde lautet weiter: Inde inter flumina Manacfialta et Slieraha usque ad Hesilintal. Dieß will sagen: An dem ohnehin zweifellosen Gebiete von Pienzenau vorüber an den Zusammenfluß der Mangfall und Schlierach d. i. Reisach der jüngeren Beschreibung.

Hesilintal kann aber nicht das eine halbe Stunde westlich von Reisach befindliche Einödgut Hessenthal sein Es kann aber auch kaum das Thal gemeint sein, welches von Hessenthal bis

---

[18]) Wie sich ein orthographischer Fehler forterben kann, zeigt so recht die Form Pienzenowa. Daß die Ableitung vom PN. Benzo richtig ist, kann daraus entnommen werden, daß ein Zweig der Familie im Allgäu großen Besitz erwarb und sich Benzenau nannte. Vergl. Geschichte des Allgäus von Baumann II, 576–579. Ein Panzo, Bengo, Penzo. Fstm. I, 213.

[19]) Haienperch wie Hagenberg, ein abgegrenzter, aus dem Gemeinwalde ausgeschiedener Berg. Die drei Gebiete, die zunächst in Betracht kommen, hatten solche Berge. Pienzenau diesen Haienperch, Schliersee den Hagenberg bei Josephsthal, Scheyern in Fischbachau den Hagenberg mit der Ortschaft Hagenberg. Es sind dieß in der Schonung begriffene, von der allgemeinen Benützung ausgeschlossene Berge.

[20]) Oberbayer. Archiv, 24, 12.

auf eine Viertelstunde an die Reisach herantritt und in den Steinbach mündet, der sich in den Farmbach, einen Nebenbach der Mangfall, ergießt. Es würden dadurch der Furtnerhof, die Kirche Gotzing und das Hintermaieranwesen in das Gebiet hereingezogen. Diese gehörten nie zu Hohenwaldeck.

Der Furtnerhof gehörte schon im J. 1300 zu den Besitzungen des Klosters Scheyern.[21]) Der laut der jüngeren Grenzbezeichnung an die Stelle Hesilintals getretene Kreutzstein ist noch zu ermitteln.[22])

De Hesilintal sursum juxta Slieraha usque ad Rotenbach, d. i. schlierachaufwärts bis zum heutigen Fenn- und Eckerbach, unweit dessen der Hof Rettenbäck, aus Rotinpach, d. i. zutreffend Bach mit Mooswasser, gelegen ist.

Inde usque ad Citolfesecca ad medietatem Manachfalte usque ad Hesilintal, d. i. vom Oberlaufe des Fennbaches nach Hintereck, (über den Laimgraben) zur Mangfall bis nach Hessenthal und dann zurück zur Mangfall.

Es ist somit, wenn man von Pienzenau mit dem Heimberg absieht, der ganze von der Mangfall und Schlierach gebildete Winkel bis an den Fuß der Gündelalm umkreist.[23]) Dieser Winkel umfaßt die heutige Gemeinde Wies mit einem Teile der Gemeinde Agatharied.

Der zweite Umgang gilt der Gegend um den Schliersee. Atenperch, Ramperch, Hohenperhc usque in Luizenaha, d. i. vom

---

[21]) Kloster Scheyern, seine Aufzeichnungen, seine Besitzungen. Von Graf Hundt; S. 122.

[22]) Vergl. Riezler S. 475, Anm. 1 u. 2. Bei Westin, gerade wo die Thalung von Hessenthal her einmündet, steht ein Kreuzstein, derselbe stammt aus dem vorigen Jahrhundert. Er könnte aber statt des alten angebracht worden sein.

[23]) Vergl. das Kärtchen. Für Westin kann ich nur eine alte Form aus dem 15. Jahrhundert aus einem Tegernseer Saalbuche beibringen. Der Ort ist dort „Daz Westin" bezeichnet und wohl auf ahd wuostin, Wüste, öde Gegend zu beziehen. Ostin bei Gmund mit der richtigen alten Form Osteninna ist ohne Zweifel ein Nomin. Pl. aus einem Adjektivum ostenin, „die Oestlichen". Den Beweis liefern Mon. boic. VI, 84, 128, 140, wo zweifellose Zeugen aus Ostin mit ex oriente und ex orientalibus bezeichnet werden.

Weiler Attenberg auf den Romberg, auf die Aurachspitze und in die Leizach bei Stauden hinab oder die Wasserscheide zwischen diesem Flusse und dem Schliersee.

Inde sursum in Uraha ad alpes, quae dicuntur Veldalpe; inde Hajenperc totum, inde in Waldeppe, d. i. vom Einfluß der Aurach aufwärts zur Wild- und Schönfeldalpe, zur Vallepp, aber wohl nur bis zur Quelle dieses dem Inngebiete angehörigen Flusses, unterhalb des Spitzingsees. Wie oben der Heimberg, so wollte hier der heutige Hagenberg um den Jägerkamm als ein von der allgemeinen Benutzung ausgeschlossener Berg hervorgehoben werden.

Inde supra montem Spizzinch, inde visum juxta Schliersee usque ad alpes, quae dicuntur Garten, d. i. von der Quelle der Vallepp, den Höhen zunächst des Schliersees entlang zum Baumgarten.

Inde Hehenperch, Suarzinperch, Achiwinchla, d. i. mit Rücksicht auf die jüngere Beschreibung: Gündelalpe und der östlich davon nach Abwinkel ziehende Bergrücken, der heute noch die Gemeinden Agatharied und Schliersee scheidet.

Die dritte Grenzbezeichnung war die bei Elbbach: sursum supra Suarzinberch usque in Elpachesova, inde supra Praitenstein usque ad Chitenreina, d. i. über den bekannten Schwarzenberg in die östlich von Ellbach von waldigen Bergen umschlossene Au, über den Breitenstein zu dem Bergrücken zwischen Hammer und Fischbachau, zur Leizach.

Man sieht, daß diese Grenzbeschreibung vor die Gründung Fischbachaus fällt, weil sie noch die damals abgetretenen Gebietstheile umfaßt. Meichelbeck hat bekanntlich die Urkunden nach den Bischöfen geordnet, innerhalb der Lebenszeit derselben aber eine chronologische Reihenfolge nicht eingehalten.

Die wichtigste Stelle ist nun die folgende:

Inde visum juxta Leizenaha usque ad Marhsteina, inde sursum usque ad Otliubesmarhsteina, d. i. Leizach abwärts bis Jedling, hinauf bis zur Einöde Markstein, von da nach dem nun eingegangenen weitern Markstein, vielleicht Kogl oder Bonleiten nächst Pienzenau.

Diese wenigen Worte beleuchten den ganzen Zweck der Ter-

mination. Vorerst war es darum zu thun, der Markung Pienzenau den Heimberg zu annektieren.

Dann wollten den uralten Besitzungen der Waldecker um Miesbach und Parsberg, von wo aus die Gründung des alten Klosters Schliersee erfolgt sein soll, die links der Schlierach gelegenen Waldgegenden, der Winkel zwischen Schlierach und Mangfall zugesellt werden.

Endlich suchte man das Schlierseer- und Ellbachergebiet selber bestmöglichst abzugränzen, jenes vielleicht als Grundlage für das 1140 gegründete Chorstift Schliers. Schon im Jahre 1089 ist dort ein Probst Eppo nachgewiesen. Abhandlung über Schliers von J. v. Obernberg, S. 51 u. folg.

Es war das ein infanc, wie man es damals nannte, im großen Stile. Wenn, wie Graf Hundt im XXXI. Bd., S. 100 &c. des Oberbayerischen Archivs annimmt, die beiden Waltmann, die sich unter den Feldgeschworenen befanden, die Ahnherrn des im XII. Jahrh. auftretenden Waltmanus pastpergiensis, eines Waldeckers, waren, Lehensträger des Bischofs, so haben diese servi ecclesiae gewiß ihre Schuldigkeit gethan und ein schönes Gebiet episcopali banno, d. i. ihrem Lehengute einverleibt und so einen Grund zu der bald darnach beginnenden Blüthe ihres Geschlechtes gelegt.

Wie die späteren Beschreibungen zeigen, haben sie die Marken des Schlierseer Gebietes nach Süden noch weiter ausgedehnt bis zum Zusammenflusse der rothen und weißen Valepp, östlich bis zur Wasserscheide zum Kieferbach und westlich bis zu der der Rottach.

Ihre Burgen im Grundstocke ihrer Herrschaft sind zerfallen. Hohenwaldeck bei Fischhausen war schon im 15. Jahrhundert verlassen. Von den Burgen hinter Schliersee, in Wachsenstein und Agatharied, dann in Miesbach und Parsberg ist nur die Stelle festzustellen, Wallenburg ist umgebaut.

Altenwaldeck bei Au zeigt noch wenige Mauerreste, Hollenstein am großen Braunenberge ist zu einem Bauernhause herabgesunken. (Oberb. Archiv III, 110; V. 222, 397; XXXI 100—140.)

IV.

Aventin erzählt: „Herzog Diet schluge seine Läger an der Manigfaldt, das dann von ihm Dietfurth genannt wird, und kamen beide Heer auff einer breiten Heyden, thaten eine Schlacht. Die Beyern gewannen aber, das gantze römische Heer, alle Hauffen wurden erschlagen, davon heißt es noch Berlacha.“

Diese Stelle wird nun schön durch die Thatsache belegt, daß jene Örtlichkeiten in der That vorhanden sind und nachgewiesen werden können, daß somit der Bericht Aventins, was ihm vielleicht selber unbekannt war, eine örtliche, bisher noch nicht nachgewiesene Grundlage hat.

Es befindet sich nämlich auf dem Hochufer der Mangfall, unweit der Einmündung der Schlierach in dieselbe der Furtnerhof, der zudem a. 1181 als Dietenvurt nachgewiesen ist. (Ob. Archiv 31, 120.)

Auch die weite Haide ist vorhanden. Nicht allein heißt eine Gegend westlich davon „die Haid“ (nicht Wald und nicht Wiese), sondern es ist auch eine Einöde dort Haid benannt.

Endlich befindet sich eine Stunde westlich vom Furtner, gerade in rechter Entfernung, um die Schlacht und Niederlage zu beenden, die Ortschaft Bernloh, 1145 Perloch, die heute als Ebergeholz bezeichnet würde.

Hat hier eine Schlacht zwischen den eindringenden Bayern und der weichenden romanisierten, nicht nach Italien zurückgekehrten oder zurückgeflüchteten und in ihren alten Wohnsitzen ausharrenden Bevölkerung stattgefunden, so wird sie wohl der letzte Wellenschlag gewesen sein, der die Wahlen in die Gegenden des Walchensees und Karwendels zurückdrängte und hier die Einöden Walch und Wallechner zurückließ.

Dem bereits erwähnten Tegernseer Winkl waren hier die Gegenden von Waakirchen und Dürnbach, Schaftlach und Wall vorgelagert. Diese gehörten zur Grafschaft Wolfratshausen. Der Tegernseer-Abt hatte hier ca. 180 Güter und auch insoferne eine polizeiliche Wirksamkeit, als er befugt war, in Warngau den „Landamptmann“ Gerichtsdiener vorzuschlagen.

Der ganz zum Kloster Tegernsee gehörige heutige Markt Holzkirchen stand aber unter der niedern Gerichtsbarkeit desselben. Er war befugt, den Richter hiezu zu ernennen, der sich einen geeigneten „Marktamtmann“ auszusuchen berechtigt war. Über Holzkirchen: Geschichte des Marktes Holzkirchen von M. Heimbucher.

Von den Herrn der Umgegend von Warngau wurde nach allgemeiner Annahme im 8. Jahrhundert der erste Anlauf zur Kultur der Waldwildniß am Tegernsee gemacht und die damals übliche Art und Weise durch Gründung eines Klosters gewählt, welche Kolonen anlockten und den Gründern, soweit sie nicht selber ins Kloster traten, wie in Tegernsee, wegen der in der Regel vorbehaltenen Vogtei die hiefür üblichen Zinse eintrugen. Also solche Wildnisse bezeichnen die Gründungsgeschichten die Gegenden um Schliersee und Fischbachau. Auch im Schenkungsbuch von Berchtesgaden geschieht der vastae solitudinis und terribilis silvae Erwähnung. Es ist dies gewiß keine Ausschmückung, sondern Wirklichkeit gewesen.

Man muß in allen diesen Gründungen unkultivierte Hinterländer des Besitzstandes der Gründer erkennen. Daß die den Tegernsee umgebenden Gegenden zum ursprünglichen Dotationsgute gehörten, ist auch schon daraus zu entnehmen, daß der Traditions-Codex der Monum. boic. nur sehr vereinzelnte Güterschenkungen aus diesen Gegenden enthält. Es sind zwar im 12. und 13. Jahrhunderte Edle von Waringau angeführt, allein diese sind keine Nachkommen der Gründer, sondern Ministerialen des Klosters und bekleideten nach Mon. boic. VI, 346 seit den ältesten Zeiten das Amt der Kämmerer. Ihnen folgten in dieser Stellung die Pienzenauer, namentlich jener schon erwähnte Zweig der Benzenauer im Allgäu, der zu Kemnat seinen Sitz hatte.

Die wirthschaftliche und politische Bedeutung Tegernsees hat ohne Zweifel zahlreiche Edle und Freie in der Umgegend in den Stand der Ministerialen herabgedrückt. Nach und nach sind viele zu Bauern geworden. Die im VI. Bd. der Monum. boic. oftgenannten Porterhus leben noch heute unter dem Namen Partenhauser im Landvolke fort. Die dort S. 63 und 195 angeführten Pernhart und Ruodiger de Aheliten sind die Urahnen des

Johann Ableitner von Ableiten. Es dürfte übrigens anzunehmen sein, daß das Wörtchen de in den Urkunden mehr die Herkunft, den Wohnort als den Adel anzeige.[24])

V.

Ein weiterer erheblicher Bestandtheil des Bezirkes Miesbach ist die ehemalige Grafschaft Vallei.[25])

Als im Jahre 1791 von einer zusammengesetzten Commission von Vertretern der Gutsherrn und ihrer Nachbarn 172 Grenzsteine theils revidiert, theils neu gesetzt wurden, war das Gebiet folgendes. Es begann östlich von Holzkirchen und ging in geringer Entfernung parallel mit der Straße von dort nach Aibling, verließ diese bei Feldkirchen, welches links blieb, überschritt die Mangfall bei Feld-Olling, trifft die Leizach, Sterneck rechts lassend bei Niederhasling, wendet sich westlich zum Seehamersee, zieht sich zur Mangfall bei der Mühle in Weiher, von da flußaufwärts bis zum Farnbach bei Thalham, von da über den Fendberg zwischen Schmidham und Draxlham durch auf die Straße Tegernsee Holzkirchen, von da nach Mangfall und zur Aiblingerstraße.

Dieser nicht unerhebliche Bezirk, der die heutigen Gemeinden Feching, Vallei, Holzolling und Theile der Gemeinden Vagen

---

[24]) Quellen und Erörterungen zur Bayerischen und Deutschen Geschichte. Band I, S. 11 Anm. 2.

[25]) Conrad von Scheyern schreibt a 1100 Valei; Meichelbeck I, 1. S. 327. Valleja, I 2; N. 1380 Valage; N. 1325 Valaja, N. 1345 Valeje. Die Annahme einer Bildung aus Vallagia, wie Oblei aus oblagium, Orlei aus horologium, Gustrei aus Costuarium, der Pflanzenname Akelei und Polei aus Aquilegium und Polegium, findet, so auffallend und sonderbar sie ist, eine Unterstützung in Du Cange. Dieser erklärt Vallagia als sepimentum. Eine zutreffende Benennung wäre es allerdings, denn Umwallungen sind hier und in der Nachbarschaft. Freilich könnte man einwenden, wie es komme, eine Gegend mit einem spätlateinischen Worte zu benennen. Man könnte keine andere Antwort darauf geben als wieder zu fragen: Wie kommt es, daß die Deutschen lateinische Pflanzen- und andere Namen auf die angegebene Weise änderten? Ortsnamen verdanken ihre Entstehung oft einem ganz zufälligen Umstande. Eine analoge Form ist Plain aus einem alten Plagin, Plegin, Plaegen gebildet. Dies erinnert sehr an das lat. plāga, Gegend, Gebiet, an mhd. pflâge mit derselben Bedeutung und mhd. phlëge, Obhut, Aufsicht, Leitung, Fürsorge.

und Feldkirchen umfaßt, besteht aus verschiedenen alten Gebietstheilen.

Olling, nun Holz- und Feld-Olling wird zuerst unter Bischof Otto von Freising (784—810) genannt. Ein Frecholf schenkt sein „territorium" der Kirche Freising, ut sit in potestate Sanctae Mariae sive Episcopi.

Derselbe Bischof hatte den bekannten Streit mit dem Abte in Tegernsee wegen mehrerer Taufkirchen, darunter Olling. Unter Bischof Hitto (810—835) gab ein gewisser Antonius seinen Eigenthumserwerb, propriam aquisitionem in Olling für die Kirche in die Hände des Bischofs. Je einen Theil von Olling erhielt aus den dortigen Besitzungen des Klosters Tegernsee bei den bekannten Schenkungen des Herzogs Arnulf „Otto de Diezun und Engebreht preses". (Mon. boic. VI, 162 ca. 1060.)

Ein Sigfried von Olling ist unter den Vertrauensmännern des Grafen Siboto von Falkenstein auf der ersten Seite des berühmten Falkensteiner Codex a. 1180 erwähnt. Ollinger kommen im XII. Jahrh. in den Tegernseer Urkunden vor.

Vom Kloster Tegernsee hatten die Pienzenauer zu Lehen: „die Güter alle die sy habent in dem Ollingerthal".

Um übrigens auf den Grund der Einverleibung dieses Gebiets in die Grafschaft Vallei zu kommen, so sagt eine Beschreibung der im Landgerichte Aibling gelegenen Hofmarken vom J. 1618: „Holz- vnnd Feldolling . . . seyn drey Derfel nachent beieinand, Herrn Wilhelmben von Mäxlrhain, Freyherrn zu Waldegg, dabey khain Siz oder Schloß"[26]). Da nun dieser Wilhelm von Maxlrain,[27]) erster Graf von Hohenwaldeck, im Jahre 1631 mit Vallei belehnt wurde, kamen beide Gebiete in eine Hand.

Ähnlich ging es mit der Gegend um Altenburg, jenem Aus-

---

[26]) Am sogenannten Gschlößlberg südlich von Westerham am Eingange in das Thal ist eine Burgstelle. Die Burg muß also schon im 17. Jahrhundert verfallen gewesen sein.

[27]) Maxlrain, im 9. Jahrhundert machsminreini, uneigentliche Zusammensetzung von ahd. wahsmo, waxmo, sch. m. Wachstum, fertilitas und rein, st. m. Rain. M. statt W im Liede: Mîa sán nêd vô Pásing etc.

bruch aus der Herrschaft Fagen.[28]) Dieser ging im Jahre 1688 auf die Gräfin Rheinstein-Tattenbach auf Vallei über.

Der Grundstock der Grafschaft ist uralter Besitz der Grafen von Scheyern, die sich seit 1115 Grafen von Wittelsbach nannten. Ein Zweig derselben aus der Dachauerlinie nannte sich vorerst nach Grub, wo noch die oft besuchte und oft beschriebene Burgstelle sichtbar ist, dann aber am Anfange des 12. Jahrhunderts noch Vallei. Schon 1238 starb er aus. (Geschichte Bayerns von S. Riezler I, 852.)

Nun fiel Vallei an Herzog Otto II., blieb beim Hause Bayern bis 1408, wo die Herzoge Ernst und Wilhelm es lehenweise an den Ritter Veit Aham überließen, der die Grafschaft Ahamstein nennen wollte, was ihm aber untersagt wurde. Im J. 1599 war der Ritter von Seybotdsdorf, dann, wie bereits erwähnt, Wilhelm von Maxlrain, dann Graf Max Kurz und endlich die Grafen von Tattenbuch damit belehnt. Heute ist es bekanntlich Fideikommiß der Grafen von Arco-Vallei.

Aus der Zeit der Valleier muß das Treffen erwähnt werden, das am 13. August 1140 hier geschlagen wurde. Wolf VI. entsetzte sieghaft die von Leopold von Österreich in Vallei belagerten Grafen Otto und Konrad, welche dem von Kaiser Konrad III. abgesetzten Herzog Heinrich X. treu geblieben waren.[29]) Aus den Annales Schefftlarienses Qu. und Er. I 384 die Stelle zum

---

[28]) Fagen ist bekanntlich schon in den leg. baw. als Fagana beurkundet. Grininger in seinen Ortsnamen des Indic. Arn. leitet es S. 15 von fagmôn, exultare ab nnd übersetzt mit Bezug auf ein ags. Adj. fagan = die Freudigen. Dies erinnert an Hans von Frauenberg, den auch seine Zeitgenossen im 15. Jahrhundert wegen seiner ungestümen Kampflust und abenteuerlichen Tapferkeit den „Freudigen" nannten. Eine weitere Bestätigung für den Gebrauch dieses Beiworts liefert das Leben des hl. Korbinian von Aribo, wo gesagt wird, daß das Volk den Herzog Theodo, den Freudigen hieß und der Zuname Stephans III., der Kneißel, von ahd. chnuz, deminutiv chnuzel, kampffreudig, unternehmend, waghalsig, also ein kleiner Waghals, was zutreffend war. Riezler, bayer. Geschichte, Band III, 107. Ueber Fagen: Oberb. Archiv, Band XVII und Lehrer Leopold Obermayer: Die Hofmark Fagen.

[29]) Über die in der Grafschaft gelegene uralte Dingstatte Laim-tel-ren, Lain-tel-ern heute Ober- und Unterlaindern, M. boic. VII, 468, 491. Zur Erklärung des Namens meine Bayerischen Orts- und Flußnamen S. 47.

Jahre 1231: „Zur selben Zeit erstieg ein Bruder des Bischofs Konrad nachts die Burg des bayr. Herzogs in Vallei, eroberte sie und nahm den Grafen, der der Hüter dieser Burg war, gefangen.“ Es war dies Gebhard von Tölz, ein Stiefbruder Konrads von Tölz und Hohenburg, in der Fehde mit dem Herzog Otto dem Erlauchten. Chronik von Tölz von Georg Westermayer. S. 52.

VI.

Ein weiterer Bestandtheil des Bezirkes wird von dem ehemaligen Stifte für regulierte Augustiner Chorherrn, Weihern[30]) gebildet. Er ist zwischen Waldeck und Vallei eingekeilt gewesen und sein Schicksal wechselte, wie das anderer Klöster mit guten und schlimmen Zeiten, guten und bösen Äbten. Der geringe Grundbesitz wurde durch die Einverleibung der Pfarreien Neukirchen, Osterwarngau, Feldkirchen, Ottendichl und Weihenlinden ausgeglichen. In Obernbergs Reisen Band I S. 186 und Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte I S. 393 Anm. ist ein Katalog aller Chorherrn und einer genealogischen Geschichte der Gründer des Stiftes, der Grafen von Neuburg und Falkenstein, erwähnt, von dem nur 80 Abdrücke gemacht wurden, und der daher sehr selten ist. Ein solcher Abdruck, in dem einige unwichtige Angaben weggelassen wurden, ist dieser Abhandlung im Auszug angefügt.

Die Genealogie ist in der Geschichte der Hofmark Vagen von Leopold Obermayer, wie mir scheint, richtig enthalten, denn sie stimmt mit einem Manuskripte des als Lokal-Geschichtsforscher bekannten längst verstorbenen Pfarrers Buchberger in Gmund. Die folgende Aufzählung des reichen Besitzstandes des Geschlechts im Falkensteiner Codex und das tragische Ende desselben 100 Jahre

[30]) Diese Form ist die richtige statt des eingebürgerten Wayarn. Der Ort hieß 1095 Wiare, kommt von ahd. wiwari, wiare, ist aus lat. vivarium nhd. Weiher entlehnt. (Fstm. II, 1562). Bei der angezeigten offiziellen Revision der Orthographie ist für Weihern zu stimmen. Vergl. Beiträge zur Namenverbesserung der Karten des deutschen Reichs von A. Wessinger, H. Witte und H. Herders. Herausgegeben im Auftrag der Zentralkommission für wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland und mit einem Vorwort versehen von Alfred Kirchhoff. Leipzig, Verlag von Gustav Uhl, 1892.

später bildet den stärksten Gegensatz im Wechsel der menschlichen Schicksale.

Das östlich von Weihern gelegene Schloß Wattersdorf, heute zu Vallei gehörig, a. 1287 Wetersdorf, Dorf des Wetrih (Förstem. I, 1226) hat damals Abt Marquard von Tegernsee mit der Mühle von Thalham dem Friedrich von Pienzenau und seinem Sohne Ludwig zu Erbrecht verliehen. (Mon. boic. VI, 227.) Später war das Gut im Besitze der Familien Hörl und Barth. Nördlich von Weihern liegt Standkirchen, alt Staininkirchen, zur Kirche aus Stein, wo ein mit Menschengebeinen gefüllter Grabhügel aus der Völkerwanderungszeit sich befindet, der theilweise abgetragen ist. Eine Viertelstunde weiter nördlich auf einer vom Moosbach und der Mangfall, die hier sehr tief eingeschnitten sind, gebildeten, von Natur aus sicheren Stelle, befindet sich eine Umwallung, von der es noch nicht sicher festgestellt ist, in welche Zeit sie fällt. Davon wieder östlich liegt Reichersdorf. Die Edlen von Richolfesdorf sind vom Ausgange des 11. Jahrh. bis zum Anfang des 13. bei Meichelbeck, Mon. boic. und im Oberb. Archiv oft genug erwähnt. Merkwürdig sind die hier im 17. Jahrhundert entdeckten unterirdischen Gänge. Über solche Gänge ist eine reiche Litteratur vorhanden:

Sulzbacher Kalender 1860.

Zeitschrift für Anthropologie und Urgeschichte Bayerns, Bd. VIII S. 93: Unterirdische Gänge von August Hartmann.

Blätter für die Landeskunde Niederösterreichs 1886.

Das Bisthum Augsburg von Dr. A. v. Steichele, Bd. II, S. 419 u. a. m.

Einen, wie mir scheint, sehr beachtenswerthen Beitrag über den noch immer nicht feststehenden Zweck dieser Gänge gibt eine Note in der Schilderung der Fehden zwischen den Ortenburgern und Bognern von dem im Jahre 1229 gestorbenen Abte Poppo in Niederaltaich: Homines nostri (Altahenses coloni) ubicunque rerum suarum absconderunt in f o s s a t i s vel in silvis vel in ecclesiis.

Fossata, unterirdische Gänge, wo in Nothlagen selbst die Familie Schutz fand.

Verhandlungen des hist. Vereins der Oberpfalz Bd. 34 S. 260.

Freilich kann man einwenden, daß eine solche Benützung nicht ursprünglich, sondern erst nachträglich angewendet sein kann, daß aber diese Gänge für Sicherstellung von Kostbarkeiten und Familiengliedern ganz vorzüglich geeignet waren, dürfte einem Zweifel kaum unterliegen.

Die Buchstaben auf einer in diesen Gängen aufgefundenen und nun in einer Nische der Kapelle über dem Eingang befindlichen Thonfigur der hl. Barbara W. V. G. Z. H. W. erklären sich leicht als Wolf Veit, Graf zu Hohenwaldeck. Er regierte 1656—1659.

Wieder weiter östlich, hart am südlichen Ufer des Seehamersees, liegt eine Burgstelle, die derer von Seheim, genannt. Mon. boic. VI, 54, 71, dann Quellen und Erörterungen I, 249, 250, 257.

Endlich ist am Steilabhange zur Leizach am Ostufer des Seehamersees nach verschiedenen Anzeichen die Burg derer von Haslang gestanden, zu welcher die rechts von der Leizach gelegenen Dörfer Ober- und Niederhasling gehört haben.

Auch die Haslanger haben wie die Pienzenauer ihre Burg verfallen lassen und sich anderwärts Würden und Besitz gesucht.[31])

Der Irschenberg, jene gleich dem Taubenberg, Peißenberg, Auerberg aus dem Alpenvorlande vorgeschobene stattliche Höhe, der Träger eines großen Moores, von dem zur Leizach, zur Mangfall und zum Inn tiefeingeschnittene Wassergräben führen, im XI. Jahrh. *Ursinperg*, Berg des *Urso*, hat noch heute den einsamen und abgelegenen Charakter, der selbstverständlich in noch höherem Maaße in den letzten 40 Jahren des 7. Jahrhunderts den beiden irischen Glaubenspredigern Marinus und Anianus Veranlassung gab, hier ihre Einsiedeleien zu wählen.

Dr. Bernhard Sepp hat durch Herausgabe der Vita S. S. Marini und Anniani, Ratisbonae 1892 die früheste Kunde aus dieser Gegend illustriert, wie er auch durch die Vita S Hrodberti Primigenia Authentica. Programma Lycei Ratisbonensis 1890/91

---

[31]) Bisthum Augsburg von Dr. A. v. Steichele II, 211.

Ächtes und Unächtes kritisch zu sondern und den langen Streit über die Lebenszeit Ruperts zu entscheiden suchte. [32])

Weitere historische Aufschlüsse über die Gegend gibt die Geschichte der Pfarrei Irschenberg von Peter Pfatrisch. (Oberbayr. Archiv XXIII, 67—142.)

In Wellkam bei Irschenberg, im XI. Jahrh. Welinchaim, Heim des Wello (Fstm. I, 1275 ein Welo nachgewiesen), hatte das Kloster Tegernsee ein eigenes Amt, zu dem etwa 50 Güter in Loiderding, Willing, Götting, Aufham etc. gehörten.

Auch Kloster Scheyern war hier begütert in Hochholz, Pfaffing, Hinterholz, Arhain, Verbling am Fuße des Irschenbergs; Verbling aus Berg-willing, Willing vom P. N. Willo (Fstm. I, 1302), gehörte zu den Stiftungsgütern der Gräfin Haziga.

Anhang.

Catalogus Religiosorum Weyarensium a prima fundatione sibi succedentium.

Conscriptus a reverendissimo, perillustri ac amplissimo domino domino Ruperto h. n. II.

Weyarensis Canoniae praeposito dignissimo anno MDCCLXXXIX.

Typis vero editus anno 1797. Cum genealogia comitum de Neuburg et Falkenstein.

---

p. 1: Sigebot. I. comes de Wiare, Neuburg, et Falkenstein, filius Geroldi, et Leutgardis, frater germanus Udalschalci princ. et abb. Tegernseens. et Fridrainae generosi Hugonis in Austria conjugis natus circa annum MXXXVI, monasterii Tegernseensis per LXX annos advocatus, canoniae Weyarensis anno MCXXXIII fundator obiit anno MCXXXVI centenarius, et ad conjugem suam Adelhaidem, liberosque Sigebotum et Gertrudem Weyarae in capella S. Jacobi sepultus est.

---

[32]) S. jedoch Ratzingers Rezension in den „historisch-politischen Blättern" 109. Bd., 8. u. 9. Hft.

p. 3: DD. Wilhelmus hujus nom. I. ao. 1159. vel administrator Canoniae Weyarensis, vel Antecessoris sui, hodiedum nobis incogniti, Coadjutor fuit; Annis vero 1161, et 1175. tanquam verus Praepositus subscriptus legitur in Monumentis S. Zenonensibus.

DD. H. Praepositus hic non nisi litera sui nominis initiali ex documentis Rmi. ac Illm. Cap. Salisburgensis de ao. 1212 nobis innotescit, dum idem hisce verbis H. Praepositus de Wiaren tanquam nuncius una cum Alberto Salzburgensis Ecclesiae Custode nomine illius Capituli ad Fridericum II. R. I. pro conficiendo negotio missus inibi commemoratur.

DD. Conradus h. n. I. antea Decanus Ruralis in Neukirchen Ecclesiae Weyarensi, rectore diutius destitutae, cum praescitu, et salvo jure, ac privilegiis Ecclesiae Salisburgensis a Siboto Ill. Fundatoris nostri Abnepote fuit Praepositus anno 1224.

DD. Liebhardus. In donatione quadam Ecclesiae Petersberg ao. **1273.** facta subscriptus cernitur tanquam Praepositus in Weiern. ubi simul elucet, primaevum nomen Canoniae nostrae Wiare jam tunc fuisse mutatum in Weiern.

DD. Godschalcus a. 1307. festo S. Nicol. Ep. literas de concessa Vogteja agentes qua Praepositus nominis sui adpositione, et sigillo Praepositurae munivit.

p. 4: DD. Rudwertus h. n. I. In literis, quas Capitulum Weyarense in recognitionem factae fundationis, Anniversarium Leutoldi de Darching concernentis, erexit, a. scilicet 1328, qua Praepositus subscriptus habetur.

D. Urbanus. Hic primus est ex Religiosis privatis, cujus nomen nobis literae Rudwerti Praepositi primum citatae notum fecerunt.

D. Asprianus. Ejus notitiam similiter obtinuimus ex praedictis literis.

D. Jacobus, qui tertius est nominatus in his ipsis literis.

DD. Conradus II. filius Burchardi, professione Diessensis, ao. 1337. aut 1338. Weyarensis Praepositurae regimen orditus est. Is ipse, juxta proprium testimonium suum, Illustrissimi Fundatoris nostri, et ejusdem Uxoris pp. mm. ossa ex Capella S. Jacobi in Ecclesiam nostram collegiatam transulit ao. 1343. Literae quaedam a subditis seeriedensibus in fidei oppignorationem ad Eundem datae, convincunt nos, Conradum adhuc sub finem mensis Decembris 1350. in vivis fuisse.

DD. Albertus ut Praepositus successit Conrado II. post a. 1350. sub Ejusdem regimine Canonia, et exusti a. 1236. per incendium muri tandem corruerunt. Quo casu adeo consternatus est hic Albertus, ut prae maerore, et anxietate aufugerit, quorsum vero, nemini innotuit.

p. 5: DD. Henricus professione Weyarensis post obitum Alberti assumptus est in Praepositum, Is a. 1372. Parochiam Neukirchensem a Gregorio XI. summo Pontifice pleno jure Canoniae suae incorporatam obtinuit. Weyara Eundem ceu alterum fundatorem respicit.

D. Eppo.

DD. Conradus III. ut Praepositus honoratur a. 1377.

D. Fridericus.

DD. Udalricus cogn. Liebslender qua Praepositus caepit praeesse a. 1389. Resignavit 1403.

D. Henricus.

D. Conradus.

DD. Jacobus I. cogn. Schlipfhaimer, professione Weyarensis, fuit Praepositus Commendatarius a die 20. Oct. 1404. usque ad ultimam April. a. 1407, ubi Bertholdus Ep. Frising. juxta authenticum documentum salisburgense eundem confirmavit.

DD. Erhardus Häckl.

DD. Conradus IV. cogn. Schlecher, professus, et Decanus in Dietramcell. a 1435. die 24 Jan. obtinuit Praeposituram Weyarensem, quam Jacobus Schlipfhaimer eodem anno resignasse legitur. Conventus desuper habitus est in Holzkirchen, Ipso Serenissimo Duce Bavariae Wilhelmo ibidem personaliter praesente.

DD. Paulus cognom. Thum post mortem Conradi IV. a. 1437. promotus est ad Praeposituram.

D. Jacobus.

p. 6: DD. Christianus cogn. Kiezagl a. 1440. factus est Praepositus. Resignativ 1465. 9. Martii.

D. Michael.

D. Joannes Wäginger.

DD. Fridericus cogn. Kirschner a. 1465. die 9 Martii qua Decanus Weyarensis assumptus est in Praepositum.

D. Christianus Hörl.

D. Joannes Prüller.

D. Aegidius Häring.

DD. Leonhardus I. cogn. Lauffner professus Weyarensis fit Praepositus a. 1474.

DD. Georgius I. cogn. Haffner prof. Weyarensis, qua Praepositus confirmatis est a. 1490. die 24 Apr. Confraternitatem S. Barbarae in Ecclesia S. Leonardi in Reichersdorff erexit a. 1503. Resignavit a. 1509. die 1 Junij.

D. Henricus Wäginger.

D. Petrus Zimmermann.

D. Joannes Rott.

D. Paulus Preu.

D. Wolfgangus Zeiner.

F. Leonardus, Novitius.

F. Erasmus Hirschberger, obiit ut Diaconus.

F. Augustinus Pamhacker.

D. Paulus Lelchtl.

D. Leonardus Moeringer, Eichstettensis.

D. Georgius Ratmayr.

D. Wolfgangus Praunstein.

p. 7: DD. Georgius II. cogn. Rotschmid anno 1506. a Praedecessore suo Georgio I. assumptus in Coadjutorem anno dein 1509, resignante eodem, tanquam Praepositus confirmatus est die 22 Junii. domum parochialem in Neukirchen anno 1512. pernitus ex ligno aedificavit, nullius hucusque, aut exiguae reparationis indigam. circa 1450 — 4. April 1532.*)

DD. Jacobus II. cogn. Kuipfinger qua Praepositus successit Georgio II. a. 1532. die 1. Maii.

D. Joannes Speidl.

D. Wolfgangus Sizinger.

D. Augustinus Schmuck.

D. Joannes Sailer.

D. Petrus Aichler.

D. Benedictus Pruggmiller de Mühlthall prope Weyaram.

DD. Georgius III. cogn. Schmidhamer anno 1543. mense Julio Praepositurae nostrae regimen in se suscepit, et anno 1549. resignavit.

D. Leonardus Kemmeter.

Christophorus Gürtler.

DD. Oswaldus Graf ex Vicario Neukirchensi a. 1561. fit Administrator Canoniae, et a. 1565. ab hoc munere iterum dimittitur.

D. Gabriel Thoma.

DD. Leonhardus II. cog. Hoermann de Harthausen prope Ayblingam prof. Weyarensis anno 1575. onus Administrationis in se suscipere debuit. 1509 — 9. Apr. 1589.

D. Rupertus Storch.

p. 8: DD. Joannes I. cogn. Rieder prof. Weyarensis, ut Administrator Canoniae praeficitur ao. 1549.

---

*) Von den bei dem Namen angefügten Zahlen bedeutet die erstere die Zeit der Geburt, die letztere die des Todes.

D. Leonardus Hagn.

D. Joannes Hopfauer.

D. Georgius Lechner.

D. Erhardus Funkler 1529—1599.

D. Georgius Finner, de Tegernsee Bojus.

D. Casparus Pisl.

D. Joannes Grueber.

D. Joannes Ziegler.

D. Joannes Schmauzhofer.

D. Hieronymus Rechtaller, obiit in Pinzgau.

D. Balthasarus Erlacher.

DD. Joannes II. cogn. Egkard Presbyter saecularis, et Parochus in Aybling constitutus est Administrator in Weyarn a. 1565. mense Spt. et postea confirmatus tanquam verus Praepositus: sed a. 1569 die 22. April. iterum depositus, Parochiam in Högling obtinuit, ubi verosimillime vivere desiit.

D. Joannes Kotthofer.

DD. Joannes III. cognom. Vischer prof. in Bernried. et antea Vicarius in Tuzing, unde a. 1569. die 23. Aprilis Weyaram venit, et administrationem Canoniae in se suscepit, factus dein, anno scilicet 1571. Praepositus in Rhor.

DD. Bernardus Vischer similiter prof. in Bernried, in administratione Canoniae Weyarensis Joanni III. successit confratri suo.

p. 9: D. Joannes Loy, natus in Tegernsee. circa a. 1553 — 9. Dec. 1631.

D. Bartholomaeus Dietmayr Diessensis Bojus sepultus jacet Griesae in Monasterio Canonicorum Regularium prope Bulsanum. 1553 — 7. Nov. 1593.

D. Georgius Hagn, post mortem R. D. Joannis Pugger Parochi in Osterwarngau constitutus est ibidem primus Vicarius Weyarensis ao. 1596. Obiit in Schliersee; cadaver autem defuncti in Canonia nostra sepultum est.

DD. Casparus cognom. Holnstainer natus in Weyer prope Valley, post mortem Leonardi II. Administratoris constitutus Praepositus Weyarensis. Parochiam Osterwarngau a. 1596. obtinuit. Resignavit ao. 1607. ac in Tyroli mortem oppetiit. 1555 — 6. Dec. 1610.

D. Augustinus Hueber. circa a. 1564 — circa a. 1646.

D. Henricus Lang. circa a. 1565 — 24. Apr. 1618.

D. Balthasarus Holzmayr de Gotzing prope Weyaram Bojus. circa a. 1568 — 10. Febr. 1631.

D. Joannes Kogler, Wasserburgensis Bojus. circa a. 1570 — circa a. 1606.

D. Joannes Castel de Sonderdilching Bojus. circa a. 1573 — 22. Sept. 1634.

DD. Wolfgangus cognom. Reiffenstuel origine Gmundensis Bojus, post resignationem Caspari Holnstainer factus est primum Administrator a. 1607. die 28. Martii, dein Praepositus confirmatus a. 1608, die 17. Nov. Canoniae suae pene adhuc desolatae pro meliori subsidio Parochiam Feldkirchensem a. 1619. obtinuit, et ex Antecessoribus suis primus inter Patres Patriae assumptus fuit. circa 1577 — 9. Febr. 1626.

p. 10: D. Magnus Hilpold. Sepultus jacet inter RR. DD. Canonicos Rottenbuchenses in templo, vulgo Altenmünster. circa 1580 — 13. Junii 1621.

D. Georgius Holdt Schlierseensis Bojus ao. 1619. die 26. Julii factus est primus Vicarius in Feldkirchen, ubi etiam obiit. circa 1581 — 8. Aug. 1637.

D. Petrus Mareis, Ayblinganus Bojus, Valentino Praeposito fuit individuus Comes in eradicandis fruticibus, cultura pratorum etc. mortuus est qua Vicarius in Neukirchen. circa 1588 — 14. Febr. 1633.

D. Andreas Kröz de Hausen.

DD. Valentinus cogn. Steyrer patria Schlechdorfensis Bojus a. 1626. die 30 Jun. Canoniae nostrae Praepositus confirmatus, et dein summis Bavariae ordinibus adscriptus est. Seminarium pro studiosa juventute a. 1646. e fundamentis erexit. Parochiam Osterwarngau a. 1638. et Weihenlinden ao. 1650. pleno jure Canoniae incorporavit; ac denique Parochiam Ottendichl ad instantiam Parochianorum obtinuit anno 1640. Sub ipso recens aedificata Ecclesia Weihenlindana consecrata fuit a Rmo. DD. Joanne Firnhamer Suffraganeo Frising. die 1 Julii. 1657. 1595 — 3. Dec. 1659.

D. Paulus Hueber. circa 1595 — circa 1629.

D. Michael Höck. circa 1602 — 18. Aug. 1634.

D. Benedictus Gebhard, post obitum Petri Mareis a 1633. suscepit in se administrationem Parochiae Neukirchen, ubi peste obiit 1634. et sepultus est in Prugg Ecclesia filiali. circa 1603 — 1634.

D. Augustinus Geiger. circa 1603 — circa 1635.

p. 11: D. Melchior Frick, Neoburgo-palatinus, in juventute sua ejurans haeresin cum Neoburgensibus, Religionem nostram amplexus, et prius quidem (ut adnotavit Valentinus Praepositus) Inderstorffii, deinde vero apud nos illam professus est. circa 1603 — 30. Dec. 1663.

F. Samuel Scherer, Conversus. circa 1586 — 26. Aug. 1634.

D. Sebastianus Stadler Pollinganus Bojus, qua Cooperator in Neukirchen peste obiit, et sepultus est in Prugg. circa 1607 — 1634.

F. Bernardus Schmaz, Conversus Frisingensis.

D. Joannes Saxo, Dinkelspilensis Suevus. 1613 — 24. Junii. 1673.

F. Wilhelmus Böck, Novitius. 1613 — 12. Jan. 1633.

D. Joannes Lux, Monacensis Bojus.

DD. Patritius Urspringer de Haydhausen prope Monachium, antea Beneficiatus in Holzkirchen, anno dein 1634. Can. Ordinem Weyarae professus, variisque officiis laudabiliter functus, tandem ad Praeposituram Rhorensem postulatus, a. 1646. die 19. Martii ibidem inauguratus est. Obiit Landishuti; canonia vero Rhorensi cadaver defuncti sui Praepositi sepultura honoravit. 1605 — 5. Febr. 1647.

DD. Bernardus Glas natus in Bernried. Primus Vicarius factus est in Högling anno 1651. die 8. Octobris. Ex Decano dein anno 1660 die 28. Jan. confirmatus est ut Praesul Weyarensis. Ao. 1664. Confraternitatem S. Josephi in Weihenlinden introduxit, ac Pontificio diplomate stabilivit. Foechinganam ecclesiam ferme collapsam e fundamentis erexit. 15. Junii. 1606 — 23. Maii. 1671.

p. 12: D. Christophorus Schmaz, Frisingensis. 1608 — 17. Julii. 1662.

D. Stephanus Weinberger de Pfeffenhausen. 1613 — 29. Sept. 1657.

F. Wilhelmus Reindl, conversus, patria Monacensis.

D. Michael Daschenschmid Frisingensis. Primus is erat Vicarius in Ottendichl, expositus ab anno 1644. usque ad annum 1675. inclusive. 24. Febr. 1611 — 20. Maii. 1677.

D. Dionysius Wirstl. 1611 — 27. Martii. 1648.

D. Marcus Hafner. 1610 — 13. Febr. 1675.

D. Blasius Lorer. 1619 — 21. Nov. 1645.

D. Franciscus Jacob, Rosenheimensis Bojus. 1623 — 1. Apr. 1684.

D. Alexander Sätterle, Maurkirchensis Bojus. Priusquam religionem nostram professus, per septem annos Jesuita fuit. 1617 — 4. Nov. 1663.

D. Simon Perger, de Aschau. 1626 — 2. Junii. 1688.

F. Martinus Schnidter, conversus. 1615 — 15. Julii. 1695.

D. Augustinus Imslender Monacensis Bojus, dictus antea Aloysius professus est illo tempore, quo nomina baptismalia Religiosorum Weyareusium mutari coeperunt. 1620 — 15. Jan. 1678.

F. Wilhelmus Rohrmayr, Conversus. 1622 — 23. Oct. 1662.

D. Anianus Kolber, de Kransperg, per 30 annos Professor in Seminario nostro. 1628 — 27. Nov. 1691.

p. 13: DD. Benno Zaech, Monacensis Bojus ut Praepositus confirmatus est a. 1672. die 16. Febr. Majorem partem novae clausurae funditus excitavit. 12. April 1626 — 7. Dec. 1675.

F. Casparus Keller, Wolfrathshusanus bojus, conversus. 1630 — 27. Apr. 1670.

D. Adamus Leopoldus Schäzl, L. B. de Thyrnau prope Passavium, ad diem Professionis suae singulis Concanonicis Weyarae existentibus novam vestem fieri procuravit. 1635 — 31. Maii. 1678.

D. Theotonius Baur, Tölzensis Bojus dictus Agricola. 1634 — 12. Febr. 1697.

D. Antonius Schwanbaur, Brunoviensis Bojus. 1636 — 23. Aug. 1700.

DD. Gelasius Harlas, Würceburgensis Praepositus factus et confirmatus est a 1676. die 10. Febr. Anno dein 1693. jus Pontificalium cum plurimis privilegiis ab Innocentio XII. summo Pontifie pro se, et suis Successoribus absque benedictione Episcopali obtinuit. Ecclesiam nostram collegiatam a. 1693. die 9. Aug. consecratam aedificavit. 1634 — 30. Nov. 1697.

D. Dominicus Holzer, Miesbacensis Bojus. 1633 — 24. Febr. 1691.

D. Paulus Sulzgrueber, de Wättersdorff Bojus. 1636 — 21. Mart. 1695.

D. Engelbertus Braudlath, Monacensis Bojus. 1639 — 13. Apr. 1672.

D. Possidonius Pirkmayr, Monacensis, Bojus. Obtenta dimissione Romam ivit, ubi Theologiae laurea insignitus obiit. 1636 — 12. Junii. 1669.

F. Joannes Steinhauser, Monacensis Bojus Conversus. 1636 — 1. Sept. 1704.

p. 14: F. Stephanus Summerer, de Puzbrun, Conversus. 1637 — 21. Julii. 1704.

D. Patritius Neumiller, ex oppido Schwaben Bojus. 5. Nov. 1635 — 17. Mart. 1701.

D. Gaudentius Danner, Monacensis Bojus. 1640 — 18. Nov. 1701.

D. Prosper Clas, Monacensis Bojus per plures annos Decanus Canoniae Weyarensis laudatisimus. 11. Nov. 1645 — 27. Jan. 1724.

D. Bernardus Hörl, Monacensis Bojus. 1642 — 30. Apr. 1675.

F. Georgius Hafner, Novit. discessit a. 1663. die 4. Maii.

D. Thomas Christian, de Vembach prope Weyaram, jam in saeculo Sacerdos factus. 28. Sept. 1636 — 6. April 1692.

F. Petrus Perger, de Aschau Conversus. 1624—15. Apr. 1682.

D. Patritius Prasser, prius alibi, dein apud nos professus, ac denique iterum dimissus est in perpetuum a. 1668. die 7 Jul.

F. Malachias, Novitius dimissus 1667. 2. Junii.

D. Guarinus Vischer, Degendorfensis Bojus. 1649 — 12. Febr. 1682.

D. Herculanus Widmann, Ingolstadiensis Bojus. 1651 — 17. Jul. 1790.

D. Floridus Pfättischer, Tölzensis Bojus. 1650—18. Apr. 1694.

D. Marcellinus Hueber, Monacensis Bojus in trigesimum annum Vicarius in Högling, et Weihenlinden. 1649 — 19. Mart. 1718.

F. Albinus Stelzer, Novitius dimissus a. 1671. die 10 Oct.

p. 15: F. Wilhelm. Grindwirmbl. Pfarrkirchensis Bojus, Conversus. 1653 — 25. Aug. 1686.

F. Benno Rämsl, Ayblinganus Bojus, Novitius discessit 1673.

D. Malachias Probst, Tölzensis Bojus. 1653 — 9. Maii. 1716.

F. Bernardus Pernögger, Novitius discessit 1676.

D. Romanus Seestaller, de Anger prope Wädkirchen Boj. 19. Mart. 1655 — 3. Maii. 1711.

D. Raymundus Knogler, Ayblinganus Bojus. 30. Junii. 1653 — 2. Oct. 1717.

D. Benno Käzl, Rosenhaimensis Bojus, primus in nova crypta Weyarae sepultus est. 1652 — 24. Oct. 1720.

D. Florentianus Haspieder, Monacensis Bojus. 1656 — 14. Julii. 1706.

D. Crescentianus Arnhardt, Monacensis Bojus. 1652 — 4. Maii. 1724.

F. Felix Finkenzeller, Novitius discessit a. 1678.

D. Laetus Baumaister, Ayblinganus Bojus. 27. Nov. 1654 — 8. Jan. 1714.

D. Donatianus Keller, Wolfertshusanus Bojus. 1657 — 18. Sept. 1727.

DD. Praesidius Held, ex oppido Dorffen anno 1608. die 4. Febr. Canoniae Weyarensis Praesul factus, et confirmatus est. Sub ejus Regimine a. 1706. die 8. Sept. maxima Collegii pars cum turri, campanis, ct horologio in cineres abiit. Anno 1713. pars recens exstructa, igne iterum absumpta, in augustiorem formam ab eodem erecta est. Pro sepultura DD. Confratrum cryptam exstruxit, et obiit ut verus Canoniae hujus restaurator. 12. Oct. 1659 — 22. May. 1731.

p. 16: F. Felix Greiderer, Miesbacensis Bojus, Conversus. 30. Sept. 1663 — 19. Dec. 1732.

D. Gelasius de Giggenbach, Monacensis Bojus. 1668 — 25. Mart. 1737.

D. Josephus Meichl, Fridburgensis Bojus. 26. Dec. 1666 — 3. Mart. 1712.

D. Bernardus Abele, Weyarensis Bojus. 28. Jan. 1669 — 26. Oct. 1712.

F. Petrus Stradlhueber, de Reichersdorff prope Weyaram, Conversus. 10. Aug. 1662 — 15. Julii. 1705.

D. Augustinus Loder, Dachaviensis Bojus, ultra 3⁰ annos Cellae, culinaeque praefectus. 8. May. 1662 — 29. Nov. 1728.

F. Remigius Daigler, Monacensis Bojus, Novitius dimissus est a. 1691. die 10. Maii.

D. Firminus Sanieur, Augustanus Suevus. 1664 — 27. Maii. 1725.

D. Petrus Kraus, Monacensis Bojus. 25. Nov. 1668 — 17. Sept. 1732.

D. Remigius Perger, Ratisbonensis. 1668 — 16. Maii. 1742.

D. Cerbonius Prix, de Braunau Bojus. 15. Jul. 1672 — 30. Mart. 1742.

D. Franciscus Maller, de Landshut Boius primus ex Vicariis Antecessoribus suis constitutus, et vocatus est Superior in Weihenlinden. 4. Jan. 1673 — 2 Oct. 1751.

p. 17: D. Melanus Seerieder, Monacensis-Bojus. 1677 — 22. Jun. 1728.

F. Ildephonsus Prändl, Frisingensis, Novitius discessit, et militiae nomen dedit.

F. Aquilinus Wagner, Erdinganus Bojus, Novitius discessit ad Ordinem S. Benedicti in Tegernsee ubi profess. fecit 1700. 17. Oct. nomen adeptus Gotthardi.

D. Gilbertus Lechner, Pfäffinganus Bojus. 1674 — 5. Apr. 1736.

F. Guarinus Zangl, de Tuntenhausen Bojus, Novitius discessit.

D. Eusebius Lang, Monacensis Bojus. 1673 — 21. Junii. 1728.

D. Floridus Sturm, de Cronwinkel Bojus, ultra 40. annos Vicarius in Neukirchen fuit. 1677 — 22. Jan. 1754.

F. Theotonius Dubellier, de Braunau Bojus, Novitius discessit 21. Martii. 1698.

D. Praesidius Cronseder Dorffensis Bojus. 7. Jun. 1681 — 27. Jun. 1755.

F. Ignatius Miller, Novitius dimissus est 24. Sept. 1699.

Religiosi Weyarenses
ab anno 1700 usque ad annum

D. Antonius Dauwe seu Dave, Schardinganus Bojus. 21. Nov. 1680 — 9. Dec. 1737.

p. 18: D. Sigebothus Oeggl, Miesbacensis Bojus. 12. Jan. 1683 — 21. Oct. 1738.

D. Dominicus Baur, Ginsburgensis Suevus, primus fuit expositus ad Thavmaturgam Matrem dolorosam in Foeching ao. 1733. 1681 — 7. Aug. 1739.

D. Anianus Daller, Rosenhaimensis Bojus. 1683 — 29. Oct. 1726.

D. Paulus Därchinger, Monacensis Bojus. 1681 — 7. Mart. 1727.

D. Marcus Schwarzmann, Monacensis Bojus. 28. Jan. 1684 — 8. Dec. 1754.

DD. Patritius Zwick, Miesbachensis Bojus Anno 1728. Canoniae primum Augiensis Administrationem in se suscepit, dein a. 1731. die 16 Julii Canoniae nostrae regimini Praepositus admotus, ac denique statuum Bavariae deputatus est electus. Ecclesiae nostrae Colleg. 1733. Saeculum sextum, in Foeching autem ad celeberrimam Matris dolorosae imaginem ao. 1746. Saeculum primum celebrari fecit. Villam nostram in Oberndorff ventorum vi paene collapsam e fundamentis erexit. 18. Jul. 1692 — 12. Mart. 1753.

F. Martinus Moser, Gmundensis Bojus, Conversus, 1669 — 17. Jul. 1740.

D. Ignatius Pernat, Monacensis Bojus. 1695 — 13. Jun. 1750.

F. Simon Held, Dorffensis Bojus. Novitius dimissus.

F. Wilhelmus Holzmiller, Germerschwangensis Boj. Conversus. 11. Nov. 1685 — 7. Jul. 1749.

p. 19: D. Laetus Egger, Bruxellensis Belga. 23. Nov. 1695 — 16. Apr. 1758.

D. Herculanus Haindl, Eberspergensis Bojus. 19. Dec 1694 — 23. Maii 1742.

D. Gaudentius Praitenacher, Holzkirchensis Bojus. 13. Nov. 1695 — 7. Jan. 1744.

D- Aquilinus Gschwendtner, Schlierseensis Bojus, 1. Dec. 1696 — 5. Apr. 1756.

D. Marceilinus Winkler, Monacensis Bojus. 8. Jul. 1695. — 16. Maii 1767.

D. Raymundus Pronberger, Wolfertshusanus Bojus, ultra 33 annos Cooperator excurrens in Unterdarching, anno 1751. erexit

Confraternitatem Marianam de cultu Sabbatino in Höchenhirchen 6. Dec. 1698 — 18. Apr. 1767.

D. Guarinus Hirnberger, Nunnenwaldensis Bojus. 16. Oct. 1698 — 13. Jan. 1777.

F. Josephus Pichelmayr, Monacensis Bojus, obiit qua Subdiaconus. 1702 — 23. Mart. 1724.

D. Israel Ramer, Monacensis Bojus. 16. Mart. 1700 — 21. Oct. 1786.

D. Benno Böhamb, Amerangensis Bojus. 10. Mart. 1702 — 6. Dec. 1756.

D. Josephus Riedmayr, Frisingensis. 17. Jan. 1709 — 25. Jan. 1777.

D. Prosper Schlamp, de Bergen, vulgo Bäring Neopurgo palatinus. 28. Mart. 1706 — 13. Sept. 1764.

D. Paulus Belasy, de Rauschenberg ad Halas divites. 15. Oct. 1708 — 25. Mart. 1768.

p. 20: D. Franciscus Freund, Presbyter Congregationis S. Philippi Nerii, Novitius dimissus 11. Nov. 1728.

DD. Augustinus cogn. Hamel, Neoburgensis palatinus anno 1753. die 17. Maij. Praepositus Canoniae nostrae factus et confirmatus est. Durante Regimine Seminarium novum aedificavit: Pharmacopolium recens exstruxit, et anno 1758. molendino nostro in Thallham incendio consumpto novum in meliore forma substituit. Anno 1757. in Weihenlinden primum Ecclesiae Saeculum per triduum solenniter celebravit. Weyarae vero comprecationem 40 horarum introduxit anno 1763. 5. Nov. 1710 — 4. Maii. 1765,

D. Maximilianus Wöstermayr, Monacensis Bojus. 5. Oct. 1709 — 29. Julii. 1771.

D. Ubaldus Stubmpöck, de Grueb prope Valley Bojus. 30. Dec. 1706 — 14. Jan. 1777.

D. Eusebius Pachmayr: de Monasterio Au Bojus. 22. Sept. 1711 — 17. Maii. 1767.

D. Anianus Stenger, de Valley Bojus. 6. Maii. 1709 — 5. Jan. 1785.

D. Possidonius Oswald, de Oellberg prope Rottenbuch Boj. 19. Jan. 1709. — 27. Mart. 1755.

D, Petrus Dobler, Mettenhaimensis Bojus. 27. Mart. 1709 — 5. Apr. 1777.

D. Patritius Perchtold, Schongaviensis Bojus. 8. Nov. 1712 — 6. Apr. 1793.

D. Joannes Stadler, Oderdinganus Bojus. 1713 — 12. Junii. 1741.

p. 21: D. Georgius Springer, de Loiderding Parochiae Irsenbergensis Bojus. 18. Jul. 1711 — 15. Apr. 1763.

D. Gelasius Rieger, Rottenbuchensis Bojus. 1713 — 8. Apr. 1746.

D. Franciscus Xaverius Freisinger, Monacensis Bojus. 6. Dec. 1717 — 24. Nov. 1778.

D. Gilbertus Perghofer, Weilhaimensis Bojus. 4. Apr. 1720 — 29. Maii. 1779.

D. Antonius Werther, Hohenfeldinganus Bojus. 25. Nov. 1720 — 16. Jan. 1759.

D. Dominicus Gundlfinger, Monacensis Bojus. 6. Jul. 1723 — 6. Oct. 1775.

D. Ambrosius Perger, Monacensis Bojus. 17. Sept. 1721 — 8 Jul. 1782.

D. Remigius Führmann, Murnaviensis Bojus. 17. Febr. 1717 — 5. Mart. 1751.

DD. Rupertus h. n. II. cogn. Sigl, Holzkirchensis Boj. ex Decano Canoniae nostrae Praepositus factus et confirmatus est a. 1765. die 18 Junii.

D. Sebastianus Greinwald, Oderdinganus Bojus. 20. Jul. 1726 — 23. Jan. 1778.

D. Herculanus Freisinger, Monacensis Bojus. 21. Dec. 1725 — 2. Febr. 1767.

D. Joannes Schlutt, Schlierseensis Bojus. 27. Sept 1726 — 5. Febr. 1787.

D. Carolus de Reindl, Monacensis Bojus. 3. Dec. 1730 — 18. Jan. 1765.

D. Alipius Stürzer, Monacensis Bojus.

p. 22: F. Ildephonsus Ertl, Dachaviensis Bojus, mortuus est ut Subdiaconus. 3 Apr. 1730 — 30. Nov. 1754.

D. Gaudentius Oeser, Brunoviensis Bojus, Armarium nostrum philosophicum suis precibus, et impensis constructum ordinavit. 4. Apr. 1729 — 2. Febr. 1775.

F. Felix Oeser, Brunoviensis Bojus. Conversus, primus apud nos pharmacopola fuit. 10. Febr. 1727 — 18. Oct. 1778.

D. Valerius Sailer, de Mittenwald. 26. Oct. 1732 — 25. Oct. 1788.

D. Augustinus Sedlmayr, Holzkirchensis Bojus. 29. Oct. 1738 — 15. Apr. 1770.

D. Remigius Köpflsperger, Berchtesgadensis.

D. Franciscus Kazmayr, Monacensis Bojus. 30. May. 1736 — 22. Jul. 1788.

D. Floridus Zächerl, Frisingensis. 25. Mart. 1738 — 7. Maii. 1787.

F. Sigebothus Spiz, Miesbacensis Bojus. Conversus. 27. Jul. 1725 — 28. Jan. 1781.

D. Valentinus Hänsch, de Plankenhof prope Weyaram, Bojus.

D. Gelasius Schaur. Pollinganus Bojus.

D. Praesidius Piechl, ex Mühlthall prope Weyaram, Bojus. 1. Apr. 1728 — 16. Jan. 1780.

p. 23: D. Aquilinus Disl, Tuzinganus bojus. 28. Febr. 1734 — 3. Jan. 1781.

F. Wilhelmus Mathias, Wirshaimensis Allsata Conversus, Chirurgus.

F. Florianus Mösner, de Achenthall ex Tyroli Braxator. 13. Jul. 1728 — 17. Jun. 1781.

D. Antonius Acher, de Buchberg prope Gmund bojus.

D. Corbinianus Peer, de Fagn bojus.

D. Ildephonsus Wörl, Beyrbergensis bojus. 7. Apr. 1741 — 3. Febr. 1789.

D. Albertus Kirchmayr, de Farchant Frisingensis.

D. Prosper Hailler, Oberdärchinganus bojus. 17. Dec. 1742 — 14. Dec. 1792.

D. Frigdianus Mayr, Hörgertshusanus bojus.

D. Bernardus Haltenberger, Schongaviensis bojus. 6. Dec. 1748 — 19. Aug. 1780.

D. Aloysius Rieger, Monacensis bojus.

F. Laurentius Dallier, Monacensis bojus, Novitius anno 1766. mense Januario dimissus ob defectum oculi.

F. Andreas Sutor, de Au Praefecturae Mosburgensis bojus Novitius dimissus a. 1768. mense Martio.

D. Laurentius Justinianus Ott, Diethfurthensis bojus.

p. 24: D. Norbertus Hardt, Otterfinganus bojus.

D. Possidonius Höflmayr, Diessensis bojus.

D. Benno Seidl, Hainsbacensis bojus.

D. Herculanus Eyba, Misbacensis bojus, jam in Saeculo factus Sacerdos. 21. Nov. 1743 — 19. Apr. 1772.

D. Augustinus ex L. B. de Egker, Leodinensis ao. 1785. die 9. April obtenta dispensatione discessit ad Parochiam Stauffersbuchensem, postea promotus ad Neoforensem in Palatinatu super.

D. Paulus Grandauer, Geisenhusanus bojus.

D. Raymund. Fischer, Miesbacensis bojus.

D. Gregorius Springer, de Loiderding Parochiae Irsenbergensis bojus.

D. Rupertus Seidl, de Suferloch Parochiae Hartpenninganae bojus.

D. Theotonius Mittendorfer, Monacensis bojus.

D. Petrus Pritzl, de Stacheting Parochiae Hoeglinganae bojus.

F. Castulus Bruckbräu Inderstorfensis bojus, Novitius dimissus est anno 1778. mense Apr.

p. 25: F. Joannes Baptista Streidl, Monacensis bojus, Novitius dimissus est a. 1777. mense Nov.

D. Ollegarius Mitterer, Geisenhusanus bojus.

D. Beregisus Doetsch, Glonnensis bojus.

F. Michael Grueber, Kellhaimensis bojus, Novitius discessit mense Septbr. anno 1779, et paulo post factus est Benedictinus in Weltenburg, ubi ao 1780. mense Novembr. S. Professionem deposuit Bennonis nomine vocatus.

D. Josephus Gichtl, de Stumpfenbach prope Altomünster bojus.

D. Gaudentius Heilmayr, de Woeckerling prope Dorffen, bojus.

F. Joannes Nepomucenus Häring, Monacensis bojus, Pharmacopola, in Novitiatu dimissus est a. 1780.

D. Eusebius Weinmayr, Ayblinganus bojus. 30. Mart. 1762—13. Jul. 1788.

D. Herculanus Siessmayr, Monacensis bojus.

D. Mansuetus Kriechbamer, Miesbacensis bojus.

F. Sebastianus Höss, de Egern prope Tegernsee bojus, Conversus, Pharmacopola. 9. Febr. 1744 — 18. Dec. 1785.

F. Franc. Xaverius Fliegauf, Landsbergensis bojus, Conversus.

p. 26: D. Dominicus Schmoz, Föchinganus bojus.

D. Ubaldus Bachauer, Monacensis bojus.

D. Guarinus Zistlsperger, de Grueb prope Közting, bojus.

D. Ignatius Iunker, Kellhaimensis bojus, jam in Saeculo Sacerdos factus.

D. Petrus Forerius Insinger, Deimhusianus prope Hohenwart bojus.

D. Israel Oberhauser, Rosenhaimensis bojus.

D. Bernardus Mayr, Neostadiensis bojus.

D. Augustinus Hamerl, de Bichl prope Benedictbeurn boj.

F. Joannes Nepomucenus Selmayr, Monacensis bojus, Pharmacopola, Novitius discessit a. 1787. 9. Nov.

D. Conradus Grueber, de Unterendthierseensis Tyrolensis.

D. Gerhohus Funk, Oberaudorfensis bojus.

D. Hartmannus Enk, de Brannenberg bojus.

p. 27: D. Ildephonsus Hacklinger, de Hinteroed Paroch. Irsenbergensis bojus.

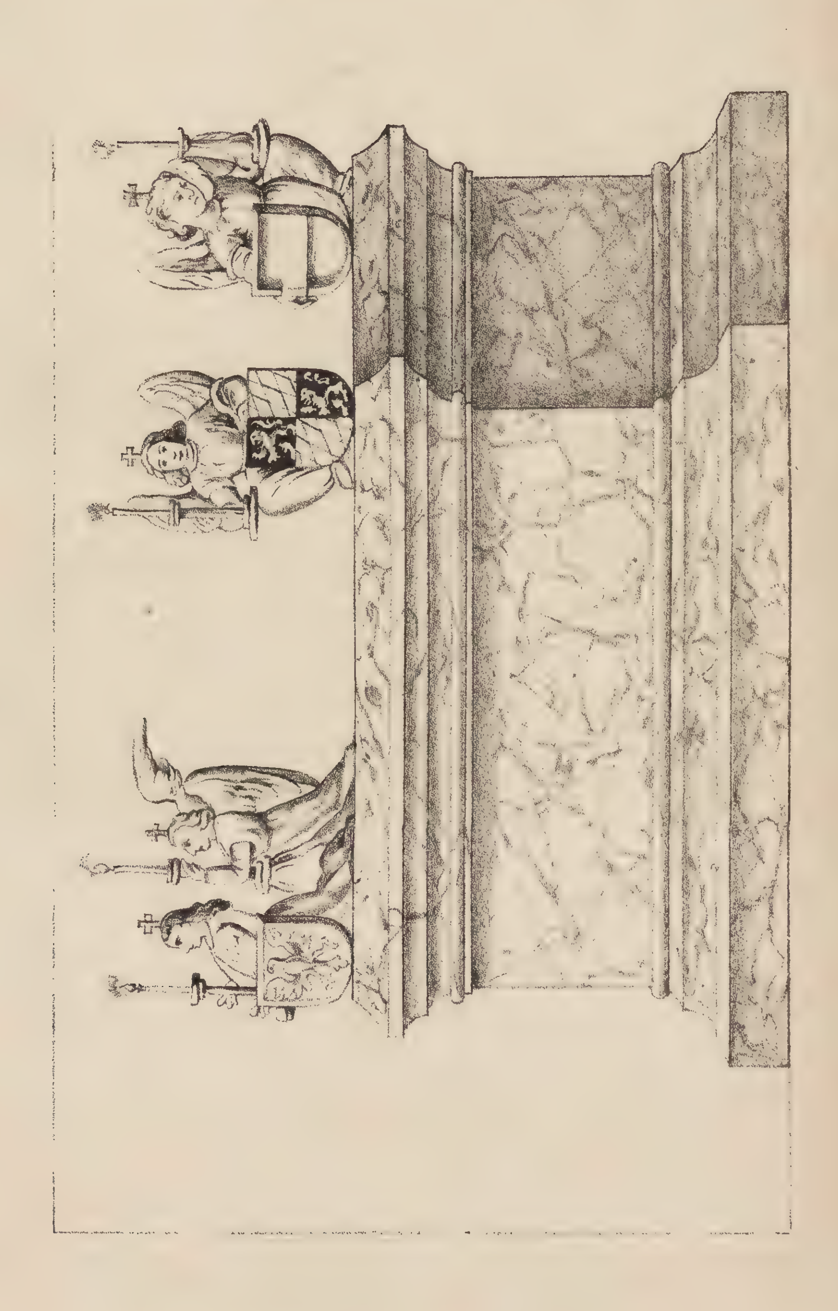
F. Sebastianus Appel, Neoburgensis palatinus, Pharmacopola, aspirans ad Sacerdotium.

F. Joannes Schwaiger, de Albaching prope Haag bojus, Subdiaconus.

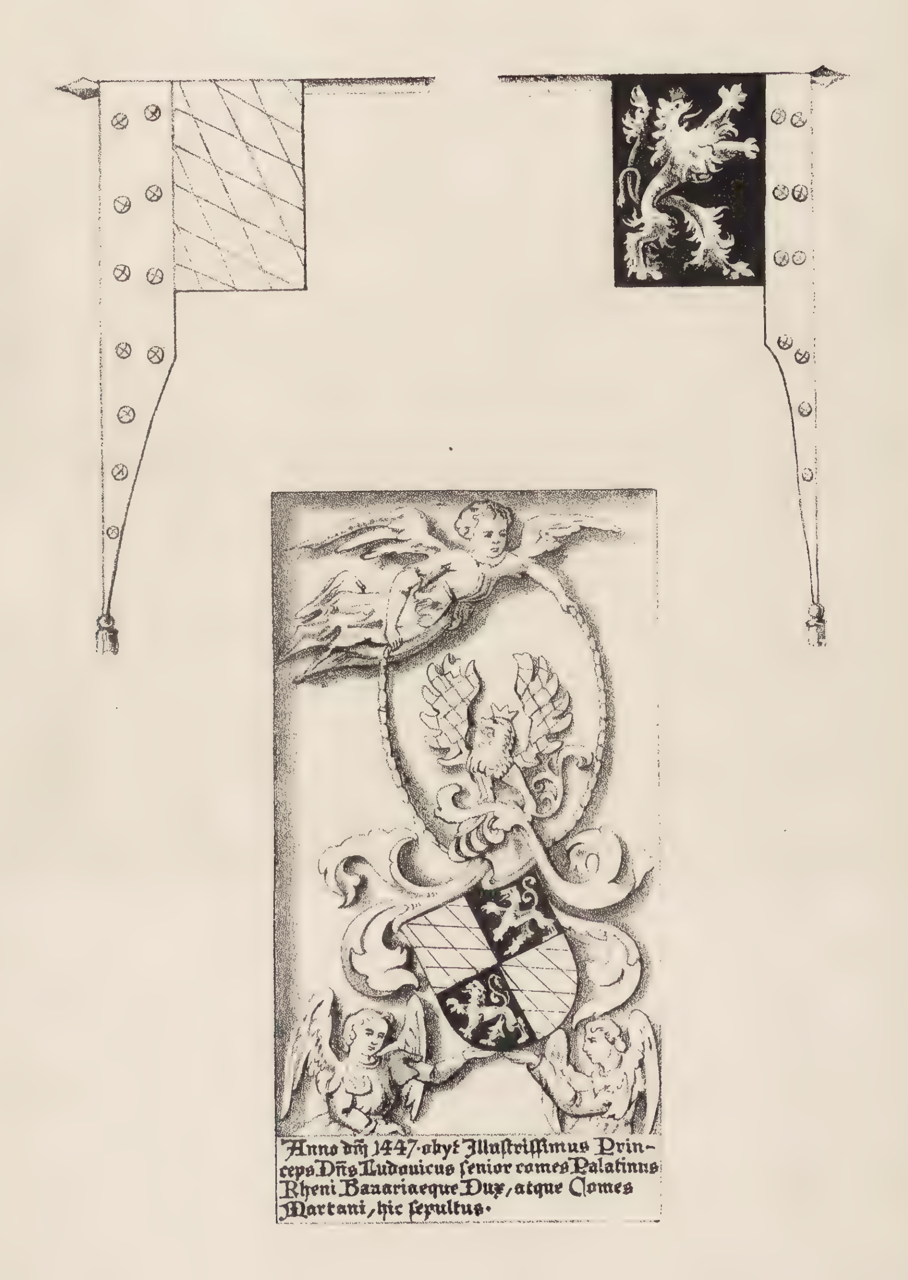
F. Gilbertus Staudinger, de Baumgarten Parochiae Gmundensis bojus, Subdiaconus.

F. Floridus Hottner, de Trugenhofen suevus, Subdiaconus.

F. Laurentius Kirchberger, Weyarensis bojus, Novitius, ob linguae defectum dimissus 13. Martii ao. 1795.



Tafel zum Oberb. Arch. Band XLVII. S. 15 ff.

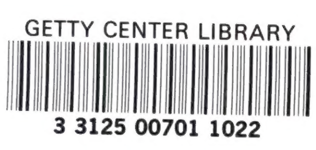

Anno dñi 1447·obyt Illustrissimus Prin-
ceps Dñs Ludouicus senior comes Palatinus
Rheni Bauariaeque Dux, atque Comes
Martani, hic sepultus·

AUS DEM SUNDERGAU vom XIV. bis XVII. JAHRHUNDERT.



Back of
Foldout
Not Imaged

Inhalt.



GETTY CENTER LIBRARY
3 3125 00701 1022